

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN

---

# Kindesmißhandlung Erkennen und Helfen

---

9. Auflage (370 – 420 Tausend)

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Kindesmißhandlung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin  
(Angela Bernecker-Wolff / Pieter Hutz / Hubertus Lauer / Elke Nowotny /  
Ute Thyen / Reinhart Wolff)  
Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin 2000.  
9. Auflage (370 - 420 Tausend)

© 2000 Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.  
Karl-Marx-Straße 262, 12057 Berlin  
[www.kinderschutz-zentrum-berlin.de](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de)

ISBN 3-00-006109-6

Gestaltung: Linie Drei, Berlin  
Druck: Druckerei Wagner, Siebenlehn  
Printed in Germany

Gefördert durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

## Vorwort

### Vorwort des Herausgebers

1.	Einleitung .....	7
1.1	Entwicklung des Kinderschutzes – Neue Herausforderungen	7
1.2	Erläuterungen, wie das Buch benutzt werden kann	8
2.	Einführung in den Problemzusammenhang – Gefühle, Einstellungen .....	10
3.	Was ist Kindesmißhandlung .....	22
3.1	Konstruktionen	22
3.2	Definitionen	25
4.	Formen und Ursachen von Kindesmißhandlungen .....	27
4.1	Formen	27
4.2	Ursachen	30
5.	Ein Fall-Beispiel: Familie Richter .....	35
5.1	Erste Einschätzungen, Notizen	39
5.2	Was ist das Hauptproblem?	41
5.3	Fragestellungen, Probleme	43
6.	Kindesmißhandlung erkennen – Diagnose im Kontext .....	60
6.1	Diagnosen in der Kinderschutzarbeit	60
6.2	Kindesmißhandlung erkennen aus gesundheitlicher Perspektive	63
6.3	Familienanamnese	84
7.	Hilfen bei Kindesmißhandlung .....	90
7.1	Grundlagen von Hilfe und Eingreifen	90
7.2	Umgang mit Meldungen	92
7.3	Beratung bei Kindesmißhandlung	96
7.4	Zur Arbeit mit unfreiwilligen Klienten – Die Arbeit am Widerstand	102
7.5	Inobhutnahme – Hilfen zur Erziehung bei Kindeswohlgefährdung	109
8.	Alles was Recht ist – Ein Kompaktkurs .....	114
9.	Anhang .....	141
9.1	Ein Beispiel wie ein Beratungsprozeß in Gang kommen kann	141
9.2	Literaturliste	150
9.3	Adressen der Kinderschutz-Zentren	154
9.4	Autoren	156

Seit der ersten Auflage von „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“ im Jahre 1979 sind mehr als 20 Jahre vergangen und 370.000 Exemplare dieser Broschüre nachgefragt worden. Die 8. überarbeitete und erweiterte Auflage aus dem Jahr 2000 mit 50.000 Exemplaren ist inzwischen vergriffen. Die Nachfrage ist unverändert hoch. Nun liegt die 9. Auflage vor. Nichts kann die große Akzeptanz dieser Broschüre und das große Interesse an dem Thema besser dokumentieren.

Kindesmisshandlungen galten lange Zeit als Tabu. Die vorliegende Broschüre hat mit dazu beigetragen, daß das Thema in der Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert wird.

Die Autoren befassen sich nicht mit der strafrechtlichen Seite der Kindesmisshandlung. Dies ist eine Aufgabe der Polizei und der Gerichte. Statt dessen wenden sie sich an all jene, die aus beruflichen oder persönlichen Interessen mit Kindern umgehen. Dazu gehören Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, Betreuerinnen und Betreuer von Kinder- und Jugendgruppen und andere. Die Broschüre will in zweierlei Hinsicht informieren:

1. Wie lassen sich Fälle von Kindesmisshandlung erkennen?
2. Wie kann in Fällen von Kindesmisshandlung geholfen werden?

In vielen Fällen werden Kindesmisshandlungen nicht wahrgenommen, weil die Symptome nicht erkannt oder falsch gedeutet werden. Hier gibt die Broschüre eine klare Hilfestellung. Ungleich schwieriger ist die Frage zu beantworten, in welcher Weise den Betroffenen geholfen werden kann. Dies gilt sowohl für das misshandelte Kind wie auch für die Täterinnen und Täter, die oftmals aus der eigenen Familie stammen. Nicht jeder, der mit Kindesmisshandlungen konfrontiert wird, ist auch in der Lage, den Betroffenen zu helfen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Ausbildung und Erfahrung. Deshalb informiert die Broschüre, welche Personen und Institutionen die erforderliche Hilfe geben können.

Kindesmisshandlung ist eine der schlimmsten Formen von Gewalt in unserer Gesellschaft. Ich hoffe, dass wir im Umgang mit Kindern einen Punkt erreichen werden, an dem eine solche Broschüre überflüssig wird. Dazu haben die Änderung des § 1631 BGB im Jahre 2000 und eine große Zahl von Maßnahmen zur „gewaltfreien Erziehung“ beitragen.

Dr. Christine Bergmann  
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die erste Auflage von KINDESMISSHANDLUNG – ERKENNEN UND HELFEN nannten wir eine „ANLEITUNG ZUM SELBSTSTUDIUM“. Eine multidisziplinäre Gruppe junger Fachleute, die seit Beginn der 70er Jahre auf der Suche nach neuen Wegen in der Jugendhilfe war und gerade das Kinderschutz-Zentrum Berlin gegründet hatte, hatte 1979 das handliche Buch, das regelrecht zu einem „Arbeitsbuch“ neuen Kinderschutzes wurde, geschrieben. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hatte das Handbuch, das zum Internationalen Jahr des Kindes 1979 gerade recht kam, gefördert und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zugänglich gemacht.

Seither ist der Band in einer Auflage von 320 000 kostenlos an Interessierte abgegeben worden. Eine ganze Generation von Sozialarbeitern\* und Sozialpädagogen, von Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten und von Fachkräften der angrenzenden Berufsgruppen des Polizei- und Justizwesens haben damit gearbeitet. Tausende von Studierenden haben es in ihrem Studium als eine erste Einführung benutzt. Aber es gab auch ein großes Interesse in der breiteren Bevölkerung nicht zuletzt bei den Medien.

KINDESMISSHANDLUNG – ERKENNEN UND HELFEN hat mit dazu beigetragen, den Weg für das seit 1990 geltende neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu öffnen, das auf die offene Partnerschaft zwischen Eltern und Kindern und der Jugendhilfe, das auf Hilfe setzt.

Dennoch gibt es immer wieder Stimmen, die gerade dem Jugendamt bei Fällen von Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung nahelegen, Zwangsmaßnahmen einzuleiten oder als Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörde zu agieren. Verbunden damit werden Erwartungen, Kindesmißhandlungen wirksam zu kontrollieren oder sogar nachhaltig zu verhüten.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen jedoch, daß die Vermischung der Hilfsfunktionen mit polizeilichen und gerichtlichen Strafverfolgungsaufgaben in der Kinderschutzarbeit der Jugendhilfe kontraproduktiv ist. Sie verwirrt nämlich die berufliche Aufgabe und Rolle der sozialen und gesundheitlichen Fachkräfte. Demgegenüber führen im Hilfesystem, wie wir aus der empirischen Praxisforschung wissen, Angebote einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung und die klärende Arbeit am Konflikt weiter als bloße Zwangsmaßnahmen. Deswegen hat auch das KJHG die Hilfs- und Unterstützungsfunktion des Jugendamtes und der freigemeinnützigen Kinderschutzeinrichtungen herausgestellt.

---

\* Wir verwenden der besseren Lesbarkeit wegen entweder das weibliche oder männliche grammatische Geschlecht.

Das gilt auch in Grenzsituationen, wenn ein Einvernehmen mit den Inhabern der elterlichen Sorge nicht zu erzielen, das Wohl eines Kindes aber erheblich gefährdet ist. Hilfe ist dann Nothilfe. In dieser Situation sind die Fachkräfte dazu berechtigt und verpflichtet, (unverzüglich und im fairen offenen Kontakt mit der betroffenen Familie) ein Kind in Obhut zu nehmen und eine familiengerichtliche Entscheidung zu beantragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Das ist in Deutschland in der Regel nur bei ca. 5 –10% aller außerfamilialen Unterbringungen von Minderjährigen der Fall.

Wir haben die Anregung des Bundesministeriums gerne aufgegriffen, bei der nun wieder anstehenden Neuauflage des Handbuches KINDESMISSHANDLUNG – ERKENNEN UND HELFEN unter Berücksichtigung der vielfältigen Erfahrungen der Praxis und der zahlreichen neuen Forschungsergebnisse doch eine gründliche Überarbeitung des Handbuches vorzunehmen, um eine gute Fachpraxis im Kinderschutz anschaulich und differenziert herauszuarbeiten.

An der programmatischen und methodischen Grundorientierung für die Kinderschutzarbeit „Hilfe statt Strafe“ halten wir fest und bekräftigen die systemische Einsicht, daß Kinderschutz nicht allein auf Kinder gefährdende Konflikte und Notlagen, die wir Kindesmißhandlung nennen, reagiert, sondern daß das Kinderschutzsystem als ein vielgestaltiges Feldgeschehen an der Problemkonstruktion selbst mitwirkt. Nicht nur Familien oder Kinder haben Probleme. Auch das Jugendhilfe- und Kinderschutzsystem ist ein „Problemproduzent“. Kindesmißhandlung und Kinderschutz werden interkommunikativ erzeugt.

Darum sind die Fachkräfte, die Helfer, wesentlicher Angelpunkt einer guten Kinderschutzarbeit: Wer Kinder schützen will, muß Helfer und Hilfesysteme so verändern, daß sie zu einer offenen Erörterung wahrgenommener Probleme und zu partnerschaftlicher Hilfe und Unterstützung in der Lage sind. Erst wenn Hilfe zu einem Prozeß konkreter Gegenseitigkeit im Verstehen wie im Handeln, zu einer Ko-Produktion wird, kann die Hilfe von den Betroffenen angenommen und genutzt werden. Hier müssen wir in jeder Familie und in jeder Hilfeeinrichtung unter sich ständig verändernden Bedingungen und Gegebenheiten immer wieder neu ansetzen.

April 2000

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN

## 1.1 Entwicklung des Kinderschutzes – Neue Herausforderungen

---

Es gibt wenige soziale Probleme, die so sehr zu einem zentralen nationalen und internationalen Thema geworden sind, wie dies bei Kindesmißhandlung und Vernachlässigung der Fall ist. Seit nunmehr gut 30 Jahren beanspruchen Fragen der Mißhandlung von Kindern in wachsendem Maße die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Und man muß den Eindruck gewinnen, daß Kinder zunehmend von Mißhandlung und Vernachlässigung bedroht seien. Vor allem beunruhigen Öffentlichkeit und Fachkräfte immer mehr breit publizierte Fälle sexueller Mißhandlung und Ausbeutung bzw. Vergewaltigungen und Sexualmorde ebenso wie Kinderpornographie im Internet.

Was massenmedial zum Thema wird, stellt allerdings eine Realität besonderer Art dar. Fakten und Fiktionen verschwimmen in den sozialen Problemkonstruktionen, die sich aus einer Fülle mehr oder weniger begründeter Versionen der Wirklichkeit zusammensetzen. Jeder scheint unter Kindesmißhandlung inzwischen etwas anderes zu verstehen. Es wird nicht allein mit unterschiedlichen Begriffen auf unterschiedlicher Erfahrungsgrundlage operiert, sondern es gibt auch keine einheitliche Beurteilung über das Ausmaß der Fälle und ihren Schweregrad. Der öffentliche Diskurs über Kindesmißhandlung tendiert nicht allein zu skandalisierender Aufgeregtheit, wobei die Kinder mal als hilflose Opfer, mal als Täter und Monster in den Blick kommen, sondern konstruiert Kindesmißhandlung häufig als ein worst-case-scenario<sup>1</sup>, als eine wachsende Bedrohung durch extrem zugespitzte Gewalterfahrungen.

Anstelle des Verschweigens und der Verleugnung von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung haben wir es nun seit mehreren Jahrzehnten weltweit mit einer breiten massenmedialen Thematisierung vielgestaltiger Formen der Gewalt gegen Kinder zu tun, werden wir überschwemmt von zahllosen Bildern und Berichten, wie Kinder Opfer gefährlicher, ja lebensbedrohlicher Handlungen und Verhältnisse werden. Dadurch verändern sich die individuellen wie die gesellschaftlichen Problemwahrnehmungen. Parallel dazu ist es zu erheblichen Veränderungen und Verunsicherungen im Hilfesystem gekommen:

Es entsteht vor allem der Eindruck, sexuelle Kindesmißhandlung sei ein massenhaftes Phänomen und betreffe fast alle oder jedenfalls sehr viele Minderjährigen. („Jedes dritte Mädchen“/„Jeden 10. Jungen“ z. B.)

Es entsteht der Eindruck, es handele sich in der Regel um sehr schwere (lebensbedrohliche, mörderische) Fälle, für die im wesentlichen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zuständig seien.

---

<sup>1</sup> dt.: als ein Szenario des „schlimmsten Falls“

Es entsteht der Eindruck, daß mit der wachsenden Aufmerksamkeit und emotionalen Betroffenheit zugleich die Chancen in der Kinderschutzarbeit sinken, erfolgreiche Hilfen ins Werk zu setzen.

So wird allerorten über die hohen Fallzahlen geklagt (die man zuvor erst über öffentliche Kinderschutzkampagnen oder Meldepflichtsysteme hervorgerufen hatte) und zugleich weist man auf die fehlenden Hilfsmöglichkeiten hin und erklärt nach jahrzehntelangen Bemühungen, man müsse im Kinderschutz den Notstand ausrufen.<sup>2</sup> Dabei ist auch hierzulande die Kinderschutzarbeit ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, werden nun in wachsendem Maße ernsthafte Bemühungen um Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von den Trägern der Kinderschutzarbeit eingefordert.

Kindesmißhandlungen und Kinderschutz sind eingebunden in den öffentlichen Diskurs. Sie bedingen sich gegenseitig. Es gibt eine Wechselwirkung zwischen Erfahrungsgeschichte und Strukturgeschichte, zwischen Alltagswelt und zunehmend wissenschaftlich vorstrukturierter, medial erzeugter gesellschaftlicher Öffentlichkeit, zwischen privaten Lebensverhältnissen und institutionellen Hilfeprozessen. Alle einfachen Konzepte sogenannter „Gegebenheiten“ oder „Tatsachen“ erweisen sich in Anbetracht dieser Entwicklungen als nicht mehr tragfähig. Kindesmißhandlungen liegen nicht einfach vor. Man kann Kindesmißhandlungen nicht einfach wie einen Gegenstand „anfassen“, beobachten oder gar „aufdecken“.

Wer Kindesmißhandlungen verstehen will und bei Kindesmißhandlungsfällen helfen will, muß sich der komplexen Wechselwirkungen von Wirklichkeit und Wahrnehmung bewußt sein: Kindesmißhandlungen verstehen sich nicht von selbst. In der Begegnung von Eltern, Kindern und Fachkräften, von Familien und Öffentlichkeit können wir uns aber um ein gemeinsames Verständnis (das wir im Austausch, im Gespräch allererst hervorbringen) bemühen, das Wege aus Notlage, Konflikt und Gewalt eröffnet.

Das vorliegende Handbuch will dazu eine Hilfe sein.

---

## 1.2 Erläuterungen, wie das Buch benutzt werden kann

---

Das vorliegende Buch ist für Menschen gedacht, die durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Familien in Kontakt kommen, in denen für Kinder die Gefahr einer Mißhandlung oder Vernachlässigung besteht. Wir setzen deshalb bei dem Lesen einige Erfahrungen in der Beratung von Familien oder Einzelnen und ein berufspraktisches Interesse voraus.

Wir haben diese ANLEITUNG ZUM SELBSTSTUDIUM auf einige wichtige Problembereiche beschränkt und heben den Aspekt des Erkennens, des Helfens und des Eingreifens hervor.

---

<sup>2</sup> Vgl.: U.S. Advisory Board on Child Abuse and Neglect: Child Abuse and Neglect: Critical first steps in response to a national emergency. Washington, DC: U.S. Government Printing Office, 1990.



Erkennen und Helfen bedeutet hier nun nicht einfach die Rekonstruktion eines „Tat“herganges oder einer Ermittlung und Identifizierung eines "Täters", um ihn beispielsweise einer Bestrafung zuzuführen, sondern heißt: (1) potentiell gefährliche Situationen für Kinder zu erkennen und wirksam zu helfen, ehe es zu Mißhandlungen gekommen ist, (2) geschehene Mißhandlungen zu erkennen und - indem wir helfend eingreifen - ihre traumatischen Folgen zu lindern und zu heilen bzw. eine Wiederholung von Mißhandlung und Vernachlässigung zu verhindern, und (3) Hilfeplanung durch fachübergreifende Kooperation mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 36 KJHG) zu gewährleisten.

---

Das vorliegende Buch ist eine ANLEITUNG ZUM SELBSTSTUDIUM.

Für den Gebrauch geben wir folgende Empfehlungen:

Fangen Sie mit den Abschnitten an, die Ihre besondere Aufmerksamkeit finden. Sie können aber auch das ganze Buch abschnittsweise von vorn nach hinten durcharbeiten, nach Möglichkeit zusammen mit Ihren Kolleginnen und Kollegen und bringen Sie Ihre eigenen Erfahrungen in die Diskussion ein.

Nehmen Sie sich genügend Zeit, um einen Abschnitt durchzuarbeiten. Machen Sie zwischendurch ruhig eine Pause und lassen Ihren Einfällen freien Lauf.

Wenn Sie wollen, lösen Sie die in den Text eingestreuten Aufgaben und schreiben Sie ihre Antworten in den dafür vorgesehenen freien Raum. Mit diesen Aufgaben wollen wir natürlich Ihren eigenen Reflexionsprozeß nicht steuern, sie sind eher als Anregungen für das eigene Nachdenken gedacht. Sie können z. B. Ihre eigenen Überlegungen und emotionalen Reaktionen mit unserer Darstellung vergleichen und dann Ihre eigenen Schlüsse daraus ziehen.



Ergänzen Sie diese Broschüre, indem Sie weitere Informationen sammeln. Wir denken z.B. an "Fallgeschichten", Presseauschnitte, Änderungen der rechtlichen Grundlagen usw. Vielleicht haben Sie auch Lust, Ihre eigene Literaturliste über Kindesmißhandlung und Kinderschutz auf dem Laufenden zu halten und zu erweitern.

Und natürlich können Sie mit uns Kontakt aufnehmen: Schicken Sie Ihre Kritik, Ihre Fragen und Anregungen doch einfach an unsere Adresse: KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN, Karl-Marx-Str. 262, 12057 Berlin, Fax: 030-683 911 22.

## 2. Einführung in den Problemzusammenhang – Gefühle, Einstellungen

---

---

Es gibt wenige Probleme, die so sehr, wie es bei Kindesmißhandlungen immer wieder geschieht, die Gefühle hochgehen lassen. Beim Thema Kindesmißhandlung stellen sich schnell Aufregung, Empörung, starke Beunruhigung oder auch Angst ein. Zeitungsberichte werden nicht selten sensationell aufgemacht; sie putschen die Gefühle auf und fordern häufig die sofortige und drakonische Bestrafung der sogenannten "Täter". Aber auch in der Fachöffentlichkeit, unter Sozialarbeitern, Medizinerinnen, Beraterinnen und Beratern, fällt auf, daß z.B. in Teambesprechungen ein Kindesmißhandlungsfall die Kolleginnen und Kollegen gefühlsmäßig schnell hochbringt. Dabei geht es – so scheint es – oft ausschließlich um andere. Wir selbst reagieren zwar betroffen, scheinen aber selbst nicht beteiligt zu sein.

### **Aber ist es wirklich so?**

Wir wollen dieser Frage in diesem Abschnitt nachgehen.

Dabei geht es uns vor allem *um eine Klärung gefühlsmäßiger Einstellungen zum Problem Kindesmißhandlung und ihrer Konsequenzen in der praktischen Arbeit.*

Es kann sein, daß Sie manches auf den kommenden Seiten als belastend empfinden; vielleicht ist dieser Druck auch so stark, daß Sie am liebsten gleich mit dieser ANLEITUNG ZUM SELBSTSTUDIUM der Probleme der Kindesmißhandlung und des Kinderschutzes wieder aufhören würden.

Zögern Sie in diesem Fall nicht, was Sie bedrückt, zuzulassen; schreiben Sie auf, was Sie beunruhigt. Manchmal hilft auch ein Gespräch mit einem Menschen, mit dem Sie befreundet sind, oder mit einer erfahrenen Kollegin.

Die Arbeitsaufgaben, die wir in dieser Anleitung vorschlagen, sollten Sie aber eher ohne Hilfe und Beeinflussung durch Dritte ausführen.

---

LESEN SIE SICH NUN IN RUHE  
DIE FOLGENDEN ZEITUNGSBERICHTE DURCH:

# Sieben Jahre Haft für Mutter, die ihren Sohn verhungern ließ

Wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt — Staatsanwalt: Mord

Sieben Jahre Jugendstrafe bekam gestern eine 20jährige Frau, die ihren drei Monate alten Sohn hatte verhungern lassen. Die 18. Strafkammer verurteilte sie wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Der Staatsanwalt hatte für die bisher unbestrafte Frau die höchstmögliche Jugendstrafe von zehn Jahren wegen Mordes beantragt.

Die junge Mutter hatte das „Wunschkind“ in den letzten Wochen unzureichend ernährt und am Todestag allein gelassen. Als sie das

Kind dann leblos fand, hatte sie weinend von Bekannten Hilfe holen wollen. Einen Tötungsvorsatz hielt das Gericht — wie die Verteidigerin — für nicht sicher nachweisbar.

Die Strafkammer warf der Frau beispiellose Trägheit trotz Ermahnungen von Freunden vor. Aus egoistischen Motiven habe sie Besuche bei Bekannten und Spaziergänge vor die Pflege des Sohnes gestellt. Der Vorsitzende kennzeichnete die Angeklagte als kritiklos und lethargisch, auf der Stufe einer 16jährigen.

Der Tagesspiegel

## Mutter wegen Mordes an ihrem drei Monate alten Kind angeklagt

Mord aus niedrigen Beweggründen wirft die Anklage einer 20jährigen Frau vor, deren drei Monate alter Säugling an Unterversorgung gestorben war. Gestern begann gegen sie der Prozeß vor der 18. Strafkammer. Die Frau hatte das „Wunschkind“ zuerst ihrer Mutter zur Pflege gegeben und nahm es dann selbst. Sie behauptete gestern, es zuletzt noch dreimal pro Tag gefüttert zu haben. Angesichts von Fotos, die den abgemagerten Leichnam zeigten, hatte das Gericht Zweifel daran. Sie räumte ein, nachmittags zwar ihren Hund ausgeführt zu haben, nicht aber das Baby. Das Kind blieb allein in der Wohnung. Der Vater, mit der Angeklagten damals verlobt, saß in Haft. Die Frau ließ sich offensichtlich treiben. Zu Weihnachten letzten Jahres starb das Kind. Vier Tage später heiratete die Frau in der Haftanstalt. Den Fragen des Gerichtes, ob sie den Zustand des Kindes nicht bemerkt habe und einen Arzt hätte holen müssen, wich sie gestern aus. (Tsp)

Der Tagesspiegel

## Mädchen mußte aus Hundenapf essen

DIEDENHOFEN, 24. März (dpa). Wegen Mißhandlung ihrer zehn Jahre alten Tochter, die mit einer Hundeleine gezüchtigt wurde und aus einem Hundenapf essen mußte, hat die Polizei in der lothringischen Stadt Diedenhofen eine 36 Jahre alte Mutter festgenommen. Der Richter erließ Haftbefehl gegen die Frau, die vor der Polizei sagte, sie habe ihre Tochter wegen ständigen Bettnässens bestrafen wollen. Das Mädchen wies zahlreiche Narben sowie blutunterlaufene Beulen auf; außerdem waren ihm büschelweise Haare ausgerissen worden. Die vier Geschwister des Kindes — so stellte die Polizei fest — waren von der Mutter dagegen gut behandelt worden.

Frankfurter Allgemeine Zeitung

## Rabiater Vater verurteilt

Bamberg (dpa). Mehr als 500 Meter hatte ein 50jähriger, vorzeitig pensionierter Postbeamter seine von daheim ausgerissene 15jährige Tochter an einer Fahrradkette hinter sich hergeschleift. Das Bamberger Schwurgericht verurteilte ihn deshalb jetzt wegen Mißhandlung Schutzbefohlener und gefährlicher Körperverletzung zu einem Jahr und neun Monaten Freiheitsstrafe. Die Mißhandlung hätte zum Tod des Mädchens führen können, meinte der Landgerichtsarzt. Bereits vor Jahren hatte der als sittenstreng geltende Postbeamte

für Aufsehen gesorgt, als er mit einem eigens gekauften Spaten Kinoschaukästen zertrümmerte, in denen für einen Oswald-Kolle-Film geworben wurde. Auch im Gerichtssaal fiel der Pensionär aus der Rolle: Er folgte seiner Verhandlung in Schlafanzug und Bademantel. Vier Polizisten hatten ihn zuvor aus einem Krankenhaus, in das er vor seinem Prozeß „geflüchtet“ war, mit einem Vorführungsbehl herbeischaffen müssen.

Der Tagesspiegel

## Mutter reagierte nicht auf Briefe von Sozialamt

*Prozess um verdurstete  
Kinder fortgesetzt*

**F**RANKFURT (ODER). Im Prozess gegen eine Mutter wegen zweifachen Totschlags sind am Landgericht Frankfurt (Oder) am Montag zwei Briefe des Sozialamtes verlesen worden. Die angeklagte 24-Jährige hatte im Sommer des vergangenen Jahres ihre zwei und drei Jahre alten Söhne zwei Wochen allein in der Wohnung gelassen. Die Kleinkinder waren verdurstet.

Die beiden Briefe des Sozialamtes vom 31. Mai und 8. Juni 1999 wurden im Gerichtssaal erstmals geöffnet. Sie habe die Post nicht aus dem Briefkasten nehmen können, da ihre Mutter den Schlüssel hatte, sagte die Angeklagte. Da die Frau „durch ihre fehlende Mitarbeit“ die Krankenversicherung für sich und ihre vier Kinder verloren hatte, war die Mutter vom Sozialamt aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Da die Frau auf das Schreiben nicht reagierte, wurden ihr die Kosten für den Krankenhausaufenthalt zur Entbindung ihres vierten Kindes im August 1998 in Höhe von rund 5 700 Mark in Rechnung gestellt. Ihre neugeborene Tochter hatte die Angeklagte zur Adoption freigegeben. Die älteste, vier Jahre alte Tochter der Angeklagten wuchs bei der Mutter der 24-Jährigen in der Nachbarschaft auf. Für ihre zwei und drei Jahre alten Söhne wollte die allein erziehende Mutter selbst sorgen und schlug Hilfsangebote der Behörden aus.

Wie Zeugen an vorangegangenen Prozesstagen schilderten, sei die Frau überfordert gewesen und habe die Kinder oft allein gelassen. Im Juni 1999 hielt sie sich zwei Wochen lang bei ihrem Freund auf und kümmerte sich nicht um ihre eingeschlossenen Kinder. Die Sozialhilfempfängerin hat sich eigenen Angaben zufolge darauf verlassen, dass ihre Mutter die Kinder auch ohne Absprache versorgen würde. Der Prozess wird am 17. Februar mit der Vernehmung fortgesetzt. (dpa)

Berliner Zeitung

## Mutter wirft Säugling in Teich

TRIER. 16. November (dpa). Eine 29 Jahre alte Mutter hat am Dienstag vor dem Landgericht Trier die versuchte Tötung ihres Kindes gestanden. Das Gericht setzte seinen Beschluss, die Frau in psychiatrische Behandlung zu schicken, zur Bewährung aus. In offenbar geistiger Verwirrung hatte die Frau im Juni 1998 ihren damals drei Monaten alten Sohn in einen Teich geworfen. „Das Kind sollte als Froschkönig wach geküsst werden und die Welt verbessern“, sagte sie in der Hauptverhandlung. Das Gericht verpflichtete die Frau mit Auflagen unter anderem dazu, den Sohn nur unter Aufsicht zu sehen. Das Kind, das voraussichtlich keine bleibenden Schäden erlitten hat, wächst bei seinen Großeltern auf. Heute sei ihr bewusst, dass sie sich in eine Wahnvorstellung hineingesteigert habe, sagte die Frau aus Zerf. Die Idee sei ihr damals gekommen, weil sie sich intensiv mit Märchen befasst habe. Sie wurde damals in eine Fachklinik für psychisch Kranke eingewiesen und hält sich heute für geheilt.

## Mutter ließ Dreijährige verhungern

*Urteil: Zehn Jahre Haft*

**H**ANNOVER, 9. Dezember. Zu zehn Jahren Haft wegen Mordes hat das Landgericht Hannover eine Mutter verurteilt, die ihre dreijährige Tochter in der Wohnung einsperrte und qualvoll verhungern und verdursten ließ. Der Vorsitzende Richter Friedrich Kühn sagte am Donnerstag in seiner Urteilsbegründung, wegen chronischer Alkoholabhängigkeit der allein erziehenden Frau habe eine erheblich verminderte Schulfähigkeit vorgelegen. Der 25-jährigen Alexandra J. sei jedoch klar gewesen, dass ihr Kind alleine grausam zu Tode komme. „Kira muss qualvoll gelitten und entsetzliche Ängste ausgestanden haben“, sagte Kühn.

Alexandra J. hatte ihre Tochter am 2. Mai in ihrem Zimmer eingesperrt und die Tür mit einem Wischmopp verbarrikadiert. Dann verließ die Mutter die Wohnung, zog durch Kneipen und kümmerte sich nicht mehr um das kleine Mädchen. Erst am 27. Mai fanden Polizisten die Leiche des Kindes. Einem Gutachten zufolge war es einen langsamen Hungertod gestorben. Eine Zeit lang muss sich das Mädchen von herumliegenden Essens- und Alkoholresten ernährt haben. Der Aussage der 25-Jährigen, sie habe ihre Tochter beim Verlassen der Wohnung für tot gehalten, glaubte das Gericht nicht. (AP, dpa)

Berliner Zeitung

# Kind starb, weil die Mutter es zum Essen zwingen wollte

Brot in den Rachen gestopft — Prozeßbeginn vor Schwurgericht

Well ihr siebenjähriger Sohn Ralf sein Frühstücksbrot nicht richtig essen wollte, verlor seine Mutter die Nerven und stopfte ihm mit einem Löffel das Brot mit Gewalt in den Rachen. Zwei Tage später starb der Junge im Krankenhaus. Die Frau hatte noch vergeblich versucht, das Brot mit dem Löffelstil wieder herauszuholen. Das Kind — so ergab jetzt der erste Tag der Gerichtsverhandlung vor einem Schwurgericht — starb durch Schockeinwirkung.

Im Krankenhaus war es nach dem Vorfall, der sich am 12. Oktober 1977 abgespielt hatte, zwar noch gelungen, den siebenjährigen wie-

derzubeleben. Zwei Tage später war dann aber jede Hilfe vergeblich.

- Vor dem Frühstück hatte sich die 24jährige Frau, die nach ihrer Heirat im Jahre 1975 ihren vier Jahre zuvor unehelich geborenen Sohn zu sich genommen hatte, heftig darüber geärgert, daß der Junge die Toilettenwände mit Kot beschmiert hatte. Nachdem sie den Raum gereinigt hatte, sah sie dann ihren Sohn in der Küche, wie er sein Brot im Mund hatte und nicht schlucken wollte. Dann griff sie zum Löffel. Der Prozeß wird am Montag fortgesetzt. (dpa)

Der Tagesspiegel

## Wegen Kindesmißhandlung verurteilt

Drei Jahre Freiheitsentzug für rabiante Mutter

WALDSHUT-TIENGEN (whn) Wegen Kindesmißhandlung und schwerer Körperverletzung verurteilte die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Waldshut eine 23jährige Ehefrau und Mutter zweier Kinder aus dem Wiesental zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren Freiheitsentzug.

Wenn auch der letzte Beweis für den ursprünglichen Vorwurf der versuchten Tötung nicht erbracht werden konnte, so enthielt das Verfahren doch das Martyrium von zwei kleinen Kindern, die beiden Söhnen der Angeklagten. In Wutanfällen hatte die junge Frau ihre 1977 und 1978 geborenen Buben jeweils schon wenige Wochen oder Monate nach der Geburt derart schrecklich geschlagen und zugerichtet, daß das ältere Kind aller Voraussicht nach lebenslang ein

Pflegefall bleiben wird und ein Dauerschaden auch des Zweitgeborenen wahrscheinlich ist.

Grund für die Raserei der Mutter war das Kindergeschrei und ihre eigene, gutachtlich bestätigte Lärmempfindlichkeit.

Das Gericht erkannte auf verminderte Schuldfähigkeit bei der 23jährigen Angeklagten, der das Sorgerecht für ihre Kinder schon seit längerer Zeit entzogen ist. Der vom Staatsanwalt fürsorglich beantragten Unterbringung in einer Heilanstalt schloß sich das Gericht nicht an.

In einer längeren Urteilsbegründung geißelte Kammervorsitzender Kunath das Verbrechen der Angeklagten an ihren Kindern als schweren Fall der Kindesmißhandlung.

Südkurier

VIELLEICHT KENNEN SIE AUCH EIN BEISPIEL EINER KINDESMISSHANDLUNG AUS DER ERFAHRUNG.

BESCHREIBEN SIE DIESE KINDESMISSHANDLUNG IN EINIGEN WORTEN:



SCHAUEN SIE SICH DIE FOLGENDEN FOTOS IN ALLER RUHE AN!









**Hier sind nun eine Reihe von Gefühlen, die einige Leute äußerten, als sie das gleiche Bildmaterial ansahen, das Sie gerade studiert haben.**

RUFEN SIE SICH DIE EINDRÜCKE, DIE SIE BEIM ANSCHAUEN DER BILDER HATTEN – SO EHRlich WIE MÖGLICH – NOCH EINMAL IN IHR GEDÄCHTNIS ZURÜCK.

BITTE KREUZEN SIE HIER AUF DER SEITE AN, WAS SIE GENAU SO EMPFINDEN!

*[Mehrfaches Ankreuzen ist möglich!]*



- 1  Irgendwie konnte ich mit den Bildern nichts anfangen.
- 2  Ich hatte Angst, als ich die Bilder ansah.
- 3  Ich fühlte mich wenig betroffen und betrachtete das Material gewissermaßen mit einem wissenschaftlichen Blick.
- 4  Ich war beim Anblick der Bilder entsetzt.
- 5  Es fiel mir schwer zu verstehen (zu glauben), daß Menschen solche Sachen tatsächlich machen.
- 6  Mir war, als würde mir schlecht.
- 7  Ich empfand Schuldgefühle, als wäre ich persönlich beteiligt bzw. verantwortlich.
- 8  Ich war einfach unglaublich traurig (ich hätte weinen können).
- 9  Ich hatte Wut auf die Leute, die ein Kind auf diese Weise mißhandelten.
- 10  Mir taten die verletzten Kinder leid, ich war betroffen.
- 11  Ich war wütend auf soziale Verhältnisse, in denen solche Dinge geschehen.
- 12  Ich war ganz durcheinander bei dem Gedanken, ich selbst wäre unter Umständen fähig, ein Kind zu verletzen.
- 13  Ich empfand Mitleid und Verständnis für die mißhandelnden Erwachsenen.
- 14  Ich war sauer auf die Kollegen, die mit der Familie befaßt waren und die Mißhandlung hätten verhindern müssen.
- 15  Ich hatte das Gefühl, solche Verbrechen sollte man bestrafen.
- 16  Ich empfand Mitgefühl und Verständnis für die Kollegen, die mit dem Fall befaßt waren.
- 17  Ich hatte das Gefühl, solchen mißhandelten Kindern helfen zu müssen.
- 18  Ich fühlte mich nutzlos, unfähig, konstruktiv zu reagieren.
- 19  Ich fühlte ein Bedürfnis, mehr über die jeweiligen Umstände der einzelnen Fälle zu wissen.
- 20  Ich war betroffen, daß Menschen zu solchen Sachen fähig sind.
- 21  Ich hatte das Gefühl, daß einige Mißhandlungen deutlich schlimmer waren als andere, und daß es nicht angeht, sie alle in einen Topf zu werfen.

Dieser Fragebogen<sup>3</sup> ist inzwischen von vielen Sozialarbeitern, Erziehern und anderen mit Kindesmißhandlung befaßten Berufsgruppen ausgefüllt worden. Auf Fortbildungen wird er häufig als Einstieg in die Diskussion über die Einstellungen zum Problem der Kindesmißhandlung verwandt.

<sup>3</sup> Der Fragebogen, den Sie gerade ausgefüllt haben, ist von englischen Kollegen entwickelt worden. Vgl. Bill Roberts, Vida Carver: Personal attitudes to child abuse. In: Carver, V. (Hg.): Child abuse. A study text. Milton Keynes: New York: Open University Press, 1978). Wir haben den Fragebogen leicht verändert.

Wir wollen nun versuchen, uns mit den hier in Frage kommenden emotionalen Grundeinstellungen näher zu befassen. Das geschieht viel zu selten. Denn leider werden in einer Welt, die das Verstandesmäßige, das Rationale, so sehr betont, die Gefühle in ihrer Bedeutung immer wieder unterschätzt. Redewendungen wie z.B. „Er war blind vor Wut“ machen jedoch deutlich, daß Gefühle unsere Wahrnehmung und unser Verstehen außerordentlich stark beeinflussen und auch beeinträchtigen können; sie bewirken „selektive Wahrnehmungen“, blenden diesen oder jenen Gesichtspunkt aus; sie sind insofern auch in großem Maß handlungsrelevant.

Unbewußte Gefühlsreaktionen sind gerade beim Thema Kindesmißhandlung häufig vorhanden. Sie gefährden immer wieder ein nüchternes Verständnis von Kindesmißhandlungsfällen und haben dann negative Auswirkungen auf Kinderschutzbestrebungen. Rettungsphantasien den Kindern gegenüber und Gegenaggressionen den Eltern/Mißhandlern gegenüber spielen dabei eine besondere Rolle. Um so wichtiger wäre es, daß sich jeder, der mit Kindesmißhandlung zu tun hat, mit seinen eigenen Gefühlen auseinandersetzt. Verstehen (Verständnis) ist ja immer auch eine emotionale Angelegenheit. (Nicht von ungefähr sagen wir z.B.: „Ich verstehe mich gut oder schlecht mit ihm“ – wenn wir ausdrücken wollen, wie wir uns fühlen.)

Der von Ihnen ausgefüllte Fragebogen kann eine Hilfe sein, ein neues Verständnis von Kindesmißhandlungsproblemen zu gewinnen, auch wenn er natürlich nicht davon ausgeht, nur die hier erwähnten gefühlsmäßigen Einstellungen und Haltungen seien möglich.



BITTE NOTIEREN SIE HIER NOCH EINMAL DIE 5 GEFÜHLE, DIE SIE AM STÄRKSTEN EMPFUNDEN HABEN. BEGINNEN SIE MIT DEM WICHTIGSTEN, STÄRKSTEN GEFÜHL!

Nr. ....

Nr. ....

Nr. ....

Nr. ....

Nr. ....

Heftige Gefühle spielen eine große Rolle bei Reaktionen auf Kindesmißhandlungen. Mitleid, Wut und Haß, Trauer und Angst empfinden die meisten im Umgang mit Kindesmißhandlungsfällen. Dabei steht Mitleid, das fast alle für die mißhandelten Kinder empfinden, im Vordergrund. (Wir haben im übrigen in unserer Weiterbildungsarbeit der vergangenen Jahre keinen Fortbildungskurs erlebt, wo das nicht der Fall gewesen wäre.) Mitleid (Nr.10) schlägt allerdings oft in Wut auf den Mißhandler (Nr. 9) und in die Forderung nach Strafe (Nr.15) um. Auch wenn bei einigen eine Wut auf die sozialen Verhältnisse (Nr.11) vorhanden ist, verstehen jedoch viele nicht, daß Menschen überhaupt „so etwas“ machen können (Nr. 5). Die meisten, die den Fragebogen ausgefüllt haben, sehen sich selbst nicht als potentiellen Mißhandler (Nr.12). Nur wenige meinen, sie könnten einmal in die Lage kommen, selbst ein Kind zu verletzen.

Im Umgang mit Eltern, die ihre Kinder mißhandeln, wird vor allem die eigene Kindheitserfahrung auf das heftigste wiederbelebt.<sup>4</sup> Dabei spielt eine Rolle: Gefühle von eigener Ohnmacht gegenüber der Übermacht der Eltern wurden oft über Jahre gut abgewehrt, gewissermaßen tief verschlossen im Innern eines jeden aufbewahrt. Die Beunruhigungen, die diese Erfahrungen damals ausgelöst haben, zeigen sich aber später häufig in nachträglichen, der Selbstberuhigung dienenden Legitimationen und Entschuldigungen wie: „Mir hat es nicht geschadet, wenn ich geschlagen wurde“ / „Ich war ja auch frech“ / „Eltern müssen ihre Kinder ja erziehen“ / „Es war doch ganz harmlos bei uns“, etc.

Sind wir mit Mißhandlungsfällen konfrontiert, kann man der Wiederbelebung schmerzlicher Erfahrungen nicht mehr ausweichen, die man gerade in Konflikt- und Krisensituationen in mehr oder weniger allen Familien hat machen müssen: daß man sich dem aggressiven Scheitern im Konflikt bzw. der oft ohnmächtigen und verzweifelten Durchsetzung der Interessen der Eltern und der Geschwister gegenüber, der körperlich und emotional verletzenden Gewalt.

Trifft man nun mit Eltern und Kindern zusammen, die in zugespitzten Konfliktsituationen leben, in denen es zu Mißhandlungen gekommen ist, schwingen schnell solche „alten“ Gefühlsregungen unsererseits mit, werden frühere Beunruhigungen und damit aggressive oder depressive Gefühle aus unserer Kindheit wiederbelebt. Eigene aggressive Strebungen oder Gefühle der Hilflosigkeit sind dabei häufige Reaktionen auf selbst erlittene Gewalterfahrungen, die man damals hat hinnehmen müssen, ohne sie verarbeiten zu können. Zumeist waren diese Regungen nicht geklärt worden und der Selbstreflexion zugänglich, sondern wirkten unbewußt weiter. Nun kommen sie wieder und wirken sich unkontrolliert auf unser Handeln mit Eltern und Kindern aus, mit denen wir arbeiten. Die Wahrnehmung der Jetzt-Situation wird damit von eigenen früheren Erfahrungen und Wünschen überlagert, „wodurch auch die Perspektive, die Wahl des Brennpunktes bei der Behandlung des Themas familiäre Gewalt wesentlich beeinflusst wird.“<sup>5</sup>

---

4 Wolff, R.: Gesichtspunkte einer Theorie familiärer Gewalt, in: Pfütze / Schaller / Wolff (Hg): Schau unter jeden Stein. Basel; Frankfurt a. M: Stroemfeld / Roter Stern, 1981, S. 345 ff.

5 Wolff, R.: a.a.O., S. 347

**Als Folgen für den späteren Umgang mit familialer Gewalt lassen sich im wesentlichen drei „Verzerrungen“<sup>6</sup> nennen:**

### **Verdrängen, Verschweigen**

Man wehrt die unangenehme Konfrontation mit der konkreten Gewalterfahrung ab, weil man spürt, daß man es emotional nicht verkraften wird. Dann neigt man dazu, Mißhandlungen zu übersehen bzw. zu verschweigen oder zu bagatellisieren.

### **Projektive Ausgrenzung**

Diese Tendenz führt zu einer „Täter“-fixierung, Gewalt wird individualisiert und nur beim anderen gesehen, zugespitzt wie es immer wieder schnell heißt, bei einem „Unmenschen“, „Ungeheuer“ oder „Abartigen“, dessen Verfolgung und Ausgrenzung so dann gegenaggressiv gefordert wird.

### **Rettungsphantasie und Handlungszwang**

Kindesmißhandlung löst aber vor allem rettungsphantastische Reaktionen aus. Dabei geht es um das Kind als Opfer, dem sofort geholfen werden muß, wobei die eigenen Anteile des Kindes an der Konfliktzuspitzung oft nicht gesehen werden. Wie Studien zum „Helfersyndrom“ gezeigt haben, verbirgt sich hinter dem rastlosen Eingreifen und unreflektierten Zupacken jedoch nicht selten die eigene Bedürftigkeit des Helfers nach Zuwendung und Unterstützung.<sup>7</sup>

*Sie können nun vielleicht deutlicher sehen, wie sich diese Gefühle und Haltungen, vor allem weil sie weitgehend unkontrolliert unsere Handlungen beeinflussen, in der Arbeit mit Familien auswirken; sie sind in der Praxis der Kinderschutzarbeit oft wichtiger als ganz bestimmte Programm- und Methodenvorstellungen.*



VIELLEICHT MACHEN SIE SELBST NUN EINMAL DEN VERSUCH UND ÜBERLEGEN, WIE SICH WOHL DIESE TIEFSITZENDEN GEFÜHLE, DIESE EMOTIONALEN EINSTELLUNGEN IN DER KINDERSCHUTZARBEIT AUSWIRKEN!  
WIE SEHEN SIE ES SELBST?

1. Die meisten empfinden Mitleid mit den mißhandelten Kindern und sind vom Wunsch zu helfen erfüllt. Wie wirkt sich diese Einstellung in der Kinderschutzarbeit aus?

---

2. Nur wenige sehen sich selbst als potentielle Mißhandler. Wie könnte eine solche Haltung das Verhältnis zu Eltern beeinflussen, die ihr Kind mißhandelt haben?



---

3. Viele empfinden Haß auf den „Täter“, sind entsetzt und zornig zugleich oder rufen nach Strafe. Welche Folgen könnte diese Tendenz für Mitarbeiter öffentlicher und privater Einrichtungen des Kinderschutzes haben?



---

6 siehe Wolff, R: a.a.O., S. 348

7 Schmidbauer, W.: Die hilflosen Helfer. Über die seelische Problematik der helfenden Berufe. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 1977

### 3. Was ist Kindesmißhandlung

---

#### 3.1 Konstruktionen

---

Nun haben wir bereits immer wieder ganz selbstverständlich von Kindesmißhandlung gesprochen, ohne geklärt (definiert) zu haben, was denn darunter zu verstehen wäre. Kindesmißhandlung ist keine einfache „Gegebenheit“ oder schlichte „Tatsache“, die wir nur wahrzunehmen, zu erfassen und zu beschreiben hätten und worauf wir dann reagieren könnten.

Jede Aussage, bei einem bestimmten Geschehen handele es sich um eine Kindesmißhandlung, koppelt Beobachtungen an Bewertungen. Jede „Definition“ stellt eine soziale Sinnkonstruktion dar, die Werturteile ins Spiel bringt, die historischen Veränderungen unterliegen, was man sich mit Blick auf die „Erziehungs“-Praktiken beispielsweise der Elterngenerationen der 30er und 40er Jahre („Gelobt sei, was hart macht!“) schnell klarmachen kann. Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut. Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es einen absoluten Begriff von Kindesmißhandlung nicht, so sehr man wünschen könnte, endlich eine allgemein verbindliche „Definition“ von Kindesmißhandlung zur Verfügung zu haben, um ein Geschehen, einen Vorfall (engl. incident) eindeutig als Mißhandlung zu kennzeichnen.

Aber selbst darüber, was heute im Eltern-Kind-Verhältnis als normal gelten könnte, gibt es unterschiedliche Auffassungen. So wissen wir aus zahlreichen empirischen Untersuchungen, daß trotz der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen und Festlegungen (wie z. B. im KJHG, dem neuen Kindschaftsrecht oder in der UN Charta der Rechte des Kindes) ca. 9 von 10 Kinder von ihren Eltern hin und wieder geschlagen werden (was man sogar im Umgang mit Säuglingen beobachten kann), wenn auch eine wachsende Zahl von Eltern (mehr als 50 %) dies nicht mehr für richtig hält. Und selbst die von Mehrheiten geschätzten Normen werden im konkreten Alltag noch einmal relativiert, indem die jeweiligen Umstände ins Kalkül gezogen werden, kommt es, wie immer wieder gesagt wird, „auf die Situation“ an, auf die „Absicht“, die „Motive“, nicht zuletzt auch auf das „Alter“ eines Kindes, ob wir einen Vorgang Mißhandlung nennen können und wo wir die Grenze zu dem ziehen, was (noch) akzeptiert werden kann und was nicht, gerade wenn wir uns an den Bedürfnissen und den inzwischen geltenden Rechten von Kindern orientieren.<sup>8</sup>

Hinzukommt, daß eine Mißhandlung sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung reduzieren läßt, sondern daß eine Rolle spielt, ob ein Kind über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, daß es zu Schädigungen und Beeinträchtigungen seiner Entwicklung kommt, wobei sich körperliche, seelische, vernachlässigende und sexuelle Mißhandlungsformen in vielen Fällen nicht scharf voneinander abgrenzen lassen.

---

<sup>8</sup> Einen Vorgang allein als solchen zu beschreiben, reicht nicht aus, um ihn differenziert zu verstehen und als „Mißhandlung“ zu bewerten: So kann z.B. ein „blauer Fleck“ ganz verschiedene Ursachen haben und kann auch ganz verschieden bewertet werden. Dies gilt auch für sexuelle Handlungen, deren Bewertung kulturell schwankt.

Kindesmißhandlung ist insofern als ein Syndrom zu verstehen, bei dem ein zielgerichtetes aber auch ein ungewolltes Handeln bzw. Nicht-Handeln in konfliktreichen Beziehungsarrangements und schwierigen Lebensverhältnissen (d.h. in komplexen Situationen) zur Verletzung und Verstörung eines Kindes führen, zu einer Verkehrung nicht selten bester Absichten in ein Verfehlen des Rechtes und der Pflicht, für ein Kind gut zu sorgen, es zu erziehen und nach Möglichkeiten zu fördern.

Wenn man nach reiflicher Überlegung (d.h. unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte) zu dem Schluß kommt, daß in einer konkreten Situation eine Mißhandlung oder Vernachlässigung vorliegt, konstruiert man ein Geschehen als Mißhandlung und entwirft damit eine nie von allen Seiten geteilte, bestimmten Wertmaßstäben und Kriterien verpflichtete Version, die „ein Ergebnis sozialen Aushandelns („social negotiation“) zwischen unterschiedlichen Wertvorstellungen und Überzeugungen, unterschiedlichen sozialen Normen und professionellen Auffassungen und Sichtweisen über Kinder, kindliche Entwicklung und elterliche Sorge ist.“<sup>9</sup>

Damit markiert man eine Schwelle, zieht man eine Grenze an einer bestimmten Stelle auf einem Kontinuum aller möglichen Verhaltensweisen im Verhältnis zu Kindern, das sich von unbedingter Achtung und liebevoller Zuwendung (auf der einen Seite) bis hin zu Mord und Totschlag (auf der anderen Seite) erstreckt. Und je nachdem, ob man die Schwelle hoch oder niedrig ansetzt, sinkt oder wächst die Anzahl der Fälle, die wir als Kindesmißhandlung bezeichnen, selbst wenn sich möglicherweise in den Eltern-Kind-Verhältnissen gar nichts verändert hat.

In der Praxis der Fachkräfte spielen darüber hinaus bei der Problemkonstruktion eines bestimmten Geschehens als Mißhandlung (neben der Berücksichtigung bestehender Verfahrensrichtlinien) ganz „pragmatische Überlegungen“ eine Rolle, ob überhaupt ein Eingreifen als notwendig angesehen wird und ob ein Eingreifen hilfreich wäre. Die englische Dartington Social Research Unit hat diesen Zusammenhang in ihrem wichtigen Bericht „Child Protection. Messages from Research“<sup>10</sup>, anschaulich beschrieben und graphisch veranschaulicht:

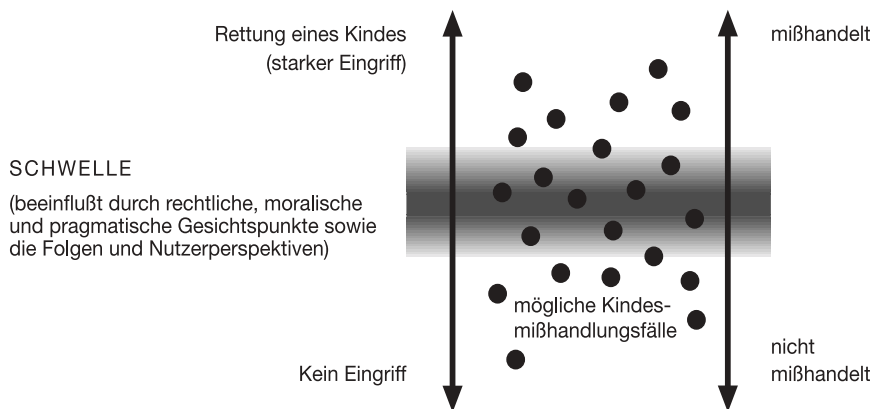
*„Solche beruflichen Einschätzungen sollten die gesamte Situation berücksichtigen und die gewählten Interventionsformen werden die möglichen Verhaltens- und Reaktionsweisen im weiteren Kontext berücksichtigen. Idealerweise schätzen die Fachkräfte den Schweregrad und die Dauer einer vermuteten Mißhandlung ein; bedenken die Reaktionen und Sichtweisen des Kindes; nehmen die Einstellung und die Bereitschaft der Eltern zu kooperieren in den Blick; und manchmal denken sie über eventuelle Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes nach. Günstigenfalls suchen sie nach Schutzfaktoren des Kindes, nach etwas, das das Leben eines Kindes lebbarer macht. Fachkräfte müssen außerdem die Auswirkungen der Intervention auf das Kindeswohl in langfristiger Perspektive abwägen.“*

---

9 Parton, N. / Thorpe, D. / Wattam, C.: Child Protection. Risk and the Moral Order. Houndsmills, Basingstoke; London: Macmillan Press, 1997, S. 67. [Unsere Übersetzung]

10 Es handelt sich um eine Zusammenfassung bis dahin vorliegender 20 umfassender empirischer Forschungsvorhaben in Großbritannien, die hierzulande ihresgleichen suchen: Dartington Social Research Unit (Roger Bullock, Michael Little, Spencer Millham, Kevin Mount): Child Protection. Messages from Research. London: HMSO, 1995, S. 16. [Unsere Übersetzung]

Und so verdeutlichen die Autoren die Bedeutung der „Schwelle“, wie hoch oder wie niedrig im sozialen Definitionsprozeß der Kindesmißhandlung die Meßlatte gelegt werden kann:



### Wir fassen zusammen:

Kindesmißhandlung / Vernachlässigung ist eine soziale Konstruktion, keine einfache Gegebenheit („Tatsache“), sondern ein alltagspraktisches Geschehen, das die professionellen Beobachter in der Regel nicht miterlebt haben. Aber auch für die unmittelbar am Mißhandlungsgeschehen Beteiligten ist die Verständigung darüber, was überhaupt passiert ist, stets eine Re-Konstruktion.

Nicht allein Kinderschutzaufgaben wahrnehmende Fachleute beobachten und bewerten bestimmte Phänomene als Kindesmißhandlung oder Vernachlässigung. Familien, Eltern, Kinder und Außenstehende tun dies ebenso und entwickeln ihre je eigenen „Versionen von Wirklichkeit“. Kein Wunder, daß „Definitionen“, „Feststellungen“, „Vermutungen“ von Kindesmißhandlung umstritten sind und häufig Kontroversen auslösen. So wird die Erstbegegnung mit einer Familie bei einem Verdacht auf Kindesmißhandlung nicht selten zu einem regelrechten Kampf darüber, wer in der Auseinandersetzung die Definitionsmacht erringt.

Definitionen von Kindesmißhandlung / Vernachlässigung hängen von rechtlichen und moralischen Gesichtspunkten ebenso ab wie von sozio-kulturellen und professionellen Handlungsbedingungen, die historischen Veränderungen unterliegen. So bestimmen berufsgruppenspezifische Wahrnehmungs- und Handlungsperspektiven (fachspezifische „Schablonen“ oder „Register“)<sup>11</sup> Kindesmißhandlung / Vernachlässigung beispielsweise als „Straftat“, „Abweichung“, „Krankheit“ oder als „Konflikt“ bzw. als „soziales Problem“. Solche fachspezifischen Konstruktionen stellen „situative Aktionen“ dar, die sich

<sup>11</sup> Vgl. Carter, J.: Problems of Professional Belief. In: Carter, J.(Ed.): The Maltreated Child. London: Priory Press, 1977<sup>3</sup>, S. 51 ff.



eher auf die Logik des jeweiligen Berufssystems beziehen als auf die situativen Deutungen in der familialen Lebenswelt. Sie müssen daher mit allen Beteiligten allererst „ausgehandelt“, „passend“ und „plausibel“ gemacht werden.

Erst wenn sich die unterschiedlichen Sinnkonstruktionen ergänzen oder sogar decken, wenn es eine Problemübereinstimmung („Problemkongruenz“) gibt, werden bloße „Zuschreibungen“ von außen durch ein gemeinsames Verständnis aufgehoben. Dann hat Kinderschutz eine sichere konzeptionelle Grundlage, die im „Dialog“ bzw. im „Multilog“ entwickelt wurde, d.h. im offenen Gespräch mit allen Beteiligten.

---

### 3.2 Definitionen

---

Ein doppeltes Dreieck von 2 x 3 Dimensionen, so können wir zusammenfassend formulieren, kennzeichnet eine praxisrelevante kritische Konstruktion (Definition) von Kindesmißhandlung:

**A:** (1) die Rechte und Bedürfnisse des Kindes; (2) die Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der elterlichen Sorge, (3) die staatlichen Rechte und Verpflichtungen, Kinder zu schützen.

**B:** (1) eine Handlung bzw. Unterlassung von Inhabern der elterlichen Sorge (2) sozio-kulturelle und fachliche Bewertungskriterien zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kindes; (3) professionelle Handlungsverpflichtungen, die im Kern auf hilfesystemischen Risikoeinschätzungen beruhen.<sup>12</sup>



---

<sup>12</sup> Vgl. auch den wichtigen grundlegenden Text: Giovanni, J.: Definitional issues in child maltreatment. In: Dante Cicchetti / Vicki Carlson (Eds.): Child maltreatment: Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect. Cambridge: Cambridge University Press, 1989. S. 3 - 37.

## KINDESMISSHANDLUNG

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**  
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- **durch Eltern oder andere Personen**
- **in Familien oder Institutionen**  
(wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Heime oder Kliniken),
- **das zu nicht-zufälligen, erheblichen<sup>13</sup> Verletzungen,**
- **zu körperlichen und seelischen Schädigungen**
- **und/oder Entwicklungsgefährdungen**

eines Kindes führt,

- **die die Hilfe und eventuell das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen.**

<sup>13</sup> "Erheblich" ist eine Mißhandlung immer dann, wenn eine Jugendhilfeeinrichtung aufgrund fachlicher und rechtlicher Kriterien zum Eingreifen verpflichtet ist.

<sup>14</sup> Manche Autoren, wie z. B. C. Henry Kempe, haben aus dieser Reihe ein historisches Wahrnehmungsmuster (von der körperlichen Mißhandlung zur sexuellen Mißhandlung) zu machen versucht, was aber keine Grundlage in der historischen Entwicklung modernen Kinderschutzes findet, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts an der Armut, Ausbeutung und Verwahrlosung von Kindern ansetzt und je nach gesellschaftspolitischen Bedingungen sich auf besondere Problemfelder konzentriert: auf sittliche Verwahrlosung und sexuellen Mißbrauch, körperliche Mißhandlungen, gesellschaftliche Gewalt oder nun die emotionale Beeinträchtigung von Kindern, die in Anbetracht weitgreifender Psychologisierung heute besondere Aufmerksamkeit beansprucht. Wesentlich dürfte eine Tendenz zur Individualisierung und Privatisierung des Konzepts der Kindesmißhandlung sein. Vgl. auch: Wolff, R.: Hilfe ohne Kontrolle. Der "neue Kinderschutz" als Pionier für zeitgemäße Konzepte sozialer Arbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege. 139. Jg. (1992) Nr. 6, S. 165-168.

## 4. Formen und Ursachen von Kindesmißhandlung

---

### 4.1 Formen

---

Kindesmißhandlung ist typischerweise eine Kombination vielgestaltiger Handlungen und Unterlassungen. Kindesmißhandlung ist vom Erscheinungsbild her ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen auf ein Kind. Kindesmißhandlung ist weniger häufig ein isolierter gewaltsamer Akt, wodurch ein Kind verletzt oder beeinträchtigt wird; wenngleich auch ein einzelner Vorgang (man denke nur an das heftige Schütteln eines Säuglings mit der Folge eines Hirntraumas) erhebliche Folgen haben kann. Solche einmaligen gefährlichen Vorgänge sind aber selten. In der Regel sind einmalige gewaltsame Handlungen in den meisten Fällen eingebettet in andere, das Kind nicht beeinträchtigende oder sogar relativ liebevolle Verhaltensweisen und Beziehungsmuster.

Die verschiedenen Formen der Beeinträchtigung der körperlichen, emotionalen, intellektuellen, moralischen und beziehungsmaßige Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse eines Kindes überlappen sich. Sie bedingen und verstärken sich gegenseitig. Wenn wir die verschiedenen Mißhandlungsformen voneinander abgrenzen, stellen wir nurmehr bestimmte Merkmale eines Geschehens heraus. Wir öffnen damit einen bestimmten Beobachtungsrahmen, der eine diagnostische und methodische Fokussierung erlaubt. Der konzeptuelle Rahmen einer bestimmten Mißhandlungsform legt bestimmte Aufmerksamkeitsorientierungen oder Wahrnehmungsrichtungen nahe.

In der Praxis kommen solche Mißhandlungsformen freilich selten „rein“ vor. Sie werden vielmehr zumeist in komplexen Mischformen beobachtet.

Körperliche Kindesmißhandlung wird man wegen der für sie typischen direkten Handlungs- und Symptomstruktur noch am leichtesten von anderen Formen, wie z. B. der emotionalen und sexuellen Mißhandlung oder von der Vernachlässigung, abgrenzen können. Alle Formen der Mißhandlung wirken jedenfalls, was ihre Folgen betrifft, mehr oder weniger zusammen. Körperliche Mißhandlungen haben immer auch emotionale und beziehungsmaßige Konsequenzen. Und sexuelle Mißhandlungen sowie Vernachlässigungen haben körperliche sowie psychische und psychosomatische Effekte. Gerade in ihrer Verschränkung wirken sie pathogen.

Dennoch ist es in der Fachpraxis üblich, die folgenden Formen der Kindesmißhandlung zu unterscheiden und sie mit wechselnder Aufmerksamkeit zu beobachten und ernst zu nehmen. Wir unterscheiden:

1. **Körperliche Mißhandlung**
2. **Vernachlässigung**
3. **Emotionale Mißhandlung**
4. **Sexuelle Mißhandlung** (oder Sexueller Mißbrauch / Sexuelle Ausbeutung)<sup>14</sup>

## **1. Körperliche Mißhandlung**

umfaßt alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen kommt. Sie sind in der Regel einerseits die Folge gezielter Gewaltausübung, z.B. bei exzessiven Kontrollmaßnahmen (die dann häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden). Andererseits stellen körperliche Mißhandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar. Dies ist vor allem in zugespitzten Stress-Situationen der Fall. Dann kommt es zu einem Kontrollverlust als Folge der affektiven Krise und des „emotionalen Ausnahmezustandes“. Es handelt sich um eine blinde Wut, um ein außer-sich-Geraten.

Wird ein Kind mit erheblichen Verletzungen verzögert oder verspätet zur ärztlichen Behandlung vorgestellt, erweisen sich die vorgetragenen Unfallhypothesen als nicht schlüssig und liegen außerdem multiple und nicht zuletzt unterschiedlich alte Verletzungen vor („grün und blau“), handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Fall körperlicher Kindesmißhandlung.

## **2. Kindesvernachlässigung**

ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns bzw. ein aus Not, eigener Vernachlässigungserfahrung, aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen sorgeverantwortlicher Personen, die materiellen und seelischen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren zu schützen, es emotional und beziehungsmäßig, erzieherisch und schulisch zu fördern. Sie ist im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (eine Grundstörung der Identitätsbildung mit der Folge unsicherer-ambivalenter oder hoch-unsicherer / desintegrierter Beziehungsmuster), in der es, vor allem in zugespitzten Krisensituationen, auch zu körperlicher Mißhandlung kommt.

Vernachlässigungen, zumal in Lebensverhältnissen struktureller sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, Deklassierung und Ausgrenzung), stellen die häufigste Form der Kindesmißhandlung dar. Sie führen zu erheblichen körperlich-seelischen, nicht zuletzt aber zu intellektuellen und entwicklungsmäßigen Beeinträchtigungen (wie z.B. Pflegeschäden, Wachstumsstörungen, Untergewicht, Retardierungen) mit hohem Krankheits- und Todesrisiko (vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen).<sup>15</sup>

---

15 Vgl. Blum-Maurice, R.: Kindesvernachlässigung: Ein Kreislauf von Ohnmacht und enttäuschter Hoffnung. In: Brinkmann, W. / Krüger, A. (Hg.): Kinder- und Jugendschutz: Sucht, Medien, Gewalt, Sekten. Stadtbergen: Kognos-Verl., 1998. S. 231-250. Und: Schone, R. / Gintzel, U. / Jordan, E. / Kalscheuer, M. / Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum Verlag, 1997, insbesondere S. 21.

### **3. Emotionale Mißhandlung**

ist der Kern jeder Mißhandlung und Vernachlässigung, sind es doch im wesentlichen die Bedeutung (der Sinn) und der affektive Gehalt einer Erfahrung, die in unserem Erleben ein Geschehen zu einer Mißhandlung machen. Sie umfaßt qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen und -verhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern in der Form der Ablehnung, des Überforderns, des Herabsetzens, des Ängstigen und Terrorisierens, des Isolierens, des Korrumpierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine affektiven, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt, frustriert und durchkreuzt wird, daß die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes beeinträchtigt und geschädigt wird.

Chronische emotionale Mißhandlungen führen, soweit kompensatorische Erfahrungen nicht gemacht werden, in der Regel zu erheblichen Verhaltens-, Persönlichkeits- und Entwicklungsstörungen, vor allem zu einem schwachen Selbst, zu unsicher-ambivalenten oder desorientierten, aggressiven Bindungsmustern, zu irritierter Selbst- und Fremdwahrnehmung und zu einer Einschränkung sozialer und kognitiver Kompetenzen und kreativer Potentiale.<sup>16</sup>

Die meisten sogenannten „schwierigen“, auffälligen Kinder in Kindergarten und Schule sind emotional vernachlässigte Kinder. Sie bedürfen einer frühen, aufmerksamen Hilfe über eine längere Zeit ihres Aufwachsens.

### **4. Sexuelle Mißhandlung**

ist eine geltende Generationsschranken (unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition) überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit Minderjährigen in der Form der (1) Belästigung, (2) der Masturbation, (3) des oralen, analen oder genitalen Verkehrs oder (4) der sexuellen Nötigung, bzw. (5) der Vergewaltigung sowie (6) der sexuellen Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution, wodurch die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie, die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt werden und die Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört wird. Die sexuelle Mißhandlung ist oft mit emotionalen Mißhandlungen und gerade in schweren Fällen häufig mit Vernachlässigungen verknüpft. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der liebevolle (zärtliche) Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert.

Die Schwere des Traumas sexueller Mißhandlungen ist abhängig vom Alter der Betroffenen bei Mißhandlungsbeginn und von der Dauer, Häufigkeit und Intensität der sexuellen Aktivität und der emotionalen Beziehung zwischen den Beteiligten. Generell gilt, daß chronische gewaltsame Mißbrauchserfahrungen, deren Häufigkeit aber relativ

---

<sup>16</sup> Vgl. vor allem: Brassard, M.R. / Germain, R. / Hart, S.N. (Eds.): Psychological maltreatment of children and youth. New York: Pergamon Press, 1987

gering ist,<sup>17</sup> zu schwereren Schädigungen führen, als dies bei verbalen Entgleisungen, d.h. sog. sexueller „Anmache“, oder bei exhibitionistischen und voyeristischen Vorgängen der Fall ist.<sup>18</sup>

---

## 4.2 Ursachen

---

Nur wenige Erwachsene berichten ohne Scheu darüber, wie es dazu gekommen ist, daß sie das Kind in ihrer Obhut hatten verletzen, verwirren, zurichten, mißbrauchen oder vernachlässigen können. Eher wird deutlich, wie die Angst und die Abwehr die Geschichten bestimmt, die sie unsicher und stockend oder auch übermäßig glatt einer Sozialarbeiterin im Jugendamt, einem Arzt in einer Notaufnahmestelle eines Krankenhauses, einer Erzieherin in einer Kindertagesstätte, einer Familientherapeutin erzählen.

Oft fangen sie so an:

*Es hat sich den Kopf am Bettpfosten gestoßen ...*

*Mein Kind ist die Treppe runtergefallen ...*

*Julia hat den heißen Ofen angefaßt ...*

*Andere Kinder oder seine Geschwister haben ihn verprügelt und gegen die Schaukel gestoßen ...*

*Das Baby ist vom Wickeltisch gefallen...*

*So habe ich Marion gefunden, als ich zurückkam ...*

*Dann hat das Kind plötzlich alles ausgespuckt und hat Krämpfe gekriegt und dann bin ich hergekommen ...*

*Ich weiß gar nicht, wovon Sie sprechen ...*

*Nein, damit haben wir nichts zu tun, ich brächte mich um, wenn das die Wahrheit wäre ...*

Solche Texte sind nicht allein Entlastungsgeschichten, die aus Angst erzählt werden und die die eigene Beteiligung am Mißhandlungsgeschehen leugnen oder verkürzen. Sie geben vielmehr einen Hinweis auf die bei Kindesmißhandlungen typischen Problemkonstruktionen: Diejenigen, die ein Kind mißhandeln, vernachlässigen oder mißbrauchen, sehen sich in den meisten Fällen als Nicht-Beteiligte. Die Ereignisse werden fremdbestimmt erlebt, als wirkten unbekannte Kräfte (der Zufall, ein Unfall, Außenstehende, andere). Sie haben den Eindruck: I h n e n sei etwas zugestoßen. („Daß gerade mir das jetzt passieren

---

17 Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise: "Während aggressive sexuelle Vergehen, wie z. B. Vergewaltigung und Sadismus, vorkommen, sind sie doch eher die Ausnahme als die Regel. Bei der Mehrheit der Fälle geht es nicht um Penetration, Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten oder die Zufügung schwerer Verletzungen. Exhibitionismus und sexuelle Belästigung durch fremde Personen, oft zwanghafte und habituelle Verhaltensweisen, sind selten gewaltsam und haben in der Regel nur minimale Auswirkungen auf die Opfer, je nach dem, wie man mit der Situation danach umgeht. Pädophile, nämlich solche, die ihre primäre sexuelle Befriedigung bei Kindern suchen, sind nur ein kleiner Teil der sexuellen Mißhandler." [Unsere Übersetzung] In: U.S. Department of Health, Education, and Welfare (Office of Human Development Services): Resource Materials. A curriculum on child abuse and neglect. Washington DC: DHEW Publication No. (OHDS) 79-30221, Sept. 1979, S. 58.

18 Vgl.: Wolff, R.: Der Einbruch der Sexualmoral. In: Rutschky, K. / Wolff, R. (Hg.): Handbuch Sexueller Mißbrauch. Reinbeck: Rowolt, 1999. S.121-146; Johns, I.: Sexueller Mißbrauch. In: W. Brinkmann / A. Krüger (Hg.): Kinder- und Jugendschutz. Sucht, Medien, Gewalt, Sekten. Stadtbergen: Kognos Verl., 1998. S. 251-268

mußte!“ sagen sie z.B.) Die Mißhandler verstehen sich gewissermaßen nicht als verantwortlich Handelnde und sie stehen vor einem „Rätsel“. Sie können sich nicht erklären, „wie es dazu hat kommen können.“ Oder sie sagen: „Es ist einfach mit mir durchgegangen!“ Blind war hier irgend etwas am Werk, unbeeinflussbar, dem eigenen verstandesmäßigen Zugriff entzogen. Andere sind schuld. Sie selbst haben keine Probleme, sind keine „Problembesitzer“. Sie sehen sich selbst eher als Opfer, als jemanden, dem das Leben übel mitgespielt hat (was auch oft stimmt). Sie scheinen von Feinden umstellt, zu denen sie auch erst einmal die Kinderschützer zählen, die ihnen ihre Hilfe anbieten. Sie fühlen sich allein gelassen und isoliert und jetzt sind sie in Deckung gegangen, verteidigen sich trotzig, weichen aus oder warten ab. Manche allerdings hoffen auf ein Wunder.

Hier deutet sich an, worum es bei Kindesmißhandlungen ursächlich geht: es handelt sich um ein ziemliches Durcheinander, nichts ist von vornherein klar. Es gibt viele Fragen und kaum Antworten. Und: Keine Familie ist gleich. Jeder „Fall“ hat seine besondere Ausprägung. Vielfältige Ursachenfaktoren wirken offenbar zusammen, bis eine Situation entsteht, die wir als „Kindesmißhandlung und Vernachlässigung“ kennzeichnen und verstehen können. Und doch gibt es Muster, typische kulturelle Ausgangsbedingungen, beziehungsmäßige Konstellationen und spezifische Krisensituationen, die bei Kindesmißhandlungen ursächlich eine Rolle spielen.

---

### **Einige wesentliche Gesichtspunkte wollen wir hier festhalten:**

Einfache, eindimensionale Ursache-Wirkungs-Modelle sind nicht ausreichend, um Kindesmißhandlungen zu verstehen. Es handelt sich um ein vielgestaltiges, von zahlreichen Faktoren bestimmtes, kontextuelles Mehrpersonen-Geschehen, das sich laufend verändert. Es ist von Hintergründen und Vorgeschichten beeinflusst. Aktionen und Reaktionen aller Beteiligten erzeugen unvorhersehbare Handlungsstrukturen. Lebendige, bewußte und unbewußte Wünsche und leidenschaftliche Bedürfnisse, sprachliche Kommunikationen und rationale Kalküle ebenso wie die konkreten materiellen Voraussetzungen und Bedingungen bestimmen die Alltagspraxis. Es ist dies ein Prozeß von hoher Komplexität, der emotional, interaktiv und interpretativ, vor allem aber grundsätzlich konfliktreich sich ständig neu erzeugt. Dabei entsteht eine besondere Ökologie von Eltern-Kind-Verhältnissen, eine besondere Welt.

Um Kindesmißhandlungen zu verstehen, müssen wir diese Welt verstehen. Denn warum manche Menschen zu Mißhandlern werden und andere nicht, das ist weniger eine Frage besonderer Persönlichkeitsmerkmale. (Wir alle sind potentiell gewalttätig und auch gefährlich!). Der Schlüssel zum Verständnis z.B. des Verhaltens mißhandelnder Eltern liegt viel eher „in den sozialen Bedingungen, die diese Eltern umgeben. Diese Verbindung läßt eine Welt anormaler Kindererziehung (a world of abnormal rearing - WAR) entstehen.... Diese Welt ist zum Teil ihre eigene Schöpfung, zum Teil ist sie ihnen in der Art und Weise aufgezwungen worden, in der unsere Gesellschaft funktioniert.“<sup>19</sup>

19 Garbarino, J. / Gilliam, G.: Understanding Abusive Families. Lexington: Lexington Books, D.C. Heath, 1980. S.19 (unsere Übersetzung).

Eine systemische Sicht auf Kindesmißhandlung stellt im wesentlichen die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Sektoren und Ebenen heraus. Auf vier Ebenen, die aufeinander bezogen sind, läßt sich **ein systemisches Erklärungsmodell von Kindesmißhandlungen** beschreiben:

**Der sozio-kulturelle Kontext** mit bestimmten Schichtstrukturen und ökonomischen Verhältnissen [Arbeit / Arbeitslosigkeit; Einkommens- und Armutssituation; Wohnungsbedingungen] und mit ganz bestimmten Einstellungen zur Gewalt / zu Generationen- und Geschlechterverhältnissen / zur Rolle von Eltern und Kindern / zur Kindererziehung, schließlich mit mehr oder weniger formellen oder informellen sozialen Netzwerken oder umfassenden sozialen Hilfesystemen.

**Der familiale Kontext** mit seinen epochalen Strukturveränderungen [Geburtenrückgang / Pluralisierungen von Ehe- und Familienformen / Trennungs- und Scheidungshäufigkeit] und mit einer spezifischen Beziehungsstruktur und Dynamik [Mehrgenerationenkonflikte / ungleiche Machtverteilung; schiefe Ebenen / Paarkonflikte, Paarkollusionen / Rollenumkehr im Eltern-Kind-Verhältnis], mit seinen Fragmentierungen und häufigen Neuzusammensetzungen.

**Der individuelle Kontext** auf der einen Seite mit Eltern, die über Stärken und Schwächen verfügen; mit spezifischen gesundheitlichen Voraussetzungen / mit einer besonderen Sicht auf die eigenen Kindheitserfahrungen / mit unsicheren oder überzogenen Selbstkonzepten und zwanghafter oder geringer Selbstkontrolle / mit typischen überkontrollierenden bzw. inkonsistenten Erziehungseinstellungen und -methoden / mit häufig geringen Frustrationstoleranzen und Streß-Bewältigungs-Fähigkeiten; auf der anderen Seite mit besonderen Kindern, mit Stärken und Schwächen / Kindern, die nicht allein Objekte anderer sind, sondern die agieren und reagieren und die jedenfalls unendlich viel mehr sind als mißhandelte Kinder: einzigartige Persönlichkeiten nämlich, die nicht in ihren Symptomen und Schwierigkeiten aufgehen und deren Entwicklungsmöglichkeiten größer sind, als ihnen von herrschender Kultur und Gesellschaft zugestanden wird.

**Der Krisenkontext** mit dem typischen Mangel an Mittel und Möglichkeiten / mit Belastungen und den damit einhergehenden Kräfteverlusten bzw. dem Kräfteversagen, woraus in der Regel folgt, daß die Konfliktbewältigungsfähigkeiten sinken oder verloren gehen und wo in der Anwendung von Gewalt eine letzte Möglichkeit gesehen wird – ultima ratio.

Der Stellenwert der Kontexte kann unterschiedlich sein. Je schärfer ihre negativen Merkmale hervortreten, umso pathogener wirken sie selbst. In extremer Isolation und Armut, bei schweren psychopathologischen Störungen oder zugespitzten familialen Strukturkonflikten, sinkt die Chance erheblich, gut für ein Kind zu sorgen.



So komplex und eigentümlich sich im Einzelfall eine Mißhandlungssituation auch immer entwickeln mag, so lassen sich doch einige **zentrale Ursachenzusammenhänge** formulieren. Wir können sie „notwendige Bedingungen“ für Kindesmißhandlungen<sup>20</sup> nennen:

Die immer noch kulturell legitimierte Gewaltanwendung gegen Kinder / der alltägliche Machtmißbrauch gegenüber Kindern, die als persönliches Eigentum betrachtet werden.

Eine hohes Maß an Streß bei gleichzeitig geringer Chance, diese Belastungen kompetent zu bewältigen (wenig Möglichkeiten seitens der Sorgeverantwortlichen, Handlungskompetenz, Wissen und realistische Erwartungen Kindern gegenüber bzw. Selbstsicherheit, Rücksicht und Fairness zu entwickeln).

Das Fehlen, die unzulängliche Qualität bzw. die Nicht-Nutzung sozialer Unterstützungssysteme für verantwortliche Elternschaft und gelingende Eltern-Kind-Beziehungen.

Individuelle, familiale, kulturelle und gesellschaftliche Momente verschränken sich zu einem Konfliktgeschehen, das verzweifelte Kontrollversuche mit Gewalt ebenso nahelegt wie ängstliches Ausweichen und beziehungslose Gleichgültigkeit. Wir reagieren mit Gewalt, wenn andere Möglichkeiten der Befriedigung unserer Wünsche und Bedürfnisse nicht verfügbar sind. Insofern ist Kindesmißhandlung Ausdruck einer Konfliktsituation, in der versucht wird, die Beziehung zum Kind gewaltsam aufrecht zu erhalten oder einfach aufzugeben. Je größer der Druck und je schärfer die Krise, um so eher verkörpert das Kind (und sei es in der bloßen Vorstellung des Erwachsenen) eine Bedrohung und Überforderung, die der Mißhandler blind vor Wut und in angstvoller Verzweiflung ausagiert.

Kindesmißhandlung<sup>21</sup> ist darum in der Regel ein hilfloser und sprachloser Versuch, die Beziehungskonflikte zwischen Erwachsenen und Kindern zu bewältigen. Kindesmißhandlung ist im Kern ohnmächtige Gewalt, die verzweifelte Bewältigung einer Überwältigung. Sie ist Ausdruck eigener Macht bzw. deren kümmerlichen Reste. Kindesmißhandlung ist ein Scheitern, insbesondere des Paares und nicht zuletzt im Verhältnis der Geschlechter. Daraus folgt die Verwirrung in der Beziehung der Generationen; so werden aus Kindern phantasierte und real ausgebeutete Partner, gefürchtete und darum in Panik und Wut angegriffene Feinde, werden Kinder in ihrem Eigensinn und in ihrer Lebendigkeit zu einer Belastung, die die Kräfte der Erwachsenen, ihren Verstand und ihre Handlungsmöglichkeiten übersteigt. So klammern sie sich ans Kind, verführen es, greifen es an oder lassen es ganz fallen, wenden sich enttäuscht ab, wenn es sich für die eigenen Wünsche nicht instrumentalisieren läßt.

---

20 Ebenda, S. 32 ff.

21 Wir folgen hier dem Text: Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kinder im Familienkonflikt - Verstehen und Helfen. Berlin: KSZ Berlin (Selbstverlag), 1989, S.7.

Kindesmißhandlung geschieht immer dann, wenn Beziehungen in ein „Entweder-Oder“ aufgespalten werden, wenn das Ausbalancieren vielfältiger, gegenseitiger Beziehungsansprüche mißlingt (Verlust von Ambivalenztoleranz). Kindesmißhandlung wird unter solchen Bedingungen regelrecht „inszeniert“, worauf Wilhelm Brinkmann prägnant aufmerksam gemacht hat:

*„Gewalt gegen Kinder wird inszeniert. Die Akteure sind präpariert: die Eltern durch kindheitsgeschichtliche Erfahrungen mit Gewalt, mit einem gering entwickelten Selbst und Selbstwertgefühl, geringer Ich-Stärke, geringen Sozialkompetenzen; mit verfestigten und im Augenblick unerfüllbaren Erwartungen aneinander und an das Kind; das mißhandelte Kind mit schwierigen, das Zusammenleben belastenden und die Eltern überfordernden Eigenarten oder Besonderheiten. Die Bühne sind die materiellen familiären Lebensverhältnisse: finanzielle Sorgen, einengender Wohnraum, unsicherer Arbeitsplatz, eine Häufung von Enttäuschungen und Konflikten, Vorschriften und Forderungen von innen und außen, von den Nachbarn und anderen Kontrolleuren: eine Kette von Belastungen, Entbehrungen und Streßkomponenten ohne Ventil, ohne Rückzugsmöglichkeit, isoliert von sozialen Netzen und Unterstützungssystemen. Die Sprache folgt dem sozialen Code der Gewalt und dem öffentlich-rechtlich legitimierten und kulturell akzeptierten, konkret und medial übermittelten Angebot handgreiflicher Umgangsformen und ‚harter‘ Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen. Der Ort, an dem das Stück aufgeführt wird, ist die ‚kinderfeindliche‘ Gesellschaft.“<sup>22</sup>*

Die folgende Fallgeschichte ist ein solches „Stück“.

---

<sup>22</sup> Brinkmann, W.: Kindesmißhandlung und Kinderschutz. Problemangemessene Hilfen zwischen karitativer Mildtätigkeit und fürsorglicher Belagerung. In: W. Brinkmann / A. Krüger (Hg.) a.a.O.: S.221, Vgl. auch: Brinkmann, W.: Gewalt gegen Kinder Eine provokative Skizze gegen Scheinheiligkeit und vordergründige Aufregung. In: W. Brinkmann / M-S. Honig (Hg.): Kinderschutz als sozialpolitische Praxis. München: Kösel, 1984. S.34 f.

## 5. Ein Fall-Beispiel: Familie Richter

---

Die folgende Geschichte ist authentisch, lediglich die Namen wurden geändert.

---

Erika Schulz wurde in Berlin-Kreuzberg geboren. Sie meint heute: „Ick hab' nie einen Lebenslauf geschrieben. Ick hab' mich so geschämt.“ Kurz vor Erikas zweitem Geburtstag werden ihre Eltern geschieden. Erika wächst von nun an in der Familie des Dachdeckers Witte in Kreuzberg auf. Ihren Pflegevater liebt sie sehr, während sie über ihre Pflegemutter sagt: „Sie war ein richtiges Biest.“

Als Erika 5 Jahre alt ist, geht ihr Pflegevater ins Ausland auf Montage und kommt erst Jahre später wieder fest nach Hause zurück. Mit der Einschulung geht sie zwar gern zur Schule, ihre Schulleistungen sind aber nur mäßig. In der Schule kippt Erika öfter um, sie kann nicht sagen warum. Dieser Zustand verschlimmert sich nach der Schulzeit so, daß sie manchmal keine 5 Minuten stehen kann. Erika schläft bis zum Abschluß ihrer Schulzeit im Schlafzimmer ihrer Pflegeeltern. In den letzten Jahren empfindet sie dies als sehr unangenehm und wünscht sich sehr ein eigenes Zimmer.

Nach der Volksschule besucht Erika eine Hauswirtschaftsschule und übt anschließend wechselnde ungelernte Tätigkeiten aus. Als Erika 16 Jahre alt ist, lassen sich die Pflegeeltern scheiden. Erika bleibt bei der Pflegemutter. Der neue Freund der Pflegemutter versucht mit Erika anzubändeln: „Dann hab' ick den jekratzt.“

Mit 19 Jahren zieht Erika bei der Pflegemutter aus, wohnt ein halbes Jahr bei ihrem leiblichen Vater und bezieht dann ein eigenes Zimmer. Sie beginnt eine Lehre als Photolaborantin, was ihr sehr viel Spaß macht. Sie muß die Lehre jedoch nach einem halben Jahr wieder abbrechen, da die Firma Konkurs macht. Sie arbeitet dann wieder als Hilfsarbeiterin in einer Fabrik.

Mit 25 Jahren hat Erika ihre erste Liebesbeziehung, die jedoch von seiten des Mannes bald wieder abgebrochen wird. Nach einem Jahr wird die stark hörbehinderte Tochter Angelika geboren. Erika leidet sehr darunter, keinen Vater für das Kind zu haben und gibt Angelika kurz nach der Geburt zu einer Pflegefamilie und bald darauf in ein Heim. Sie selbst geht für 3 Jahre nach Westdeutschland und arbeitet dort als Serviererin. Nach ihrer Rückkehr nach Berlin lernt sie Herbert Richter kennen.

Herbert Richter, 8 Jahre jünger als Erika, wurde in einem Dorf in der Nähe von Potsdam geboren. Sein Vater ist Ofensetzer und Installateur und selbständiger Handwerker. Die Mutter ist Hausfrau. Herbert hat noch eine ältere Schwester und einen jüngeren Bruder. Herbert meint heute: „Wir waren eine Durchschnittsfamilie mit normalem Auskommen.“

Herbert wächst in ländlicher Umgebung mit viel Wald und Seen auf. Die meiste Zeit verbringt er im Freien mit gleichaltrigen Freunden. Er schwärmt noch heute von dieser Zeit: „Ich bin nie wirklich krank gewesen.“ Als Herbert eingeschult wird, geht er von

Anfang an sehr ungern zur Schule, muß ein Schuljahr wiederholen und verläßt die Schule nach dem 7. Schuljahr.

Da Herbert der älteste Sohn ist, sieht sein Vater in ihm den Erben des Betriebes. Gegen seinen Willen muß er eine Lehre beim Vater beginnen: „Ick mußte den Beruf lernen, erst wollte ich nicht.“ Während Vater und Sohn vorher wenig miteinander zu tun hatten, kommt es nun wegen der Arbeit zu heftigen Auseinandersetzungen. Der Vater hat sehr genaue Vorstellungen, wie gearbeitet werden muß, und Herbert kann es ihm nie gut genug machen. Dabei gibt es häufig Prügel. Vater: „Du landest noch auf dem Schafott!“ Lohn erhält Herbert nicht.

Im Alter von 16 Jahren zieht Herbert weg. Er kommt jedoch nicht zurecht, kehrt nach einer Woche zu den Eltern zurück und schließt seine Lehre als Installateur ab. Anschließend arbeitet er auch als Installateur, wohnt aber weiterhin bei seinen Eltern.

Mit 19 Jahren geht Herbert nach Berlin: „Ich wollte mich selber durchsetzen.“ Er kommt zunächst in einer Notunterkunft unter und arbeitet rund um die Uhr auf dem Fruchthof und bei einem Kohlenhändler. Zwei Jahre später wohnt er in einer Pension und anschließend zur Untermiete. Schließlich findet er auch wieder eine Beschäftigung als Installateur. In dieser Zeit hat er eine Reihe von Liebesbeziehungen, bis er schließlich Erika Schulz kennenlernt.

Kurz nachdem Erika und Herbert sich kennengelernt haben, zieht Herbert in Erikas Wohnung (1 Zimmer und Küche). Die beiden heute: „In der engen Wohnung fing alles an.“ Auf Drängen Erikas holen sie bald darauf die inzwischen 3-jährige Angelika aus dem Heim nach Hause. 9 Monate nach dem Kennenlernen heiraten Erika und Herbert.

Herbert findet von Anfang an keine Beziehung zu Angelika. Er betrachtet sie nicht als sein Kind und spricht auch nicht mit ihr, da sie ihn ja sowieso nicht verstehen könne. Annäherungsversuche des Kindes wehrt er ab. Dafür schlägt er sie häufig, wenn sie laut ist oder ihn auf andere Weise stört. Dies führt zu ersten Streitigkeiten zwischen den Eltern.

Dann, ein Jahr später, wird Nils geboren. Er war „eigentlich so früh nicht einkalkuliert.“ Im Herbst des gleichen Jahres ist Erika erneut schwanger. Herbert werden die zwei kleinen Kinder und die schwangere Frau zu viel. Er fühlt sich vernachlässigt, da Erika nun auch den Haushalt nicht mehr richtig versorgen kann. Es kommt zu heftigen Auseinandersetzungen und Herbert zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Vierzehn Tage später versöhnen sich die Eltern jedoch wieder. Gemeinsam wird beschlossen, Erika zu entlasten, indem Nils in eine Krippe gegeben wird.

13 Monate nach Nils wird schließlich Stefan geboren. Die Geburt verläuft mit vielen Komplikationen und großen Schmerzen für die Mutter. Stefan kommt mit einer Oberlippenspaltung (Hasenscharte) zur Welt, was für die Eltern ein starker Schock ist. Insbesondere hat Erika Angst, „daß Herbert den Jungen nicht annimmt.“ Außerdem hatten sich die Eltern ein Mädchen gewünscht, aber auch das nicht schon zu diesem Zeitpunkt. Denn

nun bewohnen schon 5 Personen die kleine 1 Zimmer-Wohnung. Auch Stefan kommt nach einem halben Jahr in eine Krippe.

Beide Jungen sind in den ersten Lebensjahren häufig krank. Insbesondere leiden sie unter Erkältungskrankheiten, weshalb Nils mit drei Jahren für mehrere Wochen an die Nordsee verschickt wird. Stefan wird schon mit drei Monaten zum ersten Mal an der Oberlippe operiert. Zusätzlich leidet er unter erheblichen Ernährungsstörungen und weint sehr viel. Erika heute: „Ick bin beinahe verzweifelt.“

Ein Jahr nach Stefans Geburt zieht die Familie in eine größere Wohnung; Erika übernimmt dort die Hauswartstelle. Sie ist völlig überfordert und bewältigt den Haushalt nun gar nicht mehr. Dies wiederum führt zu neuen Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten: „Wir hatten so viel Krach.“ In diesem Jahr wird Erika wieder schwanger. Herbert übernimmt zusätzlich zu seiner festen Anstellung Schwarzarbeiten und kommt immer erst spät abends nach Hause. Manchmal kommt er auch tagelang nicht in die gemeinsame Wohnung.

Im folgenden Frühjahr hat Erika eine Fehlgeburt mit großen Komplikationen: „Ick bin fast verblutet. Ick hab' jeschrien, ick will det Kind. Ick bin bis zum heutigen Tag nicht darüber weggekommen.“ Erika liegt zunächst einen Monat und dann noch zweimal für kürzere Zeit im Krankenhaus. Die Kinder befinden sich während dieser Zeit im zentralen Aufnahmeheim des Landesjugendamtes.

Ein halbes Jahr nach der Fehlgeburt bezieht die Familie Richter eine Neubauwohnung. Es soll ein neuer Anfang sein. Angelika besucht eine Hörbehindertenschule, die beiden Jungen gehen in den Kindergarten. Erika übernimmt eine Halbtagsstelle in einer Drogerie. Ein halbes Jahr später stürzt Erika dann aber bei der Arbeit so schwer, daß sie sich den Rücken verletzt und ein Jahr krank geschrieben wird. Erika heute: „Da fings an!“

In der Folge kommt es immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Eheleuten. Herbert ist der Meinung, da Erika den ganzen Tag zu Hause sei, müsse sie trotz Krankheit in der Lage sein, den Haushalt ordentlich zu versorgen und die Kinder anständig zu erziehen. Erika vermutet, daß Herbert ihr nicht treu ist und sein langes abendliches Ausbleiben nicht nur durch die Schwarzarbeit zu erklären ist. Die Auseinandersetzungen spitzen sich im Laufe des Jahres schließlich so zu, daß Herbert die Scheidung einreicht. Da er aber seine Frau beauftragt, die dafür notwendigen Gebühren zu bezahlen und Erika dies unterläßt, sind die Eltern bis heute verheiratet.

Die Kinder bedeuten Erika sehr viel. Sie schlägt zwar auch gelegentlich zu, in der Regel aber versucht sie, die Kinder durch Hinweise auf ihre Krankheit zu Rücksichtnahme und Wohlverhalten zu bewegen. Häufig droht sie mit dem Vater. Herbert, todmüde nach der langen Arbeit, will in erster Linie in Ruhe gelassen werden. Meistens müssen die Kinder das Wohnzimmer verlassen, wenn der Vater nach Hause kommt. Auf entsprechende Berichte Erikas hin übernimmt der Vater dann die Bestrafung. Schläge gibt es häufig dann, wenn die Kinder ihn stören oder wenn sie teure Gegenstände nicht in seinem Sinne pfleglich genug behandeln. Hierbei greift er oft zu Maßnahmen, die Erika nicht billigt.

Besonders empört es sie, wenn er an Angelika, die ihn ja nicht hören kann, von hinten herantritt und ihr mit der Faust an den Kopf schlägt. Erika: „Er ist ja so stark, er weiß gar nicht, wie weh das tut. Einmal hat Angelika so geblutet, daß sie zum Arzt mußte.“

Auch mit Stefan hat Herbert viel Schwierigkeiten, da sich dieser völlig anders verhält, als der Vater dies von einem Jungen erwartet: Er weint viel, spielt gern mit Puppen usw. Außerdem näßt er über viele Jahre hin regelmäßig ein.

Da im Kindergarten bei Stefan Striemen auffallen, wird über das Jugendamt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Kindesmißhandlung eingeleitet. Da Erika auf Herberts Druck hin nicht aussagt, wird es bald wieder eingestellt.

Erika beschließt noch vor der Scheidungskrise, nach Hilfe für ihre Eheprobleme zu suchen. Sie hat ein recht gutes Verhältnis zur Behindertenfürsorge, die Angelika betreut. Dort erklärt man sich jedoch für unzuständig und verweist an die Erziehungsberatungsstelle. Nach längerer Wartezeit finden dort drei Beratungen statt, die Erika heute so beurteilt: „Ick war genau so schlau wie vorher. Die waren so schleimig.“ Die Eltern beenden den Kontakt zur Erziehungsberatung.

Nachdem Nils eingeschult wird, hat er bald erhebliche Schwierigkeiten in der Schule. Kurz vor Ablauf des ersten Schuljahres erhält der allgemeine Sozialdienst (ASD) einen Hinweis auf Kindesmißhandlung und setzt einen Erziehungsbeistand ein. Dieser findet jedoch keinen Kontakt zu den Eltern und gibt nach kurzer Zeit auf. Der ASD unternimmt keine weiteren Schritte.

Im darauffolgenden Jahr ist Erika erneut ständig krank (Asthma und Kreislaufstörungen). Die Krankheit, die Streitigkeiten mit ihrem Mann und die Schwierigkeiten mit den Kindern führen zu häufigen Selbstmordgedanken. Im gleichen Jahr wird Stefan eingeschult und fällt, ebenso wie sein Bruder, bald durch störendes Verhalten auf. Insbesondere treten beide gegenüber Mitschülern sehr aggressiv auf. Sie werden mehrfach in andere Schulen und schließlich in die Sonderschule versetzt. Die Eltern halten dieses Verfahren für nicht angemessen, versuchen sich zu wehren und bitten den ASD um Hilfe. Die Antwort dort: „Aber wie soll ich Ihnen denn helfen?“ Es wird empfohlen, sich an die Erziehungsberatungsstelle zu wenden. Gleichzeitig schaltet die Schule ohne Wissen der Eltern den schulpsychologischen Dienst ein und informiert den ASD über die schulischen Schwierigkeiten der Kinder. Die Eltern nehmen mehrere Termine in der Erziehungsberatungsstelle wahr, da sie aber keinen Erfolg sehen, brechen sie den Kontakt wieder ab und bringen Stefan zur Untersuchung in eine kinderpsychiatrische Klinik. Er wird dort stationär aufgenommen. Man diagnostiziert „oppositionelles und aggressives Verhalten und dissoziale Entwicklung“ und behandelt ihn mit Medikamenten.

Inzwischen empfehlen sowohl die Erziehungsberatungsstelle als auch der schulpsychologische Dienst auf Anfrage des allgemeinen Sozialdienstes eine Heimunterbringung für Nils und Stefan. Ohne ein weiteres Gespräch mit den Eltern beantragt der ASD den Entzug der elterlichen Sorge. Das Gericht entzieht den Eltern zunächst nur das Aufent-

haltsbestimmungsrecht, als die Eltern dagegen Widerspruch einlegen, wird ihnen im zweiten Verfahren auch das Sorgerecht entzogen und dem Jugendamt übertragen.

Nils und Stefan werden in einem Heim untergebracht, brechen dort mehrfach aus und werden von der Polizei wieder eingefangen. Schließlich werden sie weit entfernt in getrennte Heime gebracht.

Die Existenz der behinderten Angelika kommt in dem ganzen Verfahren nicht zur Sprache; sie bleibt bei ihren Eltern.

Die Geschichte ist an diesem Punkt noch nicht zu Ende, wir brechen jedoch die Erzählung ab, da die für das Verständnis der Familiensituation wesentlichen Daten, Fakten und Entwicklungen aufgezeigt sind.

---

## 5.1 Erste Einschätzungen, Notizen

---

WAS FÄLLT IHNEN AUF?



Sie haben soeben als Beispiel die Geschichte der Familie Richter gelesen. Diese kurze Zusammenfassung des Lebensweges einer Familie, auf wenigen Seiten gerafft, vermag sicher nicht, die Fülle und Komplexität des Geschehens, die Erfahrungen der Familie, ihrer einzelnen Mitglieder, gerade auch in vorfamiliärer Zeit, in allen Einzelheiten wiederzugeben. Sie erfahren dennoch Wichtiges: Wesentliche Anhaltspunkte zum Verständnis dessen, was unter den Mitgliedern der Familie passiert ist.

Wir möchten Sie nun bitten, die Gefühle, Gedanken und Einschätzungen, die Sie beim Lesen gewonnen haben, in dem folgenden, dafür freigelassenen Raum aufzuschreiben. Es kommt hierbei in erster Linie darauf an, die ersten unmittelbaren Eindrücke festzuhalten. Eine genauer strukturierte Auseinandersetzung mit der Familiengeschichte erfolgt dann später.



BITTE SCHREIBEN SIE:



---

## 5. 2 Was ist das Hauptproblem?

---

Als Anhaltspunkte für die Betrachtung können Ihnen die folgenden Fragen dienen, die Sie nach eigenem Ermessen erweitern können und sollten:

---

BITTE NOTIEREN SIE:



Welche Gefühle hatten Sie beim Lesen der Geschichte?

---

Empfanden Sie besonderes Mitgefühl für einzelne Beteiligte?



---

Was fällt Ihnen an der Familiengeschichte auf?





Was hat Sie an dieser Geschichte am stärksten beeindruckt?



Hat Sie etwas besonders stutzig gemacht?



Was war Ihrer Meinung nach das Hauptproblem?

Der letzte von Ihnen ausgefüllte Teil soll dazu dienen, erste unmittelbar gewonnene Gefühle und Einschätzungen zu thematisieren.

Diese „persönliche“ Betroffenheit und Einstellung sind wichtig, bestimmen sie doch das Handeln der Helfer, wenn auch oft uneingestanden, wesentlich mit.

Das Offenlegen der persönlichen Einstellung bedeutet auch, daß es nicht darum gehen kann, diese Ihre eigene Sicht in Kategorien von „richtig“ und „falsch“ zu fassen. So finden Sie zum Abschluß dieses Kapitels auch keine Begriffe und Skalen, denen Sie Ihre Überlegungen zuordnen könnten.

Was Sie eben ausgefüllt haben, können Sie später mit Ihren weiteren Beiträgen im folgenden Kapitel vergleichen. Dieser Vergleich kann deutlich machen, inwieweit erste „inoffizielle“ Einschätzungen und Gefühle Handlungsrichtungen wesentlich bestimmen.

Zu fragen ist, inwieweit diese Orientierungen Schattierungen der Problemsicht zur Folge haben, die bestimmte Bereiche und Fragestellungen vernachlässigen oder ausblenden, Personen, Daten oder Umstände im Schatten verschwommen zeichnen, andere Bereiche dagegen abgegrenzt und betont im Licht stehen lassen.

---

### 5.3 Fragestellungen, Probleme

---

Die Kenntnisse über die Geschichte der Familie Richter werden nun nach Problem-bereichen geordnet, nach Fragestellungen systematisiert, beleuchtet und untersucht.

Wir stellen zunächst die Frage:

#### **Was erfahren wir eigentlich von der Familie?**

Das Nächstliegende, an das man bei dieser Fragestellung denken wird, betrifft sicher die jüngste Vergangenheit und aktuelle Situation der Familie.

So passiert es einem in der täglichen Praxis oft, daß man sich, um Kenntnisse über eine Familie aufzufrischen, die obersten Seiten einer Jugendamtsakte - also die verwaltungsmäßig registrierte unmittelbare Vorgeschichte - ansieht. Dieses Verfahren ist für die Arbeit sicher von Wert, gibt es einem doch Anhaltspunkte und Kriterien an die Hand, um aktuell in anstehenden Fragen oder Schwierigkeiten schnell reagieren und eingreifen zu können, mit dem Gefühl „auf dem Laufenden zu sein.“

Um aber verstehen zu können, wie es zu der aktuellen Lebenssituation und den Schwierigkeiten der Familie gekommen ist, um zu einem tiefergreifenden Verstehen des Beziehungsprozesses und seiner Dynamik zu kommen, müssen wir in die Vergangenheit zurückgehen.

Wir stellen am Beispiel orientiert, die Frage:

**Wie sieht die Vorgeschichte der Familie Richter aus?**

Als Orientierungshilfen für Ihre eigene Ausarbeitung können Ihnen folgende Fragen dienen:

- Wie beurteilen Sie die Lebenserfahrungen der beiden Elternteile vor der Ehe?
- Was an diesen Erfahrungen halten Sie für besonders wichtig?
- Gibt es einschneidende, bemerkenswerte oder außergewöhnliche Situationen für die Ehepartner vor der Ehe?



BITTE, NOTIEREN SIE ZUNÄCHST:

## Vorgeschichte der Eltern

Betrachten wir die Vorgeschichte von Erika und Herbert, so fällt auf, daß beide aus unterschiedlichem Milieu stammen: Erika aus einem großstädtischen Arbeiterbezirk, Herbert aus einem märkischen Dorf.

Aber auch die Herkunftsfamilien der Eltern zeigen bedeutende Unterschiede. Erika wächst nach einer frühen Trennung von den leiblichen Eltern bei Pflegeeltern auf, deren Ehe dann auch noch als sie 16 Jahre alt ist, geschieden wird. Herbert hingegen lebt bis zu seinem Weggang nach Berlin im elterlichen Haushalt und geht beim Vater in die Lehre.

Erika ist in seelischer Hinsicht von früh auf in einer schwierigen Situation: als 1 1/2-jährige muß sie die Trennung von den leiblichen Eltern verarbeiten, aber auch die neuen (Pflege-) Eltern ermöglichen keine verlässlichen, liebevollen Orientierungen, zumal offenbar die Verbindung zum leiblichen Vater nicht ganz abreißt, was als Beziehungserfahrung die Problematik doppelter und u.U. widersprüchlicher Loyalitäten heraufbeschwört.

Dies wird noch dadurch verschärft, daß die Beziehung zur Pflegemutter, also zu der Gestalt, die für Erika als Identifikationsmodell in Frage käme, gestört ist. „Sie war ein richtiges Biest.“ Wichtig ist, daß sie dieser Ablehnung keinen Ausdruck geben kann, zumal die engen Wohnverhältnisse nicht einmal ein Sich-aus-dem-Wege-gehen ermöglichen.

Eine weitere schmerzhaft Erfahrung in Erikas Leben ist der mehrfache Verlust der Vaterfigur: Sie verliert nicht nur mit 1 1/2 Jahren ihren leiblichen Vater, sondern muß sich auch zweimal von ihrem Pflegevater, zu dem sie eine gute Beziehung hat, trennen: im Alter von 5 Jahren durch dessen Weggang, und im Alter von 16 Jahren durch die Scheidung.

Es ist daher gar nicht überraschend, daß Erika bereits in der Grundschule damit beginnt, den seelischen Druck somatisch umzusetzen: das häufige „Umkippen“. Erika spricht nicht gern über ihre eigene Geschichte („Ick hab' nie einen Lebenslauf geschrieben. Ick hab' mich so geschämt.“) und verleugnet sie auch ein Stück weit vor sich selbst.

Aber auch bei Herbert, der auf den ersten Blick eine völlig „normale“ Kindheit hat, zeigt sich bei näherer Betrachtung der Vorgeschichte eine Problematik, die für den weiteren Lebensweg und seine Persönlichkeitsentwicklung bedeutsam ist. Herbert ist der älteste Sohn, in den der Vater offenbar große Hoffnung setzt. Er soll so werden wie er selbst, auch beruflich.

Da Herbert dem Widerstand entgegensetzt, konstelliert sich ein heftiger Vater-Sohn-Konflikt, der erst zu einer kurzen Flucht Herberts und schließlich zum endgültigen Bruch mit dem Elternhaus führt. Die Art des Ausbruchs aus der bedrückenden Enge ständiger väterlicher Maßregelungen und die Demonstration, daß er sich auch allein durchsetzen kann, deuten zwar einerseits auf einen Willen zur Selbständigkeit hin, andererseits aber auch auf autoritäre Spuren des Vater-Sohn-Konflikts. Die Trennung vom Elternhaus hat die Form eines abrupten Bruchs und einer Flucht.

Da Herbert früh gelernt hat, seine eigenen Gefühle hinter der im Konflikt mit dem Vater hart gewordenen Schale zu verbergen und Konflikten aggressiv zu begegnen bzw. ihnen auszuweichen, neigt er auch später dazu, entweder die Flucht zu ergreifen (weg zu gehen, in die Arbeit) oder autoritär abzuwehren, was ihm Probleme macht (Frau, Kinder). Neben dem Ausweichen und einer autoritären Verhaltenstendenz zeigt sich aber auch, daß die plötzliche Trennung vom Elternhaus bei Herbert ein starkes Bedürfnis nach Halt und Versorgung hinterlassen hat, das ein zentrales Motiv für seine Zuwendung zur älteren Erika als Partnerin darstellt.

Auch Erikas Beziehung zu Herbert hat den Charakter einer Flucht. Sie wohnt seit dem Auszug beim leiblichen Vater allein. Sie muß eine Berufsausbildung abbrechen, die ihr sehr viel bedeutet hat und arbeitet dann nur noch, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Mit 25 Jahren hat sie ihre erste intensive Liebesbeziehung, die jedoch scheitert. Dann kommt das Kind, das sie wegen des sozialen Drucks und finanzieller Probleme in ein Heim gibt. Vergeblich versucht sie einen Neuanfang in Westdeutschland und lernt dann schließlich in Herbert den attraktiven, jüngeren Partner kennen, der sie braucht und ihr eine scheinbar befriedigende Existenz als Hausfrau und Mutter und eine richtige Familie in Aussicht stellt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich hier zwei Partner finden, deren Bedürfnisse scheinbar komplementär zusammenpassen, die jedoch aufgrund ihrer Vorgeschichte auf Schwierigkeiten mit Reaktionsmustern antworten, die unvereinbar sind: die Frau zieht sich in eine Krankheit zurück, der Mann reagiert unzugänglich-aggressiv oder er flieht. (Komplementäre Kollusion = ein unbewußtes und konfliktreiches Zusammenspiel einander ergänzender Rollen.)

### **Die Gründungsphase der Familie Richter**

Schauen wir uns nun als nächsten Bereich die Gründungsphase der Familie Richter an.



AUCH HIER KÖNNEN SIE KURZ DIE IHNEN WESENTLICHEN PUNKTE NOTIEREN:

## **Ausarbeitung:**

Auf welchem persönlichen Hintergrund lernen sich Erika und Herbert kennen?

Erika ist erst wieder sehr kurze Zeit in Berlin. Die Erwartungen, die sie an einen Umzug nach Westdeutschland geknüpft hatte, scheinen sich auf längere Sicht nicht erfüllt zu haben. Berlin bedeutet für die 29-jährige Erika einen neuen Start.

Der 21-jährige Herbert lebt seit zwei Jahren in der Stadt. Nach Berlin ist er mit dem Vorsatz gekommen, sich selber durchzusetzen. Es war für ihn eine harte und schwierige Zeit, ein richtiges Zuhause fand er nicht: Zunächst lebt er in einer Notunterkunft, dann in einer Pension, schließlich in Untermiete, er hat keine festen Beziehungen zu Frauen, bis er Erika kennenlernt.

Die Hoffnungen und Erwartungen der beiden Partner entsprechen sich. Erika, die mit 29 Jahren ledig und mit Kind dasteht, wird von einem jungen Mann – der in ihr auch die starke ordnende und versorgende Mutter sieht – umworben.

Sehr schnell zieht Herbert aus seinen unbefriedigenden Wohnverhältnissen in Erikas kleine Wohnung. Auf Drängen Erikas wird die Familiengründung in Angriff genommen. Angelika, die behinderte Tochter Erikas, die seit drei Jahren von der Mutter getrennt gelebt hat, wird aus dem Heim nach Hause in die enge 1 Zimmer-Wohnung geholt. Binnen eines dreiviertel Jahres wird dann die Familie urkundlich bestätigt: Erika und Herbert heiraten.

Die Familiengründung erfolgt mit einem schnellen, jedoch schon behinderten Start. Erste Schwierigkeiten für die weitere Beziehungsentwicklung sind darin schon angelegt: die engen Wohnverhältnisse, ein „unbekanntes“ behindertes und (durch die Art der Behinderung bedingt) lautes Kind kommt zu den Partnern; für Erika erfreulich, für Herbert belastend.

Erste Probleme in der Beziehungsstruktur werden deutlich: Herbert Richter findet keine Beziehung zu Angelika, die nicht sein Kind ist, die er als solches auch nicht anerkennen kann. Er spricht nicht mit ihr, weil sie ihn ja sowieso nicht verstehen kann. Es kommt zu ersten Mißhandlungen, in deren Folge zu ersten ehelichen Streitigkeiten.

Ein stützendes Familienumfeld, das den Ehepartnern in der schwierigen Situation helfen könnte, ist in der Gründungsphase, wie auch im weiteren Familienweg nicht da.

Herberts Familie ist für ihn hinter der Grenze unzugänglich. Erikas Pflegemutter, die Erika als „Biest“ bezeichnet, ist für sie sicher nicht eine Person, der sie sich zuwenden kann.

Für die Gründungsphase der Familie können wir folgende zwei Entwicklungsstränge festhalten, die zu Konflikten führen:

- der individuell-biographische Lebensweg, die darin gewonnenen Erfahrungen und Persönlichkeitsstrukturen sowie
- aktuelle bestimmende Lebensbedingungen der Familie.

Persönlicher Hintergrund → Persönlichkeitsentwicklungen → Erwartungshaltungen → Entsprachungen in der Paarbeziehung (komplementäre Kollusion);

Schnelligkeit der Familiengründung → Enge, Distanzlosigkeit → Beziehungsprobleme.

### **Verfolgen wir den weiteren Weg der Familie**

Fallen Ihnen hierbei wichtige Ereignisse und Veränderungen in der Familie auf?



NOTIEREN SIE BITTE:

---

### **Ausarbeitung:**

Wir haben gesehen, wichtige beziehungs-dynamische Bestimmungen sind in der Gründungsphase angelegt: wie geht es weiter?

Elf Monate nach der offiziellen Eheschließung wird ein gemeinsames Kind, Nils, geboren. Es war jedoch in der Familienplanung zu diesem Zeitpunkt unerwünscht.

Frau Richter wird im Herbst des gleichen Jahres erneut schwanger. Die Belastungen für die Familie werden größer; das wirkt sich auf die Beziehung in der Familie aus: Herbert Richter fühlt sich vernachlässigt. Seine Frau kann ihm nicht mehr die Versorgung, Geborgenheit und Sicherheit geben, die er von ihr verlangt. Zudem hat der Mann und Vater drei Konkurrenten, die mit ihm um die Gunst und Aufmerksamkeit seiner Frau buhlen: Angelika, Nils und das noch ungeborene 3. Kind. Herbert Richter fühlt sich den Anspannungen und Belastungen nicht mehr gewachsen: er ergreift die Flucht und zieht aus.



Nach der Versöhnung wird zur Entlastung der familialen Situation ein Kind, Nils, der noch nicht ein Jahr alt ist, in die Krippe gegeben.

Die Familie wächst durch die (schwere) Geburt Stefans auf fünf Personen an. Stefan ist auch nicht das Kind, das sich die Eltern wünschen; er ist kein Mädchen, zudem hat er eine entstellende Hasenscharte, was die Beziehung seines Vaters zu ihm belastet.

Die Wohnsituation ist katastrophal: Fünf Personen in einer 1-Zimmer-Wohnung mit Küche. Das bedeutet für die belastete Beziehung innerhalb der Familie, besonders für die Beziehung Herbert Richters zu den Kindern, distanzlose Nähe und Enge. Raum und Ruhe, die er zur Entspannung und zum „Auftanken“ neuer Kräfte benötigt, sind nicht vorhanden.

Der Weg der Entlastung muß zunächst anderweitig gesucht werden: auch Stefan kommt mit sechs Monaten in die Krippe.

Die Kinder werden schwierig: häufig sind sie krank, werden verschickt oder kommen für längere Zeit ins Krankenhaus. Behindert, entstellt und kränkelnd, sind sie nicht die Wunschkinder der Eltern.

Für die Eltern ist es schwer, allein schon durch die aktuellen Lebensbedingungen, konstante und liebevolle Beziehungen zu den Kindern aufzubauen. Die engen Wohnverhältnisse machen es plausibel, daß die Kinder so früh in die Krippe kommen. Die häufigen Trennungen von den Eltern erschweren es jedoch, in Ruhe vertrauensvolle Beziehungen auszubauen.

Die Familienkrise ist früh angelegt, schleppt sich hin und spitzt sich zu, bis sie schließlich mit dem Scheidungswunsch Herberts offen ausbricht.

Schauen wir uns den Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der Scheidungskrise genauer an. Die Familie versucht mit dem ersten Umzug einen neuen Anfang, den Erika finanziell mit unterstützen muß: sie übernimmt in der neuen Wohnung die Hauswartstelle. Erika ist durch die zusätzliche Arbeit überfordert, der Haushalt und die Kindererziehung leiden darunter. Die Ehepartner geraten darüber in neue Streitereien. Hinzu kommt die schmerzhaft Erfahrung einer Fehlgeburt mit erheblichen Komplikationen. Frau Richter muß des öfteren ins Krankenhaus. Die Kinder werden währenddessen ins Kinderheim gebracht.

Der zweite Anlauf zur Verbesserung der Wohnsituation ein Jahr später scheint zunächst die gewünschte und notwendige Entlastung zu bringen. Bald jedoch kommt es zu neuen Schwierigkeiten: Frau Richter kann aufgrund einer Arbeitsverletzung ihre Halbtagsarbeit nicht fortsetzen, sie wird krank geschrieben.

Die Ehekonflikte verschärfen sich nun um das alte Problem herum: Erika könne den Haushalt nicht führen, die Kinder nicht anständig versorgen; die Frau wirft ihrem Mann eheliche Untreue vor. Die Scheidung wird von Herbert eingereicht, jedoch durch Betreiben von Erika nicht weiter verfolgt.

Die Aufgabenteilung der Familie scheint einerseits durch die Vorstellungen des Mannes, andererseits durch objektive Bedingungen (Krankheit der Frau) festgelegt: Erika ist für den Haushalt und die Kinder da, Herbert bringt durch harte Arbeit, die mit vielen Überstunden verbunden ist, das zum Erhalt und zur Verbesserung des Lebensstandards notwendige Geld nach Hause.

Über die Gestaltung der so zugeschriebenen Arbeitsteilung sind beide Partner nicht glücklich. Die Belastungen, die daraus erwachsen, sind für beide zu groß: Erika wird mit dem Haushalt und den Kindern nicht fertig, beruft sich dabei auf ihre Krankheiten und droht in schwierigen Erziehungssituationen mit dem starken, prügelnden Vater. Ihrem Mann vertraut sie nicht; sie meint, das lange Arbeiten bis in die späten Abendstunden sei eine Erfindung ihres Mannes, um den häuslichen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, um seinen eigenen Vergnügungen nachzugehen. Herbert, der den ganzen Tag hart arbeitet, kommt ausgelaugt in die Wohnung zurück und findet in der Familie nicht das, was er braucht und was er als Lohn für die Arbeit erwartet: Ruhe und Entspannung bei seiner Frau. Die Anspannungen dauern an, auch in der Familie muß er noch für Ordnung sorgen. Er gibt seiner Frau daran die Schuld.

Eine Verständigung über die Probleme und über den von jedem Partner individuell verspürten Druck ist nicht möglich. Beide haben schon längst den ihren Konfliktmechanismen entsprechenden Weg eingeschlagen: die Flucht. Die Flucht in die Krankheit bei Erika, bei Herbert die Flucht in die Arbeit und das gewaltsame „Ordnungschaffen“ in der Familie.

Die Familienkrise bleibt schließlich nicht unentdeckt. Sie kommt über den Weg der öffentlichen Erziehungseinrichtungen - in ihren Auswirkungen an den Kindern ablesbar ans Licht der „Öffentlichkeit“.

Der weitere Weg, der dann wesentlich durch Kontakte mit öffentlichen Einrichtungen bestimmt ist, wird im folgenden Abschnitt erörtert.

Fassen wir zuvor das in diesem Abschnitt über die Gründungsphase und den weiteren Familienweg Gesagte kurz zusammen:

Deutlich zeigt sich, daß sich die Hoffnungen und Erwartungen der beiden Ehepartner nicht erfüllen. Vielmehr verläuft alles so, wie es „nicht geplant war“. Die äußerst schwierige materielle Lebenssituation, die die Familie immer wieder aus eigener Kraft zu bewältigen versucht, kommt hinzu. Die Ehepartner geraten individuell in Konflikte über die Unvereinbarkeit ihrer eigenen Wunschvorstellungen mit der Realität. Diesen Konflikten können sie sich nicht stellen, um sie gemeinsam auszutragen, sie fliehen - sie versuchen dies zumindest.

Für die Beziehungsdynamik wird deutlich, daß die patriarchalisch-hierarchische Strukturierung der Familie brüchig ist, die von Herbert gezeigte Stärke bedeutet das gewaltsame Ausagieren unbewältigter Konflikte: er ist nicht derjenige, der Ehe und Familie führt, die Kinder erzieht. Dies macht seine Frau. Er arbeitet und ist auch wegen der Über-

stunden wenig zu hause, für die Kinder ist er im wesentlichen eine strafende Instanz – ausführendes Organ der sich beschwerenden Mutter. So schafft er die Bedingungen mit, auf deren Boden seine Frau – und ohne Autorität, wenn auch nicht offen – der Familie vorsteht. Herbert kann sich weder gefühlsmäßig einbringen, seine Bedürfnisse artikulieren, noch schafft er es, sich durchzusetzen oder sich aus der Familie zu lösen. Er ist in einer seiner Herkunftsfamilie vergleichbaren Situation.

Die Gewalt wird in der Familie von oben nach unten (sowohl im Generationen- als auch im Geschlechterverhältnis) weitergegeben. Die Kinder stehen im Konflikt zwischen dem sie emotional nicht – oder nur eingeschränkt – annehmenden Vater sowie der Mutter, die eine Beziehung zu ihnen zwar hat, die aber zugleich – und zwar für die Kinder nicht einsehbar – immer wieder aus der Beziehung aussteigt, sich zurückzieht; wenn sich die Mutter als moralische Instanz nicht mehr durchsetzen kann, delegiert sie die Erziehungsaufgaben an den prügelnden Vater.

### **Was erfahren wir von den mißhandelten Kindern?**

---

NOTIEREN SIE HIER ZUNÄCHST IHRE EIGENEN ÜBERLEGUNGEN:



---

### **Ausarbeitung:**

Unter der Fragestellung „Was erfahren wir von den mißhandelten Kindern?“ interessieren wir uns für Auffälligkeiten im Entwicklungsverlauf der Kinder, für ihre Eigenschaften und ihr Verhalten. Die Familie Richter in unserem Beispiel hat drei Kinder: Angelika, Nils und Stefan.

Angelikas Eltern sind nicht verheiratet. Sie bringt ihre Mutter, die kurze Zeit vorher vom Vater des Kindes verlassen wurde, in eine schwierige Situation, die durch sozialen Druck und finanzielle Probleme gekennzeichnet ist. Angelika wird deshalb kurz nach ihrer Geburt zunächst zu Pflegeeltern und dann in einem Heim untergebracht.

Im Alter von drei Jahren kommt sie zu Erika und Herbert, die sich erst seit kurzer Zeit kennen und gerade zusammengezogen sind. Sie stellt aus mehreren Gründen für ihre Eltern eine Belastung dar: sie ist stark hörbehindert und der dreijährige Heimaufenthalt hat auch seine Spuren hinterlassen. Die Eltern haben es nicht leicht mit ihr.

Die beiden Jungen waren von den Eltern nicht erwünscht. Nils war „so früh nicht einkalkuliert“, und auch das nächste Kind, Stefan, sollte eigentlich nicht schon im darauffolgenden Jahr kommen. Außerdem hätten Erika und Herbert an Stelle von Stefan lieber noch ein Mädchen gehabt. Auffällig ist, daß beide Jungen in den ersten Lebensjahren viel krank sind. Sie leiden insbesondere unter Erkältungskrankheiten. Für Stefan kommt hinzu, daß er schon im Alter von drei Monaten zum ersten Mal an der Oberlippe operiert wird.

Es ist von großer Bedeutung für das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern, daß die Geburten der Jungen für die Familie außergewöhnliche Belastungen darstellen, ist doch die vorher schon zu kleine Wohnung nun völlig unzureichend. Da das ganze Familienleben in einem Zimmer stattfindet, haben zum einen die Eltern keinen ruhigen Raum für sich selbst, und zum anderen haben die Kinder keine Möglichkeit, sich auszutoben oder auch nur richtig zu spielen.

Nils und Stefan müssen frühe und häufige Trennungen von den Eltern hinnehmen (Krippe, Klinik, Heim, Verschickungen). Dies behindert den Aufbau verlässlicher und belastbarer Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Zusätzlich belastend sind die mit der Geburt der Jungen einsetzenden Spannungen in der Ehe der Eltern, die wegen der engen Wohnverhältnisse von den Kindern unmittelbar erfahren werden.

In einer besonders schwierigen Situation ist Stefan. Er hat seiner Mutter bei der Geburt große Schmerzen bereitet. Außerdem ist er behindert bzw. entstellt (Hasenscharte). Beides erschwert eine liebevolle Annahme des Kindes durch die Eltern. Neben den Krankheiten, die auch Nils durchmacht, hat er erhebliche Ernährungsstörungen (Erbrechen und Durchfall). Er weint sehr viel. Er macht seiner Mutter viel Arbeit und Kummer und wird vom Vater, der von seinen Kindern möglichst in Ruhe gelassen werden will, als besonders störend empfunden. Der Vater wird noch weniger als die Mutter mit dem Jungen fertig, spielt Stefan doch viel mit Puppen, was ihm den Spitznamen „Puppenjude“ einbringt; und er weint für einen Jungen viel zu viel.

Die Schwierigkeiten der beiden Jungen in ihren ersten Lebensjahren bleiben nicht ohne Folgen: beide entwickeln erhebliche Verhaltensstörungen, die sich dann besonders in der Schule negativ auswirken und letztlich zur Herausnahme der Kinder aus dem elterlichen Haushalt führen.

Fassen wir zusammen: Alle drei Kinder sind nicht die Folge eines überlegten Entschlusses und eines Wunsches nach Kindern, sondern sind in erster Linie eine große Belastung für ihre Eltern. Sie sind wegen Behinderung bzw. Entstellung, Krankheiten und später Verhaltensstörungen weit vom Idealbild eines Kindes entfernt, wie es sich Eltern wünschen. Häufige Trennungen behindern den Aufbau konstanter und verlässlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

### **Was erfahren wir von der Hilfe der sozialen Dienste und Einrichtungen?**

---

WIR LASSEN IHNEN ZUNÄCHST RAUM FÜR IHRE EIGENEN NOTIZEN:



---

#### **Ausarbeitung:**

Es fällt zunächst auf, daß die Familie Richter schon relativ früh Kontakte zu öffentlichen Einrichtungen hat: die Behindertenfürsorge ist wegen der hörbehinderten Angelika automatisch eingeschaltet, die beiden Jungen befinden sich in einer Krippe und sowohl die Mutter als auch die Kinder haben eine Reihe von Krankenhausaufenthalten. Die Einrichtungen befassen sich jedoch nicht mit der schon zu diesem Zeitpunkt deutlichen Gesamtproblematik der Familie, sondern nur jeweils mit dem Problemausschnitt, für den sie zuständig sind: regelmäßige Untersuchungen des Gehörs, Verwahrung der Kinder, Wiederherstellung der Gesundheit.

Die erste Initiative, die in die Familie eingreift, ist die Kriminalpolizei, die aufgrund eines Hinweises aus dem Kindergarten wegen Verdachts auf Kindesmißhandlung ermittelt. Sie interessiert sich nur für die Frage, ob ein bestimmter Tatbestand erfüllt ist. Das Eingreifen führt zu keinen Lösungen.

Angesichts der Ehekrise wenden sich die Eltern selbst mit der Bitte um Hilfe nach außen. Verständlicherweise wählen sie die Stelle, zu der sie den bis dahin längsten und problemlosesten Kontakt hatten, der Behindertenfürsorge. Dort ist man jedoch nicht zuständig und verweist die Eltern weiter. Bei der zuständigen Institution, der Erziehungsberatungsstelle, muß eine längere Wartezeit in Kauf genommen werden. Das dann folgende Angebot ist für die Eltern enttäuschend, sie brechen den Kontakt im Widerstand ab.

2 Jahre später wird der allgemeine Sozialdienst aufgrund eines Hinweises auf Kindesmißhandlung aktiv und ergreift eine Maßnahme: es wird eine Familienhelferin eingesetzt die jedoch keinen Kontakt zur Familie aufbauen kann.

Nun werden die beiden Jungen in der Schule auffällig. Dort löst man das Problem, indem man die Kinder in andere Schulen abschiebt, bis hin zur Sonderschule. Dort kann man die beiden auf diesem Wege nicht loswerden und schaltet deshalb wieder den ASD ein. Schon vorher hatten die Eltern versucht, dieses nutzlose und schädliche Verschieben zu unterbrechen, indem sie beim allgemeinen Sozialdienst selbst um Hilfe baten. Dort wird das Ansinnen abgewiesen und wieder an die „zuständige“ Erziehungsberatungsstelle verwiesen.

Nachdem die Hilfesuche an dieser Stelle wiederum scheitert, versuchen die Eltern in einer kinderpsychiatrischen Klinik Hilfe zu bekommen, wo aber auch völlig unangemessen verfahren wird.

Inzwischen wird aber der allgemeine Sozialdienst auf Druck der Schule aktiv, sichert sich durch Gutachten der Erziehungsberatung und des schulpsychologischen Dienstes ab und beantragt beim Gericht den Entzug der elterlichen Sorge.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: obwohl die Probleme der Familie schon zu einem frühen Zeitpunkt deutlich sind und Kontakte zu öffentlichen Einrichtungen bestehen, erhalten sie von dort keine Unterstützung, die eine spürbare Hilfe für sie darstellt. Spätere Hilfeersuchen der Familie werden entweder nicht oder nicht adäquat aufgenommen. Aktiv werden die Dienste erst, als Mitglieder der Familie störend in Erscheinung treten. Auch dann wird aber nicht geholfen, sondern es werden Maßnahmen ergriffen, die eine Eigendynamik entwickeln und auf die die Eltern keinen Einfluß mehr haben und die die Eltern nicht als Hilfe akzeptieren können.

### **Familie und „soziales Netz“**

Wer Familien wie der Familie Richter helfen will, muß wissen, daß gefühlsmäßige und soziale Erfahrungen aus der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld der Eltern in der gegenwärtigen Familie sich auswirken und lebendig sind.

Wir wollen dies genauer darstellen. Wir erläutern daher im folgenden Entwicklungen, die für Familien wie die Familie Richter zu wesentlichen Belastungen und Krisen geführt haben. Dabei geht es nicht darum zu zeigen, daß Eltern und Kinder gewissermaßen „absichtlich“ ihre Familien gefährden. Sondern es geht um Beziehungen, die sich hinter dem Rücken der Beteiligten vollziehen und deren Auswirkungen nun Müttern, Vätern und Kindern sehr zu schaffen machen.

Diese Entwicklungen würden sich im übrigen noch nachteiliger auswirken, stünden nicht am Beginn einer Familiengeschichte immer auch Liebe und Zuneigung der Eltern und häufig der Wille, in einer tragfähigen Beziehung auf Dauer zusammen zu bleiben und einander beizustehen; dies gibt Familien ein gewisses Beharrungsvermögen, den belastenden Einflüssen und Entwicklungen standzuhalten.

Es handelt sich um die folgende Problemlage: Der Schatten der Vergangenheit fällt auf das aktuelle Familienleben. Die Eltern wiederholen beziehungsmäßig Erfahrungen, die sie selbst in ihrer Herkunftsfamilie gemacht haben. In jeder Familie reproduziert sich immer auch ein Stück familialer Vorgeschichte, oft ohne daß dies den Beteiligten bewußt wäre. Dabei stehen drei Verhaltensorientierungen, die wir in der Beratungsarbeit immer wieder sehen, bei den Eltern im Vordergrund:

- Die Eltern erfüllen als Eltern, was ihre eigenen Eltern von ihnen als Kinder verlangten; stark identifiziert mit den elterlichen Anforderungen übernehmen sie, wenn sie selbst Kinder haben, die „Elternrolle“; normative und gewissenmäßige Orientierung stehen im Vordergrund. (Es ist dies das Modell der „Pflichterfüllung“.)
- Die Eltern wiederholen in ihrem Verhältnis zum Kind, was sie mit ihren Eltern erlebten (häufig erlitten). Unsere Kinder sind wir selbst als Kind. Daraus folgt häufig eine Haltung, daß es die Kinder einmal besser haben sollen, als wir es als Kind hatten. (Es ist dies das Modell des „Rettungsversuchs“.)
- Die Eltern lehnen die eigenen Familienerfahrungen emotional ab. In dieser Ablehnung bleiben sie aber einer Feindseligkeit ihren eigenen Eltern gegenüber verhaftet, die sich unbewußt in der Beziehungsdynamik der eigenen Familie wieder breit macht und zu Kollusionen führt, die ihren Ursprung nicht in aktuellen Konflikten mit den eigenen Kindern haben. Gerade bei negativen Vorerfahrungen, wie sie z.B. Mißhandlungen darstellen, ist die Wiederholung aggressiver wie abwehrender Beziehungsmodelle häufig. (Dies ist das Modell „feindseliger Abwehr“.)

Da es in der Familie im Kern um Bedürfnisse und Beziehungen geht, an denen die Familienmitglieder sehnsüchtig interessiert sind und hängen, kann es nicht verwundern, daß die Familienerfahrungen der Eltern in der eigenen Familie mitgenommen werden; das Problem ist nur, daß gerade Versagungen und Beziehungskonflikte, d.h. Lieblosigkeit bzw. Liebeskonkurrenz (das Feuer der Eifersucht) oder auch erdrückende Enge (klammernde Liebe) unbewußt mit den eigenen Kindern wieder ausgelebt werden.

Um so wichtiger wäre es, wenn soziale Einrichtungen, die im Zuge der immer weitergehenden Isolation der Menschen voneinander entstanden sind, diesen Verlust an (Lebens-) Zusammenhang und tragfähigen Beziehungen wettmachen würden, indem sie verlässliche und unterstützende Beziehungen anbieten.

Das ist aber in der Regel nicht der Fall: Um die Mißhandlungsfamilie herum ist kein tragfähiges, elastisches Netz sozialer Hilfen entstanden.

Sie werden sich an die Anzahl und die verschiedenen Rollen der mannigfaltigen behördlichen und privaten Einrichtungen erinnern, mit denen die Familie Richter z.B. zu tun hatte.



NOTIEREN SIE HIER NOCH EINMAL ALLE BERUFLICHEN HELFER DER FAMILIE RICHTER UND SCHÄTZEN SIE DIE GESAMTZAHL DER HELFER:

z.B. Mitarbeiter der Behindertenfürsorge und ...

Geschätzte Gesamtzahl der Helfer:

Wenn Sie das Buch in einer Gruppe durcharbeiten, können Sie sich die Fülle der beteiligten Personen und Dienste mit Hilfe einer sogenannten Familienskulptur veranschaulichen:

- Alle sitzen in einem großen Kreis.  
Ein „Regisseur“ erzählt die Geschichte der Familie Richter (oder einer anderen Familie) und wählt aus dem Kreis der Teilnehmer im Fortgang der Familiengeschichte die beteiligten Personen aus.
- Die ausgewählten Personen (von den Eltern bis zum Heimleiter) stehen auf und bleiben so bis zum Ende der Familienskulptur stehen.
- Zum Schluß fragt der Regisseur alle Beteiligten (Rollenspieler), wie sie sich in ihrer Rolle fühlen, wie sie ihre Lage beurteilen.
- Anschließend werden die Eindrücke der Teilnehmer in einem Rundgespräch erörtert.

Was die Familie Richter betrifft, so dürften zwei bis drei Dutzend professioneller „Helfer“ nicht zu niedrig geschätzt sein. Eine enorme Zahl.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß bei behördlich bekannten Fällen von Kindesmißhandlung in der Regel eine große Anzahl von Menschen beruflich beteiligt ist; es wimmelt geradezu von „Zuständigen“, die auf irgendeine Weise mit der Familie „befaßt“ sind.

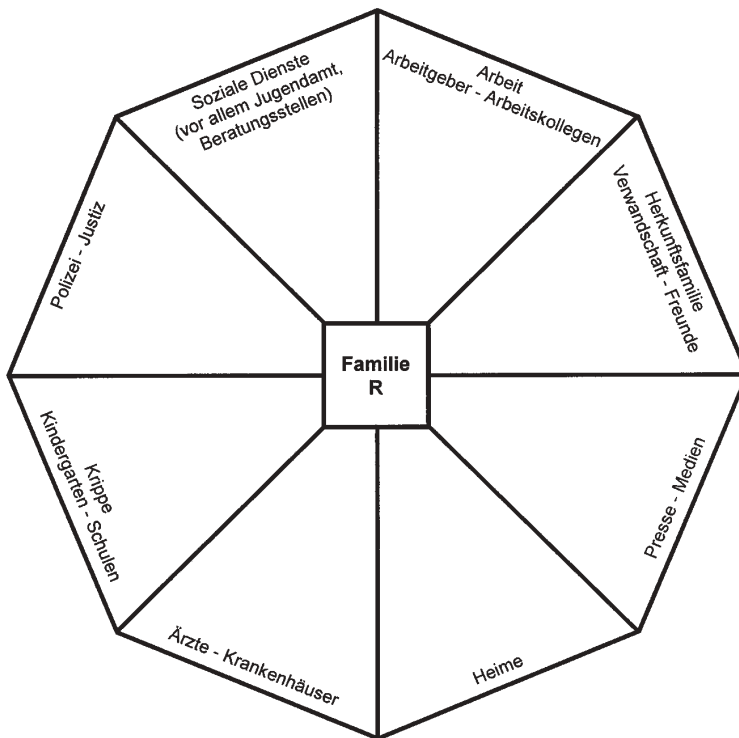


D.h. allerdings in der Regel nicht, daß damit der Familie, den Eltern und Kindern, geholfen wäre. Im Gegenteil.

Dieses Heer von professionell Engagierten kommt häufig weder an das Symptom der Familienkrise, noch an den Kern des Problems und an die Hauptakteure heran.

Die Gründe dafür sollen weiter unten erörtert werden. Zuvor wollen wir aber eine systematische Übersicht über das soziale Netz gewinnen, das um die Familie gespannt ist und das häufig leider keinen wirksamen Schutz und keine Unterstützung bedeutet, sondern eher Bedrohung und Kontrolle.

### **Familie und soziales Netz**



Das Schema kann zeigen, daß es sich um eine große Vielfalt verschiedenster Einrichtungen handelt, die mit der Familie Richter zu tun haben. Es ist ein kompliziertes Gebilde, mit dem die Familie konfrontiert ist, besser: das die Familie umschließt. Die bewußten und unbewußten Einflüsse, die hier wirken, sind vielfältig. Wichtig ist aber: es handelt sich nicht um ein klar gegliedertes, ausgewogenes, in sich kohärentes Gebilde, sondern um ein außerordentliches System von Kommunikationen, um ein Durcheinander von Aktionen, Haltungen, Worten, Gesten, Vorgängen, Verwaltungsmaßnahmen, Unterlassungen, wozu jeder, der hier eingreift, ob er es nun will oder nicht, gehört.

Um nicht (häufig zusammen mit der Familie) unterzugehen, ist es wichtig:

- zu klären, wo man selbst in diesem komplexen Durcheinander steht;
- sich bewußt zu machen, wie man wahrgenommen wird und wie man sich selbst sieht;
- sich Rechenschaft darüber abzulegen, wie die eigenen Handlungen wirken, ob sie auf Hilfe bzw. unterstützende Veränderung hinauslaufen oder etwa auf bloße Verwaltung, Kontrolle und Verfolgung.

Vieles in der heutigen öffentlichen und verbandlichen Kinderschutzarbeit geht eher in die kontrollierende Richtung bzw. bleibt völlig wirkungslos.

Was sind die Gründe?



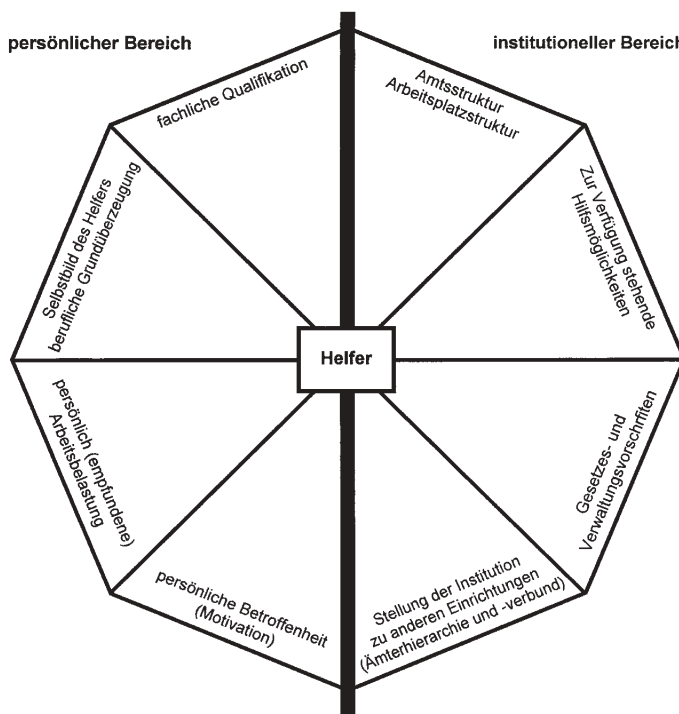
NOTIEREN SIE HIER IHRE EIGENEN ÜBERLEGUNGEN:

Zu den hier angedeuteten Schwierigkeiten tragen unseres Erachtens die folgenden Momente bei:

- Große Überlastung staatlicher und verbandlicher Institutionen.
- Es besteht häufig ein diffuses System der Verantwortlichkeit. Gern und häufig drücken sich „Stelleninhaber“; sie erklären, nicht zuständig zu sein, schieben die Verantwortung (wenn nicht grundsätzlich, der in Not geratenen Familie) einem anderen Amt zu.
- Es mangelt an Kommunikation, es fehlt an Kooperation zwischen den verschiedenen Bereichen der sozialen Dienste. Die Helfer haben wenig miteinander zu tun, sie haben keinen intensiven Kontakt miteinander; praktische Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Beratung ist selten.
- Die Zentralisierung der sozialen Dienste (regionale Unterversorgung bei gleichzeitigem zentralistischem Überangebot). Der Weg von der Familie zum Helfer wird zu lang, die Nähe zur Bevölkerung ist häufig nicht gegeben.
- Der Familie kann aufgrund der Ämterstruktur kein integriertes Hilfsangebot gemacht werden. Die Familienprobleme werden nach Zuständigkeitsbereichen der Ämter sortiert und entsprechend zugeordnet und damit zerstückelt.
- Die soziale Intervention produziert häufig zuallererst Tatbestände, die unter Umständen gar nicht beabsichtigt waren, die aber von großer Tragweite für das Leben einer Familie sein können, ohne daß sie allerdings zu einer Lösung der grund-

legenden Probleme beitragen. Das ist immer dann der Fall, wenn der „Helfer“, anstatt zu helfen, eine Familie faktisch bedroht und verfolgt. Die Bereitschaft, gemeinsam bestehende Probleme zu lösen, stellt sich dann nicht ein. Im Gegenteil: Es entsteht eine Abwehr gegenüber Hilfsangeboten. (Wie anders gearbeitet werden kann, siehe unten, Abschnitt 7, Hilfe bei Kindesmißhandlung.)

Wir haben von einer Reihe struktureller Grenzen, die der Kinderschutzarbeit als Familienhilfe gesetzt sind, gesprochen. Es kommt darauf an, daß sich der einzelne Helfer Klarheit darüber verschafft, wie seine Arbeitsplatzsituation beschaffen ist, welche Handlungsmöglichkeiten und -vorschriften bestehen und wie sie weiterentwickelt werden können. Wir wollen den Rahmen, an dem sich diese kritische Selbstreflexion orientieren kann, aufzeigen:



Wir sehen an dem Schema deutlich die Trennung zwischen eigenen persönlichen Anteilen der Helfer, die sich zu typischen Merkmalen verdichten, sowie den Anteilen der bestimmenden Strukturen des Arbeitsplatzes.

Beide Teile sowie ihre jeweiligen Momente beeinflussen sich wechselseitig oft mit der Folge einer starren Trennung zwischen Privatperson (oder Mensch) und Amtsperson. Diese Trennung kann dazu führen, daß die Arbeit und die sie bestimmenden Bedingungen nicht mehr kritisch hinterfragt werden. Nicht selten werden beide Seiten gegeneinander ausgespielt. Neue Wege bleiben so verschlossen; was bleibt, ist ein flaes Gefühl von Resignation, durch das eine blinde Tradition „an Kern und Ursachen familialer Krisen vorbegehender Sozialarbeit“ verlängert wird.

## 6. Kindesmißhandlung erkennen – Diagnose im Kontext

---

### 6.1 Diagnosen / Problemkonstruktionen in der Kinderschutzarbeit

---

Diagnose ist, wie uns der Duden unterrichtet, eine „unterscheidende Beurteilung, Erkenntnis“ bzw. 1) das „Erkennen, Feststellen einer Krankheit“ und 2) die „zusammenfassende Beschreibung der wichtigsten Merkmale für die Erkennung einer Pflanzen- oder Tierart bzw. Gattung, Familie, Ordnung“ und 3) die „zusammenfassende Beurteilung aller Wetterbeobachtungen, aus der sich die Wettervorhersage ergibt.“ Diese Begriffsbestimmungen führen ins Zentrum der Problematik, mit der die Fachkräfte in der Kinderschutzarbeit bei jedem „Fall“ konfrontiert sind:

Familien, Eltern, Kinder sind ursprünglich kein „Fall“. Sie werden erst im Prozeß der Wahrnehmung durch professionelle Beobachter, die eine „unterscheidende Beurteilung“ treffen, zum Fall. Das heißt: jede Diagnose / Problemkonstruktion vollzieht sich im Kontext des Hilfesystems, eines Jugendamtes, einer Beratungsstelle, einer Klinik, stellt also keine einfache Beobachtung dar. Sie ist ein doppeltes Kalkül. Sie will wissen, worum es sich bei einer bestimmten Problematik, die an eine Kinderschutzeinrichtung herangetragen wird, handelt („Fall von“).<sup>23</sup> Ein Rahmenkonzept wird dabei an eine bestimmte Situation angelegt. Aus dem bisherigen Wissen und aus der beruflichen Erfahrung wird gewissermaßen „hochgerechnet“, ob der Rahmen „Kindesmißhandlung“ angewendet werden kann, ob er „paßt“.

Nun hatten wir oben bereits darauf hingewiesen, daß eine solche Anpassung eine Konstruktion darstellt. Sie findet nicht in einem luftleeren Raum statt, sondern „verweist immer auf einen Handlungszusammenhang, in den sie einzuordnen ist.“<sup>24</sup> Diagnosen sind kontextbezogene Handlungen. Sie versuchen in erster Linie zu klären, ob das überhaupt ein „Fall von Kindesmißhandlung“ ist und das heißt: ob das, was im Erstkontakt auf einen Kinderschützer zukommt, in den Zusammenhang der eigenen Arbeit paßt, ob man überhaupt zuständig ist („Fall für“ mich oder für andere).

Das Dilemma, das sich regelmäßig auftut, ist nun aber: Wie kann man das wissen? Wie kann man entscheiden, ob der Verstehensrahmen „Mißhandlung“ überhaupt zutrifft? Und wenn dies der Fall ist, ist man möglicherweise zuständig. Wir können dies aber nicht einfach von außen wissen, zumal wir die vermutliche Mißhandlung in der Regel nicht miterlebt haben. Also begründen wir unsere Diagnosen / Problemkonstruktionen erst einmal auf dem unsicheren Grund von Vermutungen, bzw. Hypothesen oder schlichten Annahmen, glauben wir oft nur, daß es sich um einen Mißhandlungsfall handelt.<sup>25</sup> Damit tut sich aber eine Falle auf, in die nicht wenige Kinderschützer hineintappen.

---

23 Vgl. Müller, B.: Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg i. Br.: Lambertus, 1997<sup>3</sup>, S. 28 ff.

24 a.a.O., S.113.

Die englischen Praxisforscher Parton, Thorpe und Wattam haben diese Falle anschaulich beschrieben:

*„Es ist diese Kluft zwischen Wissen und Vermutung, die eine Quelle von Schwierigkeiten ist. Auf der einen Ebene kann es sein, daß die Behauptung aufgestellt wird, ein Kind sei mißhandelt worden und daß ein Elternteil glaubt, daß dies nicht der Fall ist, aber daß der Sozialarbeiter weiß, daß es so ist. Gleichfalls könnte jedoch auch das Umgekehrte gelten, daß ein Elternteil es weiß, aber der Sozialarbeiter es nur vermutet. Solche Unterschiede sind die Wurzel einer ganzen Menge von Meinungsverschiedenheiten zwischen Sozialarbeitern und Eltern.“*<sup>26</sup>

Jedenfalls wissen die, die von außen kommen, erst einmal viel weniger, als diejenigen, die in der Familie leben, am Geschehen ganz konkret beteiligt sind. Diagnostisch kommt daher alles darauf an, ob die Fachkräfte im Kinderschutz in der Lage sind, mit den unmittelbar Betroffenen, überhaupt eine Beziehung herzustellen, in der offen darüber verhandelt werden kann, worum es geht, was das „Problem“ ist.

Diagnosen / Problemkonstruktionen stellen heißt insofern: dialogisch Problemkonstruktionen vorzunehmen, an allen möglichen Sichtweisen interessiert sein, sich öffnen und unvoreingenommen wahrnehmen, was andere (Eltern, Kinder, Dritte) sagen, zeigen, tun und wie sie es bewerten, welche Sinnkonstruktionen sie vornehmen.

Aber auch in dieser Hinsicht tauchen Probleme auf: Wir nehmen in der Regel nicht unvoreingenommen wahr. Wir haben nicht nur „blinde Flecken“, sondern häufig auch festgelegte Blickrichtungen und feste Vorannahmen oder Überzeugungen, die es nicht gerade erleichtern, interessiert zu hören und aufzunehmen, was andere sagen und tun.

Solche Vorannahmen sind vor allem bestimmte Auffassungen über Eltern, die wir dann z.B. gern nur in ihren Aufgaben als Sorgeverantwortliche sehen und nicht als Frau und Partnerin, als Mann und Partner, als Bürger, Berufstätiger, Nachbar, etc. Feste Vorstellungen haben wir aber auch, wie wir Kinder sehen, z.B. erwachsenenzentriert: als „Objekte Erwachsener“, als „passive Opfer“, als „unschuldig“, „unfähig“, „in der Krise“, immer wieder nur in Bezug auf das, was wir als Mißhandlungsgeschehen ausmachen, vor allem aber ein „Kind“, das Objekt unserer „Maßnahmen“ ist, für das wir Risikoentscheidungen treffen müssen.

Auch feste und pauschale Vorstellungen über Kindesmißhandlung (vor allem über die Häufigkeit und den Schweregrad von Mißhandlungen und daß man an sogenannten „Symptomen“ Mißhandlungen zweifelsfrei erkennen könnte) können wie Vorurteile wirken und gefährden dann eine kritische Diagnose und multiperspektivische Problemkonstruktion.<sup>27</sup>

---

25 Man tut gut daran, sich zu erinnern, daß auch Ärzte es trotz umfangreicher Diagnose-Batterien nicht einfach haben, sicher herauszufinden, ob sie es bei einem Patienten mit einer „Krankheit“ (und mit welcher?) zu tun haben.

26 Parton, N. / Thorpe, D. / Wattam, C.: Child Protection. Risk and moral order. Houndsmills, Basingstoke: London: Macmillan, 1997, S.114. [unsere Übersetzung]

27 Müller, B.: Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg i.Br.: 1997<sup>3</sup>

## **Als hilfreich für ein differenziertes Erkennen von Kindesmißhandlung haben sich folgende Gesichtspunkte erwiesen:**

- Diagnosen / Problemkonstruktionen macht man nicht allein - sondern im Kontakt mit allen Betroffenen (mit Meldern, Eltern, Kindern, weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind, mit anderen Fachkräften, die beteiligt sind).
- Diagnosen / Problemkonstruktionen sind materialreicher und genauer, wenn sie multiperspektivisch angelegt sind, wenn sie aufmerksam nach allen Seiten schauen, Probleme und Unproblematisches, Schwächen und Stärken, Eltern und Kinder, Familien und Hilfesysteme in den Blick nehmen.
- Alles was vor der Diagnose / Problemkonstruktion geschehen ist, ist diagnostisch relevant: Was sich im Zugang zur Hilfeeinrichtung zeigt und was formuliert wird? Welche Erfahrungen mit Hilfeeinrichtungen die Familie bereits gemacht hat? Ob es bereits frühere vermutete oder bestätigte Mißhandlungsgeschichten gibt?
- Alles was im Erstkontakt geschieht, ist diagnostisch relevant: Wer kommt, mit welcher Problemformulierung? Wer fehlt, warum? Um welche und wessen Konfliktsituationen geht es? Wie agiert, spricht und zeigt sich das Kind? Gibt es Anzeichen, daß ein Kind gefährdet ist? Wie groß ist die Gefährdung? Werden Hilfeerwartungen geäußert oder ist das nicht der Fall? Welche Vorstellungen und Erwartungen haben die Betroffenen von dem, was jetzt geschehen sollte? Woran könnte ein Außenstehender merken, daß die Sorgeverantwortlichen ihre Kinder gut versorgen?
- Diagnosen / Problemkonstruktionen sind aussagekräftiger, wenn sie sich auf eine umfassende anamnestiche Untersuchung der gesamten Situation stützen. Dafür muß man sich Zeit nehmen, vor allem, um falsche Positiva (Fehleinschätzungen, es handele sich um eine Mißhandlung) und falsche Negativa zu vermeiden (Fehleinschätzungen, Mißhandlungen lägen nicht vor, was aber nicht stimmt / oder Mißhandlungen werden übersehen und geleugnet).
- Zu einer umfassenden Problemeinschätzung gehören:
  - Problemhinweise auf akute Kindeswohlgefährdung
  - Das Kind - seine Bedürfnisse, Entwicklung und Sichtweisen
  - Die Sorgeverantwortlichen und ihre Einstellungen zum Kind
  - Die Alltagsroutine und Versorgung
  - Vorgeschichte und Entwicklungsstand des Kindes
  - Familiäre Lebensumstände, Beziehungsstruktur und -dynamik (soziale Lage, Aus- und Einkommen / Wohnung, Nachbarschaft / Paarbeziehung / Eltern-Kind-Beziehungen / Geschwister- und Geschlechterbeziehungen)
  - Genogrammanalyse.<sup>28</sup>

---

28 Vgl. auch: Department of Health (UK): Protecting Children. A Guide for Social Workers undertaking a Comprehensive Assessment. London: HMSO, 19946

- Einbeziehung der Wahrnehmungen / Befunde anderer fallbeteiligter Berufsgruppen
- Zusammenfassung der Befunde (mit einer Überprüfung der Eingangshypothese und einer die weitere Entwicklung betreffende Prognose).

Kindesmißhandlung erkennen, kann nicht jeder. Man muß es fachlich methodisch gelernt haben wie man im komplexen Feld familialer Beziehungen zu einer differenzierten Problemeinschätzung (Diagnose / Anamnese) kommen kann. Ein Schnellkurs zur Aneignung oberflächlicher diagnostischer Symptomlisten ist nicht ausreichend. Die Fachkraft im Kinderschutz muß neben einer einschlägigen fachlichen Grundausbildung über folgende vertiefte Kenntnisse verfügen:

- über Lebensumstände, Strukturen, Beziehungs- und Konfliktodynamik von Familien und die Entwicklung und Sozialisation von Kindern
- über die neuere Forschungsentwicklung im Bereich Kindesmißhandlung und Kinderschutz
- über Methoden multiperspektivischer Problemkonstruktion / Diagnose / Anamnese
- über Methoden des Fall- und Unterstützungsmanagements, der Beratung und Therapie wie weiterer ambulanter und stationärer Hilfen.

Hilfreich ist auch, diagnostische Erfahrungen anderer Berufsgruppen einzubeziehen, insbesondere von Kinderärzten, Psychiatern und Psychotherapeuten.<sup>29</sup>

---

## 6.2 Kindesmißhandlung erkennen aus gesundheitlicher Perspektive

---

Kindesmißhandlung und Vernachlässigung entsteht als soziales, zwischenmenschliches Problem, hat aber für die betroffenen Kinder und Jugendlichen oft schwerwiegende gesundheitliche Folgen. Das Strafgesetzbuch und die Strafverfolgungsbehörden orientieren sich überwiegend an beweisbaren und möglicherweise strafbaren Handlungen oder Unterlassungen. Auch die Öffentlichkeit interessiert sich häufig eher für die Handlungen und Motive der mißhandelnden Personen und weniger für die Beeinträchtigungen und Schädigungen bei dem betroffenen Kind oder Jugendlichen. Häufig wird auch die Meinung vertreten, daß, je schrecklicher die Mißhandlung im Empfinden der Zuschauenden oder -hörenden, um so schrecklicher die seelischen Folgen für das Opfer. Dies ist jedoch nicht richtig, weil jedes Kind und Jugendlicher über individuell sehr unterschiedliche Bewältigungsstrategien verfügt.

In diesem Abschnitt sprechen wir ausschließlich von Kindesmißhandlung oder Vernachlässigung, wenn Beeinträchtigungen des Kindes in seiner seelischen, körperlichen

---

<sup>29</sup> Einschlägige methodische Hinweise zur Diagnose und Anamnese finden sich in: Beiderwieden, J. / Windaus, E. / Wolff, R.: *Jenseits der Gewalt. Hilfen für mißhandelte Kinder*. Basel; Frankfurt a.M.: Stroemfeld / Roter Stern, 1986, insbesondere S. 385 ff. . Grundlegend: Cierpka, M. (Hg.): *Handbuch der Familiendiagnostik*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag, 1996.

oder sozialen Gesundheit festzustellen sind, die mit einem Kontext von schädigenden Handlungen oder Unterlassungen von Erwachsenen in Verbindung gebracht werden können.

Diese Orientierung bedeutet im Extremfall, daß eine Handlung, die gemessen an der gesellschaftlichen Norm als Kindesmißhandlung angesehen wird, nicht als solche gewertet wird, wenn das Kind keine Störung in seiner Entwicklung aufweist, und daß andererseits Vernachlässigung und Verwahrlosung als schädigende Einflüsse stärker in den Vordergrund rücken. Diese Orientierung ist besonders wichtig, weil sie hilft, Prioritäten im Hilfesystem zu Gunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu setzen – unabhängig von anderen Personen, die unter Umständen ebenfalls einer Hilfe oder Unterstützung bedürfen. Die Orientierung verlangt neben der genauen Diagnostik von Schädigungen des Kindes aus der Perspektive der individuellen Entwicklung des Kindes gleichzeitig einen ganzheitlichen Blick auf das Lebensumfeld des Kindes. Sie zwingt zu einer familienorientierten Analyse und einem familiensystemischen Eingreifen, da der Kontext einer Familie für Wachstum und Entwicklung von Kindern von allergrößter Bedeutung ist.

Der Begriff Gesundheit wird hier in einem sehr breiten Sinn verstanden, der über das körperliche Wohlbefinden hinausgeht und Aspekte der seelischen und sozialen Gesundheit einschließt. Er berücksichtigt die Dynamik von Entwicklungsprozessen und nutzt eine Perspektive von Übereinstimmungen oder Diskrepanzen zwischen Entwicklungspotentialen und -chancen einerseits und Entwicklungshemmnissen und -problemen andererseits. Gesundheit kann nach diesen Konzepten nur im Kontext der aktuellen Lebensumstände eines jeden Individuums verwirklicht werden.

Zum Verständnis der Bewältigung von Gewalterfahrungen und Vernachlässigung in der Kindheit ist Antonovskys Konzept der Salutogenese (Gesundwerdung) hilfreicher als das traditionelle auf negative Veränderungen fixierte Konzept der Pathogenese. Ressourcen, Potentiale, Unterstützungen und Erfahrungen müssen bei der Evaluation ebenso in den Blick genommen werden wie Verletzlichkeit [Vulnerabilität], Isolation, Ausmaß von Verletzung [Traumatisierung] und Mangel an Erfahrungen.

Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, seelische Störungen und körperliche Verletzungen sind in der Regel zunächst als unspezifische Symptome zu werten, die auf eine Mißhandlungs- oder Vernachlässigungssituation hinweisen können, aber auch andere Ursachen haben können. Wenige Schädigungen oder Verletzungen geben eindeutige Hinweise auf eine Mißhandlung.

Insofern hat die ärztliche und psychologische Diagnostik eine wichtige Funktion für die Feststellung von Gesundheitsstörungen und Beeinträchtigungen, bei denen ein Eingreifen z. B. des Jugendamtes notwendig ist. Die Klärung der Entstehung dieser Beeinträchtigungen ist in der Regel jedoch nur in der Gesamtschau aller erhobenen gesundheitlichen Befunde, Daten aus der psychosozialen Anamnese, der Biographien von Eltern und Kind und der Schilderung der Betroffenen selbst möglich. Wichtig ist also zu bedenken, daß die Feststellung von Schädigungen des Kindes ein diagnostischer Hinweis auf eine Mißhand-



lungs- oder Vernachlässigungssituation ist und umgekehrt aus der Kenntnis einer Mißhandlungs- oder Vernachlässigungssituation zu erwartende Entwicklungsprobleme – in allerdings begrenztem Umfang – abgeschätzt werden können.

---

## **Wachstum und Entwicklung – Voraussetzungen und schädigende Einflüsse**

Um Schädigungen von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Kindesmißhandlung oder Vernachlässigung zu erkennen und zu verstehen, sind gute Kenntnisse in der körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vonnöten.<sup>30</sup> Kinder haben je nach Alter verschiedene Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Stärken und Schwächen bilden sich aus, je nachdem, wie gut oder weniger gut die gestellten Entwicklungsaufgaben bewältigt werden. Schädigende Einflüsse wirken sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien völlig unterschiedlich aus. Als Faustregel kann gelten, daß eine Störung der emotionalen Entwicklung um so gravierendere Folgen hat, je jünger das Kind ist.

Alle Helfer im Kinderschutz müssen über Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie verfügen und die Meilensteine der Entwicklung von Kindern kennen. Die Vermittlung dieses Wissens kann hier nicht geleistet werden, wir möchten aber auf einige besonders wichtige Aspekte hinweisen:

---

## **Emotionale Vernachlässigung und frühe Deprivation**

Emotionale Vernachlässigung und frühkindliche Deprivation von Säuglingen und Kleinkindern werden nach wie vor wenig beachtet, obwohl aus entwicklungspsychologischer Sicht diese Formen möglicherweise das Kernstück aller Mißhandlungsformen bilden und die nachhaltigsten psychosozialen Folgen für das Kind haben dürften. Diese Störungen in der Entwicklung des Kindes werden am besten konzeptuell erfaßt als Beziehungsstörungen, das heißt als Folge einer Dysfunktion im System Eltern-Kind-Umgebung. Für eine förderliche Eltern-Kind-Beziehung sind vier wesentliche Eigenschaften von Eltern erforderlich:

- **Fähigkeit der Empathie und Kommunikation mit dem Kind:**

Nach der Bindungstheorie ist dies eine grundlegende elterliche Fähigkeit für die Entwicklung von Kindern. Eltern müssen in der Lage sein, ihre eigenen Interessen zurückzustellen, dem Kind empathisch und einfühlsam zuzuhören und die Situation des Kindes zu verstehen; emotional verfügbar zu sein für das Kind, wenn das Kind es braucht. In der Kommunikation mit dem Kind haben Eltern sowohl die Aufgabe, die Autonomie und Würde des Kindes zu achten, als auch in bezug auf seinen Entwicklungsstand angemessen zu antworten. Dazu gehört die grundlegende Fähigkeit, sich emotional in das Kind hineinzusetzen.

---

30 Siehe auch: Dornes, M.: Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt: Fischer, 1993, Dornes, M.: Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre. Frankfurt: Fischer, 1997, Freud, A.: Wege und Irrwege in der Kinderentwicklung. Stuttgart: Klett, 1988

- **Die Fähigkeit, das Kind realistisch wahrzunehmen.**

Es ist nicht ungewöhnlich, daß mißhandelnde Eltern ein verzerrtes Bild von ihren Kindern haben und von dem, was sie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand leisten können. Hierzu gehören insbesondere überhöhte Anforderungen an die Selbständigkeit, zum Beispiel Sauberkeitsentwicklung des Kindes. Auch unzureichende Aufsicht des Kindes, mangelnde Sicherheit und Übertragung nicht altersgemäßer Aufgaben fallen in diesen Bereich.

- **Die Fähigkeit realistischer Erwartungen bezüglich der Bedürfnisse, die ein Kind erfüllen kann.**

In manchen Familien erwarten die Eltern von ihren Kindern Fürsorge und Trost statt umgekehrt. Es lastet ein großer Druck auf dem Kind, Bedürfnisse zu erfüllen, die hätten erfüllt werden müssen, als die Eltern Kinder waren. Dabei fordern sie von ihren Kindern zweierlei: Die Kinder sollen die Eltern für das entschädigen, was die eigenen Eltern ihnen vorenthalten haben, und sie sollen die Eltern für die mit den eigenen Eltern erlittenen Frustrationen trösten. In ihrem Wunsch, von ihren Eltern anerkannt zu werden, versuchen viele Kinder, ihren Eltern diese liebevollen Ersatzeltern zu bieten. In dem Konflikt zwischen den eigenen kindlichen Bedürfnissen nach Versorgung und Anerkennung und dem Zwang, sich ihren Eltern zur Verfügung zu stellen, werden sie jedoch früher oder später überfordert sein. Von Eltern wird die Fähigkeit erwartet, den Bedürfnissen eines Kindes Vorrang vor den eigenen einzuräumen.

- **Die Fähigkeit, aggressives Verhalten dem Kind gegenüber zurückzuhalten.**

Eltern müssen in der Lage sein, ihren eigenen Schmerz oder ihre Aggression zurückzuhalten, ohne sie den Kindern gegenüber zu agieren. Wir sprechen von der Fähigkeit, Impulse zu kontrollieren. Dies ist ein wichtiger Aspekt, wenn wir an Kinder drogen- oder alkoholabhängiger Eltern denken oder an Eltern, die in einer chaotischen, verwirrten Welt leben.

Nur wenn Eltern diese Funktionen in ausreichendem Maß anbieten können, kann das Kind eine sichere Bindung entwickeln, die zum Modell für zukünftige menschliche Beziehungen wird. Die Bindungstheorie, entwickelt von John Bowlby, hat einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Entwicklung des jungen Kindes in der Familie beigetragen. Mary Ainsworth<sup>31</sup> beschrieb drei grundsätzliche Bindungsmuster:

**Sichere Bindung:** Hier vertraut das Kind darauf, daß ein Elternteil oder eine Eltern-Figur verfügbar ist, verständnisvoll und hilfreich ist, wenn es in eine feindliche oder erschreckende Situation kommt. Mit dieser Sicherheit fühlt es sich frei, die Welt zu erkunden. Dieses Muster wird von Eltern gefördert, die bereitwillig zur Verfügung stehen, die empfindsam für die Signale ihres Kindes sind und die ihm liebevoll entgegenkommen, wenn es Schutz oder Trost sucht.

**Angstbindung:** Hier ist das Kind unsicher, ob sein Elternteil verfügbar sein wird, Antworten geben oder helfen wird, wenn es gerufen wird. Aufgrund dieser Unsicherheit ist das Kind

---

31 Siehe hierzu: Spangler, G. / Zimmermann, P. (Hg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung. Stuttgart:[Klett-Cotta] 1995

immer wieder von Trennungsangst bestimmt, neigt dazu, zu klammern und hat Angst, die Welt zu erkunden. Dieses Muster, in dem der Konflikt offensichtlich ist, wird durch Eltern gefördert, die manchmal verfügbar und hilfreich sind und manchmal nicht.

**Bindungsvermeidung:** Hier hat das Individuum kein Vertrauen, daß, wenn es Fürsorge braucht, hilfreich darauf reagiert wird. Im Gegenteil, es erwartet zurückgewiesen zu werden. Wenn diese Erfahrung in ausgeprägtem Maß vorliegt, versucht eine solche Person, ihr Leben ohne die Liebe und Unterstützung durch andere zu leben, sie versucht, emotional selbstgenügsam zu werden und mag später als narzißtisch gestört eingestuft werden. Dieses Muster, in dem der Konflikt versteckter ist, ist das Ergebnis ständiger Zurückweisung des Kindes durch die Eltern, wenn es sich, um Trost oder Schutz zu erhalten, an sie wendet.

Bei vernachlässigten und mißhandelten Kindern wurde überwiegend eine Mischung aus Angstbindung und bindungsvermeidendem Muster beschrieben. Die Früherkennung von Formen und Folgen früher Deprivation und Vernachlässigung ist schwierig, da Säuglinge, Kleinkinder oder Vorschulkinder zum Teil nur geringe klinische Symptome ihrer gestörten Entwicklung zeigen. Sie entwickeln und nutzen Überlebensstrategien im Sinne komplizierter Anpassungsleistungen, um mit dem Leben zurecht zu kommen.

Dem sorgfältigen Beobachter fällt manchmal das »frozen watchfulness« von Säuglingen auf, die Traurigkeit ihres Gesichtsausdrucks, die übermäßige Passivität oder auch Ängstlichkeit (Abb 7).



Abb 7

Kleinkinder fallen demgegenüber auch manchmal durch Distanzlosigkeit oder über große Lebhaftigkeit auf, wobei sie durch ihr Verhalten vom elterlichen Verhalten ablenken. Ablehnung der Eltern durch das kleine Kind ist eine extrem seltene Folge von Kin-

desmißhandlung und Vernachlässigung. Kinder sind in der Regel loyal ihren Eltern gegenüber, dafür spielt im wesentlichen eine Rolle:

Die Eltern sind die einzigen Eltern, die Kinder haben, und so beschützen sie sich sozusagen selbst vor der emotional verstörenden Tatsache, daß die Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen, sie zu beschützen und sie in schwierigen Situationen zu trösten. Damit wird jedoch in der Folge das Selbstbild des Kindes, sein Bild von anderen, von menschlichen Beziehungen, Lebenszielen und Lebensstrategien beeinträchtigt.

Schwere und früh einsetzende Deprivation führt zu

- nicht-organischer Gedeihstörung,
- Sprachentwicklungsverzögerung,
- frühkindlicher Depression und
- schweren, langfristigen Störungen in der psychischen Entwicklung.

---

### **Vernachlässigung der Fürsorge, Verwahrlosung**

Neben die emotionale Deprivation, die sich um so gravierender auswirkt, je jünger das Kind ist, treten nicht selten andere Formen der Vernachlässigung.

#### **Vernachlässigung der gesundheitlichen Fürsorge.**

Gesundheitliche Probleme werden nicht wahrgenommen oder nicht angemessen behandelt. Empfohlene Vorsorgemaßnahmen werden nicht angenommen, oder die Gesundheit wird durch fahrlässiges Verhalten gefährdet.

Die Beurteilung eines solchen Verhaltens unterliegt kulturellen Standards und gilt nicht unwidersprochen als Kindesmißhandlung. Die Beurteilung hängt davon ab, wieviel Verantwortung Eltern für ihr Kind zugemutet werden soll. Ein Kleinkind, das in einer Wohnung mit ungesicherten Fenstern lebt und aus dem dritten Stock stürzt, während die Eltern mit Hausarbeiten beschäftigt sind – ist es vernachlässigt?

Wie wird die Situation beurteilt, wenn das Kind gleichzeitig verwahrlost aussieht und die Eltern zum Zeitpunkt des Unfalls betrunken sind? Mangelnde gesundheitliche Fürsorge kann ebenso kontrovers beurteilt werden: Erkrankt ein Kleinkind an Rachitis, weil die Eltern aus weltanschaulichen Gründen keine Vitamin D Prophylaxe gegeben haben, wird dies zwar kritisiert, in der Regel aber nicht als körperliche Vernachlässigung bewertet. Wie wird die Situation beurteilt, wenn die Eltern in chaotischen Lebensumständen leben und trotz wiederholter Aufforderung der Gabe von Vitamin D nicht nachkommen und empfohlene Vorsorgen nicht annehmen? Zu einer Schädigung des Kindes ist es in allen Fällen gekommen, die Intervention in der Familie wird sich nach den individuellen Umständen richten müssen.

Vernachlässigung angemessener Kleidung führt im Extremfall zu Erfrierungen oder schweren Sonnenbränden, in weniger schweren Fällen zu einer Infektgefährdung durch

ständige Unterkühlung. Ein kontrovers diskutierter Sachverhalt ergibt sich, wenn Eltern ihr Kind zwingen, in den Augen des Kindes peinliche oder lächerliche Kleidung zu tragen oder die Kleidung des anderen Geschlechts.

Vernachlässigung der Ernährung zeigt sich am häufigsten in einer zwar kalorisch ausreichenden, aber mangelhaften Ernährung, die insbesondere bei kleinen Kindern zu Blutarmut und Vitaminmangelzuständen führen kann und damit Wachstum und Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet. Bei unterkalorischer Ernährung, entweder weil die Eltern das Kind nicht ausreichend ernähren, Nahrungsentzug als Strafmaßnahme nutzen oder aufgrund Nahrungsverweigerung durch das Kind selbst aufgrund schwerer Beziehungsstörungen, spricht man von „**nicht-organischer Gedeihstörung**“. Die Kinder zeigen eine Gewichtsentwicklung, die nicht im altersentsprechenden Normalbereich verläuft und schließlich auch ein „Abknicken“ des Längenwachstums. In schweren Fällen wird auch von einem psychosozialen Minderwuchs gesprochen. Schwere akute Unterernährung durch Nahrungsentzug ist seltener, führt aber immer noch gelegentlich zu lebensbedrohlichen Situationen und Todesfällen.

Vernachlässigung in Erziehung und Ausbildung kommt am häufigsten vor in Form einer Verletzung der Schulpflicht. Regelmäßiger Schulbesuch ist für Kinder von großer Bedeutung für eine gesunde psychosoziale Entwicklung. Schulversäumnissen wird häufig nicht aufmerksam nachgegangen. Aufgrund von Verhaltensstörungen, insbesondere Aggressivität, sind solche Kinder und Jugendlichen auch oft schwierige Schüler; die Motivation, auch ihnen eine angemessene Schulbildung zukommen zu lassen, ist oft gering. Schulverweise erschweren die Situation, wenn von der Schule kein alternatives Angebot gemacht werden kann.

Emotionale und körperliche Verwahrlosung droht, wenn Kinder mit Eltern leben, deren Zusammenleben von Haß, Feindseligkeit und Partnergewalt gekennzeichnet ist. Die Kinder werden ängstlich und verwenden viele Kräfte darauf, sich um sich selbst, die Geschwister und auch, um die Eltern zu kümmern. Dabei kommt es zur Umkehr im Generationenverhältnis, zur Parentifizierung der Kinder, die sich nun um ihre bedürftigen Eltern kümmern. Kinder von Alkohol- und Drogenabhängigen erleben Eltern, die sehr mit sich selbst beschäftigt sind und die Kinder wenig oder inkonstant wahrnehmen. In diesem Kontext von unsicherer Bindung, Vernachlässigung und einer Alkoholproblematik kann es häufig auch zu körperlichen und sexuellen Übergriffen durch die Erwachsenen kommen.

---

## **Körperliche Schädigungen**

Körperliche Verletzungen können sowohl durch

- aktive Handlungen als auch
- durch Unterlassungen, z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- durch mangelnde gesundheitliche Fürsorge entstehen.

Die Einschätzung, ob eine körperliche Verletzung mit einer Mißhandlung assoziiert ist oder als solche einzustufen ist, hängt von den gesellschaftlich gültigen Standards und kulturellen

Normen ab. Im weiteren soll über bekannte und relativ eindeutige körperliche Verletzungen als Folge von Mißhandlung gesprochen werden. Die körperlichen Schmerzen und Beschädigungen werden aber immer auch von Angst, Hilflosigkeit und Verzweiflung des Kindes begleitet. Das Kind mußte erleben, daß der Erwachsene, der es schützen sollte, die Kontrolle verliert und ihm Schaden zufügt. Die Beachtung dieses Traumas ist ebenso wichtig wie die Versorgung der äußerlichen Wunden.

Die weitaus häufigsten oberflächlichen Verletzungen bei Kindern sind

- Blutergüsse, gefolgt von
- Abschürfungen und anderen Hautverletzungen,
- Hauteinblutungen durch Strangulationen,
- Schnitt- und Bißverletzungen,
- Verbrühungen und Verbrennungen.

Abb.8



**Blutergüsse** resultieren aus Stoß- und Schlagverletzungen. Nun weisen fast alle Kinder Blutergüsse (blaue Flecken) auf, die jedoch an typischen Körperstellen lokalisiert sind - an den Schienbeinen, der Außenseite der Arme, bei Kleinkindern auch an der Stirn. Blaue Flecken an relativ gepolsterten Körperteilen wie den Wangen oder dem Gesäß oder solche an geschützten Körperstellen wie im Genitalbereich, Hals, Ohrmuscheln oder Oberlippe können auf eine Mißhandlung hinweisen. Normale blaue Flecke haben meist eine relativ runde oder ovale Form, während manche durch Mißhandlung hervorgerufenen Blutergüsse die Form von Griffmarken haben.

Streifige Abdrücke resultieren von Schlägen mit der Hand oder Gegenständen. (Abb.8)

Achten Sie auf eine mögliche Diskrepanz zwischen dem Entwicklungsalter des Kindes und den Verletzungen. Blaue Flecken bei einem Kind, das noch nicht krabbelt, d.h. Kinder unter 6 - 9 Monaten, weisen immer auf Mißhandlungen hin, wenn nicht andere plausible Unfallmechanismen geschildert werden können.

— **An dieser Stelle sei eine Warnung angebracht!**

Es gibt eine Zahl von Krankheiten, die zu Hautblutungen führen, wie z.B. die Störung der Blutgerinnung. Solche Krankheiten sind zwar allesamt recht selten, können aber den mißhandlungstypischen Verletzungen sehr ähnlich sein. Bei exzessiven blauen Flecken von Kindern sollte immer eine kinderärztliche und entsprechende Laboruntersuchungen erfolgen, die diese Krankheiten ausschließen!

**Menschliche Bißmarken** sind in der Regel gut zu erkennen, sie kommen im Spektrum körperlicher Mißhandlungen selten vor. Sollte es einen Hinweis auf Bißmarken geben, sollten sie von einem Mediziner gesehen und dokumentiert werden.

Verbrühungen und Verbrennungen werden insbesondere im Klein- und Schulkindalter meist durch Unfälle verursacht. Auch bei diesen, meist schweren Unfällen, findet sich ein Kontext von mangelnder Umsicht und Vorsicht, sie sind aber nicht absichtlich herbeigeführt worden.

**Absichtliche Verbrühungen und Verbrennungen** haben ein klassisches Muster.

Absichtliche Verbrühungen kommen in zwei Formen vor:

- Eintauchen des Kindes in zu heißes Wasser verursacht scharf begrenzte Verbrühungsråder, im Gegensatz zu den unregelmäßig begrenzten Verletzungen eines Kindes, daß unabsichtlich in das zu heiße Wasser geraten ist und sich zu befreien sucht. Typisch bei Mißhandlung sind Verbrühungen des Gesäß, des unteren Teils des Rückens und der Rückseite der Oberschenkel bei Eintauchen des Kindes, Beugefalteln sind wenig betroffen.
- Andere typische Verletzungen sind scharf begrenzte strumpfförmige Verbrühungen der Hände oder Füße, wenn diese mit Zwang in das Wasser gesteckt werden. Bilateral symmetrische Verletzungen weisen sehr auf Mißhandlung hin.

**Nichtzufällige Verbrennungen** weisen in ihrer Lokalisation oder Form häufig auf das Muster der Mißhandlung hin. Während Verletzungen durch Anfassen heißer Herdplatten in der Regel einseitig und auf wenige Fingerkuppen begrenzt sind, weisen beidseitige Verbrennungen, oder solche, die die Handinnenfläche betreffen, auf Mißhandlungen hin. Weitere Muster sind Verletzungen durch brennende Zigaretten, Bügeleisen, Lockenscheren, insgesamt jedoch selten.

Ebenso bizarr wie Verbrühungen und Verbrennungen muten absichtlich beigebrachte **Schnittwunden** oder **Verletzungen durch Fesselungen** an. Sie sind insgesamt selten, sollten jedoch zur sofortigen stationären Aufnahme des Kindes führen, da von einer beträchtlichen Gefahr für das Kind ausgegangen werden muß. Alle Hautverletzungen sollten genau beschrieben und dokumentiert werden.

**Knochenbrüche** sind nach Hautverletzungen die nächst häufige Form von Verletzungen durch Kindesmißhandlung. Sie sind bei Säuglingen und Kleinkindern häufiger als bei älteren Kindern. Aber Verletzungen des Skeletts werden viel häufiger durch Unfälle verursacht als durch Mißhandlungen, auch hier gelten die bei den Blutergüssen aufgeführten Hinweise, die eine nichtzufällige Verletzung vermuten lassen – die Lokalisation, die Art der Verletzungen und Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Mehrere Knochenbrüche unterschiedlichen Alters sind nahezu beweisend für Mißhandlung, wenn andere, seltene Erkrankungen des Knochenstoffwechsels wie die Glasknochenkrankheit ausgeschlossen wurden. Knochenbrüche bei Kindern unter einem Jahr weisen immer auf eine körperliche Mißhandlung hin, wenn nicht plausible Unfallmechanismen angegeben

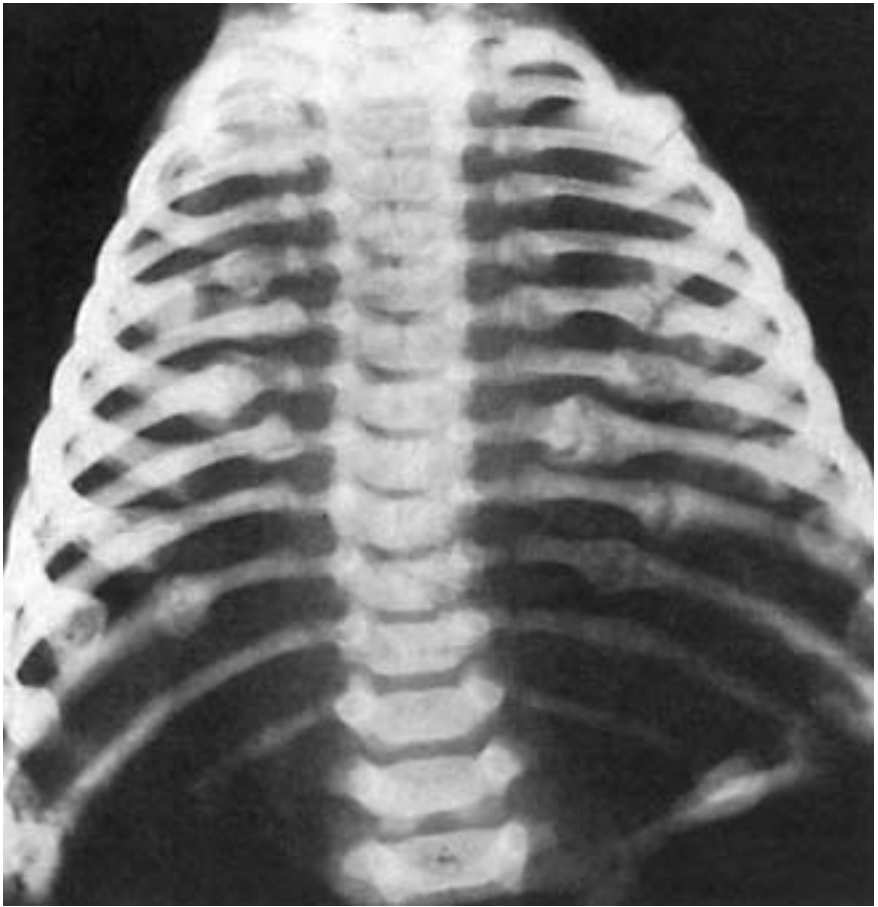


Abb.9

werden können. Durch Mißhandlung hervorgerufene Knochenbrüche sind im Röntgenbild oft charakteristisch, z.B. Absprengungen von den Enden der langen Knochen an Armen und Beinen, Unterblutungen der Knochenhaut oder Verletzungen der Wachstumsfugen (Abb.9). Bei Verdacht auf körperliche Mißhandlungen muß bei Säuglingen das gesamte Skelett auf frische und alte Knochenbrüche untersucht werden.

**Kopfverletzungen mit Schädigung des Gehirns** kommen insbesondere bei kleinen Kindern als Folge von Kindesmißhandlung vor. Einblutungen durch Einrisse der Blutgefäße zwischen der Schädeldecke und dem Gehirn treten als Folge heftiger Schläge auf den Kopf auf, oder wenn der Kopf gegen eine harte Oberfläche geschleudert wird. Je nach Schwere der Blutung führen die Verletzungen zu Bewußtseinsverlust, Krampfanfällen, Koma oder Tod. Bei Säuglingen können diese Verletzungen auch durch heftiges Hin- und Herschütteln des Kindes hervorgerufen werden (Schütteltrauma des Säuglings, siehe Abb. 10). Die Eltern handeln dabei meist im Affekt und sind sich der Gefahr für das Kind nicht bewußt. Die Verletzungen können in Verbindung mit Blutungen am Augenhintergrund auftreten, nur selten sind äußere Verletzungshinweise gegeben. Bei einem bewußtlosen Säugling ohne Fieber und ohne Angabe einer plausiblen Krankengeschichte muß solange von einem Schütteltrauma ausgegangen werden, bis das Gegenteil bewiesen ist.



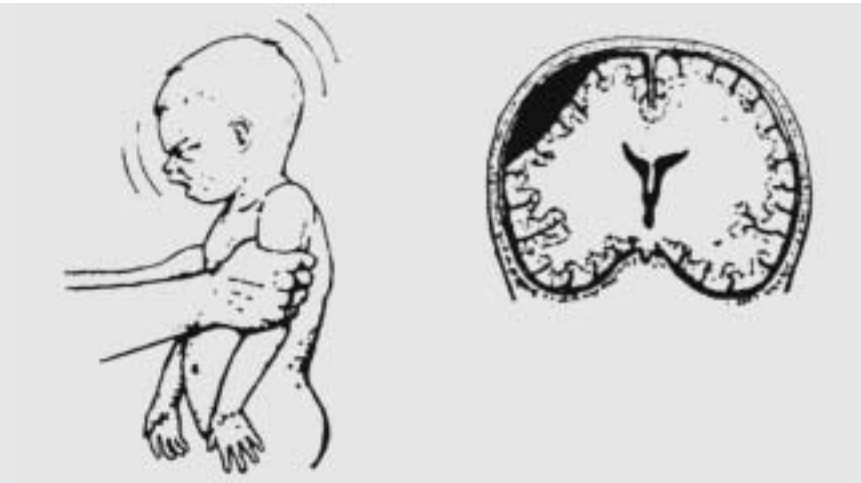


Abb. 10

Die Diagnostik ist oft sehr schwierig und erfordert spezielle Expertise in diesem Krankheitsbild. Andererseits ist die richtige Diagnose für das betroffene Kind und seine Geschwister im Hinblick auf die Verhütung weiterer Mißhandlungen von großer Bedeutung.

**Innere Verletzungen** sind vergleichsweise seltener, können jedoch lebensbedrohlich sein. Es handelt sich um Verletzung der Bauchorgane durch Schläge oder Tritte – der Verdacht auf solche inneren Verletzungen rechtfertigt eine sofortige Krankenhauseinweisung.

Das **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom** ist eine schwere, bizarr anmutende Kombination von emotionaler und körperlicher Mißhandlung. Hier simulieren die Eltern bei ihrem (oft sehr kleinen Kind) eine Krankheit. Manchmal handelt es sich nur um erfundene, berichtete Krankheitssymptome, manchmal werden jedoch auch körperliche Symptome herbeigeführt, um eine Krankheit vorzutäuschen. Psychodynamisch liegt wohl ein psychischer Gewinn für die Eltern durch die intensive ärztliche Betreuung und Zuwendung vor. Diese Mißhandlungsform ist extrem schwer festzustellen und häufig werden die Kinder zahlreichen und schmerzhaften Eingriffen unterzogen, die alle ohne krankhaften Befund bleiben. Wenn ein ernstzunehmender Verdacht besteht, sollte das Kind wegen der ungünstigen Prognose rasch fremduntergebracht werden.

**Vergiftungen** durch chemische Substanzen, Drogen oder Medikamente, die nicht zufällig sondern von den Eltern bewußt verursacht wurden, sind ähnlich schwierig aufzudecken. Sie gehören vermutlich zu den schlecht erkannten und zahlenmäßig unterschätzten Formen von Kindesmißhandlung. Vergiftungen bei Kindern unter einem Jahr oder zwischen dem 5. und 10. Lebensjahr sind zu untersuchen, weiterhin klinische Vergiftungserscheinungen, die nicht mit den gemachten Angaben über die Art des Medikaments oder der chemischen Substanz übereinstimmen und Vergiftungen durch mehrere Substanzen. Viele Stoffe können im Blut oder Urin nachgewiesen werden – im Zweifel ist ein erfahrener Toxikologe zu Rate zu ziehen. Bestrafungen von Kindern mit Seifen, scharfen Gewürzen wie Tabasco oder Pfeffer oder Salzwasserlösungen, die dem Kind in den Mund gegeben werden, gehören zu den bizarren Formen von Kindesmißhandlung, sie sind potentiell lebensbedrohlich.

---

## **Sexuelle Mißhandlungen**

Sexuelle Mißhandlung wird nicht etwa zuletzt erwähnt, weil diese Mißhandlungsform von untergeordneter Bedeutung ist, sondern weil sie sich häufig im Kontext anderer Mißhandlungsformen ereignet. Abgesehen von der Hilflosigkeit, den unangenehmen sexuellen Kontakten, Verletzungen und Schmerzen, der Verpflichtung zur Geheimhaltung und der Scham erfahren die Kinder, daß die Eltern ihren eigenen Bedürfnissen Vorrang gegenüber denen des Kindes einräumen.

Bei sexuellem Mißbrauch finden sich nur in einer Minderzahl der Fälle medizinisch eindeutige Hinweise, die auf eine sexuelle Mißhandlung hinweisen, auch wenn keine weiteren anamnestischen Hinweise vorliegen (Sperma, Schwangerschaft). Die Untersuchung von Mädchen wie auch Jungen gehört in die Hand erfahrener Kinderärzte, die in manchen Kliniken einen Liäsondienst mit Frauenärzten und Rechtsmedizinerinnen eingerichtet haben. Es gehört viel Erfahrung dazu, die sehr variablen körperlichen Befunde im Anogenitalbereich bei Kindern richtig zu interpretieren und notwendige weiterführende Untersuchungen zu veranlassen.

Es gehört andererseits auch sehr viel Erfahrung dazu, die Untersuchung ohne Streß für die betroffenen Kinder durchzuführen. In einem ruhigen und unterstützenden Kontext kann die körperliche Untersuchung auch eine sehr positive Funktion erfüllen. Dem Kind können Befunde gezeigt und Heilungsprozesse erläutert werden, es kann seiner körperlichen Unversehrtheit versichert werden und eine positive Rückmeldung über seinen Körper bekommen. Diese Atmosphäre ist insbesondere bei geplanten, d.h. vorbereiteten Untersuchungen gut herzustellen. Wenn allerdings der Verdacht einer akuten schweren sexuellen Mißhandlung innerhalb der vergangenen 48 Stunden besteht, muß eine sorgfältige Untersuchung sehr kurzfristig erfolgen. Manchmal ist dann bei sehr kleinen oder sehr ängstlichen Kindern eine Untersuchung in Kurznarkose oder Sedierung gerechtfertigt.

### **Zu Befunden, die eindeutig auf sexuelle Mißhandlung hinweisen<sup>32</sup>, zählt:**

- Nachweis von Spermien oder Bestandteile der Spermienflüssigkeit am Körper des Kindes,
- ausgeprägte oder bestimmte typische vaginale oder anale Verletzungen,
- Gonorrhoe und Syphilis bei Kindern jenseits des Neugeborenenalters Schwangerschaft
- glaubhafte Schilderung durch Zeugen oder
- Vorliegen pornographischer Photos oder Videos.

### **Folgende Befunde machen eine sexuelle Mißhandlung wahrscheinlich:**

- Klare, beständige, schlüssige und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Mißhandlung durch das Kind mit und ohne weitere medizinische Befunde.
- Sicher auffällige Befunde am Genital oder Anus mit oder ohne Hinweise durch das Kind bei Fehlen einer schlüssigen Vorgeschichte eines Unfallgeschehens
- Gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden beim präpubertären Kind.

### **Sexuelle Mißhandlung ist möglich bei:**

- Verhaltensänderungen, untersucht und bewertet durch erfahrene Spezialisten und bei leicht auffälligen körperlichen Befunden ohne Aufdeckung durch das Kind
- Auffälligen Äußerungen des Kindes ohne weitergehende detaillierte Beschreibung
- Auffälligen körperlichen Befunden ohne Verhaltensänderung oder Hinweise des Kindes

Unauffällige Ergebnisse können eine sexuelle Mißhandlung also nie ausschließen, auffällige Ergebnisse sind eher hinweisend und selten beweisend.

---

## **Gesundheitliche Folgen**

### **Todesfälle**

Der Tod eines Kindes ist die schwerwiegendste Folge von Kindesmißhandlung. Bei allen Formen von Kindesmißhandlung kommen Schädigungen mit Todesfolge vor. Schwere körperliche Mißhandlungen führen durch die Verletzungen insbesondere des Kopfes und der inneren Organe akut zum Tode; schwere körperliche Vernachlässigung zum Verhungern des Kindes; schwere seelische und körperliche Mißhandlungen, sexueller Mißbrauch oder Vernachlässigung können zu Suizid bei Kindern und Jugendlichen führen; sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung ist insbesondere bei außerfamiliärer Gewalt manchmal mit Tötung des Opfers verbunden.

Das Risiko, an den Folgen einer Mißhandlung zu versterben, ist für Säuglinge und Kleinkinder am größten. Etwa die Hälfte aller Fälle betrifft Kinder unter einem Jahr, 90% der Kinder unter drei Jahren.

Eine besondere Form der Kindesmißhandlung mit Todesfolge ist die Kindestötung des Säuglings in den ersten Lebenstagen oder -wochen durch die leibliche Mutter. Diese Form wird in der Kriminalstatistik dokumentiert und ist in den letzten dreißig Jahren stark zurückgegangen, von 155 Fällen in den 50er Jahren auf 20 Fälle in den 80er Jahren in der alten Bundesrepublik pro Jahr. Im Jahr 1995 wurden in der Bundesstatistik für Sterbefälle 29 Todesfälle als Folge von Mißhandlung, Mord oder Totschlag bei Säuglingen (<1 Jahr) ausgewiesen; davon ereigneten sich 6 Todesfälle in den ersten 24 Lebensstunden, drei in der ersten Lebenswoche und drei weitere nach der ersten bis zur vierten Woche, 17 weitere nach dem ersten bis zum zwölften Monat. Bei Kleinkindern zwischen einem und fünf Jahren waren es 25, bei Kindern zwischen fünf bis 10 Jahren 16 Todesfälle. Während es sich bei den jüngeren Kindern in der Regel um Todesfälle nach Mißhandlung handelt, dürfte bei den älteren Kindern und Jugendlichen (18 Fälle bei Kindern 10-15 Jahre, 33 Fälle bei Jugendlichen 15-20 Jahre) zum Teil Mord oder Totschlag vorgelegen haben. Die entsprechenden absoluten Zahlen für Suizid waren 58 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren und 286 Jugendliche von 15 bis 20 Jahren.

---

32 Hermann, B. / Veit, S. / Neises, M.: Medizinische Diagnostik bei sexuellem Kindesmißbrauch. In: Monatsschrift Kinderheilkunde, 1997, 145:1219-1226

Häufig wird der Verdacht einer hohen Dunkelziffer geäußert. Es ist sicherlich möglich, daß sich unter einigen Fällen von plötzlichen unerklärten Todesfällen Folgen von Totschlag oder Mißhandlungen verstecken, die nicht als solche erkannt oder dokumentiert werden. Bei Säuglingen ergibt sich insbesondere manchmal ein Verdachtsmoment bei dem plötzlichen Säuglingstod, von dem jedes Jahr etwa 500- 600 Säuglinge betroffen sind. Auf Anordnung des Arztes erfolgt eine Autopsie, wenn Zweifel an einem natürlichen Tod bestehen. Die Zahl der Todesfälle, die irrtümlich als plötzlicher Kindestod dokumentiert sind und eigentlich Folgen von Mißhandlung sind, dürfte allerdings als gering eingeschätzt werden und rechtfertigt keinen generellen Verdacht. Fallen jedoch Umstände in der Umgebung des Kindes auf oder gibt es Hinweise von Zeugen, die auf einen gewaltsamen Tod hindeuten, müssen diese Fälle unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, damit eine forensische Untersuchung erfolgen kann.

### **Körperliche Schäden oder Behinderungen**

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die eine geistige oder körperliche Behinderung in der Folge von Kindesmißhandlung oder Vernachlässigung erworben haben, ist nicht bekannt und läßt sich schwer abschätzen. Eine schon 20 Jahre zurückliegende Untersuchung in Einrichtungen für geistig Behinderte in England zeigte, daß sicher 3% und möglicherweise bis zu 11% der Bewohner von Institutionen für körperlich und geistig behinderte Menschen die Behinderung als Folge körperlicher Mißhandlung erworben hatten. In 24% der Fälle hatte Vernachlässigung zumindest als Faktor zur Behinderung beigetragen. Die ungünstigste Prognose dürften Schädel-Hirnverletzungen bei kleinen Kindern haben, insbesondere das Schütteltrauma des Säuglings. Etwa 15% der betroffenen Kinder versterben akut, 50% überleben mit bleibenden Behinderungen, nur etwa ein Drittel überlebt ohne Folgeschäden. Behinderungen als Folge von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung läßt sich bei Querschnittsuntersuchungen nicht trennen von der Vermutung, daß Behinderungen auch ein Risikofaktor für körperliche und sexuelle Mißhandlung und Vernachlässigung sind. Sicher ist, daß Menschen, die mit behinderten Kindern und Jugendlichen arbeiten, besonders aufmerksam sein müssen für Hinweise auf Mißhandlungen, Vernachlässigungen oder sexuelle Ausbeutung, da sich diese Kinder und Jugendlichen noch schlechter als andere verständlich machen können.

### **Emotionale Schäden und Entwicklungsstörungen**

Seelische Schäden und Entwicklungsstörungen sind die weitaus häufigsten Folgen von Kindesmißhandlung. Sie sind auch in Deutschland in einigen größeren Langzeitstudien gut dokumentiert worden. In der Mannheimer Langzeitstudie über Risikokinder fand sich, daß Kinder von Müttern, die im Alter von drei Monaten des Kindes ein ablehnendes oder vernachlässigendes Verhalten erfahren hatten, bereits mit zwölf Monaten einen signifikanten Entwicklungsrückstand zeigten, der auch im Alter von 4 Jahren noch nachweisbar war.<sup>33</sup> Eine Langzeitstudie am v.Hauerschen Kinderspital in München konnte zeigen, daß mißhandelte und vernachlässigte Kinder dreieinhalb Jahre nach dem Klinikaufenthalt wesentlich häufiger Störungen der emotionalen und sozialen Entwicklung zeigten als Kinder in einer Kontrollgruppe. 27 von 41 Kindern (65%) in der Mißhandlungs-

gruppe zeigten Verhaltensstörungen, im Vergleich zu 16 von 41 Kindern (39%) in der Kontrollgruppe; die erste Gruppe war signifikant mehr negativen psychosozialen Faktoren ausgesetzt. Verhaltens- und Entwicklungsstörungen sind keine spezifischen Folgen von Mißhandlungen oder Vernachlässigung, kommen aber in dieser Gruppe häufiger vor als bei anderen Bevölkerungsgruppen oder stellen eine große Herausforderung an die schulische und integrative Betreuung dieser Kinder dar.<sup>34</sup>

Die seelischen Folgen von sexueller Mißhandlung sind im wesentlichen in rückblickenden Befragungen von erwachsenen Opfern sexuellen Mißbrauchs in der Kindheit erfragt worden. In einer Hamburger Befragung bei Universitätsstudenten berichteten beispielsweise 16%, daß sie in der Kindheit sowohl körperlich als auch sexuell mißhandelt wurden. Von diesen sagten 21%, daß sie in der Kindheit oder Jugend an Eßstörungen litten (Vergleichspersonen zu 8%), 26% berichteten zerstörendes und 8% über selbstverletzendes Verhalten (Vergleichspersonen 1%), 26% über selbst begangene Diebstähle (Vergleichspersonen 6%) und andere Formen von Jugenddelinquenz. Im Erwachsenenalter rauchten 62% dieser Personen (16% Vergleichspersonen), 22% tranken regelmäßig Alkohol (Vergleichspersonen 5%), 18% konsumierten Drogen (Vergleichspersonen 3%), 15% litten an Bulimie (Vergleichspersonen 3%) und 7% an Anorexie (Vergleichspersonen 7%). 16% hatten Selbstmordversuche unternommen (Vergleichspersonen 2%) und 60% berichteten über sexuelle Schwierigkeiten (Vergleichspersonen 15%).<sup>35</sup>

Sicher erscheint auch, daß Frauen, die in der Kindheit sowohl Opfer von sexuellem Mißbrauch waren und gewaltförmige Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern erlebt hatten, deutlich häufiger Opfer erneuter sexueller Gewalt durch ihre Partner im Erwachsenenleben werden als Frauen ohne diese Kindheitserfahrungen. Dies belegt die These eines erworbenen Risikos für Reviktimisierung nach erlittener Gewalt.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht läßt sich die seelische Schädigung des Kindes nur bedingt aus der Schwere der sichtbaren Mißhandlung, d.h. den Handlungen und Unterlassungen der Erwachsenen ableiten. Dafür sind im wesentlichen zwei Gründe anzuführen:

- Die verschiedenen schädigenden Einflüsse kommen fast nie isoliert voneinander vor. Kinder, die körperlich mißhandelt werden, erleben häufig auch emotionale Ablehnung oder unzuverlässige Zuwendung; Kinder, die sexuell mißhandelt werden, sind oft in der Vorgeschichte vernachlässigt worden oder haben Verwahrlosung erlebt. Aus diesem Grund sind Entwicklungsstörungen nicht sicher spezifischen Ursachen oder Handlungsmustern zuzuordnen.

---

33 Esser, G.: Die Auswirkungen von Ablehnung und Vernachlässigung für die Mutter-Kind-Beziehung und die weitere Kindesentwicklung. Monatsschrift Kinderheilkunde, 1977, 145:998

34 Frank, R. / Räder, K.: Früherkennung und Intervention bei Kindesmißhandlung. Forschungsbericht, 1994, erhältlich beim Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, 80792 München

35 Richter-Appelt, H.: Sexuelle Traumatisierungen und körperliche Mißhandlung. Eine Befragung von Studentinnen und Studenten. In: Rutschky, K. / Wolff, R.: Handbuch Sexueller Mißbrauch, Hamburg, 1994, S. 116-142

- Eine Vielzahl verschiedener Faktoren beeinflussen die Entwicklungs-Prognose ehemals mißhandelter Kinder, wobei die schädigenden Einflüsse die Vulnerabilität und die schützenden Einflüsse die Widerstandsfähigkeit des Kindes (Resilience) und seines Bezugssystems beschreiben. Die schädigenden und schützenden Einflüsse wirken jedoch nicht immer gleich, sondern sind vom Alter des Kindes, von seinem Entwicklungsstand und dem sozialen Kontext abhängig. Schützende Einflüsse finden Kinder auch häufig in Personen ihres sozialen Nahfeldes oder in einer insgesamt an Beziehungsangeboten reichen Umgebung. Kindesmißhandlung wirkt am gravierendsten dort, wo spezifische Entwicklungsprozesse und Entwicklungsaufgaben des Kindes massiv behindert oder gestört werden.

---

### **Risikofaktoren für Mißhandlung und Vernachlässigung**

In der Literatur findet sich häufig der Hinweis, daß bestimmte Gruppen von Kindern ein höheres Risiko haben, mißhandelt oder vernachlässigt zu werden. Diese Annahmen entsprangen häufig anekdotischen Beobachtungen oder Untersuchungen an nicht repräsentativen Kollektiven. Selbst wenn in einer großen Studie ein statistisch erhöhtes Risiko beschrieben wird, heißt dies in der Regel lediglich, daß sich die Wahrscheinlichkeit in einer meßbaren Weise verändert.

Dazu ein Beispiel: Die Häufigkeit für körperliche Mißhandlung wird in der bislang größten deutschen retrospektiven epidemiologischen Studie über Mißhandlungserfahrungen in der Kindheit mit 10% angegeben.<sup>36</sup> Dagegen war das Risiko für körperliche Mißhandlung in der Kindheit bei denjenigen, die angaben, Zeuge von gewaltsamen Auseinandersetzungen ihrer Eltern geworden zu sein, auf das Achtfache erhöht. Dennoch bedeutet dies, daß mehr als die Hälfte derjenigen, die Zeuge elterlicher gewalttätiger Auseinandersetzungen werden, nicht körperlich mißhandelt werden. D. h., die Kenntnis von Risikofaktoren kann zwar dazu taugen, Hochrisikogruppen zu identifizieren, um Interventionsprogramme gezielt zu planen; sie ist aber nicht geeignet, das Risiko im individuellen Fall abzuschätzen. Die überwältigende Mehrzahl der Menschen, die mit einem Risikofaktor für Kindesmißhandlung oder Vernachlässigung behaftet sind, mißhandeln oder vernachlässigen ihre Kinder nicht.

Zwanzig Jahre Forschung über Risikofaktoren für Kindesmißhandlung und Vernachlässigung haben uns einige wenige, sehr grobe Anhaltspunkte gelehrt, welche persönlichen und sozialen Bedingungen häufiger mit Kindesmißhandlung verbunden sind. Diese Risikofaktoren sind nicht spezifisch für Kindesmißhandlung, sie finden sich auch im Vorfeld anderer lebensgeschichtlicher Ereignisse oder Erkrankungen.

Es ist erstaunlich, daß trotz intensivster Forschungsstätigkeit im Zusammenhang mit elterlichen Charakteristika im Sinne psychischer Auffälligkeiten und dem Mißhandlungsrisiko keine definitiven Ergebnisse vorliegen. Entgegen früheren Annahmen scheint es die klassischen Persönlichkeitsmerkmale mißhandelnder Eltern nicht zu geben.

---

<sup>36</sup> Wetzels, P.: Gewalterfahrung in der Kindheit. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd.8, Baden-Baden, 1997

Wir wissen zu wenig über die große Zahl der Eltern mit Schwierigkeiten in der Eltern-Kind-Beziehung oder mit psychiatrischen Erkrankungen, die ihre Kinder nicht mißhandeln. Genauere Untersuchungen über Kinder psychiatrisch kranker Eltern sind dringend erforderlich.

Es scheint so zu sein, daß Eltern mit eigener Gewalterfahrung eher ihre Kinder mißhandeln als andere Eltern. Die zitierte Niedersachsen-Studie fand, daß Eltern, die selbst körperliche Mißhandlungen in der Kindheit erlebt hatten, deutlich häufiger gewaltförmige Erziehungspraktiken bei ihren Kindern anwendeten als Eltern ohne eigene Gewalterfahrung. 70,8% der Eltern, die in der Kindheit häufig geschlagen worden waren, schlugen auch ihre Kinder. Andererseits schlugen auch 46,2% der Eltern, die selbst keine körperliche Gewalt erlebt haben, ihre Kinder. Immerhin 34,3% der Eltern, die körperliche Mißhandlungen in der Kindheit erlebten, schlugen ihre Kinder nicht. Andere Faktoren, wie mangelnde erzieherische Kompetenz oder unzureichendes Empathievermögen oder psychiatrische Störungen werden zwar häufiger bei mißhandelnden Eltern gefunden, aber es ist unklar, ob dies spezifische Risikofaktoren für Mißhandlung darstellen.

Die Annahme spezifischer kindlicher Risikofaktoren wie Frühgeburt, niedriges Geburtsgewicht, Behinderungen und Entwicklungsstörungen hat sich zwischenzeitlich nicht bestätigt. Die wenigen prospektiven Langzeitstudien, die veröffentlicht wurden, zeigen kein sicher oder nur marginal erhöhtes Risiko für diese Kinder, wenn andere soziale Faktoren berücksichtigt werden. Es konnte vielmehr gezeigt werden, daß soziale Deprivation mit vielen entwicklungsgefährdenden Risiken assoziiert ist, d.h. Armut ist sowohl ein Risikofaktor für Frühgeburtlichkeit als auch für Kindesmißhandlung und Vernachlässigung. Frühgeburt allein ohne das Vorhandensein sozialer Risikofaktoren erhöht die Wahrscheinlichkeit für Kindesmißhandlung nicht.

Eindeutige Risikofaktoren wurden demgegenüber im sozialen Bereich gefunden. Armut, sehr junge Elternschaft, alleinerziehende Eltern, psychosozialer Streß und sozial verarmte Nachbarschaften erhöhen das Risiko für ein Kind, mißhandelt zu werden, wenn es in diesen Umständen lebt. Allerdings sind diese Risikofaktoren untauglich, zur diagnostischen Klärung im Einzelfall beizutragen; es handelt sich um ein statistisch erhöhtes Risiko bezogen auf eine große Gruppe von Menschen. Fest steht, daß die Mehrzahl der ökonomisch und sozial benachteiligten Eltern ihre Kinder nicht vernachlässigen, mißhandeln oder sexuell mißbrauchen.

Es sind vermutlich nicht einzelne Risikofaktoren, die für sich das Gewaltpotential in einer Familie erhöhen können, sondern ihr Zusammenspiel. James Garbarino<sup>37</sup> und Mitarbeiter haben erheblich dazu beigetragen, ein Konzept zum Verständnis und der Bedeutung sozialer Netzwerke, von der Ökologie der Nachbarschaften zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird es möglich, neben negativen Faktoren auch Bedingungen zu verstehen, die zu einer erhöhten Widerstandskraft, flexiblen Anpassungsfähigkeit und glückvollen Lebensentwürfen und Strategien führen und die vor Gewalt in der Familie schützen.

---

37 Garbarino, J. / Gilliam, G.: *Understanding Abusive Families*. Lexington: Lexington Books; D.C. Heath, 1988<sup>9</sup>

---

## **Intervention und Abschätzung der Risiken**

Stationäre Unterbringung ist in manchen Fällen von Kindesmißhandlung / Vernachlässigung notwendig, insbesondere, wenn eine akute Gefährdung des Kindes besteht. In der Regel stehen am Ort keine spezialisierten Einrichtungen mit Kindernotaufnahmen zur Verfügung, insbesondere, wenn es sich um kleine Kinder handelt. Oft erfolgt die stationäre Aufnahme daher in einem Kinderkrankenhaus. Bei einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung ist eine solche Aufnahme gerechtfertigt und dient der sicheren Unterbringung des Kindes und einer ausführlichen Diagnostik (medizinisch, psychologisch, sozial). Der stationäre Aufenthalt kann auch der vorübergehenden Entlastung in einer Krisensituation dienen – letzteres allein rechtfertigt jedoch keinen stationären Krankenhausaufenthalt. In einem solchen Fall müssen durch die sozialen Dienste Unterbringungsmöglichkeiten gefunden und mit der Familie offen verhandelt werden.

Wenn es bereits zu einer Vernachlässigung oder Mißhandlung eines Kindes gekommen ist, muß immer die Frage geklärt werden, ob die Sicherheit des Kindes und positive Entwicklungschancen in seiner eigenen Familie gewährleistet sind. Der englische Kinderarzt Arnon Bentovim hat dazu Kriterien entwickelt, die diese Einschätzung erleichtern können. Es geht dabei um Haltungen und Einstellungen der Eltern, die natürlich in erheblichem Maße von den Haltungen und Einstellungen der Kinderschutz-Fachkräfte mitbedingt sind:

- das Ausmaß der Verantwortung, die die Eltern für den Zustand des Kindes übernehmen sowie der Einsicht der Eltern, daß eine Veränderung notwendig ist – im Gegensatz zu mangelnder Verantwortung;
- das Ausmaß der Wärme, Empathie und Fähigkeit, die Bedürfnisse des Kindes auch unter Belastung vorn anzustellen – im Gegensatz zu Abwehr und Schuldzuweisungen an das Kind;
- Einsicht und Annahme von Hilfe in Bezug auf elterliche und erzieherische Probleme – im Gegensatz zu Verleugnung und Bagatellisierung der Probleme;
- Flexibilität in Beziehungen und das Potential, Lebensmuster zu ändern – im Gegensatz zu Verleugnung und erstarrter Haltung.
- kooperative Einstellung professionellen Helfern gegenüber – im Gegensatz zu übermäßiger Verbitterung.
- die Verfügbarkeit von Ressourcen im Umfeld der Familie – im Gegensatz zu einer psychosozial und strukturell verarmten Lebensumwelt.

Jedes dieser Kriterien bietet ein Kontinuum zwischen positiv einzuschätzenden Fähigkeiten und dem völligen Fehlen dieser Fähigkeiten. Eine positive Prognose kann erwartet werden, wenn alle sechs Kriterien zumindest mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden.



Ablehnendes Verhalten, unrealistische Einschätzungen, mangelnde Empathie oder Kommunikationsangebote sowie Aggressivität dem Kind gegenüber sollten uns aufmerksam machen, diesen Familien unsere Unterstützung anzubieten und Kinder vor drohender Mißhandlung zu schützen.

Dabei ist es besonders wichtig, nicht in die „Übertragungsfalle“ zu gehen und den Eltern demonstrieren zu wollen, daß wir eigentlich selbst die besseren Eltern sind. Wenn Eltern ihr Kind sozusagen aus der Hand genommen wird, wenn sie den unausgesprochenen Vorwurf spüren, sie hätten versagt, wird sich die Enttäuschung über die eigene Unfähigkeit verstärken. Unser Verhalten den Eltern gegenüber sollte ein Modell für deren Verhalten dem Kind gegenüber sein und deren Elternschaft positiv unterstützen. Wenn Schwierigkeiten in der Eltern-Kind-Beziehung beobachtet werden, ist es meist hilfreich, sich mit anderen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und gegebenenfalls Fachleute hinzuzuziehen. So wichtig ein empathischer Umgang mit Eltern ist, so bedeutsam ist das frühzeitige, klare Erkennen und auch Ansprechen von Defiziten bei den Eltern, um Kinder zu schützen.

Die Abschätzung der Entwicklungsprognose eines Kindes und der möglichen Rehabilitation eines Kindes ist eine Aufgabe, die die Möglichkeiten einer einzelnen Person übersteigt und die besser in einem interdisziplinären Team, d.h. im Rahmen einer Helferkonferenz gelingt.

Die Diagnostik und Intervention erfolgt in der Regel interdisziplinär, unabhängig davon, ob das Kind primär in einer Einrichtung der sozialen Dienste, des Gesundheitswesens, in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder einer speziellen Kinderschutzeinrichtung gesehen wird. Dabei ist auf eine besondere Expertise im Erstgespräch mit Eltern und in der Durchführung von Fallkonferenzen zu achten.

---

### **Prävention in der kinderärztlichen Praxis**

Kinderärzte gehören zu den wenigen außerfamilialen Kontaktpersonen, die das Kind im Säuglings- und Vorschulalter regelmäßig sehen, sie werden damit in die Verantwortung genommen, Anzeichen für Kindesmißhandlung frühzeitig zu erkennen und Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Erst im Kindergarten, später in der Schule, erweitert sich der Kreis der außerfamilialen Bezugspersonen. Für die Früherkennung von Risiken für Mißhandlung oder Vernachlässigung stehen Kinderärzten keine Tests, Checklisten oder andere Screeningmaßnahmen zur Verfügung. Kindesmißhandlung ist selten ein isoliertes Ereignis, sondern meist eine chronische Situation, die zu Entwicklungsstörungen im Kindesalter führt. In vielen retrospektiven Fallanalysen zeigt sich, daß es zahlreiche Früh-Warnzeichen in der Anamnese gibt, die als Hilferufe der Eltern verstanden werden können, wenn sich man Zeit nimmt und zuhören kann.

Im Sinne der primären Prävention, d.h. von Maßnahmen, die den in der Praxis betreuten Familien helfen können, lassen sich das anamnestische Gespräch, die teilnehmende Beobachtung und die antizipatorische Aufklärung nennen. Wichtige Informationen, die Kinderärzte im Rahmen eines anamnestischen Gesprächs in Bezug auf die Lebensumstände sammeln sollten, sind schon an anderer Stelle beschrieben.

Mit einem solchen Gespräch, das sich insbesondere bei neuen Patienten und Neugeborenen mit beiden Eltern anbietet, sammeln Kinderärzte nicht nur wichtige Informationen, sondern Sie können damit gleichzeitig Interesse und Anteilnahme signalisieren.

Anteilnehmende Beobachtung und im-Gespräch-bleiben mit der Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg vorbeugender Maßnahmen. In Bezug auf die Kinder erscheint es hilfreich, die Eltern durch frühzeitige, sozusagen antizipatorische Aufklärungen über normale Phasen der Entwicklung und häufige Übergangsschwierigkeiten von einer Entwicklungsphase zur nächsten zu unterstützen. Bei dieser Beratung wird gleichfalls deutlich, ob die Erwartungen der Eltern an das Kind realistisch sind und ob die Erziehungshaltung der Eltern unmäßig rigide und starr erscheint. In den Hinweisen zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung wird als Hauptziel in der Betreuung genannt, das Vertrauen der Eltern, vor allem der Mütter, in ihre eigenen Fähigkeiten zu stärken. Gegebenenfalls sollen weitere soziale oder psychologische Hilfen vermittelt werden.

Bestimmte Gruppen (besonders leicht zu verletzende -vulnerable- Populationen) bedürfen in der Betreuung besonderer Zuwendung (sekundäre Prävention): Die Identifikation dieser Familien ergibt sich aus den oben genannten Risikofaktoren und dem Verständnis psychodynamischer Entwicklungen in gewaltbelasteten Familien.

Kinder mit Beziehungswechseln wie Stief-, Adoptions- oder Pflegekinder bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung, insbesondere gilt dies für Kinder, die mit alleinerziehenden Müttern und wechselnden männlichen Bezugspersonen leben. Frühe soziale Hilfe, zu denen Kinderärzte den Anstoß geben können, schließen Frühförderung, Tagesbetreuung und verschiedene entwicklungsfördernde Therapien ein. Für Kinder jedes Alters sind soziale Erfahrungen sehr wichtig, Kindergartenbesuch und vor allem regelmäßiger Schulbesuch sind für die Integration des Kindes bedeutsam.

Jugendliche von heute sind die Eltern von morgen. Die Kinderheilkunde ist zur Kinder- und Jugendmedizin gewachsen, nachdem die schlechte und mangelhafte gesundheitliche Versorgung von Jugendlichen deutlich wurde. Die kinderärztliche Beziehung zu jugendlichen Patienten muß intensiver und aktiver gestaltet werden. Abgesehen von den Jugendlichen mit chronischen Leiden oder Behinderungen leiden Jugendliche eher selten an körperlichen Erkrankungen. Das Angebot muß sich auf ihre Besorgnisse und Fragen zur körperlichen Entwicklung in der Pubertät, des Wachstums, der äußeren Erscheinung, Eßgewohnheiten, sportlicher Aktivität, Sexualität, Schwangerschaftsverhütung, sexuell übertragbaren Krankheiten, Schulschwierigkeiten und familiäre Konflikte beziehen. Jugendliche brauchen viel Unterstützung und Verständnis; die Tatsache, daß Sie nach den Jugendlichen fragen und Interesse bekunden, kann von großer Bedeutung sein. Individuelle Gespräche, aber auch Gruppenabende bieten die Möglichkeit zu gesundheitlicher Aufklärung, Verstärkung von Autonomie und Eigenverantwortung und gezielten Angeboten zur therapeutischen Intervention in Einzelfällen. Diese Maßnahmen mögen dazu beitragen, verfrühte Schwangerschaften, Gewalterfahrung in Beziehungen, sexuell übertragbare Krankheiten und Schulversagen zu vermeiden.

Mütter, insbesondere junge Frauen, sind in gewaltbelasteten Familien häufig auch Opfer von Mißhandlungen. Da viele Frauen weiterhin in ökonomischer und sozialer Abhängigkeit von Ehemännern und Partnern leben und andererseits den überwiegenden Anteil an der Kindererziehung leisten, sollte man im Interesse der Kinder auf Hinweise für Gewalterfahrung der Mütter achten oder sie danach fragen.

Bei Hinweisen für eine gewaltbelastete Situation oder drohende Kindesmißhandlung und Vernachlässigung sollten die Beobachtungen und Sorgen um die Entwicklung des Kindes frühzeitig mit den Eltern besprochen werden und nach gemeinsamen Lösungen gesucht werden. Dabei kann es von großer Wichtigkeit sein, dieses Gespräch durch eine Beratung durch Fachleute des Kinderschutzes vorzubereiten und ggf. nachzubereiten. Diese fachliche Beratung muß zunächst ohne Nennung der Familie erfolgen und unterstützt Kinderärzte im Sinne einer Supervision, das Gespräch mit der Familie zu suchen und zu führen.

Wenn im Rahmen der Betreuung eines Kindes Merkmale auffallen, die den Verdacht auf eine bereits eingetretene Mißhandlung (tertiäre Prävention) hervorrufen, sollte die weitere Intervention in Teamarbeit mit professionellen Helfern erfolgen. Ärzte sollten über die Möglichkeiten der lokalen Kinderschutzarbeit (Krisenbetreuung, Kindernotaufnahme, Frauenschutzeinrichtungen, soziale Dienste, Beratungsstellen, Kinderschutz-Zentrum) im Sinne einer Vernetzung gut informiert sein.

Eine „Meldung“ der Familie an psychosoziale Einrichtungen, ohne sie vorher von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, ist unbedingt zu vermeiden und nur sinnvoll, wenn unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eines Familienmitglieds besteht und die Eltern eine Zusammenarbeit ablehnen. Eine Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen oder Weiterleitung der Familie an hilfeorientierte Angebote nach einem Erstgespräch mit der Familie ist dagegen ratsam. Wenn keine Kooperation mit der Familie erreicht werden kann und dennoch eine Gefährdung des Wohls des Kindes besteht, sollte man der Familie offen sagen, daß man nun das zuständige Jugendamt und u.U. andere Kinderschutz-Einrichtungen einschaltet. Dabei muß § 34 StGB (Schweigepflicht) beachtet werden.

Das Recht des Kindes auf Schutz und körperliche Unversehrtheit wird als das höhere Rechtsgut bewertet, falls Ärzte in einen Konflikt mit der ärztlichen Schweigepflicht kommen, d.h. von den Eltern nicht von der Schweigepflicht entbunden werden. Sie sollten in diesem Fall gut dokumentieren, warum die Schweigepflicht gebrochen wurde und inwiefern dadurch der Schutz des Kindes erreicht werden konnte, d.h. die Mißhandlung oder das Risiko drohender Mißhandlung muß benannt werden.

---

### **Die außerfamilialen Formen der Kindesmißhandlung**

Dieser Beitrag bezieht sich überwiegend auf die Formen der Kindesmißhandlung und Vernachlässigung, die sich im Nahbereich der Familie ereignen, da dieser Kontext in einem entwickelten Wohlfahrtsstaat die größte Bedeutung für die Entstehung von Gewalt und Vernachlässigung hat.

Kindesmißhandlung, sexuelle Ausbeutung und Vernachlässigung kennt jedoch viele Gesichter. Die außerfamilialen Formen, wie Kinderarbeit, Kinder im Krieg, Handel und Verkauf von Kindern, Mißhandlung und Mißbrauch in Institutionen, Kinder-Prostitution und Kinder-Pornografie, sind weltweit von großer, innerhalb von Deutschland im Vergleich zu innerfamilialen Formen jedoch von geringerer Bedeutung. Die Initiativen internationaler Institutionen wie UNICEF, der WHO, den VN oder der EU richten sich im wesentlichen gegen extrafamiliale Gewalt gegen Kinder, insbesondere im Bereich der Kinderarbeit, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen unter Kriegsverhältnissen, Flucht und Folter. Diese Probleme sind auch in Deutschland präsent: Die Globalisierung der Kinderpornographie und Kinderprostitution, die weltweite Vermarktung von Produkten aus Kinderarbeit und die Probleme von asylsuchenden Familien stellen das Hilfesystem vor neue und unerwartete Herausforderungen. In diesen Bereichen ist häufig eine Expertise gefragt, die wegen der kulturellen und sprachlichen Schwierigkeiten oft nur durch die enge Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen und Therapeuten erreicht werden kann. Konzepte zur Erkennung, Beurteilung und Intervention bei diesen Formen von Gewalt gegen Kinder überschreiten den Rahmen dieses Beitrags, werden aber im 21. Jahrhundert bei der Entstehung von multikulturellen Gesellschaften von zunehmender Bedeutung sein.

---

### 6.3 Familienanamnese

---

Wir haben in den vorausgegangenen Abschnitten Probleme diagnostischer Gesichtspunkte behandelt. Wir wollen nun einen weiteren Schritt machen und uns eingehender mit dem Problem der Anamnese des die Mißhandlung eines Kindes bedingenden Familienzusammenhanges beschäftigen; d.h. es geht in diesem Abschnitt um die Erhebung von Ursachenfaktoren, um das Deutlichmachen der Vorgeschichte einer Familienproblematik. (Griechisch: anamnesis = Erinnerung; früh: das Seelenleben vor der Geburt.)

---

#### **Grundprobleme**

Ehe wir einzelne Gesichtspunkte darstellen, ist es notwendig, auf einige grundlegende Probleme der Anamnese aufmerksam zu machen:

Es fehlt in der Praxis häufig die Zeit, um die Vorgeschichte genauer zu erheben. Das Erkennen der Hintergründe tritt dann hinter dem praktischen Handeln zurück. Oder das erste Zusammentreffen mit einer Familie ist nur kurz, um in Ruhe über zurückliegende Erfahrungen zu sprechen.

Unsere Erfahrung geht aber dahin, daß es sich durchaus lohnt, wenn man sich gerade am Anfang einer Beratung Ruhe und Zeit nimmt, anstatt Hals über Kopf loszustürzen. Der Anfang einer jeden Anamnese heißt also:

■ RUHE BEWAHREN, KEINE HEKTIK!

Wir wollen auf eine weitere grundsätzliche Problematik aufmerksam machen: das Erheben von Ursachenzusammenhängen, eine Untersuchung, könnte dazu führen, daß wir die notwendige Offenheit gegenüber einer Familie verlieren, daß wir die Familie, die Ratsuchenden, die Klienten, zu unserem Untersuchungsobjekt machen. Eine solche Instrumentalisierung ist leider im Zuge der Ausarbeitung vor allem naturwissenschaftlicher Erkenntnismodelle und Untersuchungsverfahren zu einem schwierigen Problem geworden; gerade im ärztlichen und psychologischen Bereich wird der Umgang mit Menschen, die sich in bedrückenden Notlagen befinden, oft zu einer kühlen, technischen (verdinglichten) Angelegenheit. Daß dabei viel Abwehr von Angst des Untersuchers im Spiel ist, hat Devereux<sup>38</sup> überzeugend gezeigt.

Eine systematische Untersuchung der Vorgeschichte einer Familie beginnt darum sinnvollerweise mit einer Klärung der eigenen Einstellung zu den familialen Konfliktlagen, in die wir helfend eingreifen wollen. Wir könnten auch kurz gefaßt sagen:

#### ■ KEINE FREMDANAMNESE OHNE EIGEN- (SELBST-) ANAMNESE!

Das ist einmal so gemeint, daß man nur in Familien arbeiten kann, wenn man die eigene Familiengeschichte einigermaßen geklärt hat; das führt schließlich zu einer Klärung, warum wir als Helfer in und mit einer Familie arbeiten, was also unser eigener, tieferer Antrieb ist, helfend, beratend tätig zu sein. Damit meinen wir aber auch, daß man sich am Anfang einer jeden Familienhilfe Rechenschaft über die eigenen Einstellungen zu der betreffenden Familie ablegen sollte, mit der man konkret zu tun hat. (Bei zu starken Ablehnungen oder auch Ängsten sollte man die Arbeit am besten einem Kollegen übertragen!)

Grundsätzlich läßt sich sagen, daß eine Analyse der unter Umständen verdeckten Ursachenzusammenhänge, die Voraussetzungen für ein überlegtes Eingreifen außerordentlich verbessert: Wer sich nämlich sachkundig gemacht hat, um was es bei einem Familienkonflikt im Kern geht, der ist in der Lage, entsprechend zu helfen, agiert somit nicht ins Blaue hinein.

Eine Familienanamnese kann also dazu beitragen, daß man nicht mit falschen Mitteln am falschen Punkt ansetzt.

Was die Form der Familienanamnese betrifft, so raten wir dazu, die Erhebung der Vorgeschichte nicht von dem übrigen Beratungsprozeß abzusetzen, sondern mit der Anamnese im Laufe des Erstgesprächs oder Erstbesuchs zu beginnen. Dabei sollte das Erstgespräch aber nicht in eine Ausfragerei oder eine „Vernehmung“ ausarten. Auch die Verwendung gesonderter Test- und Fragebögen hat sich als nicht förderlich für einen offenen und intensiven (sozial-therapeutischen) Beratungsprozeß herausgestellt. Methodisch möchten wir eher die Form des Beratungs- oder Erhebungsgesprächs (englisch: conversational interviewing) empfehlen, das vorsichtig, aber gezielt die verschiedenen Gesichtspunkte anspricht, die in der Geschichte einer Familie von Bedeutung sind.

---

<sup>38</sup> Devereux, G.: Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften. Frankfurt; Berlin; Wien: Ullstein, 1976

---

## **Gesichtspunkte der Anamnese**

Wir führen nun einige Gesichtspunkte auf, die man in einer umfassenden Familienanamnese berücksichtigen sollte. Dabei gehen wir nicht davon aus, daß man immer in der hier gewählten Reihenfolge vorgehen müßte. Nur sollte man im Laufe der ersten Gespräche dahin kommen, daß man zu den hier angeführten Gesichtspunkten zumindest etwas weiß.

Unsere Hinweise können allerdings auch eine Einführung in Methoden und Probleme der Gesprächsführung nicht ersetzen.<sup>39</sup>

---

- **Die Problemsicht der Betroffenen**

Es geht hier um das, was zuerst vorgebracht wird, um das „Anliegen“, um die „Problem“beschreibung der Betroffenen. Sie ist immer sehr wichtig zu nehmen, auch wenn man vielleicht zuerst das Gefühl hat, was vom Betroffenen gesagt wird, sei „abwegig“, gehe an der Sache vorbei bzw. sei irrelevant oder sogar „falsch“. Oft sagen Kinder und Erwachsene (und sei es verdeckt) aber bereits in den ersten 10 Minuten eines Gesprächs, worum es (ihnen) geht und sagen damit die Wahrheit. Sie verraten unter Umständen auch (unbewußter Geständniszwang), was sie gar nicht mitteilen wollen, was aber zum Kern des Problems führt.

Der Berater tut gut daran, die Signale und Hinweise, die sich in diesem allerersten Kontakt andeuten, aufmerksam zu registrieren.

---

- **Lage und Entwicklung des Kindes / der Kinder**

Viele Eltern sind stark daran interessiert, das Problem, um das es geht, am Kind festzumachen; das Kind wird gewissermaßen zum Problemkind (zum „Symptomträger“) gemacht.

Diese Haltung kann für die Anamnese genutzt werden, indem man beginnt, mit den Eltern über das Kind zu sprechen. Dabei empfiehlt es sich, mit der Vorgeschichte zu beginnen. Über die heutige Situation sofort und direkt zu sprechen, könnte hingegen gerade bei vorliegender Mißhandlung Angstgefühle beleben, man wolle die Eltern ausspionieren und herauskriegen, wie schlimm das Kind zugerichtet wurde.

Wir beginnen also mit

- der frühen Lebensgeschichte (Schwangerschaft/Geburt/Säuglingszeit) und thematisieren eventuelle frühe außerfamiliale Aufenthalte (Klinik/Krippe/Heim).

---

<sup>39</sup> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf folgende Veröffentlichungen: Stierlin, H. / Rücker-Embden, I. / Wetzel, N. / Wirsching, M.: Das erste Familiengespräch. Stuttgart: Klett-Cotta, 1977  
Cierpka, M. (Hg): Handbuch der Familiendiagnostik. Berlin/Heidelberg/New York: Springer, 1996

- Krisen / Probleme. Hier geht es vor allem um zwei Punkte: um Krankheiten und Unfälle und um sogenannte Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig zu erfahren, ob die Schwierigkeiten schon immer so waren, bzw. wann sie aufgetreten sind.

Da viele Leute gerne über Krankheiten sprechen (denn das ist ja eine „natürliche“ Angelegenheit, wie man meint), sollte man auch in der Anamnese darüber sprechen. Auf die folgenden Krankheiten sollte man besonders achten:

- Lungenentzündung / Asthma / Bronchitis;
- Ekzeme, andere Hautkrankheiten;
- Angina, Herz- und Kreislaufkrankheiten;
- Durchfall, Verstopfung, Bauchschmerzen;
- Kopfschmerzen;
- Stottern / Einnässen / Einkoten;
- Nägelbeißen.

Auch hier gilt immer, nachzufragen, wann das Kind diese oder jene Krankheit gehabt hat.<sup>40</sup>

Machen Sie auch eine Liste der Unfälle, die ein Kind erlebt hat; gehen Sie schließlich auf sogenannte Erziehungsschwierigkeiten, „die das Kind macht,“ ein.

- Heutige Situation des Kindes. Hierher gehören die folgenden Gesichtspunkte:
  - körperlicher Zustand;
  - Beziehung zu den Eltern / den Geschwistern / anderen Kindern / anderen Erwachsenen;
  - Selbstbild (auch geschlechtsspezifisch: will das Kind ein Junge / ein Mädchen sein? Wie sieht / findet sich das Kind selbst?);
  - Entwicklungs- und Leistungsstand (auch: Schulleistungen), achten Sie auf Denken / Sprechen / Bewegung. Wichtig ist, ob der Entwicklungsstand altersgemäß ist.
  - Fragen Sie schließlich nach dem Verhalten des Kindes im Kindergarten / in der Schule.

Und dann ist es hilfreich, einmal die Frage einzuflechten:

„Wir haben jetzt von einer Reihe von Problemen gesprochen; vielleicht können Sie einmal sagen, was Ihnen an Ihrem Kind so richtig Freude macht? Was kann Peter / Angelika (z.B.) gut, auch wenn Sie Ihr Kind mit anderen Kindern vergleichen?“

---

<sup>40</sup> Zum Verständnis psychosomatischer Zusammenhänge: Overbeck, G./ Overbeck, A. (Hg): Seelischer Konflikt - körperliches Leiden. Reinbek : Rowohlt, 1978

---

- **Eltern / Ehe**

Sie sollten für beide Ehepartner Angaben über Alter / Beruf / ausgeübte Tätigkeiten / Gesundheit und über die eigene Kindheit der Eltern erheben.

Danach ist es sinnvoll, einige Fragen zu drei Bereichen zu stellen:

- zur Entwicklung der elterlichen Paar-Beziehung (erste oder zweite Ehe z.B.);
- zur Frage, ob es Brüche / Krisen gegeben hat (Vorsicht, nicht direkt ansprechen! Oft ist ein Hinweis darauf, daß ja auch bei anderen Ehepartnern nicht alles zum Besten bestellt ist, ein guter Weg);
- schätzen Sie das Klima der Beziehung ein (ist es liebevoll / feindlich / ambivalent / gleichgültig?) und versuchen Sie zu bestimmen, ob der Strukturtypus der Ehe mit dem Stichwort: Theater / Festung – Gefängnis / Versicherungsgesellschaft bzw. GmbH oder Rosengarten am ehesten zu kennzeichnen wäre.

---

- **Familienbeziehungen**

Zusammenfassend machen Sie sich ein Bild, wie es in der Familie insgesamt aussieht. Hier geht es um die folgenden Fragestellungen:

- Problemschwerpunkt. Was, wer ist das Problem (Fokus); wo „brennt's“?
- Machthierarchie (oben / unten). Wer hat das Sagen? Wer muß gehorchen?
- Koalitionen / Bündnisse. Wer mit wem? Wer gegen wen? Wer für wen?
- Ausschlüsse. Wer wird ausgeschlossen, warum? Wer steht am Rande? Wer ist das schwarze Schaf, der Sündenbock?

---

- **Lebensumstände**

Eine Familienanamnese wäre aber ohne eine genaue Einschätzung der materiellen Lebensverhältnisse unvollständig. Die folgenden vier Punkte dürfen in keiner Anamnese fehlen:

- Wohnung (Größe / Ausstattung / Lage / Kosten)
- Arbeit (Art / Zeiten / Lohn);
- Geld (Soll und Haben / Gesamteinkommen / feste Kosten / Ratenverträge, Kredite / Schulden);
- Soziale Kontakte zum gesellschaftlichen Umfeld (Verwandte / Nachbarn / Freunde).



---

- **Bisherige Hilfen / Eingriffe**

Gerade bei schweren Fällen von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung gibt es in der Regel eine längere Vorgeschichte von Hilfebemühungen bzw. von Eingriffen, die anamnestisch abgeklärt werden müssen. Eine frühere Hilfepraxis wirft nämlich ein Licht auf unter Umständen bestehende Familienprobleme. Ihre Klärung erlaubt auch eine realistische Einschätzung der Hilfemöglichkeiten.

Es ist schließlich gut, wenn Sie nach der Durchführung der Anamnese die folgenden Gesichtspunkte aufschreiben (das kann auch eine gute Grundlage für Teambesprechungen sein):

- Die wesentlichen Befunde (Symptome); insbesondere der Brennpunkt (Fokus) der Familienproblematik und die Ursachen der Problematik (eine zusammenfassende psycho-soziale Diagnose), wie Sie sie jetzt sehen.
- Kooperationsbereitschaft der Betroffenen.
- Einschätzung bisheriger Hilfen / Eingriffe.

Eine solche Klärung der familialen Vorgeschichte ist eine gute Grundlage für die Planung der weiteren Hilfe, was wir im nächsten Abschnitt behandeln wollen.

## 7. Hilfen bei Kindesmißhandlungen

---

### 7.1 Grundlagen von Hilfe und Eingreifen

---

Wir haben im Laufe dieser ANLEITUNG immer wieder von „Eingreifen“, „Intervention“ gesprochen, um auszudrücken, was der Helfer, Berater usw. in bezug auf die Familie tut. Oft haben wir „helfendes Eingreifen“ formuliert; damit wollten wir das Aggressive, das im Wort „Eingreifen – Intervention“ steckt, ein wenig abschwächen. Das dahinter liegende Problem ist allerdings mehr als nur eine Formulierungsfrage.

In vielen Fällen, in denen Fachkräfte von Kindesmißhandlung erfahren, ist es so, daß nicht die Familie selbst, der mißhandelnde Elternteil, der Ehepartner, das betroffene Kind oder Geschwister des Kindes mit einer deutlichen Problemschilderung zu ihnen kommt und bei ihnen Hilfe sucht. Sondern die Fachkräfte gehen auf die Familie selbst zu, versuchen mit ihr ins Gespräch zu kommen.

Was das Auftauchen von Kinderschützern für eine Familie bedeutet, kann man sich klar machen, wenn man sich vorstellt: Eines Tages steht ein Fremder vor Ihrer Wohnungstür und erklärt Ihnen, er hätte gehört, daß Sie in Ihrer Beziehung schwere Probleme haben und daß er Ihnen helfen will. Daß hier schnell Unsicherheit und Angst, Panik und Abwehr eine Rolle spielen, liegt auf der Hand. Sie werden um so stärker sein, je mehr soziale Fachkräfte mit einer unreflektierten Tendenz des „Zupackens“ und des „Eindringens“ ans Werk gehen. Der Eindruck eines kriegerischen Besetzungsversuches liegt dann beim Wort „Intervention“ nahe.

Wer sich dieser Tendenz unreflektiert überläßt, darf sich nicht wundern, wenn ihm als Eindringling in die Familie heftiger Widerstand entgegengesetzt wird.

Schwerer erkennbar ist eine andere Folge dieser Handlungsstrategie des zupackenden Eingreifens: Die eigenen Kräfte der Familie werden dabei oft unterschätzt. Die Helfer glauben, jede Veränderung hinge allein von ihren Handlungen ab. Dies ist aber zumeist nicht der Fall.

Wirkliche Veränderungen in einem konfliktreichen Familienzusammenhang kommen nur zustande, wenn sie von der Familie gewollt und tatsächlich ins Werk gesetzt werden.

Vier Interventionsformen können wir unterscheiden; sie sind durch unterschiedliche hilfe-therapeutische Orientierungen charakterisiert:<sup>41</sup>

- Das elternzentrierte Modell
- Das kindzentrierte Modell
- Das familienzentrierte Modell
- Das integrierte Modell

---

<sup>41</sup> Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, daß Gisela Zenz die ersten drei Modelle in ihrem wichtigen Buch dargestellt und kritisch beleuchtet hat: Zenz, G.: Kindesmißhandlung und Kindesrechte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1979, S. 252 ff.

Das integrierte Modell der Intervention beinhaltet dreierlei:

- Es wird mit den Eltern und mit den Kindern gearbeitet. Dies kann geschehen in der Form der Familienberatung und -therapie, einer Elternberatung oder Paarberatung bei gleichzeitiger, jedoch getrennter Kindertherapie; Einzelberatungen und Gruppenberatungen kommen dabei in Frage.
- Es wird mit der Familie nicht nur eine Beziehung auf beraterischer Ebene aufgebaut, vielmehr erhält die Familie in materiellen Fragen und Problemen konkrete Unterstützung, z.B. bei der Wohnungssuche oder der Durchsetzung von Sozialhilfeansprüchen.
- Die Fachkräfte begleiten die Familie und unterstützen sie in ihrem Alltag, wenn sie auf diese Art der Hilfe angewiesen ist. Sie tragen dazu bei, daß reale Versorgung und Unterstützung der Familie sichergestellt wird und bieten zugleich eine gezielte Beratung für Eltern und Kinder an.<sup>42</sup>

Das integrierte Modell bietet also Beratung in enger Verbindung mit materieller Unterstützung und realer Entlastung und Versorgung an. Damit wird dem Familienproblem als Ausdruck beziehungs-dynamischer und sozialer Störungen Rechnung getragen.

Wir verstehen unter „helfendem Eingreifen“ im wesentlichen eine Form der Begegnung und nicht eine „Behandlung“ in einer ganz bestimmten Richtung – nicht als Einbahnstraße vom Helfer zur Familie, sondern als einen Versuch solidarischer Veränderung. Und verändern müssen sich dabei beide Seiten: die Familie und der Helfer.

---

### **Prinzipien der Hilfe**

Wer Kinder schützen, Eltern helfen will, darf Eltern und Familien nicht mit „Maßnahmen“ bedrohen; auch Beschuldigungen helfen nicht weiter. Damit Kinderschutz effektiv wird, braucht er eine klare Orientierung, ein eindeutiges professionelles Mandat:

- Wer wirklich helfen will, verzichtet von Anfang an auf die Suche nach dem „Täter“. Man wird bei einer solidarischen Beziehung zur Familie eh erfahren, was überhaupt los war und wie es zur Mißhandlung kam. Hilfe heißt nicht, Straftaten zu ermitteln (dafür ist ein anderes Berufssystem zuständig), sondern Konflikte zu thematisieren und nach Wegen aus Krise und Belastungen gemeinsam zu suchen.
- Wer auf das Prinzip der Freiwilligkeit baut, kommt weiter; Hilfe ist langfristig tragfähiger als Zwang und Strafverfolgung. Hilfe kann helfen, daß Menschen, die außer Kontrolle sind, sich wieder in die Hand kriegen, sich zu kontrollieren lernen. Hilfe kann helfen, aus Ohnmacht und Beziehungskonflikt herauszukommen.

---

42 Vgl.: Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe / DJI, Deutsches Jugendinstitut (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Helming, E./ Schattner, H./ Blüml, H. u.a.: Stuttgart: Kohlhammer, 1997

- Das Prinzip der Freiwilligkeit dürfen und müssen wir bei Lebensgefahr eines Kindes bzw. bei Handlungsunfähigkeit der Sorgeberechtigten durchbrechen, wenn wir zur Notfallhilfe im Interesse der Gewährleistung des Kindeswohls verpflichtet sind.

Kindesmißhandlung entwickelt sich als komplexe Konflikt- und Beziehungsstruktur. Hier kann man nur mit vielseitigen, umfassenden Hilfen weiterkommen; ein hochspezialisiertes, arbeitsteiliges Hilfsprogramm ist fehl am Platz. Einige Schwerpunktaufgaben wollen wir im weiteren ausführlicher beschreiben.

---

## 7.2 Umgang mit Meldungen

---

Die Meldung einer Mißhandlung oder einer für ein Kind potentiell gefährlichen Situation darf nicht nur als die bloß technische Weitergabe einer Nachricht oder Information verstanden werden. Die Meldung, d.h. wie auf Helfer zugegangen wird, ist Teil des Beziehungsgeflechts, in dem sich die Familie mit dem Kind befindet, in das die Helfer einbezogen werden.

Wer die Meldung macht, wie, wann und aus welchen Gründen sie gemacht wird, spiegelt ein Stück weit die Lebenssituation, die innere sowie äußere Beziehungsstruktur der Familie wider.

Das Wissen, die Vermutung, die Wut, die Angst oder Hilflosigkeit, die mit der Meldung, direkt oder indirekt, vermittelt werden, müssen vom Helfer als Teil der sich anbahnenden Beziehung verstanden werden. Der Sprachgebrauch macht deutlich, was mit einer Meldung häufig beabsichtigt ist: „Ich melde dich“ / „ich schwärze dich an“ / „ich zeige dich an!“

Kindesmißhandlung wird nicht nur bei der Polizei angezeigt; sie wurde und wird auch bei anderen Stellen häufig und anonym gemeldet (z.B. beim Jugendamt). Diese Art von Meldungen sind aber manchmal auch Ausdruck eines verfolgenden, bestrafenden, Familie und Eltern stigmatisierenden, ja kriminalisierenden Kinderschutzes. Andererseits können sie jedoch auch den Wunsch ausdrücken, helfen zu wollen, ohne deshalb schon über die geeigneten Mittel zu verfügen.

Neben solchen, die Anonymität und Isolation einer Familie durchbrechenden Meldungen gibt es andere Hinweise auf Kindesmißhandlung, ja Notrufe von Selbstbetroffenen. Diese von einer Krise geprägten Notrufe sind häufig mehr oder weniger verschlüsselt, werden von Dritten oft nicht als solche wahrgenommen.

### **Fremdmeldungen**

Meldungen von Kindesgefährdungen durch Fremde sind für mögliche Klienten wie für die Sozialarbeiter, denen sie gemeldet wurden, ein gleichermaßen schwieriger Beginn für eine vertrauensvolle Arbeit an familialen Konflikten und Notlagen: Für die Familien erfolgt der Kontakt nicht aus freiem Willen, was es ihnen schwer macht, eine eigene Motivation zur Hilfe zu entwickeln („Die haben mir gerade noch gefehlt!“). Auch Sozialar-

beiter fühlen sich durch die in der Regel unklaren Meldungen zum Handeln eher gedrängt. Das ist oft ein schwieriger Anfang für die Begegnung mit der Familie. Unwillen, Zudecken von Problemen oder scheinbare Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Konflikt und Abwehr stellen dann die Herstellung einer vertrauensvollen Beziehung schnell in Frage.

Für die Öffnung des Zugangs zu Kinderschutzhilfen ist eine eigene offensive Öffentlichkeitsarbeit von Kinderschutzdiensten die erste Wahl, um Familien zu erreichen. In dem Maße, wie Hilfsangebote öffentlich bekannt und als vertrauenswürdig erlebt werden, wird allmählich auch ein Rückgang an Drittmeldungen zugunsten eines direkten Zugangs von Klienten entstehen.

Es ist deshalb auch nicht hilfreich, sogenannte Fremdmeldekampagnen durchzuführen, die Dritte dazu aufrufen, die Eltern, die sie im Verdacht haben, ihre Kinder zu mißhandeln, dem Jugendamt zu melden. Solche Kampagnen haben zwar höhere Melderaten zur Folge, sie erschweren Sozialarbeitern jedoch die Anbahnung produktiver Hilfeleistungen. Fremdmeldekampagnen geben nämlich den betroffenen Familien zu verstehen, daß die Jugendhilfe eher auf die Meldebereitschaft Dritter baut als darauf, Betroffene selber zum Aufsuchen von Hilfe zu motivieren. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem gesellschaftlichen Mißtrauen in die Bereitschaft von Betroffenen, um Hilfe nachzusuchen, und der Haltung von betroffenen Familien, sich vor diesem Mißtrauen in die familiäre Isolation zurückzuziehen.

Wenn Fremdmelderorientierungen konzeptuell eine Sackgasse für den Kinderschutz sind, so ist es dennoch wichtig, die häufig vorkommenden Meldungen Dritter, insbesondere in den sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter, methodisch kompetent aufzugreifen, geben sie doch oft wichtige Hinweise auf eine tatsächliche Gefährdung eines Kindes.

Die folgenden Gesichtspunkte sollen eine Hilfe sein zum Umgang mit Meldungen Dritter, wobei zwischen nichtprofessionellen (Verwandte, Nachbarn usw.) und professionellen Meldern (Gesundheitsdienste, Ärzte, Erzieher, Lehrer usw.) unterschieden wird. Meldungen Dritter haben häufig zwei Besonderheiten, die einen besonnen Umgang mit ihnen erschweren:

- Sie werden oft mit erheblichem emotionalen Druck vorgetragen, der sich aus einem starken Mitgefühl mit dem betroffenen Kind, mitunter aber auch aus anderen, nicht ohne weiteres ersichtlichen Motiven speist. Dieser Druck ist dem Melder selber oft nur schwer erträglich und führt dazu, andere (z.B. die Sozialarbeiter der Jugendämter) unter Handlungsdruck zu setzen („Sie müssen unbedingt etwas für dieses Kind unternehmen!“).
- Gleichzeitig sind (gerade wegen der emotionalen Betroffenheit) diese Meldungen oft nicht sehr konkret, wird eine erstaunliche Diskrepanz zwischen dem emotionalen Druck einer Meldung und ihrem Mangel an verwertbaren Informationen deutlich. Die angesprochenen Helfer sollen mit emotionalem Druck zum Handeln bewegt

werden, statt sich ein möglichst konkretes Bild über eine etwaige Gefährdung zu machen, die für eine Intervention nötigen Schritte zu tun. Aus diesem Grund sind Melder nicht selten ungehalten, wenn eine Sozialarbeiterin versucht, dem Gehalt, den Motiven und dem tatsächlichen Handlungsbedarf im Gespräch mit einem Fremdmelder auf den Grund zu gehen.

Professionelle Helfer reagieren auf eine Fremdmeldung oft in einer widersprüchlichen Weise: Unter dem Druck, den die „Melder“ erzeugen, laufen sie Gefahr, den Meldungen ungeprüft nachzugehen und sich zum verlängerten Arm der Melder zu machen. Die entgegengesetzte Reaktion besteht darin, aus Ärger über eine vermutete Denunziation einer Meldung überhaupt nicht nachzugehen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß eine den Beobachtungen zugrundeliegende Gefährdung nicht wahrgenommen werden kann. Deshalb erfordern auch Meldungen, die den Anschein einer Denunziation haben, eine sorgfältige Prüfung.

Nehmen Sie Meldungen in jedem Fall ernst, auch wenn Sie skeptisch sind, sich bedrängt fühlen oder von vorneherein den Eindruck einer falschen Beschuldigung haben. Wenn der Melder sich von Ihnen angenommen fühlt, erfahren Sie mehr über den tatsächlichen Gehalt der Meldung.

Im Sinne einer vorläufigen telefonischen Abklärung, ob eine akute Gefährdung vorliegt, können Sie die folgenden Fragen stellen:

- Wie alt ist das Kind?
- Welche sozialen Kontakte hat es?
- Was hat der Melder wirklich wahrgenommen?
- Wie oft, wann zuletzt?
- Wie ist der Kontakt des Melders zur betroffenen Familie?

Drittmeldungen erfordern nicht immer eine unmittelbare Reaktion im Sinne einer Krisenhilfe. Häufig währt das geschilderte Problem schon länger und der Auslöser der Meldung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geschilderten Problem. Vorsicht ist aber bei Meldungen geboten, die Säuglinge betreffen; sie können in Versorgungsnotlagen rasch in gesundheitliche Gefährdungssituationen und auch in Lebensgefahr kommen.

In aller Regel sollten Sie Fremdmelder zu einem persönlichen Gespräch einladen. Im persönlichen Kontakt können Sie den Gehalt der Meldung und auch die Hilfsmöglichkeiten des Melders prüfen und gegebenenfalls unterstützen. In der Regel haben Fremdmelder ein ambivalentes Verhältnis zu einem persönlichen Gespräch z.B. im Jugendamt oder einer Kinderschutzberatungsstelle. Einerseits ist ihnen die Meldung ein dringendes Anliegen, andererseits fürchten sie den Ärger mit den von der Meldung Betroffenen.

## Checkliste für Helfer bei Fremdmeldungen

- Warum ruft der Melder mich/meine Institution an? Welche Vorstellungen hat er von meinen Eingriffsmöglichkeiten und -pflichten? Viele Melder fordern: „Da müssen Sie doch was machen!“
- Welche Zielvorstellungen des Eingreifens hat er dabei? Sind seine Vorstellungen eher hilfeorientiert und könnte er dabei eine eigene Aufgabe übernehmen oder will er, daß die Eltern z.B. „zur Rechenschaft gezogen werden“?
- Was weiß, vermutet der Melder? In der Tendenz vermuten Melder eher Schlimmeres als tatsächlich geschieht, wobei ihnen ihre eigenen projizierten Erziehungserlebnisse als Kind und Jugendlicher oft ihre Wahrnehmungen verzerren. Bei genauem Nachfragen kann ihr Wissen über die Situation des Kindes und seiner Familien aber auch genauer sein, als sie selber gedacht hatten.
- In welchem Beziehungszusammenhang steht der Melder mit der Familie? Insbesondere bei verwandschaftlichen Beziehungen des Melders zur Familie ist das Bild, welches der Melder vom Umgang der Eltern mit dem Kind hat von der Qualität der eigenen Beziehung zu dem Kind und/oder den Erwachsenen geprägt. Die geschilderte Gefährdung eines Kindes kann nur im Licht dieser Beziehungen verstanden werden.
- Hat er selbst schon die Familie mit seinem Wissen, seinen Vermutungen angesprochen, angegriffen? Wie tragfähig bzw. wie ungeeignet für die Anbahnung einer weiteren Hilfe ist die Beziehung, die Melder und Familien zueinander haben?
- Ist der Melder bereit bzw. fähig, selbst aktiv mitzuhelfen? Kann er eine Brücke zu den Betroffenen bauen helfen?
- Welche Möglichkeiten der Hilfe hat er?
- Was kann der Melder über die aktuelle Situation der Familie, des Kindes sagen?
- Kann ich den Melder bei meinem Erstkontakt mit der Familie einführen? Ist der Melder bereit aus der Anonymität heraus zu treten?
- Was hat der Melder bislang schon unternommen?

Eine Alternative zum Einladen oder einem Besuch des Fremdmelders in seiner Wohnung kann insbesondere im Bereich von professionellen Krisendiensten darin bestehen, eine von einer Meldung betroffene Familien direkt aufzusuchen. Dem sollte jedoch eine telefonische Abklärung vorausgehen, ob die Meldung seriös ist.

## **Selbstmelder**

Beim Kreis der Selbstmelder ist es nach unseren Erfahrungen so, daß nur ein sehr geringer Teil von Meldern im ersten Gespräch eine Mißhandlung explizit anspricht. Es werden eher Erziehungsschwierigkeiten, Schulkonflikte oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes als Grund für eine Beratungsnachfrage genannt.

Scheint für den Berater zunächst diese Situation am „leichtesten“ zu sein, sollte er dennoch aufmerksam und sensibel bleiben, d.h. den Inhalt der Meldung nicht vorschnell kategorisieren. Indirekte Meldungen von Familien bzw. „offene Warnungen“, wie sie die englischen Kollegen nennen, müssen als solche erkannt, muß die ihnen zugrunde liegende Problematik entschlüsselt werden, sonst wenden sich Hilfesuchende sehr schnell mit dem (berechtigten) Gefühl ab, „nicht verstanden worden zu sein“. Das Familienmitglied, mit dem man zum ersten Mal (zumeist am Telefon) spricht, sollte man fragen, ob denn die anderen Familienmitglieder von der Beratungsnachfrage wissen, wie sie sich dazu stellen, ob und aus welchen Überlegungen der Melder zunächst allein Beratung und Hilfe suchte.

---

## 7.3 Beratung bei Kindesmißhandlung

---

### **Der erste Kontakt – Das Erstgespräch**

Es ist in der Hilfe bei Kindesmißhandlung notwendig, sich auf die emotionale Verfassung des mißhandelten Kindes und auf die der mißhandelnden Eltern einzustellen. Alles, was die Eltern im Zusammenhang mit einer Kindesmißhandlung mitteilen, verschweigen und wie sie handeln, hat einen bedeutenden Beziehungsaspekt gegenüber dem Angebot einer Hilfe. Wenn sie sich gegenüber der Hilfe ablehnend oder indifferent verhalten, dann überwiegend aus zwei Gründen:

- Eltern sind verschlossen und abweisend aus Angst vor Strafe, bzw. um Vorwürfe und Schuldgefühle zu vermeiden. Erfahrungen aus Familiengesprächen zeigen, daß Eltern oft nicht in der Lage sind, die Tatsache, daß sie ihr Kind verletzt haben, emotional alleine zu tragen und zu verantworten. Sie laufen dann Gefahr, daß diese Situation von Helfern als bewußte Verleugnung, als Gleichgültigkeit und als Verweigerung mißverstanden wird und sie versuchen, die Eltern eindringlicher und massiver mit der Realität der Mißhandlung zu konfrontieren. In den meisten Fällen hat dies aber nur eine Verstärkung der Verleugnung zur Folge. Ihre Abwehr beginnen die Eltern zu lockern, wenn der Helfer ihre Schwierigkeit, die Realität wahrzunehmen, beharrlich aber geduldig und einfühlsam zur Sprache bringt.
- Eltern sind verschlossen und abwehrend, weil sie Angst vor der Hilfe haben, die sie doch zugleich wollen. Das Angebot einer nicht-aggressiven Beziehung rührt an traumatisierende Beziehungserfahrungen (zu denen auch Erfahrungen mit professionellen Helfern gehören können). Es mobilisiert Mißtrauen ob der Vertrauenswürdigkeit des Hilfsangebots und produziert eine Beziehungsabwehr, die die Hilfe (oft auf eine schwere) Probe stellt. Die Hilfe ängstigt aber auch, weil sie ein ungewohntes Verhalten erfor-



dert: Sich zu öffnen, das verunsichernde Erlebnis einer nicht aggressiven Beziehung zuzulassen, eigene Erfahrungen zur Sprache zu bringen. Aggressive, strafende und kontrollierende Beziehungen, die gerade in von Gewalt belasteten Familien alltäglich sind, sind den Betroffenen vertrauter. Der Helfer erlebt dann das Paradox einer Angst der Eltern vor der zugleich dringend gewünschten Hilfe.

Unter den oben geschilderten Voraussetzungen wird ein erster Kontakt nach einer Kindesmißhandlung von Eltern und Helfern als belastend erlebt. Für die Eltern ist dies in jedem Fall ein unangenehmes und auch unerwünschtes Gespräch: Sie wollten keine Hilfe haben, sondern ihre Probleme im Rahmen der Familie verbergen und bewältigen.

Für Helfer wird der Zugang zur Familie dadurch erleichtert, daß sie die Vorbehalte der Familie gegen einen Kontakt z.B. mit dem Jugendamt, die mit dem Kontakt verbundenen Befürchtungen der Eltern (Schuldvorwürfe, Schamgefühle, Wegnahme des Kindes, Strafverfolgung) und das daraus entstehende verschlossene und defensive Verhalten gegenüber den Eltern ansprechen und ihre Bedenken gegenüber der angebotenen Hilfe zu einem Gesprächsthema machen. Ein von Eltern und Helfern geteiltes Verständnis, daß dies eine unangenehme Gesprächssituation ist, die aber eine Perspektive aus den familiären Notlagen weisen kann, ist die Grundlage dafür, daß die Eltern sich öffnen.

Das Erstgespräch mit der Familie wurde durch die Meldung vorbereitet: Ausgehend von der Meldung sollten Sie sich noch einmal deutlich machen:

- Welche Informationen habe ich über die Familie?
- Von wem habe ich diese Informationen?
- Weiß die Familie von der Meldung?
- Kann ich den Melder nennen?
- Welche Vorstellungen habe ich bislang von der Familie/dem Familienproblem?
- Mit welcher Zielvorstellung gehe ich in das Gespräch?
- Was kann ich als Brücke zur Familie nutzen?

Grundsätzlich ist festzuhalten: Seien Sie der Familie gegenüber offen, (1) indem Sie die Familie und das, was sie sagt, ernstnehmen, zulassen und annehmen und (2) indem Sie der Familie deutlich und wahrhaft sagen:

- Wer Sie sind, in welcher Institution Sie arbeiten (welche Vorstellungen die Familie mit Ihnen verbinden kann).
- Warum Sie kommen.
- Welches Interesse Sie haben.
- Wie Sie arbeiten und helfen.

Stellen Sie sich beim Erstgespräch, wie auch in den folgenden Kontakten nicht unter Handlungszwang und -druck.

Beim Erstkontakt geht es darum,

(1) eine Brücke zur Familie zu finden:

- Begegnen Sie dem Mißtrauen seitens der Eltern mit ruhigen Informationen und einer genauen Schilderung des Gesprächsanlasses.
- Sprechen Sie konkret beschreibend, nicht urteilend.
- Nutzen Sie das Erstgespräch zum Kennenlernen der Familie und ihrer konkreten Probleme.

(2) eine Beziehung anzubahnen, die tragfähig ist, über intime, schuld- und schambeladene und nicht zuletzt auch manchmal strafrechtlich relevante Geschehnisse zu sprechen:

- Versuchen Sie, die Meinung der Eltern zu dem angesprochenen Problem zur Sprache zu bringen.
- Versuchen Sie, vor allem die Sicht der Eltern auf die Probleme mit dem Kind zur Sprache zu bringen.
- Unterstützen Sie die Eltern, neben der „Problemseite“ auch über das zu sprechen, was Eltern und Kind gelingt. Dies vermittelt ein realistischeres Bild und stärkt auch das Selbstvertrauen, das die Eltern für die Annahme von Hilfe brauchen.
- Seien Sie zurückhaltend mit konkreten Hilfsangeboten, solange die Probleme nicht hinreichend geklärt sind. Unter dem Eindruck eines Mißhandlungsverdachts sind Klienten wie Helfer oft vorschnell bereit, sich auf Hilfsmaßnahmen zu einigen, obwohl eine begründete Entscheidung mehr Zeit benötigt hätte. Die schnelle „Hilfe“ hat dann u.U. die Funktion, sich mit den wirklichen Problemen und ihren Ursachen nicht mehr zu befassen.

(3) Vertrauen aufzubauen:

- Versuchen Sie, sich in die Konfliktlage, die zu einer gewaltsamen Eskalation geführt hat einzufühlen.
- Sichern Sie den Eltern Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte zu.
- Machen Sie klar, wie Sie zur Einleitung von strafrechtlichen Sanktionen stehen.
- Machen Sie den Eltern klar, daß Sie helfen wollen. Sie müssen dem Anschein entgegenwirken, daß Sie automatisch eingreifen (z.B. die Kinder wegnehmen) müßten.

Veränderungen, Klärungen können sich erst auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung anbahnen, sich sinnvoll nur in einem längerfristigen beziehungsdynamischen Prozeß zwischen Familie und Helfer ergeben.

Erwarten Sie daher keine offene, Sie annehmende Familie, erwarten Sie keine geklärte, definierte Beziehung zwischen der Familie und Ihnen, erwarten Sie keine Fakten und genauen Angaben über die Mißhandlung. Richten Sie Ihr Gespräch danach aus, überprüfen Sie ihre Rolle als Helfer.

Für das weitere sich entwickelnde Gespräch ist wichtig:

- Vermeiden Sie zu lange Gespräche.
- Geben Sie den Eltern nicht mehr Ratschläge als diese annehmen können und wollen (grundsätzliche Zurückhaltung ist geboten!).
- Seien Sie zurückhaltend in Deutungen und Interpretationen.

Bereiche, die Sie im ersten Kontakt ansprechen können, sind die folgenden:

- Die aktuelle Lebenssituation der Eltern.
- Schwierigkeiten und Probleme, die das Kind macht.
- Eindrücke, Erklärungsversuche dazu.
- Bei mehreren Kindern in der Familie: Unterschiede zwischen den Kindern.

Eine große Unsicherheit im Kontakt zur Familie, besonders im Erstkontakt, bereitet das Problem: „Thematisiere ich die Mißhandlung und wie spreche ich sie an?“

Grundsätzlich als Faustregel gilt:

- Vermeiden Sie das Wort Mißhandlung; gehen Sie von den Vorinformationen, die Sie haben aus (die medizinische Diagnose einer Mißhandlung, die evtl. auch schon den Eltern bekannt ist, ist für die Gesprächsgestaltung eine andere Vorgabe als die Vermutung eines Nachbarn oder die „Zeugenaussage“ einer Oma).
- Begeben Sie sich nicht auf die Suche nach dem Täter oder dem Tathergang.
- Stellen Sie die Mißhandlung nicht in den Vordergrund des Gesprächs.
- Vermeiden Sie ausgedehnte Diskussionen über die Verletzungen des Kindes.
- Stellen Sie die Vermutungen nicht als Tatsachen dar.
- Sprechen Sie die Personen, von denen Sie etwas erfahren wollen, direkt an.
- Vermeiden Sie in jedem Fall solche Sätze wie „Es wird vermutet, daß Sie Ihr Kind mißhandeln.“ „Der Arzt sagte mir, Sie hätten Ihr Kind mißhandelt.“ „Wir kommen, um mit Ihnen über die Mißhandlung von Stefan zu sprechen.“ „Wie hat sich denn der Stefan die blauen Flecken zugezogen?“ usw.

Nach einer Klinikmeldung z.B. können Sie sagen: „Wir wissen, daß Stefan Verletzungen hat, die er sich nicht selbst zugefügt hat. Wir fragen nicht danach, wie er zu diesen Verletzungen gekommen ist. Wir wissen, daß in einer schwierigen, belasteten Situation in der Familie ein Kind verletzt werden kann, eben weil es mit diesem Kind Probleme gibt. Darüber möchten wir mit Ihnen sprechen und sehen, ob wir Ihnen helfen können.“

---

## **Das Hilfsangebot**

Das Hilfsangebot sollte auf die Problemlage der Familie, die aktuelle Situation bezogen sein, sowie mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten abgestimmt sein.

- Verfallen Sie nicht in eine blinde Form von Aktionismus.
- Überladen Sie die Familie nicht mit Hilfsangeboten, die die Familie nicht wahrnehmen oder nutzen kann.

- Bauen Sie auf die Möglichkeiten und Kräfte der Familie, d.h. entmündigen Sie die Familie durch Ihre Angebote nicht, stärken Sie vielmehr ressourcenorientiert die Eigenkräfte der Familie.
- Machen Sie stützende, keine kontrollierenden Angebote.
- Verdeutlichen Sie Sinn und Zweck des einzelnen Angebots.
- Treffen Sie Entscheidungen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie.

**Drei Ebenen sind dabei zu berücksichtigen:**

- Die Versorgungsebene (konkrete Entlastung)
- Die materielle Ebene (Unterstützung)
- Die beraterische Ebene (Gesprächsangebot)

Wenn Sie zu einer Einigung mit der Familie gekommen sind, fassen Sie zum Schluß des Gesprächs noch einmal zusammen:

- Legen Sie die zeitliche Perspektive fest, in der Sie auf der Grundlage der Einigung zusammenarbeiten wollen. (Es ist ratsam, nach dem ersten Kontakt zunächst 5 Gesprächssitzungen zu vereinbaren, nach denen eine erste Zwischenbilanz gezogen wird.)
- Lassen Sie zwischen den Kontakten keine allzu großen Zeitlücken entstehen (zu Beginn höchstens eine Woche); die zeitlichen Abstände der Beratung und Hilfe müssen sich nach der Situation der Familie richten.
- Machen Sie genaue, verbindliche Termine aus.
- Geben Sie der Familie die Möglichkeit, daß sie sich auch außerhalb der Reihe an Sie wenden kann. (u.U. private Telefonnummer/Zeiten, wann Sie am besten zu erreichen sind.)
- Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können.
- Fassen Sie das im Gespräch Gesagte noch einmal zusammen.
- Notieren Sie für die Familie Ihren Namen mit Adresse und Telefonnummer.

---

**Die beraterische Arbeit am Beziehungskonflikt**

Wenn das Kind Symptome zeigt, stellen Sie sich die Frage, woran das Kind und woran die Familie leidet. Welche Beziehungskonflikte drücken sich im Symptom möglicherweise aus? Es erfordert die Diskretion, Empathie und professionelle Ruhe eines Helfers, um eine den Eltern unangenehme familiäre Risikosituation zur Sprache zu bringen. Probleme zu haben, bedeutet immer eine Kränkung und es ist hilfreich, die Anteile des Problems zum Ausgangspunkt zu nehmen, die von den Eltern selber als belastend angesprochen werden.

Welche Sicht haben die Eltern auf die familialen Probleme? Welche Schwierigkeiten macht ihnen das Kind? Welche Notlagen, Überforderungen, Wünsche und Ängste prä-

gen das Verhalten der Eltern? Es ist gut, eine Balance zu finden zwischen einer beschreibenden Haltung, die die Eltern mit dem Problem konfrontiert und einer stützenden, die die Eigenkräfte der Eltern fördert und stärkt.

- Der rote Faden einer Beratung bei Kindesmißhandlung ist: Kindesmißhandlung als Ausdruck einer familiären Konfliktsituation zu behandeln und die Beziehungen, die zu diesem Symptom geführt haben, zum Thema zu machen. Dabei hat die beraterische Arbeit mit Eltern zwei Brennpunkte. Der eine betrifft den Weg vom Symptom (der Mißhandlung) zum Konflikt (der Eltern-Kind-Beziehung). Er ist relativ leicht zu gehen, wenn die Eltern offen und kooperationsbereit sind und über sich und ihre Beziehung zum Kind sprechen können.
- Der andere Brennpunkt ist die Beziehung zwischen Eltern und Sozialarbeiter. Man kann fast regelhaft sagen: Wenn nach einer Kindesmißhandlung über die Eltern-Kind-Beziehung nicht offen gesprochen werden kann, muß erst die Eltern-Sozialarbeiter-Beziehung geklärt werden. Denn dies ist die Beziehung, in der die Eltern über ihre Schwierigkeiten mit ihrem Kind sprechen sollen. Der zweite Brennpunkt der Beratung bei Kindesmißhandlung besteht somit darin, zu klären, warum die Eltern mit dem Sozialarbeiter z. B. nicht offen über eine Verletzung sprechen können, die das Kind sich nicht alleine zugefügt haben kann.
- Im Verhalten der Eltern spielt eine große Rolle, welche Folgen sie bei einem eventuellen „Geständnis“ befürchten: Unerträgliche Schuldgefühle oder die Angst, das Kind weggenommen zu bekommen, der Kontrolle durch das Jugendamt ausgesetzt oder einer Strafverfolgung wegen Kindesmißhandlung unterworfen zu sein.
- Für die Offenheit der Eltern ist es von Bedeutung, inwieweit das Verhalten des Sozialarbeiters ihren Befürchtungen bzw. ihren Hoffnungen entspricht. Es ist beraterisch hilfreich, wenn er einige dieser Befürchtungen ausräumen kann, indem er z.B. deutlich macht, daß das Jugendamt oder die Beratungsstelle eine Hilfeeinrichtung ist und daß es hier nicht um Strafverfolgung geht, daß es die Aufgabe der Fachkräfte in der Jugendhilfe ist, die Familie dabei zu unterstützen, die Rechte und das Wohl von Kindern zu gewährleisten. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte (Sozialdatenschutz) ist dabei wichtig. Die beraterische Arbeit kann so manche der unausgesprochenen Ängste der Eltern zur Sprache bringen und ausräumen.
- Immer wieder ist ein erheblicher Teil der Arbeit darauf zu konzentrieren, wie das Problem aussieht, wie die Eltern es sehen. Für einen beraterischen Fortschritt ist es nötig, daß der Sozialarbeiter sich zeitweilig mit den Überforderungen und auch mit den Aggressionen der Eltern identifizieren kann (die Fähigkeit, sich vorübergehend z.B. mit der Wut und dem Haß der Eltern zu identifizieren, ist eine beraterische Fähigkeit und bedeutet nicht eine Billigung ihres Handelns). Die Erfahrungen in der Beratungsarbeit zeigen, daß, wenn es gelingt, die Affekte, die sich in der Mißhandlung austoben, in die Beratungsbeziehung hineinzubekommen und sie dort „zur Sprache“ zu bringen, die Gefahr sich wesentlich verringert, daß sie in einer Mißhandlung agiert werden. Auch insofern

konzentriert sich die beraterische Arbeit darauf, die konflikthaftern Alltagssituationen und die Eltern-Kind-Beziehungen, die diesen Konflikten zugrundeliegen, so konkret wie möglich zur Sprache zu bringen.

- Eine Sozialarbeiterin, die im Beratungsgespräch den Eindruck bekommt, daß die Schilderungen der Eltern über Konfliktsituationen sehr unklar und unscharf bleiben, damit der Konflikt zwischen den Eltern und dem Kind nicht deutlich und offenkundig wird, wird vermuten, daß diese Unklarheit daher kommt, daß die Eltern sich ihren Interessenkonflikt mit ihrem Kind nicht deutlich vor Augen führen wollen und sie ihn selbstverständlich auch vor der Sozialarbeiterin verheimlichen wollen (die verschiedenen Gründe hierfür wurden oben schon genannt). Statt nun immer beharrlicher in die Eltern einzudringen und sie zu mehr Offenheit und Klarheit aufzufordern, kann die Sozialarbeiterin gegenüber den Eltern vermuten, daß diese Unklarheit der Anwesenheit der Sozialarbeiterin geschuldet ist und die Eltern nicht wissen, wie diese reagieren wird, wenn die Eltern offen über ihre Auseinandersetzungen mit dem Kind sprechen.
- Die beraterische Arbeit besteht aus einem Wechselspiel unterschiedlicher Methoden: Zum einen wird, wie oben beschrieben, der Widerstand der Eltern gegen die Hilfe und gegen die Beschäftigung mit ihren Problemen einfühlsam und beharrlich zum Thema gemacht, zum anderen wird an den konkreten Alltagssituationen, die die Eltern beschreiben, versucht, sie mit den Wünschen, Überforderungen, Enttäuschungen, Ablehnungen usw. zu konfrontieren und ihnen zu helfen, daß sie zwischen den eigenen Bedürfnissen und denen ihres Kindes Kompromisse eingehen können, die dem Kind Wachstumschancen lassen.

---

#### 7.4 Zur Arbeit mit unfreiwilligen Klienten – Die Arbeit am Widerstand

---

In der Sozialarbeit setzen, wie wir oben schon angedeutet haben, die Klienten der Bemühung, sie von ihrem Leiden zu befreien, ihre Probleme zu bewältigen, „anhaltenden Widerstand entgegen.“<sup>43</sup> Es sei wie beim Zahnarzt: Mit unerträglichen Zahnschmerzen gehe man zum Zahnarzt und falle dann diesem in den Arm, wenn er sich dem kranken Zahn mit der Zange nähere.

In der Sozialarbeit, vor allem bei unfreiwilligen Klienten, die von sozialen Diensten erfaßt, einbestellt, aufgesucht werden, kommt hinzu, daß sich in der helfenden Beziehung zugleich die politische Frage des Verhältnisses vom Staat zum Bürger bemerkbar macht. Jeder Zugang zum Hilfesystem ist nämlich immer auch abhängig vom Kontext der Rechte und Pflichten sowohl der Behörden wie auch des Bürgers. Zwang und Rechtlosigkeit bzw. Rechtseinschränkung sowie Ermittlung und Strafverfolgung tragen zur Herausbildung spezifischer Widerstände, eine Hilfe anzunehmen oder zu nutzen, bei.

---

<sup>43</sup> Vgl. Freud, S.: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, Ges. Werke, Bd. XI (1917), 19. Vorlesung: Widerstand und Verdrängung), S. 296.

Widerstand ist eine Opposition, es handelt sich um Gegenkräfte mit Abwehrfunktion. „Was immer die Fortsetzung der Arbeit stört, ist ein Widerstand.“<sup>44</sup> Es handelt sich vor allem um Kräfte, die gegen den Wunsch (oder die Notwendigkeit) arbeiten, sich oder eine Situation zu ändern. Es gibt bewußte, vorbewußte und unbewußte Widerstände. Der Widerstand ist „mannigfaltig, höchst raffiniert, oft schwer zu erkennen.“<sup>45</sup>

In der Psychoanalyse – aber auch in der Sozialarbeit – ist der Widerstand vor allem gegen die Grundregel (der freien Assoziation), oder überhaupt dagegen gerichtet, sich auf die Hilfebeziehung einzulassen (Widerstand gegen das Setting, gegen die Beratung).

Im einzelnen zeigt sich der Widerstand in verschiedenen Formen:

- **Keine Einfälle**, Pausen, Entwertungen der Einfälle, des Gesagten oder Vorgebrachten („Das ist jetzt unwichtig“ / „Das ist dumm, wenn ich das so sage.“), wie überhaupt Blockierungen: Es geht nicht voran, alles ist wie gelähmt bzw. vor offenbar wichtigen, ja entscheidenden Sachverhalten hält man ein oder verneint ihre Bedeutung („Nein, mit Sexuellem hat das jetzt nichts zu tun...“).
- **Intellektuelle Einwände**, ein Kampf mit Argumenten, in der Sozialarbeit oft in Auseinandersetzungen um Erziehungsfragen, werden Debatten angezettelt, spielen Rechthabereien eine Rolle. Die Klienten wollen die Berater / Sozialarbeiter widerlegen.
- **Beziehungsmäßige Wiederholungen / Übertragungen**, wobei die Helfer als Figuren der Vorgeschichte gesehen werden, was sich z. B. als übertragene Vater- oder Mutterkonkurrenz bzw. in überzärtlichen, verliebten Neigungen zeigt.
- **Nutzung äußerer Störungen**, um auszuweichen („Der Bus war zu spät!“) bzw. fallen überhaupt Externalisierungen des Problems auf, also Verlagerungen des Problems nach außen („Und in der Schule hat ihn ja auch niemand gemocht!“).

So gestaltet sich der Widerstand beispielsweise als:<sup>46</sup>

- Schweigen (mit entsprechender Körperhaltung, Bewegung oder mit bestimmtem Ausdruck)
- Affektlosigkeit bzw. Unangemessenheit der Affekte
- starre Körperhaltung
- Fixierung in der Zeit
- Trivialisierung bzw. Externalisierung des Materials
- Vermeidung bestimmter Themen (Sexuelles, Aggressives, Beziehungsmäßiges – vor allem in Richtung des Beraters, der Beraterin)
- Starrheiten (Stereotype, Routine, ständig 'guter' Klient)
- Sprache des Vermeidens (Klischees, Fachwörter, sterile Sprache)

---

44 Freud, S.: Die Traumdeutung (1900), Ges. Werke, II-III, S. 521

45 Freud, S.: Vorlesungen, S. 297

46 Wir greifen hier die Systematisierung Ralph Greenson's auf. Vgl.: Greenson, R.: Technik und Praxis der Psychoanalyse. Stuttgart: Klett, 1975, S. 71 ff.

**Widerstand ist eine Handlung**<sup>47</sup> (er ist ein operationales Konzept). Er liegt nahe, da er auch bisher im Leben des Klienten (erfolgreich) benutzt worden ist. Der Widerstand hat insofern eine szenische Struktur und eine oft rasante Dynamik.

**Gerade das Schwanken des Widerstandes ist häufig** Er hat es an sich, anzusteigen (gerade bei bestimmten Themen und Problemen) und sich bis zum Höhepunkt aufzuschwingen und dann wieder abzuklingen (und dann kommt er wieder!).

**Der Widerstand kennt ein ständiges Neuangreifen.** Es handelt sich um nicht zu unterschätzende Kräfte. („Es sind dieselben, die bei der Symptombildung eine Rolle gespielt haben.“ – S. Freud)

---

### **Wie können wir produktiv mit dem Widerstand umgehen?**

- Wir müssen ihn vor allen Dingen anerkennen, als eine wirkliche Leistung – jedenfalls als das einzig Mögliche und nicht selten als das Beste, was der Klient uns bieten kann.
- Wir müssen ihn wahrnehmen, ihn ins Auge fassen, also registrieren, wie der Klient Widerstand leistet.
- Wir müssen versuchen zu verstehen, wogegen sich der Widerstand richtet.

Wir müssen untersuchen, was der Grund des Widerstandes ist. (Generell soll er natürlich schmerzliche Affekte vermeiden helfen, stellt er einen Versuch dar, einen traumatischen Zustand oder eine unangenehme Situation zu vermeiden.)

Methodisch gewendet, heißt das:

- Wir müssen die Tatsache des Widerstandes ansprechen, den Widerstand thematisieren, die Klienten mit unserer Wahrnehmung konfrontieren.
- Wir müssen Form und Inhalt des Widerstandes dialogisch klären.
- Wir müssen ihn dann deuten und durcharbeiten.

---

<sup>47</sup> Vgl. Buchholz, M.: Die unbewußte Familie. Psychoanalytische Studien zur Familie der Moderne. München: Pfeiffer, 1995. / Buchholz, B.: Psychoanalytische Methode und Familientherapie. Frankfurt a. M.: Fachbuchhandlung für Psychologie, 1982, insbesondere S.129 ff.



**(1) Widerstände im Zugang**

Viele Familien, in denen es zu Mißhandlungen gekommen ist, sind unfreiwillige Klienten von Hilfeeinrichtungen, insbesondere der öffentlichen Jugendhilfe. Deswegen gibt es nicht selten einen generellen Widerstand gegen die Hilfe, z.T. auch wegen eigener negativer Vorerfahrungen. Jedenfalls sind ambivalente Einstellungen außerordentlich häufig. Einerseits spürt man die Dringlichkeit, daß etwas geschehen müßte (in der Ehe, im Verhältnis zu den Kindern, überhaupt), andererseits fühlen sich viele Klienten der Sozialarbeit doch auch gekränkt, daß es Probleme gibt, daß man sie nun entdeckt hat, daß sie öffentlich geworden sind.

Viele Familien verlegen sich daher darauf, sich entweder dümmere darzustellen, als sie sind (Briefe seien nicht angekommen, Termine seien nicht ausgemacht worden, nein, dem Partner habe man nicht Bescheid gesagt, der habe damit ja gar nichts zu tun, etc.) oder die Probleme überhaupt zu verleugnen („Wir wissen gar nicht, worum es geht.“). Eine solche Verleugnung ist nun nicht einfach eine Bosheit, sondern stellt eher einen Versuch dar, die Selbstachtung aufrecht zu erhalten.

Anstatt nun in einen Machtkampf um die richtige Beziehungsdefinition sich zu stürzen, ist es hilfreich:

- Zu bekräftigen, daß man nicht gebeten worden sei, zur Familie zu kommen, und daß es nicht einfach sei, mit jemandem vom Jugendamt, den man zudem noch gar nicht kenne, überhaupt zu sprechen und Fragen des Familienlebens zu erörtern.

Andererseits: ist es wichtig, zugleich ruhig zu sagen, daß es zu den eigenen dienstlichen Aufgaben als Sozialarbeiter oder als Sozialarbeiterin gehört, auf eine Familie zuzugehen und sowohl die Eltern als auch die Kinder zu unterstützen. Das hieße auch, gerade wenn es einmal eine besondere Situation gebe, auf Familien einfach zuzugehen. Manchmal würden auch andere das Jugendamt bitten, mit einer Familie Kontakt aufzunehmen.

- Die Familie zu bitten, ihre Einwände und Bedenken nicht gleich aufzugeben und eher zu überlegen, was in der Beziehung jetzt zum Helfer eine Rolle spielt: „Ich spüre ja, daß Sie zögern, etwas auszusprechen, was Sie jetzt beschäftigt. Es scheint ja so zu sein, daß zwischen uns eine Mauer steht oder daß mein Besuch, Anruf, dieses Gespräch bei Ihnen nicht gerade Begeisterung sondern vielmehr eine Reihe von Fragen ausgelöst hat. Vielleicht können wir darüber sprechen. Es ist ja ganz natürlich, daß man manchmal bei einem Besuch einer Sozialarbeiterin sagt: „Das hat uns ja gerade noch gefehlt!“

---

48 Vgl. insbesondere: Beiderwieden, J./ Windaus, E./ Wolff, R.: *Jenseits der Gewalt. Hilfen für mißhandelte Kinder*. Basel; Frankfurt a.M.: Stroemfeld / Roter Stern, 1986, insbesondere S. 276 ff. und: Kagan, R. / Schlosberg, S.: *Families in Perpetual Crisis*. New York; London: W.W.Norton & Co., 1989, vor allem S. 49-68, denen wir viele Anregungen verdanken.

- Die Familie aufzufordern, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Sie würde ja die Familie jedenfalls besser kennen, als jeder Außenstehende dies könnte. „Vielleicht können Sie mir sagen, worum es Ihres Erachtens geht.“

## **(2) Widerstand als die Beschuldigung des anderen**

Gerade wenn ein Kind zum Indexpatienten bzw. zum Problemträger („Sündenbock“) geworden ist, ist die Beratung oft schnell blockiert. Wer einen anderen beschuldigt, wehrt die eigene Beteiligung ab. Es geht also in der Beratung vor allem darum:

- Alle möglichst zu beteiligen!  
Man kann einwerfen: „Sie sehen es jetzt so. Wie sehen es die anderen.“ Und dann der Reihe nach: „Vielleicht sagen Sie einmal, wie ihre persönliche Sicht ist, worum es in ihrer Familie geht.“
- Manchmal ist es auch nötig (wenn es gar nicht aufhört!), die Beschuldigungsarien zu stoppen: „Vielen Dank. Das habe ich jetzt verstanden.“ Und dann kann man den Beschuldigten ansprechen: „Ihre Frau schildert Sie als ziemlich gewalttätig. Wie sehen Sie es selbst?“ Oder: „Deine Mutter, hat gerade gesagt, daß Du immer alles falsch machst. Stimmt Du der Sicht Deiner Mutter zu? Oder geht es Dir um etwas ganz anderes?“

## **(3) Widerstand als Krankheits-Label: „Er ist krank; er ist nicht ganz richtig im Kopf!“**

Diese Form der Verlagerung ist häufig ein Versuch, die Familie zu stabilisieren und gleichzeitig eine Veränderung der Familiensituation abzuweisen. Die Entlastung, die eine solche Problemdefinition bietet, darf nicht unterschätzt werden. Am weitesten führt: erst einmal mit dem Widerstand zu gehen. D.h. ruhig andere Fachleute für die spezielle Krankheit einzuschalten.

Das hat auch den Vorteil, daß bestehende körperliche und geistige Beeinträchtigungen abgeklärt werden können. Soweit man selbst ausreichend qualifiziert ist, kann man die Sorge wegen einer bestimmten Krankheit nutzen, um mit der Familie eine genaue und ausführlichere Familienanamnese zu machen.

## **(4) Widerstand als Vermeidung: „Mein Mann konnte leider nicht mitkommen!“**

Gerade bei „Krisenfamilien“ ist es nicht einfach, überhaupt alle zu einem Gespräch zu bringen. Gerade beim allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes bleibt daher das Setting häufig unvollständig. Man kann nicht einfach darauf bestehen, daß alle kommen. Aber man sollte diesen Widerstand auch nicht einfach übergehen. Manchmal braucht man eine Weile, bis es gelingt, gerade die entscheidenden Familienmitglieder dazu zu motivieren, an der Beratung teilzunehmen.

Hilfreich ist:

- Die nicht-vollständige Sitzung erneut anzuberaumen: „Ihr Mann ist einfach zu wichtig, als daß wir ohne ihn anfangen könnten. Lassen Sie uns einen neuen Termin machen, an dem es auch Ihrem Mann möglich ist zu kommen (oder dazusein)!“
- In der Sitzung ohne das fehlende Familienmitglied offen auszusprechen, daß es gerade jetzt (bei dem gerade behandelten Problem) hilfreich wäre, wenn derjenige oder diejenige, die fehlt, da wäre. Und wie gut es wäre, wenn er / sie uns allen helfen könnte.
- Eine Meta-Position einzunehmen und zu sagen: „Soundso wird wissen, wann es für ihn / sie möglich (sicher) ist, hier teilzunehmen.“

### **(5) Widerstand als Hilflosigkeit: „Das nützt ja doch nichts!“**

Zwei Reaktionen bewirkt dieser Widerstand: Helfer übernehmen die Führung und kompensieren die angebliche Hilflosigkeit durch rastlose Tätigkeit; andere wiederum machen das Gegenteil und stellen Forderungen an die Familie, sich doch zu bewegen, selbst was zu tun. Dabei wächst der Druck. Beides führt in der Regel nicht besonders weit.

Hilfreich ist :

- Eine paradoxe Reformulierung zu versuchen: „Sie scheinen ein großes Opfer zu bringen: Sie alle strengen sich an, so hilflos wie möglich zu werden und niemals andere für Ihre Familienangelegenheiten zu bemühen. Sie werden das vermutlich auch so weitermachen. Ich muß lernen, das zu akzeptieren.“
- Die eigene Helfer- und Berater-Rolle zu unterlaufen.  
So kann man die Familienmitglieder fragen, was sie davon halten, wenn andere Leute ihr sagen, was sie tun sollen. Die Antwort ist natürlich: „Nichts!“ Und dann kann man weiter fragen: „Möchten Sie das unter Umständen ändern?“  
Wirksam ist auch: die Familie zu bitten, sie solle einen stoppen, wenn man dabei ist, der Familie zu sagen, was sie tun soll.

---

### **Zusammenfassend:**

- Das Konzept des Widerstands ist ein wichtige Hilfe, um das Verhalten und Erleben von Eltern in konflikthaften Familiensituationen, in denen sie mit anderen Menschen in Kontakt kommen, zu verstehen.
- Die Eltern widerstehen einer Offenlegung der Mißhandlung und ihrer Ursachen, weil diese mit unerträglichen Scham- und Schuldgefühlen, mitunter auch mit Vernichtungsängsten auf seiten der Eltern verbunden wäre. Angst vor den möglicherweise drohenden Folgen wie Wegnahme des Kindes und Strafverfolgung sind andere eher be-

wußte Gründe. Ein solcher Widerstand hat die Funktion eines Schutzmechanismus, er schützt davor, etwas wahrzunehmen, was entweder zu unangenehm wäre und/oder eine Überforderung der seelischen Kräfte zur Folge hätte, er bewahrt jemanden auch davor, sich auf eine Beziehung (z.B. mit einer Sozialarbeiterin) einzulassen, die als bedrohlich erlebt wird. Allgemeiner richtet sich ein Widerstand dagegen, die dem Bewußtsein nicht offen zugänglichen Motive des eigenen Handelns wahrzunehmen.

- Widerstände haben somit eine seelische Schutzfunktion, die die bewußten Anteile der Persönlichkeit vor Wahrnehmungen und Empfindungen schützt, denen man sich aus den verschiedensten Gründen nicht gewachsen sieht. Insofern kommt diesem Schutzverhalten eine lebenswichtige seelische Funktion zu.
- Diese Widerstände können sehr unterschiedliche Ausdrucksformen annehmen. Im Hilfeprozeß bei Kindesmißhandlung äußern sie sich oft darin, daß die Erwachsenen überhaupt versuchen, eine Beziehung zum Berater zu vermeiden – dies ist die sicherste Art, der Offenlegung seelischer Konflikte aus dem Weg zu gehen und der Begegnung in einer helfenden Beziehung auszuweichen.
- Nicht selten bekommen Berater diese Widerstände zu spüren, vor allem wenn sie gegen sie anrennen. Als Zorn, als Müdigkeit als Kopfschmerzen machen sich solche Widerstände bemerkbar, die man selber erzeugt, wenn man als Berater gegen einen solchen Widerstand anrennt. Unter dem Druck einer Kindesmißhandlung und einem hohen eigenen Verantwortungsdruck mißverstehen Berater / Sozialarbeiter dieses Verhalten der Eltern häufig als bewußte Verweigerung. Sie neigen dann dazu, den Widerstand einfach zu ignorieren oder zu überrennen. Sie werden damit jedoch keine kooperative beraterische Beziehung zu den Klienten herstellen können.
- Es ist möglich, einen anderen Weg einzuschlagen! Das Wichtigste ist, den Widerstand als eine Kraft anzuerkennen, die sich zwar gegen notwendige Veränderungen, gegen einen Fortschritt im Hilfeprozeß richtet, man kann ihn aber gerade deswegen nutzen für den Aufbau einer offenen, belastbaren beraterischen Beziehung, die die vorhandenen Konflikte nicht ausklammert, sondern thematisiert. Jeder gemeinsam überwundene Widerstand der Klienten stärkt die beraterische Beziehung und trägt dazu bei, daß die Eltern ihre Kräfte zum Schutz ihres Kindes einsetzen können. Dies kann z.B. auch darin enden, daß Eltern sich nach einer Klärung der bestehenden Probleme dazu entscheiden können, sich von ihrem Kind zu trennen und einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie zuzustimmen.

---

## 7.5 Inobhutnahme – Hilfen zur Erziehung bei Kindeswohlgefährdung und gleichzeitiger Hilfeabwehr<sup>49</sup>

---

Voraussetzung für eine verantwortliche und erfolgreiche Hilfepraxis, wenn ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet und bedroht ist und die Sorgeberechtigten keine Hilfe suchen oder akzeptieren, ist ein kritisches Verständnis der Komplexität einer Kindeswohlgefährdung.

Jede Kindeswohldiskussion hat es mit dem Dilemma unbestimmter Rechtsbegriffe und relativer Wertsetzungen zu tun, deren Charakter als interpretatorische Konstruktion durch bloße Feststellungen nicht aufgehoben wird. Kindeswohl ist nur über Kommunikation bestimmbar. Deren Eckpfeiler sind: die Grund- u. Freiheitsrechte der Familie und der Sorgeberechtigten, die Rechte und Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes und die Grenzen und Reichweite staatlicher Rechte, in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre einzugreifen.

Dabei lautet die entscheidende Frage: Was legitimiert den Staat, in die Lebensverhältnisse eines Kindes einzugreifen, um dessen Wachstum und emotionale Entwicklung zu schützen?

Was berechtigt, in die Rechte von Eltern einzugreifen, die Autonomie einer Familie einzuschränken und das Recht auf familiäre Integrität (Unverletzlichkeit) in Frage zu stellen?

Wir antworten:

- Die Verletzung von gesetzlich verankerten Pflichten (z. B. Schulpflicht, Gesundheitsschutz, Jugendschutzbestimmungen) [Hier gibt es in unserer Gesellschaft eine weitgehende Übereinstimmung.]
- Die Verletzung von Standards der Gewährleistung des Kindeswohls [Hier gibt es in unserer Gesellschaft nur eine relative oder keine Übereinstimmung.]

### **Grundorientierung für gute Fachpraxis:**

- Die Bedürfnisse des Kindes müssen Ausgangspunkt aller Entscheidungen und Handlungen sein.
- Die Integrität der Familie sollte möglichst erhalten werden, denn das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre.
- Der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen. Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs, struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

---

<sup>49</sup> Reinhart Wolff hat diesen Abschnitt für die Neufassung dieses Handbuchs zur Verfügung gestellt; er ist einer demnächst erscheinenden Studie zur Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit entnommen. Vgl. im übrigen: die wichtigen Beiträge von Joseph und Sonja Goldstein, Anna Freud und Albert Solnit. Die Trilogie ist in dt. Übersetzung erschienen: Goldstein, J. / Freud, A. / Solnit, A.: Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1974; Goldstein, J. / Freud, A. / Solnit, A.: Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt a.M., 1982; Goldstein, J. / Freud, A. / Solnit, A. / Goldstein, S.: Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1988.

- Handlungsleitend ist daher: Welcher Vorschlag ist die am wenigsten schädliche Lösung?

**Kindeswohl heißt: die Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes sind gewährleistet.**

**Welche Bedürfnisse müssen befriedigt werden?**

- körperliche (das Kind muß gepflegt, ernährt, versorgt und geschützt werden);
- emotionale, beziehungsmaßige (das Kind braucht Liebe, Annahme und Zuwendung, Objekte u. Orientierung, aggressive und libidinöser Wünsche zu leben u. zu bewältigen, tragfähige Beziehungsmuster, in denen das Selbst des Kindes wachsen kann);
- intellektuelle (das Kind muß gefördert werden, seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln);
- moralische (das Kind braucht moralische Orientierungen, die konsistente Sinnkonstruktionen ermöglichen).

**Kinderschutz-Ziel:**

Wir müssen versuchen, bei Unterbringungen mißhandelter Kinder außerhalb ihrer Familie die am wenigsten schädliche Alternative zur Familie zu verwirklichen!

**Typische Probleme im Zugang bei Fällen von Kindeswohlgefährdung**

- Es handelt sich in der Regel um zugewiesene, nicht-freiwillige Klienten.
- Es sind häufig viele andere „Helfer“ / Fachkräfte / Institutionen beteiligt.
- Familien / Eltern haben in der Regel eine andere Problemsicht als die Fachkräfte im Hilfesystem.
- Die augenblickliche Problematik hat in der Regel eine längere Vorgeschichte (auch institutionelle Vorgeschichte)
- Die Kindeswohlgefährdung stellt eine komplexe, mehrdimensionale (nicht einfache) Beeinträchtigung eines Kindes dar (und kann in körperlicher, seelischer, entwicklungsmaßiger, intellektueller, sozialer und moralischer Hinsicht beschrieben werden).

**Mögliche Haltungen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung**

- Man kann versuchen, sich nicht emotional überwältigen zu lassen und nicht in Panik zu verfallen.
- Man kann solidarisch und offen mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und das wahrgenommene Problem (den Konflikt, die möglicherweise bestehende Kindeswohlgefährdung) mit den Eltern und Kindern besprechen.
- Man kann Ruhe bewahren und sich Zeit nehmen für eine nüchterne Untersuchung der gesamten Situation, also eine gründliche Anamnese machen.
- Man kann vorsichtig sein und sich für verschiedene Deutungs- oder Verstehensalternativen offen halten.

- Man kann sich Hilfe holen:
  - beim Team,
  - durch Supervision,
  - bei Führungskräften,
  - bei einer anderen Einrichtung, z. B. bei einer Beratungsstelle oder
  - bei einer familientherapeutischen Ambulanz.
- Man kann eine genaue Risikoeinschätzung treffen.
- Man kann konkrete Hilfen vorschlagen und gewähren.
- Man kann zum Schutz eines Minderjährigen eingreifen,
  - indem man die Betroffenen nicht allein lässt,
  - indem man eine Soforthilfe organisiert,
  - indem man ambulante und/oder stationäre erzieherische Hilfen organisiert,
  - indem man ein Kind in Obhut nimmt,
  - indem man das Familiengericht anruft.

**Um zu entscheiden, ob eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie (eine Fremdunterbringung eines Minderjährigen) angezeigt ist, müssen drei Hauptfragen beantwortet werden:**

- Wie groß ist das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kind in seiner Familie verbleibt?
- Welche konkreten Gründe sprechen für eine Fremdunterbringung außerhalb der Familie als die am wenigsten schädliche Alternative?
- Welche Form außerfamiliärer Erziehungshilfe ist in Anbetracht der Entwicklungsbedürfnisse des Kindes angezeigt?

---

## **Risikoeinschätzung**

Die Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie gelingt am besten, wenn vier Fragen beantwortet werden:

- Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?  
**(Gewährleistung des Kindeswohls)**
- Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? **(Problemakzeptanz)**
- Stimmen die Sorgeberechtigten und die Kinder mit den beteiligten Fachkräften in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? **(Problemkongruenz)**
- Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? **(Hilfeakzeptanz)**

Die Beurteilungen sollen in einer quantitativen Skala erfaßt werden, um die Risikoeinschätzung zu konkretisieren:

**Bewertungsraster – Risikoeinschätzung**

	sehr gut 1	2	3	4	mangelhaft 5
Gewährleistung des Kindeswohls					
Problem- akzeptanz					
Problem- kongruenz					
Hilfe- akzeptanz					
<i>Bewertung</i>	$1 + 2 + 3 + 4 : 4 = [Risikorate]$				

Bei einer Rate, deren Wert größer als 4 ist (nicht ausreichend), ist eine Inobhutnahme bzw. Fremdunterbringung angeraten.

**Faktoren, die bei der Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls eine Rolle spielen:**

- Das Ausmaß / die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Mißhandlung, Vernachlässigung)
- Die Häufigkeit / Chronizität der Schädigung (Mißhandlung und Vernachlässigung)
- Die Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten
- Das Ausmaß und die Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme
- Die Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten
- Die Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit („Resilience“) und die Fähigkeit, Hilfe zu holen.

**Allgemeine Gründe für Fremdunterbringung liegen in der Regel vor:**

- wenn Sorgeberechtigte abwesend, verschwunden oder tot sind und Elternersatzpersonen nicht einsetzbar oder ausreichende ambulante Hilfen nicht möglich sind;
- wenn Eltern unwiderruflich ihre Elternschaft abgeben und ein Kind aufgeben wollen;



- wenn Kinder schwer (d.h. erheblich und chronisch) mißhandelt, vernachlässigt oder sexuell mißbraucht werden (vor allem wenn es sich um Säuglinge und Kleinkinder handelt) und wenn ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder nicht greifen;
- wenn auf der Seite der Sorgeberechtigten schwere und chronische Ablehnungen der Kinder und parentale Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder geführt haben, die ambulant nicht behandelt oder überwunden werden können;
- wenn erhebliche unumkehrbare Pubertäts- und Ablösungskonflikte von Jugendlichen auf dem Hintergrund familialer Beziehungsstörungen vorliegen (insbesondere bei nicht erfolgreich neu zusammengesetzten und bei gescheiterten Adoptiv- u. Pflegeverhältnissen);
- wenn schwere psychische Krankheiten und / oder chronische Suchtabhängigkeit dazu führen, daß die Sorgeberechtigten ihre elterlichen Pflichten nicht verlässlich wahrnehmen (können) und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder erfolglos bleiben;
- wenn notwendige ärztliche Behandlungen des Kindes verweigert werden.

Wenn diese Fragen geklärt sind, ist es sinnvoll zu entscheiden, welche Form der Unterbringung in Frage kommt. Die folgenden Gesichtspunkte können als eine erste Orientierung dienen:

Familienpflege ist in der Regel indiziert bei:

- Säuglingen, Kleinkindern, Vorschulkindern
- Kindern (bis unter 10 Jahren) mit langfristiger FU-Perspektive
- Kindern, die eine intensive, kontinuierliche Einzelförderung bzw. -pflege brauchen.

Heimerziehung bzw. andere stationäre Formen der Erziehungshilfe sind in der Regel indiziert bei:

- Geschwistergruppen, es sei denn, es findet sich eine besondere dafür geeignete Pflegestelle
- Älteren Kindern (älteren Schulkindern / Jugendlichen / jungen Erwachsenen)
- Kindern, deren Probleme nur im Kontext einer Gemeinschaft bzw. mit einer besonderen fachlichen Hilfe (durch in der Regel mehrere Fachkräfte) bewältigt werden können.

Die hier formulierten Standards lassen sich am besten anwenden, wenn die Fachkräfte im Team arbeiten und zu ihrer Unterstützung auf eine Supervision von außen zurückgreifen können. Sie gelten weniger als absoluter Anspruch sondern sollen vielmehr als Fragestellung und Orientierung für die fachliche Bemühung verstanden werden, umsetzbares Handlungswissen zu entwickeln, das uns befähigt, schwierige Konflikte und Krisen, die das Wohl eines Kindes gefährden, besser zu bewältigen.

## 8. Alles was Recht ist – ein Kompaktkurs

---

---

Die rechtlichen Voraussetzungen für moderne Kinderschutzarbeit werden von materiellen und von Verfahrensvorschriften bestimmt. Zu den materiellen Rechtsvorschriften sind als wichtigste das 4. Buch des BGB – Familienrecht – und das 8. Buch des SGB – Kinder- und Jugendhilfegesetz – zu zählen. Das Strafgesetzbuch gehört mit seinen Sanktionsvorschriften ebenfalls zu den materiellen Gesetzesvorschriften, hat aber bei weitem nicht die Bedeutung für die alltägliche Praxis wie die beiden erst genannten Bereiche, die in ihrem grundsätzlichen Charakter präventiv wirken können und sollen und zu Recht keinerlei Sanktionscharakter haben.

Zu den materiellen Rechtsvorschriften kommen noch jeweils speziellere Verfahrensvorschriften. Das sind für familienrechtlichen Bestimmungen das FGg und die ZPO, für die Leistungen und Aufgaben nach dem KJHG das SGB I und insbesondere das SGB X. Für das StGB gilt die StPO als das bestimmende Verfahrensgesetz.

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht allen komplexen Fragen des Kinderschutzes nachgehen. Insbesondere die öffentlich-rechtlichen Bereiche, die sich mit vielen strukturellen Kinderschutzfragen befassen, können hier nicht behandelt werden.<sup>50</sup>

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 6 GG eine grundsätzliche primäre Elternverantwortung für die Kinder und weist der staatlichen Gemeinschaft- und damit auch der Rechtsordnung – eine Kontrollfunktion zu, die nicht lediglich als Überwachungs- sondern auch – und dies primär – als Unterstützungsfunktion zu verstehen ist.

Die Entwicklung des neuzeitlichen Kinderschutzes und die Entwicklung des immer wieder in einzelnen Schritten reformierten Familien- und Kinder/Jugendrechtes ist gleichzeitig auch eine Entwicklung weg von historisch tief verwurzelten patriarchalischen Familienrechtsbildern, die bis in die Zeit des römischen Rechts zurückreichen.

Der Vater hatte im Sinne dieses Rechtsverständnisses die väterliche Gewalt (*patria potestas*), ebene jene Gewalt, die bis in die jüngste Zeit als elterliche Gewalt transformiert, sich jedem Versuch, die Leitidee der elterlichen Verantwortung in den Vordergrund zu stellen, hartnäckig widersetzt hat. Erst 1980 gelang es, den Begriff der elterlichen Gewalt durch den der elterlichen Sorge zu ersetzen.

1998 wiederum ist es das erklärte Ziel der Kindschaftsrechtsreform, die Rechte des Kindes zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern. Auch die Rechtsposition der Eltern soll gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

---

<sup>50</sup> Hierzu ausführlich mit vielen Beiträgen: Bienemann, G. u.a.: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Frankfurt, 1995, sowie: Brinkmann, W./Krüger, A. (Hg): Kinder- und Jugendschutz. Stadtbergen: Kognos-Verl., 1998

Die Ziele der Reform lauten:

- weniger Staatsintervention
- mehr Eigenverantwortung der Eltern
- Stärkung der Rechtsposition des Kindes.<sup>51</sup>

Gerade Letzteres ist das erklärte Ziel der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die 1990 auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist. Auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention kein bindendes innerstaatliches Recht darstellt, so ist ihr Wirkungsgrad als internationales Übereinkommen mit der Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung für die weitere Entwicklung des Familien- und Kindschaftsrecht von erheblicher Bedeutung.

---

## 8.1 Das Erziehungsrechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem

### 4. Buch des BGB – Kinderschutz im Rechtsverhältnis von Eltern und Kindern –

---

#### **Kinder haben ein Recht auf Eltern**

Achtung und gegenseitiger Respekt sind die Bausteine für eine neue Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kindern.

Die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern werden im 4. Buch des BGB – im Familienrecht – geregelt. Dies betrifft die Fragen der Abstammung, wer Mutter und wer Vater ist, ebenso wie die zentrale Frage, wem die Aufgabe und das Recht bzw. die Pflicht der elterlichen Sorge für ein Kind zukommt.

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig. Diese allgemeine Rechtsvorschrift in § 1618a BGB bestimmt in einer sehr verständlichen Sprache die Grundzüge des Verhältnisses von Eltern und Kindern. Sie ist eine Leitvorschrift für Familie überhaupt.

#### **Rechte und Pflichten der Eltern**

Der Gesetzgeber sieht die elterliche Sorge als eine Einheit von Rechten und Pflichten für die Eltern. Um die Besonderheit der elterlichen Verpflichtung zu betonen und um eine noch größere Abkehr von dem mißverständlichen Begriff der elterlichen Gewalt zu erreichen, hat er mit Wirkung zum 1.7.1998 die Pflicht vor das elterliche Recht gestellt.

Der Gesetzgeber regelt die elterliche Erziehung in einer Vielzahl von Vorschriften in § 1626 ff BGB. Diese Regelungen erfassen verheiratete und nichtverheiratete Eltern. Erstmals im Familienrecht spricht der Gesetzgeber auch bewußt von Eltern und betont damit die Gleichrangigkeit von Mutter und Vater im Verhältnis zum Kind.

Mit dem Begriff der elterlichen Sorge regelt das BGB in § 1626 BGB die Erstverantwortung, die den Eltern nach Art. 6 Abs. 1 GG zukommt.

Die elterliche Sorge umfaßt die Personensorge, die Vermögenssorge sowie die gesetzliche Vertretung.

---

<sup>51</sup> Wiesner, R.: Das Kindschaftsreformgesetz und seine Begleitgesetze, Jugendhilfe 1998, S. 134 ff

Für die Thematik des Kinderschutzes spielt die Personensorge die herausragende Rolle. Die elterliche Sorge wird als Verpflichtung wie auch als Berechtigung von beiden Eltern in gemeinsamer eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt (§ 1627 BGB). Der Gesetzgeber verpflichtet die Eltern zu dem Versuch, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen. Erfolgt keine Einigung, kann sich jeder Elternteil an das Familiengericht wenden und um eine Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil bitten. Es ist verständlich, wenn es sich nur um eine einzelne Angelegenheit oder eine bestimmte Art von Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind handeln muß.

Auch hier ist spürbar, daß der Gesetzgeber auf die Verantwortung der Eltern setzt und der Staat sich nicht in jede alltägliche Familiendiskussion einmischen will und kann.

Die gemeinsame elterliche Sorge haben verheiratete wie nichtverheiratete Eltern. Letztere allerdings nur, wenn sie nach § 1626 a BGB eine gemeinsame Erklärung, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) abgegeben haben. Diese Erklärung ist persönlich abzugeben. Kommt es zu keiner Einigung der nichtverheirateten Eltern, erhält bzw. hat die Mutter mit der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht für das Kind.

Unabhängig von der Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts, hat der Gesetzgeber für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dem alleinsorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit der Beistandschaft eingeräumt (§ 1712ff BGB). Die Beistandschaft tritt nur auf Antrag des alleinsorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt ein. In der Regel wird dies die alleinerziehende Mutter sein. Die Beistandschaft löst die Amtspflegschaft nach altem Recht ab, die häufig von den Betroffenen als unerwünschte Einmischung seitens des Staates empfunden wurde. Nunmehr liegt es allein in der Entscheidungsbefugnis der alleinerziehenden Mutter, ob sie das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 1 GG) verwirklicht oder nicht. Um so bedeutsamer ist die Aufgabe der Jugendhilfe, die Mutter in Kenntnis dieses grundsätzlichen Rechtes des Kindes nach Art. 1 GG und bei der Verwirklichung der materiellen Unterhaltsansprüche des Kindes unabhängig von Beratung und Unterstützung auf die Möglichkeit einer Beistandschaft hinzuweisen. (§ 52 a KJHG).

Der Gesetzgeber verwendet in vielen einzelnen Bestimmungen des Rechtes der elterlichen Sorge als Maßstab und gleichzeitig auch als Begrenzung der elterlichen Sorge den Begriff des Kindeswohls. Die Eingangsbestimmung des § 1626 BGB stellt grundsätzliche Regeln für das Eltern-Kind-Verhältnis auf und verkündet so etwas wie ein Paradigma moderner Erziehungsverantwortung der Eltern gegenüber den Kindern. In § 1626 Abs. 2 BGB gibt das Gesetz seine sonst spürbare und durch Art. 6 GG postulierte Zurückhaltung auf und erklärt bestimmte Erziehungsziele und Erziehungsvorstellungen zu zentralen Inhalten familiärer Erziehung. Das Gesetz spricht zwar nicht vom Recht des Kindes auf verantwortete Elternschaft, aber es geht von einer wachsenden Fähigkeit und einem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußten Handeln aus, welches die Eltern bei der Pflege und Erziehung zu berücksichtigen haben. Als drittes Merkmal des Kindeswohls ist in § 1626 Abs. 3 BGB die Verpflichtung

der Sorgeberechtigten mitaufgenommen, den Umgang des Kindes mit seinen Bezugspersonen zu fördern. Mit dieser Ergänzung des § 1626 BGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, das Wohl des Kindes als die Befriedigung bestimmter zentraler Grundbedürfnisse zu verstehen. Diese positive Bestimmung des Kindeswohls ist von Bedeutung, weil in Konfliktfällen über die Gefährdung des Kindeswohls immer an Hand negativ verlaufender Tatbestände zu entscheiden ist und damit der Begriff selbst immer tendenziös negativ umschrieben wird. Darüber hinaus hat das Kind selbst ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Fast gleichlautende Formulierungen zu diesem familienrechtlichen Kindeswohlbegriff finden sich als zentrale kinder- und jugendhilfepolitische Zielsetzung in § 1 Abs. 1 KJHG. Hier spricht das Gesetz von einem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Der in § 1626 BGB eingeführte Begriff der Personensorge wird in § 1631 Abs. 1 BGB weiter differenziert. In der Regel umfaßt die Personensorge die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Im Alltag werden alle diese Begriffe unter den Begriff der Erziehung gefaßt.

Während sich der Begriff der Pflege mehr auf die Befriedigung physischer und psychischer Grundbedürfnisse richtet, erfaßt der Begriff der Erziehung mehr die geistig intellektuelle Entwicklung eines Kindes, die zu fördern ist. Dabei unterliegen diese rechtlichen Verpflichtungen keinem starren Altersschema, sondern sie sind wichtige Positionen in einem Wachstums- und Reifeprozess hin zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Der Gesetzgeber schützt diese familienrechtliche Grundnorm der elterlichen Verantwortung auch durch entsprechende Schutzvorschriften in anderen Gesetzesbereichen:

Die Personensorge ist durch § 235 StGB (Kindesentziehung) geschützt. Umgekehrt kann sich die personensorgeberechtigte Person aber auch bei Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 170d StGB strafbar oder für die Leistung von Schadensersatz nach § 832 BGB haftbar machen.

Im Übrigen ist die Aufzählung, was alles die Personensorge umfaßt, in § 1631 Abs. 1 BGB nicht umfassend, wie das Wort „insbesondere“ deutlich macht, dennoch gilt die Feststellung, daß die wesentlichen Verantwortungsbereiche für die Eltern hier erfaßt sind.

Lediglich in drei besonderen Fallkonstellationen hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Festlegung für die Eltern vorgenommen:

In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes müssen Eltern insbesondere auf die Eignung und Neigung eines Kindes Rücksicht nehmen. Wenn sie selbst oder das Kind Zweifel an zu fällenden Entscheidungen haben, soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person (z.B. Berufsberater) eingeholt werden.

Wollen die Eltern ihr Kind außerhalb des Elternhauses unterbringen, so benötigen sie hierfür nur dann eine Erlaubnis des Familiengerichts, wenn diese Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden ist. In der Praxis kommen solche Situationen kaum vor. Sie können eine Rolle spielen im Falle psychischer Erkrankungen und der dadurch bedingten Unterbringung in einer entsprechenden Fachklinik aber auch bei einer geschlossenen Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Die Entscheidung des Gerichts muß vor der Unterbringung vorliegen. Nur in Eilfällen kann auf die vorherige Entscheidung des Gerichts verzichtet werden. Sie muß aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1631 b BGB). Die Sterilisation eines Kindes kann weder durch die Eltern noch durch das Kind selbst eingeleitet werden. Auch eine Ergänzungspflegschaft ist nicht möglich (§ 1631 c BGB). Bereits an dieser Stelle wird deutlich, daß der Handlungs- und damit Verantwortungsbereich der Eltern nach wie vor sehr weit gezogen ist und daß Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe in diesem offenen Bereich mehr denn je eine zentrale Bedeutung zukommt

---

## 8.2 Kindeswohl und Krisen in der Familie

---

### **Schutz der Kindeswürde nach § 1631 BGB**

Die seit Jahren in der Öffentlichkeit erhobene Forderung, negativ zu bewertendes elterliches Erziehungsverhalten ausdrücklich im Gesetz zu benennen, hat in dem 1998 neu formulierten Kindschaftsrecht teilweise einen Niederschlag gefunden. In § 1631 Abs. 2 BGB ist zunächst die Feststellung, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind, um eine inhaltliche Erläuterung ergänzt worden. Zu den entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen zählten insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen. Ob mit dieser Ergänzung eine klare Grenzziehung zwischen erlaubter und nicht mehr erlaubter Erziehungsverantwortung möglich wurde, mußte aber bezweifelt werden, zumal die Auswirkungen der Vernachlässigung eines Kindes in physischer und psychischer Hinsicht nicht weniger gravierend sein dürften. Darüber hinaus hat diese gesetzliche Regelung die Diskussion darüber, welches strafende Verhalten eine Mißhandlung bedeutet, nicht beendet. Offen blieb die Frage, ob jegliche körperliche Züchtigung untersagt ist. Mit dem im Jahre 2000 verabschiedeten Gesetz zur „Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ gelang eine wichtige Klarstellung hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinderschutzes als Leitnorm. § 1631 Abs. 2 BGB lautet seit dem 8.11.2000 wie folgt: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Da § 1631 BGB keine Folgenorm enthält, richtet sich eine Überprüfungs- oder Entscheidungsmöglichkeit nach den Merkmalen von § 1666 BGB.

---

## **Kinderschutz mit den Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

### **1. Leitideen neuzeitlicher Jugendhilfe**

Kinder- und Jugendschutz war von Anbeginn eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe. Aber noch in der Zeit des 1991 abgelösten Jugendwohlfahrtsgesetzes überwogen die interventionistischen Anteile in den Reaktionen der öffentlichen Jugendhilfe.

In dem KJHG – nicht zuletzt durch die Veränderungen, die das neue Kindschaftsrecht auch für die Jugendhilfe bewirkt hat – liegt das Gewicht eindeutig in der Beratung und Unterstützung der Personensorgeberechtigten und der Kinder bzw. Jugendlichen. Damit haben die inzwischen weit verbreiteten Ansätze neuzeitlicher Kinderschutzarbeit auch einen entsprechenden rechtlichen Rahmen gefunden.

**Die Leitziele moderner Jugendhilfe** und damit auch des Kinderschutzes sind in § 1 Abs. 3 KJHG formuliert worden:

Vorrangig soll Jugendhilfe die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen fördern und dadurch Benachteiligung abbauen bzw. vermeiden helfen.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden.

Kinder und Jugendlichen sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Nicht zuletzt soll Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Diese in § 1 KJHG formulierten Leitziele stellen zwar keine konkreten Ansprüche und Leistungen dar, sie sollen aber bei der Ausgestaltung der verschiedenen Jugendhilfeleistungen und der Wahrnehmung der anderen Aufgaben durch die Jugendhilfe als Programm dienen.<sup>52</sup>

Ähnliche programmatische Aussagen finden sich in § 80 Abs. 2 KJHG für den Bereich der Jugendhilfeplanung. Hiernach sollen Einrichtungen und Dienste, mithin Orte und Strukturen, in denen Leistungen angeboten und auch umgesetzt werden, so geplant werden, daß insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen präsent ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Erziehungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden können.

Hinter diesen programmatischen Aussagen verbergen sich eine Vielzahl von zu konkretisierenden Hilfemöglichkeiten vor Ort, die weit über reaktive Hilfemöglichkeiten des Kinderschutzes hinausgehen. Sie fordern dazu auf, Strukturen für präventive Kinderschutzarbeit zu schaffen, damit reaktiver Kinderschutz zwar nicht überflüssig, aber doch erst in zweiter Linie gebraucht wird.

---

<sup>52</sup> Grundsätzliche Kommentarliteratur zum KJHG: Mündler, J. u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG. Münster, 19983 und: Wiesner, R. u.a.: SGB VII Kinder- und Jugendhilfe. München, 2000<sup>2</sup>

## **2. Welche Hilfen gibt es und welche Ziele werden mit solchen Hilfen verfolgt? Zum Verhältnis von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem KJHG**

Das KJHG unterscheidet die denkbaren Hilfen in zwei Gruppen: Leistungen und andere Aufgaben. Bei den Leistungen handelt es sich um unterschiedliche rechtsförmlich garantierte Leistungen, die entweder als Rechtsanspruch, als Soll- oder Kann-Leistung formuliert sind.

Die Ausformulierung der Leistungen geschieht sehr häufig mit Hilfe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Der bekannteste ist der immer wieder auch in dem KJHG gebrauchte **Begriff des Kindeswohls**. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht eindeutig in ihrem Inhalt, sie können erst durch eine Auslegung im konkreten einzelnen Fall ihre volle rechtliche Bedeutung entfalten. Solche unbestimmten Rechtsbegriffe sind gerichtlich voll überprüfbar.

Klar formulierte Rechtsansprüche oder eindeutig formulierte „Muß-Vorschriften“ mit einer ebenso eindeutig formulierten Rechtsfolge, was von Seiten der Jugendhilfe zu leisten ist, schaffen für die Gewährung und Bereitstellung von Jugendhilfeleistungen eine begrüßenswerte Klarheit. Die im KJHG häufig gebrauchte „Sollvorschrift“ regelt typische Hilfesituationen und bindet daran häufig eine bestimmte Rechtsfolge. Wo diese Rechtsfolge eindeutig ist, kann von einem „quasi- Anspruch“ ausgegangen werden. Will der öffentliche Träger dem geltend gemachten Hilfeersuchen nicht entsprechen, muß er gegenüber dem Antragsteller und im Falle der Klage gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht den Nachweis führen, daß keine der vom Gesetz gemeinten Standardsituationen vorliegt. Diese erhöhte Beweislast obliegt dem Leistungsträger, nicht hingegen dem Antragsteller.

Am schwächsten ist die Rechtsposition zugunsten des Leistungsberechtigten bei den „Kann-Leistungen“ ausgeprägt. Letztere räumen dem Leistungsträger in weitester Form ein Handlungsermessen ein. Der Träger prüft unter Beachtung der Grundsätze zum pflichtgemäßen Ermessensgebrauch die Notwendigkeit der Hilfeleistung.

Bei all den genannten unterschiedlich verfaßten Leistungsbereichen des KJHG handelt es sich um bindende Leistungsverpflichtungen, deren einziger aber maßgeblicher Unterschied in ihrer stärkeren oder schwächeren Rechtswirkung besteht. Keinesfalls mehr sollte die seit dem Bestehen des KJHG überholte Begrifflichkeit der „Pflichtleistung“ bzw. der „freiwilligen Leistung“ auf die unterschiedlichen Leistungen übertragen werden.

Neben der Vielzahl der Leistungen kennt das KJHG auch Situationen, die ob ihrer Bedeutung sich einer Verfügungsbefugnis von Betroffenen entziehen. Hierzu zählen die **Inobhutnahme** eines Kindes ebenso wie das Tätigwerden der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Vormundschafts- bzw. Familiengericht oder dem Jugendgericht. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben unterliegt nicht der Bestimmung durch die betroffenen Privatpersonen, sondern ist durch das Gesetz verbindlich für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Sie ist letztlich Ausfluß jenes Wächteramtes



nach Art. 6 GG, das die Eingriffsmöglichkeiten des Staates und damit auch der öffentlichen Jugendhilfe auf wenige kritische Situationen beschränkt. Ganz häufig sind diese Interventionsmöglichkeiten auch noch an eine gerichtliche Genehmigung oder Überprüfung gebunden. In der Regel führen sie aber in der konkreten Umsetzung sehr schnell zu Leistungen der Jugendhilfe, so daß auch hier wieder die nachfolgenden Grundsätze der Leistungsgewährung gelten. Besonders deutlich wird dies bei den verschiedenen Formen der Inobhutnahme nach § 42 KJHG, wie noch zu zeigen sein wird.

### **3. Wie werden die Leistungen erbracht ? – Zentrale inhaltliche Vorgaben**

Das KJHG enthält an einigen Stellen zentrale inhaltliche Vorgaben, die für die Ausgestaltung der Leistungen von entscheidender Bedeutung sind und die die Leistungen auch von den anderen Aufgaben unterscheiden.

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, gem. § 5 KJHG zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Jugendhilfeleistungen äußern zu können. Damit erhalten die personensorgeberechtigten Eltern, und sofern es sich um Leistungsansprüche der Kinder selbst handelt, die Kinder und Jugendlichen, das Recht, aus einem pluralen Jugendhilfeangebot auszuwählen zu können. Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bedeutet dies gleichzeitig die Verpflichtung, eine solche Auswahl durch die Förderung verschiedener Angebote erst möglich zu machen.

Kinder und Jugendliche selbst erhalten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Beteiligung an allen Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Für die Kinderschutzarbeit bedeutet dies eine notwendige Überprüfung der gesamten Öffentlichkeits- und Beratungsangebote, damit Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, von diesem Angebot Gebrauch machen zu können (§8 KJHG).

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der anderen Aufgaben hat die Jugendhilfe die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten. Gleiches gilt für die religiöse Erziehung.

Kinder und Jugendliche entstammen häufiger denn je unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebenssituationen. Diese sind auf dem Hintergrund der jeweiligen Familien ebenso zu berücksichtigen wie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. Das Ziel ist klar vorgegeben: Jugendhilfe soll zum Abbau solcher Benachteiligung beitragen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern (§9 KJHG).

Gerade die Sensibilisierung für diese abstrakten Ziele haben eine zentrale Bedeutung für die Weiterentwicklung neuzeitlicher Hilfekonzepte in der Kinderschutzarbeit.

#### **4. Welche Leistungen kommen für den neuzeitlichen Kinderschutz in Betracht:**

##### **— Beratungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen in Not- und Konfliktfällen nach § 8 Abs. 3 KJHG**

Direkt an die Adresse von Kindern und Jugendlichen richtet sich der Beratungsanspruch von § 8 Abs. 3 KJHG. In einer Not- oder Konfliktlage soll sich jedes Kind oder jeder Jugendliche an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden können, um auch ohne Kenntnis der Eltern beraten werden zu können. Voraussetzung ist, daß bei einer Unterrichtung der personensorgeberechtigten Eltern über die Beratung der Beratungszweck, dem Kind oder Jugendlichen Hilfe zu gewähren, vereitelt würde. Hintergrund dieser Regelung ist die sich aus dem Personensorgerecht ergebende generelle Unterrichtungspflicht der Personensorgeberechtigten über geplante Jugendhilfeleistungen, die einem Kind oder Jugendlichen direkt gewährt werden sollen. Würde eine solche Unterrichtung unterbleiben, wäre dies ein erheblicher Eingriff in das Personensorgerecht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung von § 36 SGB I, nach der eine jugendliche Person ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr Anträge auf Sozialleistungen stellen und entgegennehmen kann. Allerdings sind die gesetzlichen Vertreter hiervon zu unterrichten. Diese können ihrerseits diese Handlungsfähigkeit der jugendlichen Person durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken.

##### **— Beratungsleistung für Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 KJHG**

§ 16 KJHG ermöglicht für den Bereich der präventiven Kinderschutzarbeit im Vorfeld von akuter Gefährdung eines Kindes eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen, die allerdings nicht in der Form eines Rechtsanspruchs auf Leistung, sondern als Soll-Leistung formuliert sind. Die Leistungen sind in den unterschiedlichen Kategorien der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienerholung zusammengefaßt. Insbesondere den Angeboten der allgemeinen Familienberatung sowie der Familienerholung bzw. Familienfreizeit kommt für den präventiven Kinderschutz eine große Bedeutung zu. Allerdings bedarf es hier einer Veränderung in der Angebotsstruktur. Für die Kinderschutzarbeit müssen solche Angebote

- aufsuchend
- niederschwellig und
- hochgradig flexibel

gestaltet werden, weil die vorliegenden Erfahrungen lehren, daß die klassischen Angebote in diesem Bereich die Möglichkeiten moderner Kinderschutzarbeit nicht als direktes Angebot umfassen.

##### **— Beratung im Familienkonflikt nach § 17 KJHG**

Die Beratung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KJHG soll Konflikte und Krisen in der Familie bewältigen helfen. Sie zielt auf die Herstellung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Eltern ab, ohne daß es darauf ankommt, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Entscheidend ist, daß sie für ein Kind tatsächlich sorgen.

Über die allgemeine Konfliktberatung hinaus sollen Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes unterstützt werden, wie

die elterliche Sorge für das Kind in der Zukunft aussehen soll. Gerade die Aufhebung des Zwangsverbundes im Falle der Scheidung der Eltern macht eine intensive Beratung der Eltern notwendig, wie das weiterhin gemeinsame Sorgerecht gelebt werden soll und kann. Dies ist im Kern die Aufgabe einer Mediation. Günstige Voraussetzung dafür ist allerdings, daß Eltern von dieses Beratungsangebot annehmen und nutzen. Zu Beginn des Scheidungsverfahrens ist das Jugendamt verpflichtet, die Eltern über alle verfügbaren Beratungsangebote zu informieren (§17 Abs. 3 KJHG).

#### — **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 KJHG**

Mit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts sind die Aufgaben im Rahmen des § 18 KJHG für die Jugendhilfe erweitert worden.

Eine Beratung in Trennungs- und Scheidungskonflikten mit dem Ziel einer für alle Beteiligten akzeptablen Sorgerechtsregelung vor dem Scheidungsgericht kann nicht verhindern, daß bei der späteren Ausübung des Sorgerechts Konflikte auftreten. Hier soll der neu formulierte Beratungs- und Unterstützungsanspruch, der auch Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihres Umgangsrechtes zusteht, helfen.

Besondere Bedeutung kommt der Entwicklung des **beschützten Umgangs** zu. Auch in Fällen, in denen einem Elternteil oder den Eltern die elterliche Sorge nicht oder nicht in vollem Umfang zusteht, haben sie das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind gem. § 1684 Abs. 1 BGB. Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, bei Gefährdung des Kindes das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen. Das Gericht kann die Ausübung des Umgangsrechts aber auch von der Mitwirkung dritter Personen abhängig machen. Gerade in Fällen des Kindeswohlgefährdung, in denen die Beweissituation nicht in jedem Falle klar ist, kann dem beschützten Umgangsrecht als dem weniger belastenden Eingriff entscheidende Bedeutung zukommen. Hier muß die Jugendhilfe entsprechende Angebote zum Schutze der Kinder entwickeln, auch wenn seitens des Familiengerichts keine Verpflichtung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe ausgesprochen werden kann, solche Beratungs- und Unterstützungsangebote vorzuhalten. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß sich hier ein ganz neuer Bedarf an kompetenter Beratungs- und Interventionsqualität ergibt.<sup>53</sup> Gleichzeitig muß aber mit Nachdruck daran erinnert werden, daß hier wie auch in der Vergangenheit die Gefahr besteht, daß solche Beratungsangebote längst nicht von allen in Frage kommenden Eltern und ihren Kinder genutzt werden. Benachteiligende Lebenssituationen führen sehr häufig dazu, daß vorhandene Beratungsangebote nicht genutzt werden. Hier müssen neue niedrigschwellige und vertrauenerweckende Beratungsangebote auch für jene Familien entwickelt werden, die bisher die gängigen Beratungsangebote nicht genutzt haben.

#### — **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 KJHG**

Für alleinsorgende Mütter oder Väter kann es einen speziellen Anspruch auf Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform mit ihrem Kind geben. Diese Hilfe ist als spezielle Betreuung ausgestaltet und knüpft daran an, daß der Faktor „Wohnung“ für die Erziehungsperson wie auch für das Kind sehr prägend ist. Voraussetzung ist, daß Mütter bzw. Väter dieser

---

<sup>53</sup> Fegert, J.: Beratung heißt das Zauberwort. Jugendhilfe 3, 1998, S. 147

Form der Unterbringung bei der Pflege und Erziehung des Kindes aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen. Im Rahmen des betreuten Wohnens können spezielle Hilfen aufgebaut werden, die für die Festigung der Persönlichkeit von Mutter oder Vater bedeutsam sein sollen.

Die Hilfeleistung zielt darauf ab, die Erziehungsleistung des Elternteils gegenüber dem Kind unter sechs Jahren (dies ist eine der einschränkenden Aufnahmebedingungen) besonders zu stärken, weil zu Recht davon ausgegangen wird, daß die prägenden Einflüsse in den ersten Lebensjahren für die weitere Entwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung sind.

Die Hilfeform nach § 19 KJHG stellt für die moderne Kinderschutzarbeit eine geeignete Form dar, den personensorgeberechtigten Elternteil und das Kind gemeinsam zu betreuen. Sie ermöglicht eine begleitende Diagnostik und darauf aufbauend begleitende Hilfen. Diese Form der Hilfen kann um so wirkungsvoller sein, als auch der materielle Lebensunterhalt sowie die medizinische Betreuung gesichert werden können. Mit Hilfe von § 19 KJHG können sämtliche in Betracht kommenden Hilfen als zentrale Hilfeleistung gebündelt werden.

#### — **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 KJHG**

Fälle der Kindesvernachlässigung geschehen sehr häufig im Sachzusammenhang mit einer physischen oder psychischen Überforderung des Elternteils, dem die überwiegende Erziehung des Kindes zukommt. Kann der andere Elternteil wegen berufsbedingter Abwesenheit die Erziehung der Kinder nicht übernehmen, führt dies u.U. sehr schnell zu einer Vernachlässigung des Kindes. Damit dieses nicht geschieht, sieht § 20 eine Betreuung und Versorgung des Kindes dann vor, wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen. Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden. Hier wird klar darauf abgestellt, dem Kind den familiären Bezugsrahmen zu erhalten. Mehr als bei den anderen Hilfeformen wird aber hier deutlich, daß diese Hilfeart längst nicht in allen Gefährdungsfällen in Betracht kommt, sondern sich stark auf die Fälle beschränkt, um Vernachlässigungen eines Kindes zu verhindern.

#### — **Tagesbetreuung nach §§ 22 ff KJHG**

Die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen nach § 22 KJHG und in Tagespflege nach § 23 KJHG sind keine direkten Hilfeformen bei der Gefährdung des Kindeswohls. Sie können aber im Kontext umfangreicher Hilfeangebote für die Kinder eine wichtige alltägliche Schutzfunktion übernehmen. Darüber hinaus soll nicht unterschlagen werden, daß §24 KJHG einen der wenigen, einem Kind selbst zustehenden Leistungsanspruch enthält.

Die vorstehenden Hilfen erstrecken sich alle auf Situationen, in denen eine Gefährdung des Kindes noch nicht unmittelbar eingetreten ist. Sie sind Hilfen mit einem stark präventiven Charakter. Hilfen, die bei Eintritt einer Gefährdung, nämlich dann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, einsetzen, sind als Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff KJHG formuliert.

### — **Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff KJHG**

Hilfen zur Erziehung sind in § 27 Abs. 1 KJHG als Rechtsanspruch für die Personensorgeberechtigten formuliert worden. Dies bedeutet für die Praxis der Kinderschutzarbeit, daß es auf die personensorgeberechtigten Eltern ankommt, die Hilfen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Im Falle einer Gefährdung des Kindes durch die Eltern selbst, ist dies nicht in jedem Fall anzunehmen und in der gegenwärtigen Praxis eher die Ausnahme. Sieht man von den Ausnahmesituationen der Interventionen nach § 42 und § 43 KJHG ab, kann die Leistung von Hilfen zur Erziehung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten diese beantragen oder ihrer Gewährung wenigstens zustimmen. Andernfalls muß die Zustimmung durch eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB ersetzt werden oder eine andere Person mit dem Personensorgerecht betraut werden.

Die Hilfen nach § 27 KJHG erstrecken sich auf pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Sie können, wie Abs. 2 deutlich macht, ambulant oder stationär sein. Die in Betracht kommenden Hilfen müssen für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig sein. Die Leistungen richten sich auch - und häufig vor allem - an die Kinder und Jugendlichen, obwohl sie selbst nicht leistungsberechtigt sind. Hilfen zur Erziehung sollen sich aber auch und gerade an die Personensorgeberechtigten wenden, um deren Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfähigkeit zu stärken. Auch die therapeutischen Hilfen haben sich an diesem Grundmuster auszurichten. Sie sind keinesfalls isoliert zu betrachten.

In ihrer Systematik ist die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung nicht an die Aufzählung der verschiedenen Leistungsarten nach § 28 ff KJHG beschränkt. In § 27 Abs. 2 KJHG ist durch das Wort „insbesondere“ hervorgehoben, daß die genannten Hilfen nicht abschließend sind. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Von den in §§ 28 ff KJHG genannten Hilfen kommen je nach Problemkonstellation alle Hilfen in Betracht.

An dieser Stelle sollen die Hilfen zur Erziehung kurz vorgestellt werden, die in der bisherigen Praxis sehr häufig eingesetzt werden:

### — **Erziehungsberatung nach § 28 KJHG**

Erziehungsberatung ist als beratende und auch therapeutische Hilfe zu verstehen, die sich auf Problemlagen von Kindern und Jugendlichen konzentriert und hier Klärung und Entlastung anbietet. Sie ist in hohem Maße personenbezogen, ihre Inanspruchnahme erfolgt freiwillig und möglichst auch niederschwellig. Aus den einzelnen Verläufen der Erziehungsberatung können im weiteren Fortgang unterschiedliche Hilfen zur Erziehung erwachsen, wenn eine entsprechende Vertrauensbasis zwischen der leistungsberechtigten Person, dem Kind oder Jugendlichen und der Erziehungsberatungsstelle hergestellt werden kann. Erziehungsberatung kann im Einzelfall zu einer intensiven Form der Familienberatung und -therapie ausgebaut werden.

### — **Die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 KJHG**

ist eine auf längere Zeit angelegte Hilfe in Familien und soll durch ihr Wirken in der Familie eine intensive Betreuungs- und Begleitwirkung entfalten. Es hängt daher in hohem Maße von der Bereitschaft der Familie ab, ob sie bereit und in der Lage ist, die in-

tensive Wirkung einer sozialpädagogischen Familienhilfe unter der Ausgangslage einer Gefährdung des Kindeswohls zu wollen. Diese Hilfeart setzt auf die Reorganisierbarkeit und Stabilisierung des familiären Bezugs- und Kommunikationssystems. Wichtig für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist, daß die Erziehungsfunktion der Familie wiederherstellbar ist.

In ihrem Wirkungszusammenhang gleicht die Sozialpädagogische Familienhilfe einer Hilfe nach § 20 KJHG mit dem Unterschied, daß hier bereits Erziehungsdefizite vorliegen und nicht erst drohen müssen, um als Voraussetzung für eine Leistungsgewährung angesehen werden zu können.

Neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe können für die einzelnen Familienmitglieder zusätzliche andere Hilfen zur Erziehung, insbesondere therapeutische Angebote nach § 28 KJHG in Betracht kommen. Entscheidend ist, den Zusammenhang der verschiedenen Leistungen nach der Lebens- und Problemsituation der betroffenen Familie auszurichten.

— **Die Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegeperson nach § 33 KJHG**

stellt in Fällen der unmittelbaren Gefährdung neben der Unterbringung in einer Institution die einzige Möglichkeit der Fremdunterbringung dar.

Die Ziele einer Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle sind:

- Vermeidung institutionalisierter Fremdunterbringung und statt dessen
- die Bereitstellung einer familienbezogenen Hilfeform.

In der Praxis der Kinderschutzarbeit hat die Bereitstellung von Pflegestellen gerade für die kurzfristige Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern Bedeutung erlangt. Sie sichert die Alltäglichkeit familialen Lebens und kann ein persönliches und damit für das Kind wichtiges individuelles Lebensverhältnis zu garantieren versuchen.

Andererseits kann die strukturelle Schwäche der Pflegeunterbringung nicht übersehen werden. Ein Pflegeverhältnis bleibt trotz gegenteiliger Absprachen von beiden Seiten aufkündbar.

Die Akzeptanz der Unterbringung in einer Pflegestelle wird möglicherweise von den Sorgeberechtigten nicht so geteilt wie die Unterbringung in einer quasi neutraleren institutionalisierten Fremdunterbringung. Die bisherige Praxis einiger Kinderschutz-Zentren mit angeschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten bietet hierzu eine gute Alternative.

— **Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 KJHG.**

Diese Hilfeart kommt dann in Betracht, wenn eine familiäre Hilfeform nicht indiziert bzw. es sich bei den betroffenen Kindern oder Jugendlichen um solche handelt, für die diese Hilfe am ehesten in Betracht kommt. Hierbei kommt es im Einzelfall sicher auch entscheidend auf den bekundeten Willen des Kindes oder Jugendlichen selbst an. Eine Hilfe nach § 34 KJHG kommt insbesondere für solche Kinder oder Jugendliche in Betracht, denen eine neue familiäre enge Bindung wegen traumatisch erlebter Familiensituationen nicht zugemutet werden kann. Hier kann eine institutionelle Erziehung in Form eines Kinder- oder Jugendheimes oder einer Kinderwohngruppe einen benötigten Abstand schaffen. Gleichzeitig kann aber in dieser eher „neutralen“ Situation der Versuch gemacht werden, die Verbindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner bisherigen Familie oder einer neuen Familie zu begründen.

In der Praxis der Jugendhilfe und auch der Kinderschutzarbeit hat sich inzwischen eine breite Palette herausgebildet. Sie reicht vom Heim bis hin zu Kinderdörfern, die ebenfalls der Form nach Einrichtungen im Sinne des § 34 KJHG sind, aber in ihrem inhaltlichen Konzept Bezüge familienähnlichen Lebens aufweisen.

### **5. Wie sollen die Leistungen erbracht werden? – (Hilfeplanung nach § 36 f KJHG)**

Die vorliegenden Erfahrungen des neuzeitlichen Kinderschutzes belegen, daß die Gefährdung des Kindeswohls immer einen komplexen Vorgang darstellt, der eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgehensweisen und Hilfen bedingen kann.

Daher ist es erforderlich, den Prozeß der Hilfestellung genauer zu strukturieren und die in Frage kommenden Hilfen aufeinander abzustimmen.

§ 36 KJHG stellt mehr dar als nur eine methodische Handlungsanleitung zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung.<sup>54</sup> Er eröffnet die Möglichkeit, die in § 1 und § 80 KJHG formulierten Grundsätze in einen unmittelbar praktischen Bezug zu den einzelnen erforderlichen Hilfen zu setzen. Die Formulierung als Soll-Vorschrift bindet den öffentlichen Träger in seinem Entscheidungsermessen, so daß dieses gerichtlich überprüft werden kann. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über die ausgewählte Hilfeart. Fehlende Abstimmungsprozesse unter in Frage kommenden Fachpersonen sowie mit den Betroffenen selbst sind im Normalfall so entscheidungserheblich, daß sie Einfluß auf Art und Ausmaß der Hilfeleistung besitzen. § 36 KJHG erweist sich somit auch als ein Instrument der Qualitätssicherung für die Kinderschutzarbeit.

Die Hilfeplanung nach § 36 KJHG hat in besonderem Maße die allgemeinen Grundsätze für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen zu beachten:

- Grundsätzliche Beachtung des Elternwillens nach § 9 KJHG.
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand nach § 8 KJHG,
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (d.h. je nach Leistungsart sind hier die personensorgeberechtigten Eltern oder das Kind oder der Jugendliche selbst gemeint),
- umfassende Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen vor der Inanspruchnahme der Leistung über die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes,
- Prüfung der Möglichkeit einer Adoption des Kindes vor und während einer langfristig angelegten Hilfe zur Erziehung,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei voraussichtlich länger dauernder Hilfestellung,
- Ausgestaltung der Hilfe und Leistungserbringung auf der Grundlage eines Hilfeplanes.

---

<sup>54</sup> Grundlegend hierzu: Jordan, E. / Schraper, Ch.: Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster, 1994, mit weiteren Nachweisen.

§ 36 KJHG sieht einen Entscheidungsfindungsprozeß vor und verlangt als Sicherung des Prozeßgeschehens und der Abstimmungsinhalte die Erstellung eines Hilfeplanes. Der Hilfeplan selbst stellt die zwischen den beteiligten Personen und Institutionen erzielte Übereinkunft dar, welche Hilfe in welcher Form für wie lange und durch wen geleistet werden soll. Als Kurzformel ist dies die Antwort auf die fünf W's: Was, warum, wie, wie lange durch wen.

Der Hilfeplan selbst weist mehrere Merkmale auf:

- Er enthält eine Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Er enthält zugleich auch eine Zielbestimmung, was mit den vorgesehenen Hilfen erreicht werden kann und soll. Grundziel ist, wie in § 37 KJHG, die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums oder die Entwicklung einer von der Herkunftsfamilie unabhängigen Lebensperspektive.
- Der Hilfeplan enthält eine Aussage über die Hilfeart, die als die geeignete angesehen wird. Damit ist die grundsätzliche Leistungsart gemeint.
- Der Hilfeplan legt auch die einzelnen Leistungsschritte fest, die in einem konkreten Fall ins Auge gefaßt wurden. Hierzu zählt das Ergebnis einer Auswahl unter den verschiedenen Angeboten der Träger der Jugendhilfe nach § 5 KJHG.
- Der Hilfeplan wird von mehreren Fachkräften zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen aufgestellt. Im Einzelfall kann es sein, daß der Hilfeplan nicht das Optimum für das Kind darstellt. Er kann aber der Beweis dafür sein, wieweit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen verbindliche Absprachen getroffen werden können, die auch Bestand haben. Nur wenn Hilfe auf Dauer von den Betroffenen wirklich aus Einsicht gewünscht wird, kann sie erfolgreich sein. Diese Einsicht steht nicht immer gleich zu Beginn eines solchen Prozesses fest. Der Entscheidungsfindungsprozess muß aber zu einer solchen akzeptierenden Haltung bei den Betroffenen führen. Hierin liegt ein Stück Wagnis, aber auch für die Betroffenen der Erhalt von Autonomie in ihrer persönlichen Lebensführung.
- Die Hilfeplanung nach § 36 KJHG sollte auch sicherstellen, daß regelmäßig überprüft wird, ob die gewählte Hilfeart immer noch geeignet und notwendig ist. Auch hier kommt es auf die notwendige Übereinkunft der Betroffenen an. Der Erfolg einer solchen regelmäßigen Überprüfung kann aber nur dadurch gewährleistet werden, daß die Problemanalysen sowie die darauf aufbauenden Prognosen möglichst genau festgehalten werden. Gerade wenn eine Ausgangsposition unterschiedliche Problemeinschätzungen zuläßt, ist eine Dokumentierung dieser Unsicherheit um so wichtiger, als aus dem Fortgang der Leistungsentwicklung und ihren Auswirkungen Rückschlüsse auf die Richtigkeit und fachliche Begründetheit des festgestellten erzieherischen Bedarfs gezogen werden können. Die Zeitabschnitte der Überprüfung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. In der Regel ist eine halbjährige Überprüfung nach allen Rückmeldungen aus der Praxis angebracht.



Das prozessuale Geschehen in der Hilfeplanung nach § 36 KJHG wird dadurch abgerundet, daß § 37 KJHG von der Jugendhilfe gleichzeitig eine intensive Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten dann erfordert, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 34 KJHG (Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) vorgesehen war und durchgeführt wird. In einem solchen Fall soll intensiv an der Verbesserung der Situation der Herkunftsfamilie gearbeitet werden, damit für das Kind eine Rückkehroption gewahrt werden kann. Andernfalls muß eine andere Lebensperspektive für das Kind entwickelt werden.

---

### 8.3 Krisen im Verhältnis von Eltern und Kindern

---

#### **1. Krisenintervention nach dem KJHG**

Welche Hilfen bietet das Recht, wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist und durch die Personensorgeberechtigten keine sofortige Abhilfe geschaffen wird. Die Gründe können in mangelnder Einsicht der Personensorgeberechtigten oder in objektiven Hindernissen liegen. In all diesen Fällen ist es so, daß eine Hilfeleistung nach dem KJHG auf Grund der fehlenden Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, Hilfe in Anspruch zu nehmen, nicht so ohne weiteres erbracht werden kann.

Das KJHG sieht hier unterschiedliche Möglichkeiten der Intervention vor, die aber im Verlauf der Intervention in Leistungen der Jugendhilfe übergeführt werden können bzw. müssen. Am deutlichsten wird dies bei der Inobhutnahme nach § 42 KJHG.

#### — **Inobhutnahme und Herausnahme**

Das KJHG versteht unter Inobhutnahme die vorläufige Unterbringung eines Kindes außerhalb des Elternhauses bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

In der praktischen Kinderschutzarbeit treten in der Regel zwei unterschiedliche Fallkonstellationen auf, die auch als solche in § 42 KJHG geregelt sind: Selbstmelder und Fremdmelder.

Kinder oder Jugendliche sind dann Inobhut zu nehmen, wenn sie selbst darum bitten. Hierauf haben sie einen Rechtsanspruch. Damit ist gesichert, daß es keine Verweigerung der verschiedenen möglichen Formen der Inobhutnahme geben kann. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit in den Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten als Vertrauenspersonen gleich aus welchen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Auf ein Einverständnis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe kommt es hier nicht an.<sup>55</sup>

Gleichzeitig ist das Kind oder der Jugendliche über die gegenwärtige Lage zu beraten. In dieser Beratung müssen auch die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung aufgezeigt werden, welche längerfristig wirksamen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen möglich und nötig sind.

---

<sup>55</sup> Bauer, J. u.a.: Recht und Familie. Neuwied, 1995, S. 328

Unabhängig von dem Willen des Kindes oder Jugendlichen hat eine Inobhutnahme dann zu erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes es erfordert. Eine dringende Gefahr ist dann anzunehmen, wenn das schädigende Ereignis unmittelbar bevorsteht und keine weitere Zeit vertan werden sollte, um das Wohl des Kindes zu sichern.

Die Personensorgeberechtigten sind von einer Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten. Widersprechen sie, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen an den Personensorgeberechtigten zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 BGB herbeizuführen. Abhängig von dieser Entscheidung kann das Jugendamt dann weitere Jugendhilfemaßnahmen planen. Diese richten sich dann nach den vorstehenden Grundsätzen des Leistungsrechts im KJHG.

Ist ein Kind bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten untergebracht und liegen für diese Situation die Eingriffsmöglichkeiten nach § 1666 BGB vor, kann das Jugendamt bei Gefahr im Verzug das Kind oder den Jugendlichen von dort entfernen und anderweitig unterbringen (§ 43 KJHG). Diese Vorschrift soll insbesondere Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen schützen. Auch hier sind ähnlich wie in § 42 KJHG die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

#### — **Einschaltung des Vormundschafts- oder Familiengerichts**

Eine Einschaltung des Vormundschafts- und Familiengerichts kommt nur dann in Betracht, wenn das Jugendamt die Entscheidung des Gerichts für die Abwendung einer Gefährdung für erforderlich hält. § 50 Abs. 3 KJHG zielt damit auf die materiellen Bestimmungen der §§ 1666, 1666a BGB ab. In der Praxis tritt dieser Konflikt immer dann auf, wenn die Personensorgeberechtigten sich auf ihr Personensorgerecht stützen und das Jugendamt sich nicht über dieses Personensorgerecht aus eigener Befugnis hinwegsetzen darf.

#### **2. Sorgerechtsbeschränkung oder -entzug nach §§ 1666 und 1666a BGB als ultima ratio?**

§ 1666 BGB stellt die zentrale Norm dar, nach der Kinderschutz dann gegen den Willen der Eltern gewährt werden kann, wenn die Eltern hierzu nicht gewillt oder nicht in der Lage sind. Kinderschutz nach § 1666 BGB erfolgt immer auf Grund einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Zentrale Voraussetzung für eine mögliche familiengerichtliche Entscheidung ist, daß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen muß.<sup>56</sup> In der gegenwärtigen Rechtsdiskussion wird dann von einer Gefahr gesprochen, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens beim geschützten Rechtsgut als sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung und natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.<sup>57</sup> Geschütztes Rechtsgut ist das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl.

---

<sup>56</sup> Immer noch grundlegend hierzu: Zenz, G.: Kindesmißhandlung und Kindesrechte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1979  
<sup>57</sup> Bay ObLG NJW 1995,1623

Die Praxis der Jugendhilfe sieht sich immer wieder der Schwierigkeit ausgesetzt, daß gerade der Begriff der Gefährdung sehr unterschiedlichen Interpretationen unterliegt und eine Gefährdung unter Umständen erst dann angenommen wird, wenn die Grenze zur Schädigung bereits überschritten ist.<sup>58</sup> Probleme bereitet eine solche Praxis insbesondere in den Fällen der Vernachlässigung, da sich hierdurch eintretende Kindeswohlgefährdungen in psychischer Hinsicht in der Regel nicht in einem Akutstadium zeigen, sondern prozeßhaft unmerklich/merklich vollziehen.

Das Gesetz unterscheidet vier unterschiedliche Tatbestände der Gefährdung:

- Mißbrauch,
- Vernachlässigung,
- unverschuldetes Versagen,
- Verhalten einer dritten Person.

Der Mißbrauch bezieht sich auf den Mißbrauch der elterlichen Sorge, er umfaßt mithin alle tatsächlichen Vorgänge, die sich unter die elterliche Sorge subsumieren lassen und die zu einer Gefahr für das Kindeswohl werden. Fälle nachhaltiger unmittelbarer Gefährdung lassen sich im allgemeinen leichter diagnostizieren als solche instabiler oder sehr schwankender Erziehungsstile. Dabei darf der Maßstab der Beurteilung sich nicht an den besten oder optimalen Erziehungsstandards ausrichten, sondern an zu entwickelnden allgemeinen Mindestanforderungen.<sup>59</sup>

Vernachlässigung als Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohl hat in der Vergangenheit weniger eine Rolle gespielt als der Sorgerechtsmißbrauch. Erst in jüngster Zeit hat sich das Augenmerk stärker hierauf gerichtet.<sup>60</sup> Dabei zeigt sich, daß die Häufigkeit und die Schädigung eine Größenordnung ausmachen, die die Fälle des Sorgerechtsmißbrauchs möglicherweise deutlich übertreffen. Unabhängig von dem Ausmaß kommt es im Einzelfall immer darauf an, daß die Gefährdung des Kindeswohls ursächlich auf den Tatbestand der Vernachlässigung zurückzuführen ist.

Heben die Tatbestände des Mißbrauchs und der Vernachlässigung noch auf ein subjektives Fehlverhalten der Personensorgeberechtigte ab, so stellt das dritte Merkmal des „unverschuldeten Versagens“ ausdrücklich nur noch auf eine objektive Kategorie ab. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Dieses muß auch nicht ausdrücklich festgestellt werden. Vielmehr ist entscheidend, daß hier ein Fehlverhalten oder Umstände im Erziehungsverhalten der Eltern gegeben sein müssen, die bei Vorliegen subjektiver Vorwerfbarkeit ansonsten den Tatbestand des Mißbrauchs oder der Vernachlässigung erfüllen würden. Unverschuldetes Versagen wird daher als sog. Auffangtatbestand bezeichnet,

---

58 Mann, M.: Spannungsverhältnis Elternrecht, Kindeswohl, staatliches Wächteramt, in: Van den Boogart, H. u.a.(Hg): Rechte von Kindern und Jugendlichen. Münster, 1996, S. 92 f

59 Mann, M. a.a.o. S. 86 f

60 Blum-Maurice, R.: Kindesvernachlässigung: Ein Kreislauf von Ohnmacht und enttäuschter Hoffnung, in: Brinkman, W. / Krüger, A.(Hg): Kinder- und Jugendschutz. Stadtbergen: Kognos-Verl., 1998. S. 231

darf darum aber im Sinn einer verfassungskonformen Auslegung auch nicht weiter in den grundsätzlichen Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung eingreifen, als dies bei Mißbrauch oder Vernachlässigung der Fall ist.

Auch das Verhalten von Dritten kann zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Hierbei ist eine aktive Einflußnahme auf das Kindeswohl gemeint, die durch die Eltern nicht unterbunden wird und die zu einer möglichen Schädigung führen kann. Bei der Vielzahl von möglichen Gefährdungen kann der Gesetzgeber auch hier keine präzisen Verhaltensmerkmale benennen.

Neben den genannten Tatbestandsmerkmalen muß im Einzelfall noch die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern hinzukommen, die Gefahr abzuwenden. Das elterliche Nichtwollen oder Nichtkönnen ist hier gleichgestellt. Entscheidend ist der Effekt, daß die Gefahr für das Kind nicht gebannt werden kann, gleich aus welchem Grunde.

Kann das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen bejaht werden und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich muß das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs ausrichten. Dies ist um so bedeutsamer, als die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 1666 BGB einer sehr präzisen Auslegung im Einzelfall bedarf. Der Gesetzgeber selbst hat durch die Vorschrift des § 1666 a BGB dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs Rechnung getragen und festgelegt, daß eine Trennung des Kindes von seinen Eltern nur dann gerichtlich festgelegt werden darf, wenn der Gefahr nicht anders begegnet werden kann. Zu diesem Zweck können auch öffentliche Hilfen eingesetzt werden. Hierzu ist allerdings anzumerken, daß die Entscheidung über die Gewährung solcher Hilfen nicht dem Familiengericht zukommt. Das Familiengericht kann allerdings den Nachweis des vergeblichen Einsatzes solcher öffentlichen Hilfen verlangen. Bei den öffentlichen Hilfen handelt es sich in der Regel um solche nach dem KJHG, allerdings kommen auch solche nach dem BSHG und anderen sozialen Leistungsgesetzen in Betracht.

Eine Entscheidung nach § 1666 a BGB kommt aber nur dann in Betracht, wenn die öffentlichen Hilfen verhältnismäßig, geeignet und weniger belastend sind. Dies ist in jedem einzelnen Fall gesondert festzustellen.

Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn ein Entzug der gesamten Personensorge in Betracht kommt. Auch dies darf nur dann erfolgen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a Abs. 2 BGB).

Ein Einschränkung oder ein Entzug der Personensorge kommt immer dann in Betracht, wenn ein sorgerechtlisches Handeln seitens der Eltern erforderlich ist, von diesen aber nicht ausgeübt wird und eine richterliche Entscheidung nach § 1666 Abs. 2 BGB zur Ersetzung einer elterlichen Erklärung nicht ausreicht, um die Gefahr zu beseitigen.

Von besonderer Bedeutung ist dies, wenn für die Beantragung und Durchführung von Jugendhilfeleistungen die Bereitschaft und Mitwirkung der Eltern erforderlich, von diesen aber nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann.

Wird einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen, so übt der andere Elternteil die elterliche Sorge in alleiniger Verantwortung aus (§ 1680 Abs. 3 BGB).

Wird die gesamte elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, muß eine Vormundschaft nach § 1796 ff BGB eingerichtet werden.

In diesen Fällen ist es erforderlich, daß eine andere Person die erziehungsrechtliche Verantwortung für das Kind übernimmt.

Werden nur die Personensorge oder Teile der Personensorge entzogen, ist eine Pflegschaft nach §§ 1909 BGB einzurichten.

Vormundschaft und Pflegschaft treten an die Stelle der elterlichen Erziehungsverantwortung. Sie sind in ihrem Rechtsgehalt von gleicher Qualität und sollen den Ausfall der elterlichen Erziehungsverantwortung kompensieren. Diese Feststellung ist von erheblicher Bedeutung für die Alltagspraxis der Jugendhilfe und der Kinderschutzarbeit. Der Entzug oder die Einschränkung der elterlichen Sorge wird von den Betroffenen immer als Sanktion erlebt, die sie ihrem Rechtscharakter nach aber nicht ist. Sie stellt eine erforderliche rechtliche Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls dar und sichert darüber hinaus den Vorrang der privat familiären Erziehung vor der öffentlichen Erziehung. Es bleibt Aufgabe des Vormundes oder Pflegers, die für das Kind wichtigen und richtigen Erziehungsentscheidungen zu treffen. Auch in der Praxis der Jugendhilfe wird diese familienrechtliche Position häufig deswegen verkannt, weil in der Regel das Jugendamt zugleich Sozialleistungsbehörde und Vormund / Pfleger ist. Um Interessenkollisionen zu vermeiden und dem Kind den Schutz des Vormundes oder Pflegers zu erhalten, sind die Aufgaben innerhalb des Jugendamtes organisatorisch und personell zu trennen.

Von erheblicher Bedeutung ist, daß Entscheidungen nach §§ 1666 ff BGB dann vom Familiengericht zu ändern sind, wenn dies aus triftigen, für das Kindeswohl nachhaltigen Gründen notwendig ist (§ 1696 BGB).

Besteht keine Gefahr mehr für das Kind durch das Verhalten seiner Eltern, ist die Entscheidung aufzuheben. Damit eine solche Revision auch möglich wird, schreibt § 1696 Abs. 3 BGB vor, daß das Gericht in angemessenen Zeitabständen seine Entscheidung zu überprüfen hat.

Was bleibt Eltern nach dem Entzug der Personensorge?

Auch wenn Eltern das Sorgerecht für ihr Kind ganz oder teilweise entzogen worden ist, haben sie ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind gem. § 1684 BGB. Eine Einschränkung oder ein Ausschluß kommt nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Betracht. Hierbei sind die gleichen Kriterien anzuwenden, die bei § 1666 BGB gelten. In § 1684 Abs. 3 BGB sieht der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs vor, daß ein Umgang eines

Elternteils mit seinem Kind unter Aufsicht stattfinden kann. Damit kann die Gelegenheit gegeben werden, einen begrenzten Umgang in Fällen stattfinden zu lassen, in denen er sonst nicht möglich wäre.

Das Umgangsrecht kann durch das Familiengericht dann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Einschränkung oder ein Ausschluß für längere Zeit oder auf Dauer kann nur in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls erfolgen. Unter Beachtung des Prinzips des geringst möglichen Eingriffs kann das Gericht einen Umgang nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten zulassen. Dritter im Sinne dieser Rechtsvorschrift kann auch ein Träger der Jugendhilfe sein. § 1634 BGB bezieht sich damit auf das Leistungsangebot von § 18 Abs. 3 KJHG und ermöglicht damit einen „betreuten“ oder „beschützten“ Umgang.

### **3. Gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung**

Kinder sind in einer Vielzahl der Fälle von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen. Das neue Kindschaftsrecht sieht durch die Aufhebung der sog. Verbundverfahrens keine Entscheidung über das Sorgerecht mehr vor, jedenfalls solange nicht, als keiner der Eltern den Antrag auf Übertragung des Sorgerechts stellt.

In allen Fällen von Trennung und Scheidung der Eltern haben es die Eltern in der Hand, über die Beibehaltung und Fortdauer des gemeinsamen Sorgerechts selbst zu entscheiden. Dies gilt auch für die Fälle des gemeinsamen Sorgerechts der Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind.

Die Scheidung ist künftig nicht mehr die entscheidende Zäsur im Familienleben, entscheidend ist die Trennung, die nicht nur vorübergehend sein darf. Jeder Elternteil kann in einem solchen Fall die Übertragung der elterlichen Sorge oder Teile davon auf sich beantragen (§ 1671 Abs. 1 BGB). Stimmt der andere Elternteil zu, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, das Kind ist älter als vierzehn und widerspricht einem solchen Antrag. Stimmt der andere Elternteil nicht zu, so darf das Familiengericht dem Antrag nur stattgeben, soweit zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

### **4. Verfahren vor den Familiengerichten**

Welche wichtigen Verfahrensvorschriften unter den Besonderheiten des Kinderschutzes gibt es?

- Amtsermittlungsprinzip
- Anhörung und Beteiligung der Kinder
- Verfahrenspfleger
- keine zwangsweise Vollstreckung von Entscheidungen gegen Kinder

Die Verfahren vor den Familiengerichten richten sich nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Im Unterschied zu anderen Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit hat

das Gericht gem. § 12 FGG von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Diese Vorschrift ist von entscheidender Bedeutung für das Betreiben von Sorgerechtsverfahren. Das Familiengericht selbst muß tätig werden und den Sachverhalt ermitteln. Es hat sich dabei der Hilfe und des fachlichen Rates durch das Jugendamt zu versichern. Aus diesem Grund bestimmt § 49 a Abs. 1 FGG, daß in allen das Sorgerecht betreffenden Verfahren das Jugendamt vor einer Entscheidung gehört werden muß. Das Jugendamt erhält so die Möglichkeit, seine eigenen Kenntnisse und seine fachliche Sicht vorzutragen.

Neu in den Vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren ist die **Verfahrenspflegschaft** nach § 50 FGG. Erstmals besteht die Möglichkeit, daß das Gericht für das Kind in dem jeweiligen Verfahren eine Person als Pfleger mit der speziellen Aufgabe bestellt, die Interessen des Kindes wahrzunehmen.

Gerade in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls, der Wegnahme des Kindes von einer Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 BGB oder von dem Ehegatten des anderen Elternteils oder einem sonstigen Umgangsberechtigten nach § 1682 BGB wird in der Regel nach Auffassung des Gesetzgebers eine Verfahrenspflegschaft notwendig sein, weil hier eine zu große Interessenkollision bei den Sorgerechtsinhabern vorliegen dürfte. Aufgabe des Verfahrenspflegers in einem solchen Falle ist, die Interessen des Kindes unbeeinflußt von anderen Interessen zu garantieren.

Die Verfahrenspflegschaft endet mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

Der Verfahrenspfleger erhält Ersatz von Aufwendungen und eine Vergütung. Verfahrenspfleger können solche Personen sein, die auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und ihrer persönlichen Akzeptanz am ehesten für das Kind eintreten können. Rechtliche Kenntnisse sind hierbei sicherlich von Vorteil, aber nicht unbedingt zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit.

In den Sorgerechtsverfahren schreibt das Gesetz in § 50 b FGG eine **persönliche Anhörung** des Kindes durch das Gericht vor, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn der unmittelbare Eindruck für eine Sachverhaltsfeststellung für das Gericht von Bedeutung ist.

In Verfahren, die die Personensorge betreffen, sind Kinder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr stets persönlich anzuhören.

Richten sich die vorstehenden Verfahrensvorschriften noch an dem eher klassischen Bild der Sachverhaltsermittlung und der anschließenden Entscheidungsfindung aus, so versucht § 52 FGG neue Wege der Verfahrens- und damit Entscheidungsvermeidung. Der mit dem neuen Kindschaftsrecht neu geschaffenen Vorschrift liegt die Idee zugrunde, so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hin

zu wirken. Hierbei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Beratungsstellen und der Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe herausgestellt werden. Absicht dieser frühzeitigen Einschaltung von Beratungsangeboten ist der Wunsch nach einvernehmlichen Konzepten zwischen allen Beteiligten unter professioneller Hilfestellung. Hinter dieser neuen Vorschrift verbirgt sich die von vielen Gerichtsfällen gespeiste leidvolle Erfahrung, daß eine gerichtliche Entscheidung zwar eine Klärung der Rechtslage, keineswegs aber eine Akzeptanz bei allen Beteiligten herbeiführt und damit auch den sachlichen Kern einer rechtlichen Befriedung des aufgeworfenen Konflikts verfehlt.

Für die in der Kinderschutzarbeit tätigen Dienste öffentlicher und freier Träger bedeutet dies eine notwendige Neuorientierung der eigenen Arbeit. Die Träger der Jugendhilfe werden sich auf alle Verfahrensstadien hin orientieren müssen, weil sie nur dann etwaigen Hilfeersuchen durch die ratsuchenden Eltern oder Kinder bzw. Jugendlichen gerecht werden können. Besondere Bedeutung erhält diese Verfahrensvorschrift auch durch die Tatsache, daß Eltern und Kinder in § 18 KJHG auch einen eigenen materiellen Leistungsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts erhalten haben.

Das Gericht kann ein **Verfahren** sogar **aussetzen**, um den Beteiligten Zeit für eine außergerichtliche Beratung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Entscheidend wird die künftige Entwicklung in der Praxis sein, unnötige Verfahrenverschleppungen und Verzögerungen von den ernst zu nehmenden schwierigen Vermittlungen zu unterscheiden.

### **5. Welche Verfahrensvorschriften gelten für die Jugendhilfe ?**

Für die Erbringung der Leistungen und die Erfüllung der anderen Aufgaben gelten verfahrensrechtlich die Vorschriften des SGB X.

Für die öffentliche Jugendhilfe bedeutet dies, daß sie von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln hat. Es gilt der Grundsatz der Untersuchungsmaxime gem. § 20 SGB X. In einer Vielzahl der Fälle hängt es von der Antragstellung auf eine Leistung ab, ob und wann ein Verwaltungsverfahren eröffnet wird. Gleiches gilt bei den Verfahren, die von Amts wegen einsetzen, wie etwa bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 KJHG.

Die in Betracht kommenden Kinderschutzleistungen werden als Verwaltungsakte erbracht. Sie können von den zuständigen Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Personen, in deren Rechte eingegriffen wird, sind gem. § 24 SGB X anzuhören. Der Leistungsberechtigte hat gem. § 25 SGB X das Recht auf Akteneinsicht. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Aktenführung und für die Aufklärung des Sachverhaltes.

Die Sachverhaltsaufklärung selbst kann gem. § 21 SGB X mit den Beweismitteln betrieben werden, die zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich sind.



Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn eine beantragte Jugendhilfeleistung nicht oder nur unvollkommen erbracht wird. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann im Einzelfall den Träger der Jugendhilfe zwingen, entsprechende Leistungsangebote bereitzustellen. Damit kann ein Verwaltungsgericht darüber befinden, ob und mit welcher Qualität bestimmte Jugendhilfeleistungen zu erbringen sind.

---

## 8.4 Datenschutz im Kinderschutz als Voraussetzung helfender Beziehungen

---

### 1. Grundsätze des Datenschutzes

Die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten des Kinderschutzes wären ohne eine kurze Darstellung der Datenschutzvorschriften unvollständig. Gerade unter den Aspekten beratender und helfender Leistungen werden eine Vielzahl von Angaben über Personen benötigt, deren unmittelbarer Verwendungszweck nicht immer sofort klar ist.

Der Datenschutz geht zurück auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 1 GG und Art. 2 GG. Dieses Grundrecht genießt wegen seines starken Personenbezugs zu Recht einen hohen Stellenwert und bestimmt die folgenden grundsätzlichen Prinzipien des neuzeitlichen Daten- und damit auch Persönlichkeitsschutzes.<sup>61</sup>

- Nur wenn der Betroffene einwilligt oder wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht, ist eine Verwendung personenbezogener Daten erlaubt.
- Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck erhoben und zu diesem Zweck auch verwendet werden (Zweckbindungsprinzip).
- Die zu erhebenden Daten müssen für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung notwendig sein (Erforderlichkeitsprinzip).
- Die Betroffenen müssen über Anlaß, Ausmaß und Wirkung der Datenerhebung offen informiert sein (Transparenzgebot).
- Diese Grundsätze sind in § 61 ff KJHG als spezielle Datenschutzvorschriften für die Jugendhilfe formuliert worden.

### 2. Datenschutz im Einzelnen: § 61 ff KJHG

Gem. § 62 KJHG dürfen nur solche und so viele Daten erhoben werden, wie für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem KJHG nötig sind. Wieviel Daten tatsächlich benötigt werden, bestimmt sich durch die jeweils vorliegende Problemsituation und durch die vorgesehenen Hilfen.

Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 KJHG).

Ohne Mitwirkung des Betroffenen sind Daten nur in den in Abs. 3 genannten Ausnahmen zu erheben. Hier ist wiederum der Verweis auf die Erfüllung der anderen Aufgaben

---

<sup>61</sup> Grundlegend hierzu Proksch, R.: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Münster, 1996

nach § 42 bis 48a KJHG oder die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung, die die Voraussetzung für die Gewährung einer Jugendhilfeleistung ist, hervorzuheben.

Das für die Hilfeplanung so wichtige Zusammenfügen unterschiedlicher Daten aus vielleicht unterschiedlichen Vorgängen ist dann und solange erlaubt, als ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht (§ 63 KJHG).

Die für die Hilfestellung häufig notwendige Verwendung und Übermittlung (Offenbarung) von Daten ist nach § 64 KJHG nur zulässig, wenn Erhebungszweck und Verwendungszweck die gleichen sind.

Soll zu einem anderen Zweck offenbart werden, wie dies in Abs. 2 mit Verweis auf § 69 SGB X als möglich angesehen wird, ist dies nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Zulässig ist eine Offenbarung bei Vorliegen einer

- schriftlichen Einwilligung des Betroffenen  
(§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 67 b Abs. 2 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 KJHG)
- gesetzlichen Offenbarungsbefugnis  
(§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 KJHG)

Welche Fälle werden erfasst:

- Strafanzeige nach § 69 SGB X
- Einschaltung des Familiengerichts nach § 69 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 3 KJHG
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach § 69 SGB X

### **3. Besonderer Vertrauensschutz und die Ausnahmen hiervon:**

§ 65 KJHG garantiert einen besonderen Vertrauensschutz in der Jugendhilfe. Personenbezogene Daten, die einem Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur in den hier genannten Ausnahmefällen offenbart werden.

Der wichtigste Grund ist die Einwilligung des Betroffenen.

Im Falle des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung und einer benötigten familiengerichtlichen Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB kann ebenfalls der Vertrauensschutz durchbrochen werden.

Als dritte Möglichkeit kommen Situationen in Betracht, unter denen eine nach § 203 StGB (Schweigepflicht) genannte Person dazu befugt wäre.

Generell gilt der Grundsatz, daß eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, welche durch die Datenweitergabe verursacht werden könnte, im Bereich der persönlichen ambulanten und stationären Hilfen – so lange es vertretbar erscheint – vermieden werden sollte.

---

## 8.5 Strafrechtliche Bestimmungen

---

### **1. Materielles Strafrecht als unzulängliches Opferschutzrecht**

Im Bereich des Kinderschutzes spielten die strafrechtlichen Schutznormen in der Vergangenheit eine herausragende Rolle, deren allgemeine Wirkung aber bezweifelt werden muß.

Im Einzelfall können die strafrechtlichen Schutznormen ihre Wirkung aber nur dann und solange entfalten, als es zu einer Verurteilung kommt und auf Grund der verhängten Strafe die verurteilte Person von weiteren Straftaten gegen ein Kind oder eine jugendliche Person abgehalten wird.

Unter allen Schutzbestimmungen im Strafrecht haben die Strafbestimmungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine herausragende Bedeutung. Die 1998 in Kraft getretenen verschärften Sicherungen gerade auch zum Schutze von Kindern können ihre Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn alle einzelnen Maßnahmen – auch der Ausbau von therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten – im Einzelfall vorangetrieben werden.<sup>62</sup>

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß mit einer Überführung und Verurteilung eines Täters oder einer Täterin zwar die unmittelbare weitere Gefährdung für ein Kind beseitigt worden ist, daß die unmittelbaren und erst recht die mittelbaren Schädigungen des Kindes durch eine strafgerichtliche Verurteilung aber in keiner Weise abgegolten worden sind. In einem solchen Fall kommt es darauf an, mit den Möglichkeiten neuzeitlichen Kinderschutzes ein Kind auch während und nach einem solchen Verfahren in besonderer Weise zu beraten und zu betreuen. Hierbei geht es nicht darum, die Funktion der Nebenklage zu entwerten. Vielmehr kommt es darauf an, die psychische Dimension solcher Strafverfahren in ihren Auswirkungen auf das betroffene Kind oder die jugendliche Person zu bestimmen und diesen mit den Möglichkeiten der intensiven sozialtherapeutischen Beratung und Hilfe zu begegnen.

### **2. Handlungsleitende Normen für die helfenden Personen: Schweigepflicht und Fürsorgepflicht/Anzeigepflicht: Ein unauflösbarer Konflikt ?**

Die ganze Widersprüchlichkeit strafrechtlicher Schutznormen zeigt sich im Verhältnis der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB einerseits und einer Garantenstellung zum Schutz des Kindeswohls, welche sich dem Grunde nach aus § 1 Abs. 3 KJHG ergibt und die Mitarbeiter des öffentlichen Trägers zur Hilfeleistung veranlaßt, andererseits.

---

<sup>62</sup> Ausführlich zu diesem gesamten Bereich: Barabas, F.K.: Sexualität und Recht. Frankfurt, 1998, S. 107 ff

Unter die Schweigepflicht fallen neben anderen Berufsgruppen die Berufspsychologen, Ehe- Familien-, Erziehungs- und Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Eine Offenbarung ist nur in den Fällen der Einwilligung oder des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB erlaubt. Die Schutzwirkung dieser Garantenstellung kann soweit gehen, daß notfalls die entsprechenden Schritte vor dem Familiengericht unternommen werden müssen, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann. Hieraus wird deutlich, daß Kinderschutzarbeit dem Schutzgedanken des BGB und KJHG unterliegt, zu keinem Zeitpunkt aber mit dem Sanktionsgedanken des StGB in Verbindung gebracht werden kann.<sup>63</sup> Aus diesem Grund sind Fälle der Kindeswohlgefährdung auch nicht in § 138 StGB als anzeigepflichtige Straftatbestände aufgezählt. Eine allgemeine Anzeigepflicht existiert daher nicht und spielt in der Praxis der Kinderschutzarbeit auch keine Rolle.

---

#### 8.6 Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit unter rechtlichen Aspekten – Aussagen zur Macht und Ohnmacht des Rechts im Komplex familiärer Beziehungen

---

Die in der Sozialarbeit und damit auch in der Kinderschutzarbeit notwendigerweise zu führende Diskussion über qualitative Standards erfolgreicher Kinderschutzarbeit kann nicht ohne rechtliche Rahmenbedingungen geführt werden.

Die Verstärkung der Beratungsaufgaben, die Abkehr von bisherigen administrativen und gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel der Verfahrensvermeidung und die deutliche Betonung von Beteiligungsverfahren lassen erkennen, daß auch die Rechtsordnung mehr und verstärkt auf die Gewinnung von Erkenntnissen in Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozessen hofft, die im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren stattfinden. Gerade die Hilfeplanung nach § 36 KJHG kann als ein bedeutender Beitrag zur Formulierung und Sicherung von fachlichen Standards bei der Planung und Leistung von Hilfen zur Erziehung verstanden werden. Neuzeitliche Kinderschutzarbeit bedarf der ständigen Überprüfung und Verbesserung der bereits erreichten fachlichen Standards.

---

<sup>63</sup> Ausführlich zu dieser Frage: Bringewat, P.: Tod eines Kindes. Baden-Baden, 1997, S. 62 ff

### 9.1 Ein Beispiel, wie ein Beratungsprozeß in Gang kommen kann

---

Nachfolgend können Sie noch eine kurze Fallgeschichte lesen. In dem Fallbeispiel wird anschaulich geschildert, wie ein Beratungsprozeß in Gang kommen kann, auch wenn die Familie schon durch staatliche Intervention getrennt wurde.

„Wir wissen nicht, ob wir es diesmal schaffen werden ...“<sup>64</sup>

Nach einem Gespräch Jessica's mit ihrer Lehrerin, in dem sie sagte, der Stiefvater solle sie nicht mehr anfassen, informierte die Lehrerin das Jugendamt. Die zuständige Sozialarbeiterin nahm Jessica (13 J.) und ihre jüngere Schwester (10 J.), die die gleiche Schule besucht, sofort in Obhut, da sie beide Kinder als sehr gefährdet ansah, obwohl die jüngere Schwester nichts derartiges gesagt hatte. Die Eltern wurden im Nachhinein darüber informiert, d.h. die Inobhutnahme wurde dem Stiefvater telefonisch mitgeteilt, die Mutter war nicht erreichbar. Beide Töchter wurden in eine Spezialeinrichtung für mißbrauchte Mädchen gebracht. Zunächst sollten sie keinen Kontakt zu den Eltern haben.

Aus Sorge, die Kinder ganz zu verlieren, unterschrieben die Eltern später einen Antrag auf Fremdunterbringung ihrer Kinder. Die bis dahin beteiligten Helfer haben mit der Mutter vereinbart, daß sie alle zwei Wochen die Kinder in der Einrichtung besuchen kann. Dem Stiefvater wurde kein Besuchs- bzw. Kontaktrecht gestattet.

Die Sozialarbeiterin riet den Eltern zu einer Beratung im Kinderschutz-Zentrum.

Eine Lehrerin hatte über einen längeren Zeitraum beobachtet, daß eine ihrer Schülerinnen eine sehr enge Beziehung zu ihrem Stiefvater hatte. Er schrieb die Entschuldigungen für die Fehltage und hielt den Kontakt zur Schule. Als Entschuldigungsgrund wurden Kopf- und Magenschmerzen angeführt, und inzwischen waren etliche entschuldigte Fehltage zusammengelassen. Rief die Lehrerin bei Jessica zu Hause an, war immer der Vater am Telefon. Die Mutter hat sie nie gesprochen. Über ihre Beobachtungen hat die Lehrerin die für die Familie zuständige Sozialarbeiterin informiert, sie äußerte dabei den Verdacht sexuellen Mißbrauchs durch den Stiefvater.

Die Eltern sorgten sich um Jessica, da die Magenschmerzen immer häufiger auftraten. Sie veranlaßten eine Krankenhausunterbringung zur Abklärung der Ursachen ihrer Schmerzen. Jessica blieb dort vierzehn Tage. Die behandelnde Ärztin hat auf Anfrage des Jugendamtes mitgeteilt, daß bei Jessica eine Infektion im Genitalbereich festgestellt wurde. Geschlechtsverkehr wurde als mögliche Ursache der Infektion in Erwägung gezogen. Während

---

<sup>64</sup> Die Familie hat der Veröffentlichung zugestimmt. Alle Namen und Daten sind verändert.

des Klinikaufenthalts war auch ihr die große Nähe zwischen Jessica und ihrem Stiefvater aufgefallen. So hätte er sie während der Besuchszeit oft auf dem Schoß gehabt.

Nach Jessica's Rückkehr in die Schule gab es wieder Fehltag. In dieser Zeit hatte die Lehrerin mehrere Gespräche mit dem Mädchen. Jessica erzählte vom gemeinsamen Baden mit dem Stiefvater und daß er sie danach am ganzen Körper einöle, auch im Genitalbereich. Er lege sich nackt auf sie und kitzele sie am ganzen Körper. Das mache er auch mit ihrer 10jährigen Schwester Nadine. Sie sagte der Lehrerin, sie wolle, daß das „Anfassen“ aufhört. Auf die Frage der Lehrerin, ob sie nicht nach Hause wolle, antwortete sie: „Es soll aufhören. Von zu Hause will ich nicht weg. Vielleicht könnte ich ja zusammen mit Nadine in den Ferien irgendwo hinfahren.“

Über dieses Gespräch hat die Lehrerin die zuständige Sozialarbeiterin erneut informiert. Die Lehrerin spürte einen erheblichen Druck, weil die Sommerferien bevorstanden und sie in dieser Zeit keinen Kontakt zu dem Mädchen haben würde. Die beiden Schwestern wurden umgehend von der Sozialarbeiterin abgeholt und zum Jugendamt gebracht. Anschließend hat sie den Stiefvater von der Inobhutnahme informiert. Als seine Frau von der Arbeit kam, hat er sie über die vom Amt erwirkte Unterbringung unterrichtet. Sie war sehr betroffen.

Am nächsten Tag sprach die Sozialarbeiterin mit der Mutter und dem Stiefvater. Sie begründete die Inobhutnahme damit, daß es sexuelle Grenzüberschreitungen zwischen den Töchtern und dem Stiefvater gegeben habe. Die Eltern konnten jedoch die Dringlichkeit der Unterbringung hinter ihrem Rücken nicht verstehen. Sie stimmten dennoch der Unterbringung zu, weil sie Angst hatten, die Mädchen ganz zu verlieren. Kontakte zwischen Eltern und Kindern gab es zu diesem Zeitpunkt nicht.

Kurz nach diesem Gespräch hat sich die Sozialarbeiterin an das Kinderschutz-Zentrum gewandt, weil sie eine Beratung für die Familie für richtig hielt. Auf Nachfrage der Beraterin teilte die Sozialarbeiterin mit, daß die Mädchen ihrer Ansicht nach, vor allem auch nach Absprache mit der unterbringenden Einrichtung, für ein bis zwei Jahre untergebracht sein sollten. In dieser Zeit sollten beide Kinder auch in andere Schulen gehen. Es wurde klar, daß für die Festlegung des Zeitraums der Unterbringung keine inhaltlichen Kriterien, wie Grad der Schädigung der Kinder, Gefährdung, Rollen der einzelnen Familienmitglieder etc., herangezogen wurden. Dazu kam, daß beide Kinder nichts über die vom Jugendamt geplante Dauer ihres Heimaufenthaltes wußten. Sie gingen davon aus, nach den Ferien wieder in der Familie sein zu können.

Zu einem ersten Gespräch im Jugendamt mit den Eltern und der Beraterin kommt es 14 Tage nach der Unterbringung der Kinder, zu dem die Sozialarbeiterin eingeladen hat. Frau und Herr M. erscheinen sehr ängstlich, zurückgenommen und hilflos, irgendwie der Situation ausgeliefert. Mißtrauen den Helfern gegenüber war deutlich zu spüren.

Zunächst war es wichtig, im Beisein der Eltern zu erfahren, warum das Jugendamt die Kinder aus der Familie genommen hatte. Die Unterbringung wurde begründet mit sexuellen Grenzüberschreitungen zwischen den Töchtern und dem Stiefvater, so wie es Jessica be-

schrieben hatte. Jessica wollte, daß das Anfassen aufhören sollte. Außerdem stellte die Sozialarbeiterin eine Äußerung nach der Inobhutnahme richtig: Sie sei davon ausgegangen, Jessica sei vergewaltigt worden, das habe Jessica aber nie gesagt. Später haben die Eltern berichtet, daß ihnen erst bei diesem Termin klar und differenziert gesagt wurde, warum die Mädchen untergebracht worden waren.

Während die Sozialarbeiterin den Eltern und der künftigen Beraterin ihre Gründe für die Unterbringung mitteilte, blickten die Eltern zu Boden. Sie waren äußerst angespannt im Gefühl der plötzlichen Trennung von ihren Töchtern. Es war zu spüren, daß sie sehr unsicher waren und sich schämten – auch vor der zukünftigen Beraterin.

Bevor mit den Eltern eine Beratungsvereinbarung abgeschlossen werden konnte, war es notwendig zu hören, ob und wenn ja, wann die Sozialarbeiterin an eine Rückkehr beider Kinder in die Familie dachte. Allen Beteiligten wurde deutlich, wie die Perspektive der Familie durch den Allgemeinen Sozialdienst eingeschätzt wurde. Die Sozialarbeiterin des ASD ging davon aus, daß die Mädchen nach Hause zurückkehren können. Sie begründete die geplante Rückkehr in die Familie damit, daß mit entsprechender Unterstützung die Eltern in der Lage wären, sich selbst und die Beziehungen untereinander zu verändern.

An dieser Stelle wurde deutlich, daß versäumt worden war, überhaupt vor der Festlegung von Zeiträumen Kriterien zur Veränderung der Beziehungen und Rollen in der Familie zu formulieren. Gleichzeitig war damit die Frage verbunden, ob es bei der zuständigen Sozialarbeiterin und den anderen beteiligten Helfern denn überhaupt eine Offenheit für eine inhaltlich begründete und damit flexiblere Zeitperspektive gab, die sich aus familiendynamischen und entwicklungspsychologischen Kriterien ableiten lässt. Die Klärung dieser Frage war entscheidend dafür, ob die Beraterin nach bisherigem Verlauf der Inobhutnahme mit der nachfolgenden Fremdunterbringung überhaupt zu einer Beratungsvereinbarung mit der Familie kommen konnte.

Also mußten zunächst mit den Eltern und der Sozialarbeiterin diese Kriterien erarbeitet werden. Die Kriterien wurden mit der Familie auf das Problem der Familie M. zugeschnitten: Es ging um das Verstehen des Mißbrauchs als Konflikt zwischen allen, die in der Familie leben. Konkret sollte Frau M. an ihrer Verantwortung als Mutter arbeiten, die Kinder zu schützen. Herr M. sollte lernen, sich den Mädchen gegenüber abzugrenzen. Die Familie sollte daran arbeiten, ihre Konflikte künftig offener und in konstruktivem Streit auszutragen. Die Sozialarbeiterin konnte den Eltern schließlich auch sagen, daß sie eine Trennung des Paares nicht zur Bedingung für die Rückkehr der Kinder macht. Für die Eltern war es wichtig zu hören, daß von ihnen seitens des Jugendamtes keine Entscheidung in dieser Richtung erwartet wurde.

Beide Eltern spürten dennoch den Druck, dem sie ausgesetzt waren: Sie wollten so schnell wie möglich ihre Kinder zu Hause haben und waren sich klar darüber, daß das Jugendamt diese Frage entscheiden wird. Beide Eltern wußten, daß sich jeder von ihnen ändern mußte, daß auch die äußeren Lebensbedingungen der Familie einer Veränderung bedürften.

An diesem Punkt wurde die Vereinbarung zwischen der Familie und der Beraterin geschlossen. Die Arbeit mit der real getrennten Familie fand in zwei verschiedenen Settings statt: Zum einen in wöchentlichen Paarsitzungen, dort ging es um die Beziehung des Paares und um das Verstehen des Konflikts. Zum anderen fanden vierzehntägig gemeinsame Sitzungen der Eltern mit den im Heim lebenden Töchtern statt. Sie ermöglichten den Blick auf die Beziehung aller und bereiteten die Rückkehr der Mädchen in die Familie vor.

Für die Beraterin, die zunächst von der Familie als Teil der „Helferriege“ gesehen wurde, war es sehr spannend zu sehen, wie ihr die gesamte Familie begegnete. Sie war neugierig darauf, ob es gelingen würde, eine tragfähige Beziehung aufzubauen als Grundlage für die Besprechung der schwierigen Konflikte und der damit verbundenen heftigen Gefühle.

In den Paarsitzungen ging es in den ersten Wochen darum zu verstehen, wie es zu den Grenzüberschreitungen gekommen war, wobei die Eltern den Weg vorgegeben haben. Diese Stunden waren mitunter schwer zu ertragen, weil auch die Mutter immer wieder ihren Anteil am Geschehen spürte, sich vorwarf, als Mutter versagt zu haben. Sie weinte in den Stunden aus Traurigkeit, die Töchter nicht zu Hause zu haben und aus Wut auf ihren Partner und ihr war längere Zeit nicht klar, ob sie weiter mit ihm zusammen leben kann oder nicht. In ihrer Verzweiflung sagte sie offen, daß sie sich von ihrem Partner trennen würde, wenn die Mädchen unter dieser Bedingung nach Hause zurückkehren dürften. Herr M. spürte deutlich das Hin- und Hergerissensein seiner Frau. Er bot mehrere Male an auszuziehen, um auf diese Weise die Dinge zu entscheiden. Beide meinten, sie hätten schon vieles andere gemeinsam geschafft. Ob sie jetzt zusammen bleiben würden, wo die Töchter ins Heim gekommen sind, das wußten sie beide nicht.

Nach einigen Stunden waren beide sicher, zusammenleben zu wollen und daran zu arbeiten, daß die Töchter zurückkommen können. Die Beraterin nimmt dies zur Kenntnis und weiß, daß ein komplizierter gemeinsamer Weg bevorsteht.

Die Eltern bringen zur nächsten Stunde die ebenfalls in der Familie lebenden gemeinsamen Söhne (4 J. und 2 J.) mit. Es ist zu sehen, daß sie den Vater brauchen und sehr auf ihn bezogen sind. Sie kommen im Spiel immer wieder auf ihn zu und er spielt geduldig und einfühlsam mit ihnen.

Die Eltern berichten, daß der Stiefvater im Haushalt viele Aufgaben übernimmt, während die Mutter zur Arbeit geht. Sie arbeitet schwer und kommt oft so geschafft nach Hause, daß sie am liebsten sofort ins Bett gehen und sich ausruhen möchte. Sie ist froh, wenn ihr Mann ihr vieles abnimmt.

Herr M. achtet seine Frau, weil sie ihm ein Zuhause bietet, das er so noch nie hatte. Vor allem ist er sehr dankbar, durch die Beziehung nicht in kriminelles Verhalten abgerutscht zu sein.

In den Paargesprächen ging es von Anfang an darum, wie das Paar seine Konflikte wahrnehmen und damit umgehen kann. Beide spürten mit der Zeit, was sie in Streitsituationen



empfinden. Frau M. hatte Wut auf ihren Mann und konnte dieser Wut auch Ausdruck verleihen. Herr M. fühlte sich häufig gekränkt, mit dem Wort „Wut“ konnte er für sich lange nichts anfangen. Wenn seine Frau mit ihm stritt, wich er aus, lief weg, zurückblieb ein diffuses Gefühl von Unerträglichkeit, wenn sie meckerte. Ergebnis war, daß Frau M. noch wütender wurde, weil sie nicht mit ihm streiten konnte und er sich als Opfer fühlte. Bis er auftauchte, hatte sie sich wieder beruhigt, dann konnte das Spiel von neuem beginnen. Frau M. war aus ihrer Herkunftsfamilie gewohnt, daß man sich fetzte, um etwas durchzusetzen. Er dagegen ging Streitereien aus dem Weg. Er konnte sich nicht vorstellen zu streiten, weil er als Kind zusehen mußte, wie Vater und Mutter sich die „Köpfe einschlugen“. Für ihn war ganz klar, daß so etwas in seiner Beziehung nicht stattfindet.

Nach einiger Zeit kommt es hier zu ersten Veränderungen, sie trauen sich zu streiten, allerdings noch sehr vorsichtig. Die Beraterin unterstützt das Paar und hält beide in den Auseinandersetzungen, in denen es um Zurücksetzung, Kränkung, Entwertung und Eifersucht geht. Sie schaffen es zum ersten Mal, auch heftigere Streitereien auszuhalten und auszutragen, ohne daß Herr M. aus der Wohnung gehen muß.

Das Paar will schließlich selbst verstehen, warum beide keine Grenzen ziehen können. Sie begeben sich auf die Reise zurück in ihre Herkunftsfamilien, erzählen sich gegenseitig Dinge, die sie nicht voneinander kannten.

Frau M. ist in einer Familie mit sechs Kindern aufgewachsen. Der Vater war Kohlenfahrer und hat viel getrunken. Die Mutter war häufig krank. Um etwas Geld zu verdienen, ist sie putzen gegangen, so daß Frau M. als älteste Tochter sehr bald die jüngeren Geschwister versorgen mußte. Die Geschwister kamen in kurzen Abständen. Zu Hause war das Geld knapp, was sie auch in der Schule zu spüren bekam. Sie ist deswegen oft gehänselt worden. Zwei ihrer Brüder waren zeitweise im Heim untergebracht; sie kann sich nicht erinnern, warum. Später fällt ihr ein, daß sie die Schule geschwänzt hatten. Ihr wird klar, daß zu Hause nicht viel geredet wurde, gleichzeitig erinnert sie sich, daß sie vom Vater Ohrfeigen bekam, wenn sie etwas nicht gut genug erledigt hatte. Sobald sie 18 Jahre alt war, ist sie zu ihrem Freund gezogen. Den Kontakt zu ihrer Familie hat sie abgebrochen. Von nun an wollte sie alles besser machen.

Frau M. hat nun selbst sechs Kinder. Die älteren, Stefan, Daniel, Jessica und Nadine, haben unterschiedliche Väter. Dazu kam, daß Jessica, nach den Worten der Mutter, ein „Unfall“ gewesen sei. Mit dem Vater von Nadine war sie nur kurz verheiratet. An ihn hat sie nur schmerzhaft Erinnerungen. Wenn er betrunken war, hat er sie geschlagen, er hat sie selbst dann geprügelt, als sie hochschwanger war. Die Kinder konnte er nur schwer annehmen. Auch sie haben Schläge bekommen.

Bald nach der Scheidung ist Frau M. mit ihrem jetzigen Mann zusammengezogen, der sich ebenfalls gerade von seiner Frau getrennt hatte. Seine erste Frau sei keine gute Mutter gewesen, ihre drei Kinder aus früheren Beziehungen lebten im Heim. Frau M. jedoch versorgte ihn, den neuen Partner, wie ihre Kinder und er hatte das Gefühl, jetzt endlich ein Zuhause gefunden zu haben.

Herr M. ist 8 Jahre jünger als seine Frau, von Beruf Maurer und Schweißer, aber schon lange ohne Arbeit. Während der gesamten Beratung war er sehr motiviert und es war zu spüren, daß er viel über sich und seine Geschichte verstehen wollte. Seine Geschichte geht unter die Haut, weil es eine Geschichte von Ablehnung, Entwertung und Ausgestoßensein ist.

Seine Eltern ließen sich scheiden, als er fünf Jahre alt war, er blieb mit seinen vier und drei Jahre älteren Geschwistern bei der Mutter. Die Mutter heiratete wieder und er bekam noch ein Geschwister. An den Stiefvater hat Herr M. nur schlechte Erinnerungen. Er hat ihn fast nur als prügelnden Vater erlebt. Die Mutter konnte den Sohn nicht vor dem Stiefvater schützen. Erst vor kurzem hatte die Mutter ihm erneut gesagt, daß er schwer erziehbar gewesen sei und sie es mit ihm nicht ertragen hätte.

Herr M. war von seinem 10. - 16. Lebensjahr in unterschiedlichen Heimen untergebracht, in den ersten Jahren waren es geschlossene Einrichtungen. Er erinnert sich an sehr strenge Erzieher und er versuchte alles, um nicht aufzufallen. Einmal sei er weggelaufen. Nach der Rückkehr sei alles noch schlimmer gewesen. Er mußte „im Bunker“ sitzen, eingesperrt und er sieht sich noch heute in dem engen Raum vor der verschlossenen Stahltür stehen. In den Sitzungen durchlebt er erneut die Qualen, die er damals stundenlang aushalten mußte: zu warten bis jemand kam und ihn zur Toilette führte.

Von seiner Mutter bekam er keinen Besuch. Später ist er auch Weihnachten im Heim geblieben, er wollte dann selbst nichts mehr von den Eltern. Nach dem Heimaufenthalt ging er mit 16 Jahren zurück nach Berlin und bekam ein eigenes Zimmer durch die Fürsorge zugeteilt.

Den Kontakt zur Mutter hat er wieder aufgenommen: Er wünscht sich von seiner Mutter noch heute, daß sie ihn „lieb“ hat. Wenn Herr M. in der ersten Zeit über seine Wünsche seiner Mutter gegenüber gesprochen hat, weinte er fast immer. Er nimmt die Schuld auf sich, er habe zuviel „Scheiße“ gebaut, die Mutter hat ihn, so meint er, deshalb nicht aushalten können.

Nach einigen Monaten Beratung, trifft Herr M. seine Mutter zusammen mit einer Tante und faßt den Mut zu fragen, warum er denn ins Heim mußte. Die Mutter wich wie gewohnt aus. Die Tante erklärte, daß er vom Stiefvater so geprügelt worden sei, daß sie damals Angst um ihn hatte und ihn zu sich geholt hat.

Als Herr M. über diese Situation spricht, spürt er zum ersten Mal seit Jahren seine unbändige Wut auf den Stiefvater. Seine Phantasie ist, wenn er den Stiefvater vor sich hätte, würde er ihm am liebsten „an den Hals gehen.“ Mit Unterstützung kann er seine heftigen Gefühle, die ihn zu überrennen drohen, ansehen. Nun wird Herr M. klar, daß keiner in seiner Herkunftsfamilie ihn gehalten hat. Für die Mutter war er schwererziehbar, für den Stiefvater der Prügelnabe, den man aus der Familie stoßen mußte. Herr M. spürt, daß er seine Wut über Jahre hinuntergeschluckt hatte. So hat er sich vor schmerzhaften, kaum aushaltbaren Gefühlen geschützt.

Zwei Monate nach der ersten Paarsitzung beginnen die Familiensitzungen im Kinderschutz-Zentrum. Für die Familie war bis dahin eine äußerst komplizierte Situation entstanden: Seit der Trennung hatten die Mädchen keinen Kontakt zum Stiefvater, nur die Mutter durfte ihre Töchter vierzehntägig besuchen. Diese Situation war für alle kaum auszuhalten, zumal sie nicht wußten, wann sie wieder zusammenleben konnten. Jessica war aus dem Heim weggelaufen, einmal hatte sie ihre Schwester mitgenommen und sie blieben über Nacht weg. Sie ließ die Erzieher links liegen oder beschimpfte sie. Frau M. hatte große Sehnsucht nach den Kindern, ihr ging es körperlich schlecht, weil sie sich für eine schlechte Mutter hielt und ihre Töchter verloren glaubte. Ohne all ihre Kinder hatte für sie das Leben keinen Sinn. Herr M. wurde an seine eigene Heimunterbringung erinnert. Gleichzeitig hatte er sehr große Schuldgefühle, weil die Mädchen durch ihn ins Heim gekommen waren. Zu Beginn dieser Familiensitzungen hatte sich das Elternpaar noch nicht entschieden, zusammen zu bleiben.

Zu den Sitzungen wurden Jessica und Nadine zunächst von den Erziehern des Heims gebracht und wieder abgeholt. Jessica hatte der Beraterin gegenüber Vorbehalte. Sie wollte genau wissen, wer sie sei und was sie mit dem Jugendamt zu tun hätte. Selbst als die Eltern ihr sagten, daß sie die Beraterin schon eine Weile kennen, war sie sicher, daß sie nichts antworten würde.

Nadine war von Anfang an offener. Sie sucht sich in der ersten Stunde einen passenden kleinen Stuhl, um sich hin und her ruckelnd darauf zurecht zu setzen, als ob sie so zum Ausdruck bringen wollte, daß sie mit allem nicht viel zu tun hat und eigentlich Kind in der Familie sein will. Sie hatte den Stuhl etwas fern vom Kreis aufgestellt, damit sie das Geschehen gut verfolgen konnte.

Jessica saß von Anfang an zwischen den Eltern, dem Stiefvater zugewandt. Sie konnte anfangs ohne große Mühe die Themen der Sitzungen bestimmen, gestalten oder nicht zustande kommen lassen. Weder Mutter noch Stiefvater zogen ihr Grenzen.

Jessica befand sich in heftiger Konkurrenz zur Mutter. Sie bat den Stiefvater, sich mit ihr zu einem Rockkonzert zu treffen, sie trug die Kleidung der Mutter und sprach die Mutter mit „Frau M.“ an. Die Mutter reagierte mit Neid auf Jessica's neue Schuhe. Die Rivalität zwischen beiden war nicht zu übersehen. Während Jessica früher mit dem Stiefvater einkaufte und die Freizeit verbrachte, kümmerte sich Frau M. um den Haushalt und die beiden jüngsten Kinder. An der Aufteilung der häuslichen Arbeiten wurde erkennbar, daß eigentlich Jessica und der Stiefvater das Paar bildeten.

Über Einzelheiten des Mißbrauchs haben beide Mädchen in den Familiensitzungen nicht gesprochen. Jessica sagte deutlich, daß sie alles nur einmal der Lehrerin erzählt hätte und daß nichts Gutes für sie herausgekommen wäre. Nun wolle sie gar nichts mehr sagen. Herr M. hatte im ersten Familiengespräch benannt, was aus seiner jetzigen Sicht grenzüberschreitend mit den Töchtern war. Er übernahm als Erwachsener dafür die Verantwortung und sagte den Mädchen, daß es ihm leid tut, daß sie durch sein Verschulden im Heim sind. In solchen Momenten weint Herr M. und häufig weinen auch die Töchter mit. Der Be-

raterin kommt es manchmal so vor, als müßte sie drei Kinder trösten. Der Stiefvater nimmt Interventionen dieser Art aufmerksam auf. Er erkennt schließlich, daß er bisher auf der Stufe eines Jugendlichen in der Familie gelebt hatte, mit Hilfe der Beratung erst, sei er auf dem Weg zum Erwachsenen.

Schon nach etwa drei Monaten konnten die in der Hilfefkonferenz versammelten Helfer eine Änderung der Kontaktregelung zwischen Eltern und Kindern beschließen. Jessica und Nadine verbrachten von nun an den Sonntag in ihrer Familie. Der Beratungsprozeß war soweit fortgeschritten, daß die Beraterin ziemlich sicher war, daß keine sexuellen Übergriffe stattfinden würden. Herr M. hatte erkannt, welche Rolle er in der Familie eingenommen hatte und Frau M. war klar geworden, wie wenig sie ihre Kinder geschützt und gestützt hat und wie sie sie jetzt schützen konnte.

In den Familiensitzungen wurde oft besprochen, was sich alle vier voneinander wünschen, wenn sie am Wochenende zusammen sind. Immer wieder spielte der schmerzhaft Abchied für alle, wenn die Kinder zurück ins Heim mußten, eine Rolle. Für die beiden Mädchen, die Eltern und die Geschwister stellte das gleichermaßen eine große Anforderung dar. Sie mußten Woche für Woche die Trennung neu bewältigen. Ganz allmählich entwickelten sie das Gefühl, sich aufeinander und auf das nächste Wochenende zu freuen.

Frau M. konnte nach einiger Zeit sagen, was sie an den Wochenenden anders haben wollte. Ihr gingen die Streitereien und Tobereien der Kinder auf die Nerven und es störte sie, keinen Platz für sich zur Entspannung zu haben. Sie konnte sich äußern, ohne das Gefühl zu haben, eine vernachlässigende Mutter zu sein.

Die Besuchsregelung wurde in den nächsten Hilfefkonferenzen Schritt für Schritt erweitert. Die Eltern holen die Kinder zu den Familiengesprächen ab und bringen sie wieder ins Heim zurück.

Die Familie hat in der Wohnung größere Veränderungen vorgenommen. Jessica hat jetzt ein eigenes Zimmer, das Herr M. nicht betritt. Nadine wird das Zimmer des großen Bruders bekommen, wenn er in Kürze auszieht. Das Paar besteht darauf, zu bestimmten Zeiten allein im Wohnzimmer zu sein. Ein eigenes kleines Schlafzimmer wird von beiden gewünscht, ist jedoch wegen der Wohnungsgröße im Moment nicht drin.

Herr M. hat einen Bewerbungskurs besucht und schließlich eine feste Anstellung bekommen.

Die Eltern haben Kontakte zu vielen Verwandten und Bekannten abgebrochen, weil sie sich mehr auf ihre Familie konzentrieren wollten. Frau M. meint, daß die Zeiten der offenen Tür „ein für alle mal vorbei seien“.

Jessica und Nadine hatten sich nach einiger Zeit mit ihrer Situation abgefunden. Jessica ist nicht mehr weggelaufen. Sie trug ihre Konflikte mit den Erziehern auf andere Weise aus.

Beide Kinder werden von ihren Lehrern inzwischen als gute Schülerinnen angesehen.

Beide Kinder werden nach einem Jahr in die Familie zurückkehren.

Kehren die Kinder in die Familie zurück, wird es für alle eine neue Situation geben. Jessica hat bereits gespürt, daß ihre Position in der Familie anders geworden ist. Sie sucht Zuwendung und Anerkennung und testet, wie weit sie gehen kann. Der Stiefvater ist so weit, daß er ihr Geborgenheit geben kann ohne sexuelle Grenzüberschreitungen.

Es wird darauf ankommen, wie Jessica mit der veränderten Rolle zurechtkommt und wie die Mutter ihr dabei zur Seite steht. Zugleich wird sie sich allmählich von den Eltern ablösen. Frau M. wird einige Zeit brauchen, bis sie sie gut gehen lassen kann. Möglicherweise geht es irgendwann für Jessica auch darum, für sich einen Ort zu finden, an dem sie mit Gleichaltrigen leben kann und gute Bedingungen für ihre Entwicklung zur Selbständigkeit vorfindet.

Frau und Herr M. wollen für die noch länger in der Familie lebenden Kinder gute Eltern sein. Sie resümieren, daß sie viel geschafft haben. Sie sehen auch, daß mit der Rückkehr der Mädchen neue Probleme entstehen können, die sie mit Hilfe der Familienberatung, die weiter geht, bewältigen wollen.

Die Beratung mit der getrennten Familie hat deutlich gemacht, wie unterschiedlich der Blick eines jeden Helfers auf die Familie ist. Die Verabredung klarer Kooperation bewahrt nicht vor Unklarheiten und Irritationen auf Helferebene, die sich unmittelbar auf die Arbeit mit der Familie auswirken.

Die Erzieherinnen des Heims, die nur mit den Mädchen und der Mutter zu tun hatten, hatten nur zum Teil einen offenen Blick. Die ausschließliche Konzentrierung auf die Mädchen barg das Risiko, daß Verdachtsmomente plötzlich neu entstehen konnten (wobei es sich dabei nur um Gefühle der Betreuerinnen handelte und nicht um konkrete Hinweise), weil der Vater vom Kontakt ausgeschlossen war.

Nach der Unterbringung von Kindern hinter dem Rücken der Eltern haben Sozialarbeiter häufig keinen oder nur einen brüchigen Kontakt zu den Eltern. Vertrauen wird sich unter diesen Bedingungen nicht oder nur langsam entwickeln.

Der dargestellte Prozeß macht deutlich, daß wirksame Hilfe für Familien nur darin bestehen kann, sie von Anfang an offen am Hilfeprozeß zu beteiligen.

Die Beraterin dankt der Familie, weil sie den Blick auf ihre Beziehungen und ihre Konflikte untereinander ermöglicht hat. Dem hier vorgestellten Elternpaar und den Kindern, die in einem Jahr über 50 Stunden gearbeitet haben, um für sich gemeinsam einen guten Weg zu entwickeln, ist Achtung entgegenzubringen.

### **Kindesmißhandlung / Vernachlässigung / Sexuelle Mißhandlung**

- Bast, H. / Bernecker, A. / Kastien, I. / Schmitt, G. / Wolff, R. (Hg.):** Gewalt gegen Kinder. Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1986<sup>4</sup>
- Bernecker, A. / Merten, W. / Wolff, R. (Hg.):** Ohnmächtige Gewalt. Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt - Erfahrungen und Hilfen. Reinbek. b. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1982.
- Beiderwieden, J. / Windaus, E. / Wolff, R. (Hg.):** Jenseits der Gewalt. Hilfen für mißhandelte Kinder. Basel; Frankfurt a. M.: Stroemfeld / Roter Stern, 1986, 1990<sup>2</sup>.
- Brinkmann, W. / Honig M.-S. (Hg.):** Kinderschutz als sozialpolitische Praxis. Hilfe, Schutz und Kontrolle. München: Kösel - Verlag, 1984.
- Brinkmann, W. / Krüger, A. (Hg.):** Kinder- und Jugendschutz: Sucht, Medien, Gewalt, Sekten. Stadtbergen: Kognos Verlag, 1998.
- Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):** Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn: BMFSFJ, 1998.
- Deegener, G.:** Kindesmißbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim u. Basel: Beltz, 1998.
- Die Kinderschutz-Zentren (Hg.):** Armut und Benachteiligung von Kindern. Köln: Die Kinderschutz-Zentren, 1996.
- Engfer, A.:** Kindesmißhandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1986. (Klinische Psychologie und Psychopathologie; Bd. 39).
- Goldstein, J. / Freud, A. / Solnit, A.J.:** Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1991.
- Goldstein, J. / Freud, A. / Solnit, A.J.:** Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1982.
- Goldstein, J. / Freud, A. / Solnit, A.J. / Goldstein, S.:** Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1988.
- Helfer, R. E. / Kempe, C. H. (Hg.):** Das geschlagene Kind. Mit einer Einleitung von Gisela Zenz. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1978.
- Honig M.-S.:** Verhäuslichte Gewalt. Mit einem Nachwort zur Taschenbuchausgabe: Sexuelle Ausbeutung von Kindern. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1992.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.):** Kinder im Familienkonflikt. Berlin: KSZ Berlin, 1989
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.):** Risiken und Ressourcen. Vernachlässigungsfamilien, kindliche Entwicklung und präventive Hilfen. Gießen: Psychosozial-Verlag, 1996
- Martinius, J. / Frank, R. (Hg.):** Vernachlässigung, Mißbrauch und Mißhandlung von Kindern. Bern; Stuttgart: Haupt, 1990.
- Rutschky, K.:** Erregte Aufklärung. Kindesmißbrauch: Fakten und Fiktionen. Hamburg: Klein Verlag, 1992.
- Rutschky, K. / Wolff R. (Hg.):** Handbuch Sexueller Mißbrauch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1999.

- Schone, R. / Gintzel, U. / Jordan, E. / Kalscheuer, M. / Münder, J.:** Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum, 1997.
- Wetzels, O.:** Gewalterfahrung in der Kindheit. Baden-Baden: Nomos, 1997. (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 8.)
- Zenz, G.:** Kindesmißhandlung und Kindesrechte. Erfahrungswissen, Normstruktur und Entscheidungsrationaltät. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag, 1979.

### **Methoden der Sozialarbeit / Beratung**

- Harnach-Beck, V.:** Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim u. München: Juventa Verlag, 1997<sup>2</sup>
- Lüssi, P.:** Systemische Sozialarbeit. Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung; Bern u. Stuttgart: Haupt Verlag, 1991.
- Müller, B.:** Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag, 1997<sup>3</sup>.
- Mollenhauer, K. / Uhlendorff, U.:** Sozialpädagogische Diagnosen. Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim; München: Juventa Verlag, 1992; 1995<sup>2</sup>.
- Mollenhauer, K. / Uhlendorff, U.:** Sozialpädagogische Diagnosen II. Selbstdeutungen verhaltensschwieriger Jugendlicher als empirische Grundlage für Erziehungspläne. Weinheim; München: Juventa Verlag, 1995. Und: **Uhlendorff, U.:** Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung. Weinheim; München: Juventa Verlag, 1997.
- Murgatroyd, S.:** Beratung als Hilfe. Eine Einführung für helfende Berufe. Weinheim u. Basel: Beltz Verlag, 1994 [Edition Sozial Beltz]
- Wendt, W.-R. (Hg.):** Unterstützung fallweise. Case Management in der Sozialarbeit. Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag, 1995

### **Familiendynamik / Familiendiagnostik / Familientherapie**

- Cierpka, M. (Hg.):** Handbuch der Familiendiagnostik. Berlin. u.a.: Springer, 1996.
- Clemenz, M. / Combe, A. / Beier, C. / Lutzi, J. / Spangenberg, N.:** Soziale Krise, Institution und Familiendynamik. Konfliktstrukturen und Chancen therapeutischer Arbeit bei Multiproblem-Familien. Opladen: Westdt. Verlag, 1990.
- Maywald, Jörg** Zwischen Trauma und Chance. Trennungen von Kindern im Familienkonflikt. Freiburg i. Br.: Lambertus, 1997.
- Mentzos, S.:** Neurotische Konfliktverarbeitung. Einführung in die psychoanalytische Neurosenlehre unter Berücksichtigung neuer Perspektiven. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuchverlag, 1994.
- Möhring, P. / Neraal, T. (Hg.):** Psychoanalytisch orientierte Familien- und Sozialtherapie. Das Gießener Konzept in der Praxis. Opladen: Westdt. Verlag, 1991.
- Minuchin, S. / Nichols, M.:** Familie. Die Kraft der positiven Bindung. Hilfe und Heilung durch Familientherapie. München: Knauer Taschenbuch, 1995.

- Richter, H. E.:** Eltern, Kind und Neurose. Reinbek. d. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1998.
- Welter-Enderlin, R. / Hildenbrand, B.:** Systemische Therapie als Begegnung. Stuttgart: Klett-Cotta, 1996.

### **Entwicklung von Kindern / Entwicklungsstörungen**

- Crittenden, P. M.:** Entwicklung, Erfahrung und Beziehungsmuster: Psychische Gesundheit aus bindungstheoretischer Sicht. In: Praxis Kindespsychol. Kinderpsychiat. 45: 147-155 (1996)
- Dornes, M.:** Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag, 1997.
- Dührssen, A.:** Psychogene Erkrankungen bei Kindern u. Jugendlichen: Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1992<sup>15</sup>.
- Freud, Anna:** Wege und Irrwege in der Kinderentwicklung. Stuttgart:- Klett-Cotta, 1993<sup>6</sup>.
- Hetzer, H. / Todt, E. / Seiffge-Krenke, I. / Arbinger, R.:** Angewandte Entwicklungspsychologie des Kindes- u. Jugendalters. Heidelberg; Wiesbaden: Quelle & Meyer., 1990<sup>2</sup> erw. u. erg. Aufl.
- Kegan, R.:** Die Entwicklungsstufen des Selbst. Fortschritte und Krisen im menschlichen Leben. München: Kindt Verlag, 1991<sup>2</sup>.
- Schuhcke, B.:** Körperentdecken und psychosexuelle Entwicklung Theoretische Überlegungen und eine Längsschnittuntersuchung an Kindern im zweiten Lebensjahr. Regensburg: S. Roderer Verlag, 1991.
- Schulte-Markwort, M. / Diephold, B./ Resch, F. (Hg.):** Psychische Störungen bei Kindern- u. Jugendlichen. Stuttgart: Thieme, 1998.
- Smith, M. / Grocke, M.:** Normal Family Sexuality and Sexual Knowledge in Children. London: Gorkil Press, 1995.
- Spangler, G. / Zimmermann, P. (Hg.):** Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung. Stuttgart: Klett-Cotta, 1997.

### **Medizinische Diagnostik**

- Esser, G.:** Die Auswirkung von Ablehnung und Vernachlässigung für die Mutter-Kind-Beziehung und die weitere Kindesentwicklung. In: Monatsschrift Kinderheilkunde (1997) 145:998.
- Frank, R. / Räder, K.:** Früherkennung und Intervention bei Kindesmißhandlung. Forschungsbericht. München 1994 (erhältlich beim Bayerischen Staatsministerium f. Arbeit u. Sozialordnung, Familie, Frauen u. Gesundheit, 80792 München)
- Herrmann, B. / Veit, S. / Neisen, M.:** Medizinische Diagnostik bei sexuellem Kindesmißbrauch. In: Monatsschrift Kinderheilkunde (1997) 145: 1219-1226.
- Thyen, U.:** Kindesmißhandlung und -vernachlässigung. Lübeck: Hanseatisches Verlagskontor, 1986 (Themen der Kinderheilkunde 4).



## Rechtsfragen

- Bauer, J. u.a.:** Recht und Familie. Neuwied; Kriftel, Berlin: Luchterhand, 1995.
- Barabas, F. K.:** Sexualität und Recht. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag, 1998.
- Bienemann, G. / Hasebrink, M. Nikles, B.W. (Hg.):** Handbuch des Kinder- u. Jugendschutzes. Münster: Votum, 1995.
- Bringewat, P.:** Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. Baden-Baden: Nomos, 1997.
- Jordan, E. / Schrapper, C.:** Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster: Votum, 1994.
- Mörsberger, T. / Restemeier, J. (Hg.):** Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Neuwied; Kriftel; Berlin: Luchterhand, 1997.
- Münder, J. u.a.:** Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG. Münster: Votum, 1998<sup>3</sup>.
- Proksch, R.:** Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Münster: Votum, 1996.
- Wiesner, R. / Mörsberger, T. / Oberloskamp, H. / Struck, J.:** SBG VIII. Kommentar. München: Verlag C.H. Beck, 2000<sup>2</sup>.
- Wiesner, R.:** Das Kindschaftsreformgesetz und seine Begleitgesetze. In: Jugendhilfe (1998) 134ff.
- Vanden Boogaart, H. u.a. (Hg.):** Rechte von Kindern und Jugendlichen. Münster: Votum, 1996.

## Englische und amerikanische Texte

- Brassard, M. R. / Germain, R. / Hart, S. N. (Eds.):** Psychological Maltreatment of Children and Youth. New York; Oxford, et al.: Pergamon Press, 1987.
- Cicchetti, D. / Carlson, V. (Eds.):** Child Maltreatment. Theory and Research on the Causes and Consequences of Child Abuse and Neglect. Cambridge, MA: Cambridge University Press, 1989.
- Cohn Donnelly, A. / Oates, K. (Eds.):** Classic Papers in Child Abuses. Thousand Oaks; London; New Delhi: Sage Publications, 2000.
- Garbarino, J. / Gilliam, G. (Eds.):** Understanding Abusive Families. Lexington; Toronto: Lexington Books; D.C. Heath and Co., 1980, 1988<sup>9</sup>.
- Gil, D.G. (Ed.):** Child Abuse and Violence. New York: AMS Press, 1979.
- Gilbert, N. (Ed.):** Combatting Child Abuse. International Perspectives and Trends. New York; Oxford: Oxford Univ. Press, 1997.
- Gerbner, G. / Ross, C. J. / Zigler, E. (Eds.):** Child Abuse. An Agenda for Action. New York; Oxford: Oxford University Press, 1980.
- Kagan, R. / Schlosberg:** Families in Perpetual Crisis. New York; London: W.W. Norton & Co., 1989.
- Melton, G. B. / Barry, F. D. (Eds.):** Protecting Children from Abuse and Neglect. New York; London: The Guilford Press, 1994.
- Parton, N. / Thorpe, D. / Wattam, C.:** Child Protection. Risk and the Moral Order. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Macmillan Press, 1997.
- Pelton, L. (Ed.):** The Social Context of Child Abuse and Neglect. New York: Human Sciences Press, 1981, 1985<sup>2</sup>.

**Polansky, N. A./Chalmers, M.C./Buttenwieser, E./Williams, D. P.:** Damaged Parents. An Anatomy of Child Neglect. Chicago; London: University of Chicago Press, 1981.  
**Waldfoegel, J.:** The Future of Child Protection. Cambridge, MA: Harvard Univ. Press, 1998.

**Child Abuse and Neglect. The International Journal.** Pergamon Press. (1977 ff).

---

### 9.3 Kinderschutz-Zentren und assoziierte Beratungsstellen (Stand April 2002)

---

#### **Bundesgeschäftsstelle**

Die Kinderschutz-Zentren, Spichernstraße 55, 50672 Köln  
Tel.: (02 21)-56 97 5-3, Fax: (02 21)-56 97 5-50  
Email: die@kinderschutz-zentren.org  
Internet: www.kinderschutz-zentren.org

#### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, OV Aachen**

Kirberichshoferweg 27-29, 52066 Aachen, Tel.: 0241/94 99 40

#### **Kinderschutz-Zentrum Berlin**

Karl-Marx-Straße 262, 12057 Berlin, Tel.: 030/6 83 91 10  
Freienwalder Straße 20, 13055 Berlin, Tel.: 030/971 17 17  
Email: post@kinderschutz-zentrum-berlin.de  
Internet: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

#### **Kinderschutz-Zentrum Bremen**

Humboldtstraße 179, 28203 Bremen, Tel.: 0421/70 00 37

#### **Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.**

Kreuzstraße 24, 44139 Dortmund, Tel.: 0231/ 1 30 09 81

#### **Kinder- und Jugendschutz-Zentrum Erfurt**

Goethestraße 60, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/5 62 62 46

#### **Kinderschutz-Zentrum Gütersloh**

Marienfelder Straße 4, 33330 Gütersloh, Tel.: 05241/1 49 99

#### **Kinderschutz-Zentrum Göppingen**

Marktstraße 52, 73033 Göppingen, Tel.: 07161/96 94 94

#### **Kinderschutz-Zentrum Hamburg**

Emilienstraße 78, 20259 Hamburg, Tel.: 040/4 91 00 07

#### **Kinderschutz-Zentrum Hamburg-Harburg**

Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg-Harburg, Tel.: 040/7 90 10 40

**Kinderschutz-Zentrum Hannover**

Schwarzer Bär 8, 30449 Hannover, Tel.: 0511/92 40 02 00

**Kinderschutz-Zentrum Heidelberg**

Adlerstraße 1/6, 69123 Heidelberg, Tel.: 06221/73 92 10

**Kinderschutz-Zentrum Kiel**

Zastrowstraße 12, 24114 Kiel, Tel.: 0431/12 21 80

**Kinderschutz-Zentrum Köln**

Spichernstraße 55, 50672 Köln, Tel.: 0221/5 77 77-0

**Kinderschutz-Zentrum Leipzig**

Brandvorwerkstraße 80, 04275 Leipzig, Tel.: 0341/9 60 28 37

**Kinderschutz-Zentrum Lübeck**

An der Untertrave 77, 23552 Lübeck, Tel.: 0451/7 88 81

**Kinderschutz-Zentrum Mainz**

Lessingstraße 25, 55118 Mainz, Tel.: 06131/61 37 37

**Kinderschutz-Zentrum München**

Pettenkoferstraße 10a, 80336 München, Tel.: 089/55 535 6

**Kinderschutz-Zentrum Oldenburg -Vertrauensstelle Benjamin**

Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg, Tel.: 0441/1 77 88

**Kinderschutz-Zentrum Saarbrücken**

Rosenstraße 31, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/6 91 91

**Kinderschutz-Zentrum Stuttgart**

Pfarrstraße 11, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/23 89 00

**Kinderschutz-Dienst Suhl**

Bahnhofstraße 17, 98527 Suhl, Tel.: 0 36 81/ 30 99 90

**Kinderschutz-Zentrum Westküste**

Theodor-Storm-Straße 7, 25813 Husum, Tel.: 04841/69 14 50

**Angela Bernecker-Wolff**, Berlin. Diplom-Soziologin, Diplom-Psychologin, Mitbegründerin des Kinderschutz-Zentrums Berlin, als Familientherapeutin und Supervisorin im Kinderschutz-Zentrum tätig.

**Pieter Hutz**, Berlin. Diplom-Soziologe. Familientherapeut und Supervisor im Kinderschutz-Zentrum Berlin. Gruppenanalytiker in freier Praxis.

**Hubertus Lauer**, Lüneburg. Prof. Dr. jur., Hochschullehrer für Familien- und Jugendhilferecht an der Fachhochschule Nordostniedersachsen. Vizepräsident des Deutschen Kinderschutzbundes.

**Elke Nowotny**, Berlin. Dr. paed., Diplom-Psychologin. Familientherapeutin im Kinderschutz-Zentrum Berlin, macht in diesem Zusammenhang Fortbildungen für Sozialarbeiter, Erzieher und Lehrer.

**Ute Thyen, Lübeck**. Dr. med., Kinderärztin an der Kinderklinik der Medizinischen Universität zu Lübeck. Mitbegründerin und Vorsitzende des Kuratoriums des Kinderschutz-Zentrums Lübeck. Wissenschaftliche Arbeiten zur Epidemiologie von Kindesmißhandlung und Vernachlässigung und Präventionsvorhaben.

**Reinhart Wolff**, Berlin. Prof. Dr., Hochschullehrer für Erziehungswissenschaft und Soziologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin. Privatdozent an der Freien Universität Berlin. Mitbegründer der Kinderläden und des Kinderschutz-Zentrums Berlin. Familientherapeut und Organisationsberater in freier Praxis.

### **Fotonachweise**

Prof. Dr. J.G. Gostomzyk, Augsburg: Bild 1, 4,

Der Polizeipräsident in Berlin (West): Bild 2, 3, 5, 6, 8

C.M. Lee (Ed.): Child Abuse. A Reader and Sourcebook, Milton Keynes, New York (The Open University Press) 1978, Plate 3: Bild 7

J.M. Cameron/L.J. Rae: Atlas of the Battered Child Syndrome. Edinburgh, London und New York (Churchill Livingstone) 1975: Bild 9

Hull, D.: The Medical Diagnosis, in: Carter, J. (Ed.): The Maltreated Child. London (Priory Press) 19773: Bild 10

